Des Herrn
Joseph Valentin Eybel
kais. kön. N. Oe. Regierungsrath, der Rechte Doktors, des Kirchenrechtes ordentlichen öffentlichen Professors auf der hohen Schule zu Wien in Oesterreich, und in strengen Prüfungen aus dem Kirchenrechte auch bei der theologischen Fakultät k. k. Examinators

Einleitung
in das
katholische Kirchenrecht.

Zweyter Theil.

Von dem
Unterscheide, der sich zwischen der geistlichen, und weltlichen Macht befindt; und von den Rechten, die den Landesfürsten in Rücksicht auf die Kirche zukommen.

Aus dem lateinischen übersetzt.

Frankfurt und Leipzig, 1779.

Zueignungsschrift
des
Authors.

Dem
Hochedelgebohrnen, berühmten, und hochgelahrten
Herrn
Karl Anton
von
Martini.

Des hohen heil. Stephansordens Ritter, Ihrer kaiserl. königl. apostol. Majestät wirklichen Hofrathe, und in der böhmischen und österreichischen Hofkanzlei geheimen Referendarius;

wie auch

Beisitzer, und Referenten in dem aufgestellten Studien Hofkonsesse: des Rechtes der Vernunft, und der Institutionen auf der hohen Schule zu Wien ordentlichen, öffentlichen Lehrer;

Meinem

berühmtesten, verehrungswürdigsten Amtsgenossen, zum Zeugnisse der Dankbarkeit zugeschrieben.

Dieser Mensch ist ein römischer Bürger. gesch. der Ap. XXII. 26.

Ich stehe vor dem Richterstuhl des Kaisers, da muß ich gericht werden, hab ich beleidiget oder etwas begangen, das des Todtes werth ist, so weigerre ich mich nicht zu sterben. Ich beruffe mich auf den Kaiser. gesch. der Ap. XXV.

Wenn ich nach der Ehre strebe, Theurester Herr Hofrath! die Stirne des zweyten Theils meiner Einleitung mit der Zuschrift an Ihren großen Namen zu zieren, so denken Sie, was ich nicht vergesse, es sey für mich Pflicht, daß er Ihnen angehört. Dieser Theil handelt von Gegenständen, die sich vornehmlich auf die Grundsätze des natürlichen, und öffentlichen allgemeinen Rechtes steifen: Ist es nun aber nicht ein aus Uiberzeugung kommendes bei allen sowohl inländi-

schen, als auswärtigen Gelehrten zu Ihrem ewigen Ruhme einhelliges Geständniß, daß wir die so gründliche, bestimmte, vollständige, und feste Lehre, die wir bereits davon besitzen, Ihrer unaussetzlichen Bemühung und Ihrem Muthe zu danken haben? — Ja! dieß gestehen die Gelehrten öffentlich, und beinahe um die Wette. Wir lesen keine Sammlung, keine litterarische Abhandlung, keine unpartheyische Kritik, keinen Entwurf einer juristischen Encyklopedie, kein Staatsrecht mehr, welches nicht einen Martini wie den Schöpfer und Erweiterer der mit dieser Wissenschaft bei uns vorgenommenen Verbesserung mit gerechtesten Lobeserhebungen zu immerwährenden Andenken preiset. — Und ich, wer würde ich seyn, wenn ich es weniger erkännte? — Der ich alle meine Wissenschaft, die ich hierinnen besitze, von Ihrem Munde,

de, vortreflicher Lehrer! und aus Ihren Schriften mit einer eben so großen Leichtigkeit, und Annehmlichkeit schöpfte, als groß das Vergnügen war, womit mich immer nebst Ihrer tiefsten Gelehrsamkeit Ihre weitschichtige Kenntniß aller zu unserm Fache erforderlichen Wissenschaften, die eben so reine als überschwenklich fliessende Quelle Ihres Vortrages in Ihren Vorlesungen, der gesetzte Ernst Ihrer Lehrart, das so ansehnliche Gewicht der vorgelegten, und abzuhandelnden Gegenstände reizte. — Nein! so lange ich lebe, werde ich es nicht zu erkennen aufhören; — ich werde es mit Mund, und mit Feder erkennen; und wenn gleich meine Schriften unter allen den Urkunden, die Ihr Andenken verewigen, die letzten an Werth und Verdienste seyn sollten: so bin ich doch versichert, daß sie ihr lebhaftes Gefühl von Dank und unauslöschlicher Er-

kenntlichkeit zum Range der Ersten erhebt. — Eben so wenig kann ich auch fürchten, der lebenden, — oder künftigen Welt deßwegen einer Schmeicheley verdächtig zu werden, indem ja Ihre erhabensten Verdienste um die so wundersame Aufnahme unsrer Wissenschaften; Ihre unzählige wichtigste vollbrachte Arbeiten bei den höchsten Justitzstellen; — Ihre ausnehmende Geschicklichkeit zur Ausführung der wichtigsten Geschäfte; — (oder hat kaiserliche Prinzen, Söhne Theresiens in der Rechtsgelehrsamkeit zum Beßten der Völker, der Kirche, der Welt unterrichten etwas an Wichtigkeit bevor?) — Kurz, alles dasjenige, was Sie nur immer als Lehrer, als Hofrath, als geheimer Referendarius bei den höchsten Stellen geleistet haben, — die Aemter, — Würden, — und Ehren, womit das erkenntliche Vertrauen der allerhöchsten

Für-

Fürstinn Sie gezieret hat, —. alles dies, sage ich, ist es nicht schon lange vor mir von den gelehrtesten Federn in allen öffentlichen Werken angerühmet worden, — wird es nicht, auch ohne mich, ewig erkannt, — geschrieben, — gepriesen werden? Aber auch das, schätzbarster Herr Hofrath! was ich von Ihnen dadurch verlange, soll hier öffentlich stehen. Es ist bloß Ihr gültiges Zeugniß von meinem Fleiße, — von meiner Bemühung, — von meinem Eifer, welches Sie mir zwar auch noch nie versaget haben, und welches für mich bei Freunden und Gönnern der Wissenschaften, besonders bei unsern allerhöchsten Monarchen ohne Nachdruck, und Wirkung nicht seyn kann, — indem es das Zeugniß eines geprüften Mannes ist, Der das Verdienst kennt, — Der sich wider das Verdienst nicht erbitten läßt; — Der aber dem Verdienste auch das,

was man von Jhm nicht begehrt, mit Hand und Herze entgegen trägt. Nur um dieses Zeugniß allein sey es mir erlaubt mich durch unaussetzliche Mühe zu bestreben, — es nach Würde hochzuschätzen; — und es endlich so zu begehren, wie wir die Gerechtigkeit, ohne den Richter zu beleidigen, zu begehren pflegen, und hierzu verpflichtet sind.

Eurer Hochedelgebohren

ergebenster Verehrer, und Amtsgenoß
Joseph Eybel.

Innhalt
des
zweyten Theils.

Erstes Buch.

Von der gegenseitigen Unabhängigkeit der geistlichen und bürgerlichen Macht, und von beider Mächte Schranken überhaupt

Erstes Hauptstück.

Von der Natur der geistlichen Macht.

Zwey=

Zweytes Hauptstück.

Von der Unterscheidung der geistlichen, und bürgerlichen Macht.

Drittes Hauptstück.

Von den Einwendungen der Gegner, die überhaupt auf blosse Vorgebungen, oder Trugschlüße hinausgehen.

Viertes Hauptstück.

Von den Gründen, welche die Gegner aus den verdreheten, und gar nicht nach dem Sinne der Kirche und der HH. Väter erklärten Stellen der heil. Schrift zum Schutze ihrer Meinung erzwingen wollen.

Fünftes Hauptstück.

Von der Zuflucht, welche die Gegner zu den Aussprüchen einiger Kirchenversammlungen, zu Kirchengesetzen, und dem Betragen einiger Päbste vergeblich nehmen.

Sechstes Hauptstück.

Von den Gränzen der geistlichen, und der bürgerlichen Macht überhaupt.

Zwey=

Zweytes Buch.

Von den vornehmsten Rechten insonderheit, welche den weltlichen Regenten innerhalb ihren Gränzen in Ansehung der Kirche zukommen.

Erstes Hauptstück.

Von dem Rechte des Fürsten in Rücksicht der Handlungen eines jeden in seinem Staate lebenden Gliedes der Kirche.

Zweytes Hauptstück.

Von dem Rechte des Fürsten eigentlich in der Beziehung auf die Handlungen der Geistlichen, und Vorsteher der Religion betrachtet.

Drittes Hauptstück.

Von dem Rechte des Landsfürsten, in Beziehung auf einzelne Theile der geistlichen Macht, und auf alle Kirchenrechte zusammen.

Viertes Hauptstück.

Von dem Begriffe, den man sich von den Sachen und Gütern der Kirche zu machen hat; und welche Rechte sich hieraus überhaupt für die weltlichen Fürsten folgern lassen.

Fünf-

Fünftes Hauptstück.

Von den Rechten, die der Landesherr in Ansehung der Kirchengüter, wie auch der Güter der Geistlichen besonders besitzt.

Er-

Als aber Jesus merkte, daß sie komen würden, und ihn mit gewalt hinweg führen, daß sie ihn zum König machten, flohe er abermal auf den Berg er selbst allein. Johan. VI. 15.

Erstes Buch.

Von der gegenseitigen Unabhängigkeit der geistlichen und bürgerlichen Macht, und von den Schranken beider Mächte überhaupt.

Erstes Hauptstück.

Von der Natur der geistlichen Macht.

§. 87.

Nur der Endzweck, wegen welchem eine Macht aufgestellet ist, kann uns ihre wahre Natur zeigen (a). Da also das Ziel, und Ende der Re-

ligion,

ligion, und der Kirche überhaupt bloß der Gottesdienst und das ewige Heil ist (*b*), worauf sich die innerliche Glückseligkeit des Menschen gründet (*c*): so kann Niemand, der mit Uiberlegung denkt, die Richtigkeit des Schlußes verkennen, daß die geistliche Gewalt vermöge ihrer Natur bloß nur auf die Beförderung der **innerlichen** Glückseligkeit des Menschen gerichtet seyn müsse; oder was eben so viel ist, daß sie **bloß geistlich sey.**

(*a*) Die obrigkeitliche Macht ist ein sittliches Vermögen die freyen Handlungen der Menschen nach einem gewissen Endzwecke zu richten: folglich muß sie mit diesen übereinstimmen.

(*b*) Das ist der Willen desjenigen, der mich gesandt hat, daß ein jeder, der den Sohn sieht, und an ihn glaubet, das ewige Leben habe: und ich werde ihn auferwecken am jüngsten Tage. Johann VI. 40. So heißt es auch bei Matth. XVIII. 11. -- XXI. 28. bei Mark. X. 17. XVI. 16. bei Luk. III. 49. IV. 18. XXV. 47. u. s. f. Und endlich wird man aus der ganzen Lehre J. Chr. nicht zeigen können, daß er jemals auf ein anderes Ziel, als auf das Heil der Seelen abgezwecket hätte.

(*c*) Die Glückseligkeit ist der Stand eines dauerhaften Vergnügens. Entspringt es aus den innerlichen Eigenschaften, oder Vollkommenheiten; so verschaft es die innerliche Glückseligkeit, oder die Seeligkeit: kömmt es aber von den äusserlichen Eigenschaften, oder Vollkommenheiten her, so bringt es uns die äusserliche Glückseligkeit, oder die Wohlfahrt. Es ist offenbar, daß 1tens jeder Sterbliche von Natur nach Glückseligkeit trachte, sowohl weil wir selbst schon den Trieb der Natur fühlen, dasjenige zu be-

begehren, was Vollkommenheit, oder Gutes bringt; — dasjenige hingegen zu verabscheuen, was Unvollkommenheit verursacht, und Böse ist: als auch, weil wir eben schon darum, daß wir ein dergleichen Gutes verlangen, so bald es uns gegenwärtig ist, Vergnügen, und aus dem Vergnügen Glückseligkeit fühlen: denn suchen gleich viele ihre Glückseligkeit nur in dem Bösesten, so geschiebt es leyder deßwegen, weil sie von falschen Scheingründen verblendet, sich dasselbe als das Beßte vorstellen. 2tens Daß jemand innerlich glückselig seyn könne, wenn ihn auch das der Wohlfahrt entgegen gesetzte Elend äusserlich von allen Seiten drückt; gleichwie wir im Gegentheile von aussen glücklich seyn können, obschon uns die innerlichen Unvollkommenheiten wirklich unglückselig machen. 3tens Daß uns zwar die Tugend, durch welche wir die innerlichen Vollkommenheiten erhalten, schon hier auf dieser Welt einen gewissen Grad von innerlicher Glückseligkeit gewähret: — Daß wir aber 4tens die vollkommene Fülle dieser Glückseligkeit, welche der Endzweck unsrer Kirche ist, nur erst alsdann erhalten werden, wann unser auf dieser Welt immer unbefriedigtes, nach Unsterblichkeit, und nach dem Genuße des höchsten Gutes so sehr sich sehnende Herz in jener Quelle der ewigen, vollkommensten Glückseligkeit, in Gott ruhen wird. 5tens erhellet, daß nachdem es auf dieser Welt nichts giebt, was von der Zumischung des Verdrußes gänzlich frey wäre, alle äusserliche Glückseligkeit diesen Namen eigentlich nicht verdiene: — Daß man also, wann von der innerlichen und äusserlichen Glückseligkeit des gegenwärtigen Lebens die Rede ist, 6tens bloß nur den Stand eines solchen Vergnügens verstehe, welches innerliche und äusserliche Vollkommenheiten, so viel es hierunten geschehen kann, beständig und dauerhaft machen. Sieh Cl. de Riegger l. c. Proleg. §. 1 bis 14. S. 1. c. 4. §. 155. u. f.

Zweytes Hauptstück.

Von der Unterscheidung der geistlichen, und bürgerlichen Macht.

§. 88.

Nichts ist, womit die geistliche Gewalt weniger eine nothwendige Verbindung fodert, als mit der weltlichen Macht. — Deßwegen ist es auch so weit entfernet, daß Jesus Christus diese vermöge ihrer Natur bloß geistliche Gewalt jemals durch seine weiseste Gesetze mit der weltlichen hätte verbinden wollen, daß er vielmehr seinen Willen vom Gegentheile in unzähligen Stellen der H. Schrift eben so deutlich, als scharf, und nachdrücklich erkläret. Denn hat Er die Apostel, und ihre Nachfolger zu Regierern seiner Kirche, und zu Amtsverwesern seines Heiligthums, und geistlichen Reiches bestellt (*a*); So hat Er auch die zeitliche Gewalt den weltlichen Fürsten nicht nur gelassen, sondern sie Ihnen auch so bestättiget, daß, wer da vorgeben, oder behaupten wollte, daß diese von jenen auch nur einiger **Massen**, — **bedingnißweise**, — **mittelbar**, — **von weitem**, (*b*) oder wie man immer sagen will, abhange, ein solcher, wirklich zu reden, 1tens der deutlichsten Stimme der gesunden Vernunft (*c*); 2tens der ganzen Lehre des Heilandes (*d*); 3tens der Lehre und dem Beispiele der Apostel (*e*); 4tens des immerwährenden Betragens der alten Kirche (*f*), 5tens des einstimmigen Zeugnisse der H. H. Väter (*g*), ja 6tens selbst der Päb-

ste

ste (*b*), halsstärrig trotzen müßte: sollte man auch alle übrige Aussprüche, und Schriften der gelehrtesten und redlichsten Männer (*i*) nicht achten wollen.

(*a*) Daß es keine Ungereimtheit enthält, daß die geistliche Macht von der weltlichen abgesöndert sey, kann uns die jüdische Regierung zum Beispiele dienen, allwo der hohe Priester die höchste geistliche, — die Könige die höchste königliche Gewalt besassen. Ein Beweis, der dem berühmten Wolf, der einerlei Meinung mit uns ist, sehr überzeugend schien. Genug! daß Jesus Christus die Gewalt der Schlüssel den Aposteln, und ihren Nachfolgern, nicht den weltlichen Fürsten gegeben hat. Johann. XIV. 16. — XX 21 und 22. Matth. XVII. 18. Genug, daß nur von den Aposteln allein geschrieben steht: Nun gebet auf euch selbst acht, und auf die ganze Heerde, bei welcher euch der heilige Geist zu Bischöfen gesetzt hat, die Kirche Gottes zu regieren. Handl. der Apost. XX. 28. — Und was nur immer diejenigen, die das Gegentheil behaupten wollen, in einigen Stellen der H. Schrift, der H. H. Väter, und verschiedene Schriftsteller zum Schutze, und zur Bestätigung ihrer Meinung zu finden glauben, beweißt alles nichts anders, als daß zwar die Macht der Fürsten in Dingen, die den Vortheil des Staats, und die Beförderung des gemeinen Wesens betreffen, unumschränkt, unabhängig, und die höchste, ja auch für die Aufrechthaltung der Religion zu wachen, vorzüglich verpflichtet ist; diese Pflicht aber nur zum höchsten Schutze der Kirchenregierung und zur Handhabung der Religion, und keineswegs so ausübe, als hätte der Fürst die geistliche Gewalt von Gott überkommen.

(*b*) Welche behaupten wollen, daß die bürgerliche Macht von der geistlichen Gewalt wenigstens mittelbar

abhange, sagen, der Fall einer solchen Abhängigkeit sey da, sobald die bürgerliche Regierung der geistlichen Verwaltung, und der Religion nachtheilig, und hinderlich wird. In dieser Rücksicht, nämlich, wenn es um die Erhaltung der Religion zu thun wäre, glauben sie nicht, daß man der geistlichen Gewalt, obwohl sie ihr ausser dem kein Recht über die bürgerliche zugestehen, das Ansehen sollte streitig machen können, die Staatsgesetze zu verbessern, gottlosen Fürsten ihre Reiche zu nehmen, ihre Unterthanen vom Eide loszusprechen, — kurz, alle nöthige Mittel wider die Rathschlüsse, und die Unternehmungen, die der Religion Nachtheil, oder wohl gar Untergang drohen, unumschränkt zugebrauchen.

(c) Die gesunde Vernunft lehret, daß man aus der Natur der Beleidigung gar nicht begreifen könne, wie sie den Beleidiger dem Beleidigten unterthänig machen sollte. — Aber wie? gestattet nicht das natürliche Völkerrecht, daß, wenn sich die Genugthuung nicht anders erhalten läßt, ein Volk das andere sich unterwürfig machen könne? — Es ist wahr. Aber begreift man auch den Grund dieses Rechtes. Was thut wohl ein Volk, das beleidiget worden ist? — Es fodert seine äusserlichen Güter, die ihm der Beleidiger geraubet hat, zurück, und es fodert sie von eben diesen äusserlichen Gütern des Beleidigers, bloß nach dem Verhältnisse des erlittenen Schadens, auf eine solche Art, und durch solche Wege wieder zurück, die schon vermög der Natur des Eigenthumsrechts dazu gehören, und also die rechtmässigsten und geschicktesten sind sich die Sache wieder zuzueignen. — Nun sage man mir aber, vermag wohl ein weltlicher Fürst uns unsere Religion, die in unserm Herzen, in unsrer Seele wohnet, auf einige Weise zu rauben? Oder kann er wohl je, wenn unser Glauben standhaft ist, und unser Vertrauen

auf Gott nicht wanket, unsere innerliche Vollkommenheiten, unsere Vereinigung mit Gott, unser ewiges Heil verhindern? Ich weiß gar wohl, daß dergleichen Fürsten die äusserliche Ruhe, und Glückseligkeit stören können; aber ich weiß auch zugleich, daß die innerliche Glückseligkeit, die allein das Augenmerk der Gläubigen (als Gläubige betrachtet) und der Kirche ist, nicht nur ohne jener äusserlichen bestehen, sondern so gar auch weit herrlicher, und glänzender werden könne; gleichwie es der H. Chrysostomus in seinem Buche wider die Heiden mit diesen Worten sagt: Sollte auch gleich ein gottloser Landesfürst herrschen, der uns von allen Seiten hart drückete; der uns mit unzähligen Uibeln quälete, so schaffen eben diese Uibel dem Verdienste den Werth, und machen es glänzend; — Alsdann ist die Zeit der Belohnungen und des Sieges; — die Zeit der Krönung; der Vergeltung; die Zeit das Aechte, das Wahre, das Standhafte seiner Tugend zu zeigen. Wie? aus welchem Gesichtspunkte, oder welcher Massen ist es also wohl nöthig, daß die äusserliche Glückseligkeit, die bürgerliche Regierung dem geistlichen Endzwecke und der Kirche untergeordnet sey? — Wer sollte sich wohl träumen lassen, daß ein Einwohner dadurch, daß er von seinem Hausherrn in der Religion gestöret wird, einiger Massen ein Recht auf das Haus selbst erhalte? — Der Einwohner wird ohne Zweifel gegen seinen Hausherrn seine Religion anders verwahren, als daß er dessen Haus und Person rechtlich ansprechen sollte. Aber dürf er darum suchen, und Mittel anwenden sich denselben sammt dem Hause unterwürfig zu machen? — Ja auch die Kirche dürf sich wehren, sie dürf sich schützen, aber durch Wege, die ihrem heiligen Endzwecke nicht widerstreiten, die ihrer geistlichen Absicht nicht entgegen gesetzt sind, und mit der inneren, mit der ewigen Glückseligkeit übereinstimmen: oder

was eben so viel ist, sie muß geistliche Gegenwehre gebrauchen. So räth die Vernunft; und so lehret die Offenbarung, wie wir es gleich sehen werden.

(d) Für einen wirklich solchen Fall, wie ihn die Gegner verlangen, um einer mittelbaren Abhängigkeit Platz zu machen, giebt uns Christus die Lehre, welche wir in den folgenden Stellen der H. Schrift ausgedrückt lesen.

1. Fürchtet euch nicht vor denen, die den Leib tödten, die Seele aber nicht tödten können. Matth. X. 28.

2. Durch eure Gedult werdet ihr eure Seelen besitzen. Luk. XXI. 19.

3. Mein Reich ist nicht von dieser Welt. Wenn mein Reich von dieser Welt wäre, so würden meine Diener für mich streiten, daß ich den Juden nicht übergeben würde; Nun ist aber mein Reich nicht von hier. Joh. XVIII. 36.

4. Und ihr werdet um meines Namens Willen von jedermann gehasset werden. Wer es aber bis ans Ende aushalten wird, der wird selig werden. Mark. XIII. 13.—Also auch bei Luk. IX. 54. und bei Joh. XVIII. 10. allwo der Erlöser dem Jakobus und Johannes, welche wider die Samaritaner Feuer vom Himmel foderten, antwortete: Ihr wisset nicht, welches Geistes ihr seyd; und dem Petrus, welcher gegen den Diener des hohen Priesters das Schwerd gezücket hatte, sagte: Stecke dein Schwerd in die Scheide. Wie auch jenes bei Luk. XXII. 25. Die Könige der Völker herrschen über dieselben,

und die Gewalt über sie haben, werden Wohlthäter genennet; Ihr aber nicht so.

Ja: Wenn von allen Seiten nichts als Haß, Verfolgungen, Trübsalen, Marter und Tod, und zwar dieß dem Stifter der Kirche selbst bevorstehet; so ist freylich der Zustand der Gläubigen, und der Religion unter allen der schlimmste. Und dieses ist also gewiß der Fall, wo die mittelbare Abhängigkeit nach der Meinung der Gegner einiger Massen Platz finden sollte. — Allein in diesem so bittern, und höchst schlimmen Zustande der Gläubigen, und der Religion, was für Lehren, was für Befehle hat ihnen wohl Jesus Christus gegeben? Hat Er ihnen eine mittelbare Gewalt gegeben die Tödter ihrer Leiber umzubringen, mit ihnen zu ringen, sich ihnen entgegen zu setzen? Nein! gar nicht; sondern er empfiehlt ihnen bloß die Waffen der Geduld; und denjenigen, welche bis ans Ende mit Geduld aushalten würden, verspricht er die ewige Belohnung. Eben dieser göttliche Lehrmeister als Er sah, daß sie kommen, und ihn mit Gewalt nehmen würden, um ihn zum Könige zu machen; entwich er abermal auf den Berg allein. Joh. VI. 15. Er entwich, obwohlen Er als König mittels der zeitlichen Gewalt alles nur erdenkliche zum Vortheile, und zur Verbreitung seiner Religion hätte unternehmen, selbst alle seine Verfolger unterjochen können: kurz derjenige endlich, der in weltlichen Dingen nicht einmal ein Richter oder Theiler werden wollte, Luk. XXII. 13. war noch weit weniger geneigt, dieses seinen Jüngern unter dem Vorwande der Beschützung, oder Verbreitung seiner Religion zugestatten: daß sie auch nur mittelbarer Weise nach den Reichen der Welt, nach der Unterdrückung, und Vertilgung weltlicher noch so gottloser Landesfürsten trachten.

(e) Sie giengen also fröhlich von dem Angesichte des hohen Rathes hinweg, weil sie um des Namens Jesu Willen sind würdig geachtet worden, verschmähet zu werden Handl. der Apost. VI. Jedes Hauptstück der Apostelhandlungen zeuget uns entweder von Schmach, oder von Fesseln, oder von Marter, und Tod, den die Apostel der Religion wegen zu leiden hatten; und doch werden wir nirgend finden, daß sie sich eine mittelbare Gewalt Schwerd, und Verfolgungen abzuwenden, ihre Feinde zu zertreten, hinzurichten herausgenommen, oder angemasset hätten. Ich weiß, spricht Paulus ebend. XX. 23. u. f. daß Bande und Trübsalen zu Jerusalem auf mich warten, aber ich achte nichts dergleichen, noch ist mir mein Leben lieber als ich selbst. Wenn ich nur meinen Lauf vollende, und das Amt, das ich von dem Herrn Jesu empfangen habe, das Evangelium der Gnade Gottes zu predigen. Und XXI. 13. Denn ich bin nicht nur bereit gefesselt zu werden; sondern auch in Jerusalem wegen des Namen des Herrn Jesu zu sterben.— Und XXV. 8. Ich habe mich an dem Kaiser nicht versündiget.— Und 11. V. Sofern ich was ungerechtes, und des Todes würdiges begangen habe, so weigere ich mich nicht zu sterben. Sieh auch die Sendschreiben eben dieses Apostels an die Röm. V. 3. u. f. XII. 12. XIII. 1. u. f. I. an die Kor. IV. 11. 12. 13. II. an die Kor. I. 4. u. f. IV. 8. u. f. besonders 17. — XI. 23. bis ans Ende. I. an die Theß. III. 3. u. f. II. an die Theß. I. 4. u. f. I. an Timoth. II. 2. u. f. II. an Timoth. II. 24. u. f. III. 12.—an die Hebr. X. 32. bis ans Ende XII. 1. bis 9. Sendschreiben des H. Apost. Jakobus I. 2. 3. 4. V. 6. bis 12.— I. Sendschreiben des H. Apostels Petrus, II. 13. bis 21.— III. 13. u. f. IV. 13. 14. 15. 16. 19. Sendschr. des H. Apost. Judas 17. bis 21. V.—Diese, und sehr viele andere Stellen reden

von

von allen Arten der Drangsalen, und Verfolgungen, die nur immer den Gläubigen, und der Kirche aus Haß der Religion begegnen können; welches dann gewiß der Fall ist, worauf sich die angebliche mittelbare Abhängigkeit gründen könnte. Aber zum Unglücke der Hrn. Gegner reden zugleich alle diese Stellen in einem solchen Sinne, und mit solchen Ausdrücken, daß sie ihnen nicht nur keine dergleichen Gewalt wider diejenigen, die sie kränken, und verfolgen, nicht einraumen; sondern ihnen sogar auch eben so klar, als nachdrücklich anbefehlen, und einschärfen, sich nie mit einer andern Gegenwehr, als bloß mit heiliger Liebe, standhafter Geduld, und unüberwindlichem Vertrauen auf Gott auszurüsten. Ja! die Lehre der Apostel ist der Meinung der Gegner so deutlich, so geradezu entgegen gesetzt,— alle die Texte so kernhaft, so stark, so Nachdrucksvoll, daß, wenn ich nicht vermuthen müßte, daß meine Leser, wie es für Christen Wohlstand und Pflicht ist, ohnedem die H. Schrift bei Handen haben, ich mich nicht würde enthalten können, sie hier alle, wie sie sind, herzuschreiben.

(f) Sehen wir auf alle die ersten Jahrhunderte unserer Kirche zurück, können wir wohl daraus ein einziges Beispiel einer solchen angemaßten mittelbaren Gewalt aufweisen? — Es regierten gottlose, und zugleich unmenschliche Fürsten: Sie verfolgten die Kirche auf alle erdenkliche Weise; und wie viele Gläubige waren wohl dazumal, die nicht zugleich Martyrer wurden? — War dieß nicht der Fall der mittelbaren Abhängigkeit? — Waren nicht dieß die Umstände, wo sich mittelbare Gewalt der Kirchenvorsteher über die Landesfürsten hätte äussern sollen? — Und wie war wohl in diesem Falle, in diesen Umständen das Verhalten der Gläubigen beschaffen? — Wir sehen sie um die Wette zum Tode, — zur Marter hinlaufen; — aber sehen

wir sie auch das Schwerd wider ihre gekrönte Verfolger zücken? — Viele waren Soldaten, sie trugen Waffen; bedienten sie sich dieser Waffen wider die Wuth ihrer Herren? — Sie legen ihre Degen ihren ergrimmten Fürsten in Unterthänigkeit zu Füssen, — unterwerfen sich als Unterthanen seiner Gewalt, und den grausamsten Peinen; wie es der H. Augustinus über den 124. Psalm n. 9. sehr schön sagt: „Zuweilen, spricht er, kommen Ungerechte zu den Ehrenstufen dieser Welt. Und sind sie einmal dahin gelanget, und entweder Richter, oder Könige geworden, da dieß Gott wegen der Zucht seines Volkes thut, so kann man nicht umhin, ihnen die Ehre, die ihrer Gewalt gebühret, zu erweisen. — Julianus ward ein ungläubiger Kaiser, — er ward ein Abtrinniger, und gottloser Abgötterer: dem ungeachtet, dienten die christlichen Soldaten dem ungläubigen Kaiser. Da es aber auf die Sache Jesu Christi ankam, erkannten sie niemand, ausser denjenigen, der im Himmel ist. Verlangte er, daß sie die Götzen verehren, und ihnen Weihrauch opfern sollten, so zogen sie ihm Gott vor. Sagte er aber: stellet euch ins Feld; — ziehet jenem Volke entgegen; so folgten sie auf das behendeste. Sie machten den gehörigen Unterschied zwischen dem ewigen, und dem zeitlichen Herrn; aber doch waren sie dem zeitlichen Herrn nur unterthan, weil es der ewige so geboten hat.

(g) Ich glaube nicht, spricht der H. Bernhardus L. I. de consid. Cap. 6. daß sie uns eine Stelle zeigen werden, daß sich einmal ein Apostel zum Richter über die Menschen, oder zum Austheiler der Gränzen, und des Erdbodens gesetzt hätte. Ich lese, daß die Apostel gestanden sind, um sich richten zu lassen: Daß sie aber gesessen wären, um selbst zu rich-

richten, lese ich nicht. Also erstreckt sich eure Gewalt über Sünden, und Laster; aber nicht über Güter, und Besitzungen, indem ihr die Schlüssel zum Reiche der Himmel wegen jenen, nicht wegen diesen empfangen habet. — Ihr könnet die Uibertreter der Gebote vom ewigen Leben ausschließen, aber nicht die Besitzer von ihren Gütern verstoßen. Ich sehe nicht, daß Bernhardus irgend einen Unterschied zwischen mittelbaren, oder unmittelbaren, bedingten, oder unbedingten Gewalt gemacht hätte. Er sagt ganz entscheidend, die Kirche habe nur die Schlüssel des Himmels empfangen, und also nur die Gewalt erhalten die Uibertreter des Gesetzes ihrer Laster wegen vom Himmelreiche auszuschliessen; — es sey ihr aber weder Befehl noch Vollmacht gegeben worden, rechtmässige Besitzer wegen ihren Sünden vom Besitze ihrer zeitlichen Güter, — ihrer Reiche, — ihrer Rechte zu verdringen. Diese niedrigste, und irrdische Dinge, fährt dieser Vater fort, haben ihre eigenen Richter, die Könige, und Fürsten der Erde: — Was dringet ihr in fremde Gränzen ein? — Was strecket ihr eure Sichel in fremde Ernde aus? — Im 170. Briefe an Ludwig den jüngeren König in Frankreich schreibt Bernhardus also: Sollte sich auch die ganze Welt wider mich verschwören, um mich dahin zu bringen, etwas wider die Majestät meines Königs zu unternehmen; so würde ich immer Gott fürchten; und mich nie getrauen einen König zu beleidigen, den Gott gesetzt hat. Ich weiß, und werde nie vergessen, was ich gelesen habe: Wer sich der vorgesetzten Gewalt widersetzt, — der widersetzt sich der Anordnung Gottes. Die engen Schranken, welche ich mir vorgesetzt habe, erlauben mir nicht alle Texte der übrigen H. H. Väter anzuführen. Ich setze also nur den XX. Brief des H. Ambrosius bei, worinnen er num.

22. und 23. also spricht: Ich kann die Kirche nicht übergeben: aber auch streiten dürf ich nicht. Ich habe Waffen, aber im Namen Christi; ich habe nämlich die Gewalt meinen Leib, und mein Leben darzubieten. — In seiner Rede wider den Auxentius spricht dieser H. Vater num. 2. Ich werde trauren, ich werde weinen können: wider die Waffen, die Kriegsknechte, und die Gothen sind bloß Thränen meine Waffen; nur dieß ist die Schutz- und Gegenwehr des Priesters: anderst kann, und dürf ich nicht widerstehen. Endlich hat uns der H. Petrus Damianus der H. R. K. Kardinal, und Bischof zu Ostia im IV. Buche 9. Briefe an Udalrikus diese Worte hinterlassen. Das Reich und das Priesterthum, jedes hat sein eigenes, und voneinander unterschiedenes Amt; Der König, daß er sich der weltlichen Waffen bediene; — und der Priester, daß er sich mit dem geistlichen Schwerte, das ist, mit dem Worte Gottes ausrüste.

(b) Sieh Epist. Nicolai Pontif. in Dist. 96. Can. 6. und Epist. Bonifacii in Dist. 97. C. 1. über welche Kanones der Kardinal Nikolaus Kusanus Lib. III. de Concordantia Catholic. cap. 41. also anmerket: Der Römische Bischof soll gedenken, daß ihm als dem Höchsten die Sorge zukömmt andern zu dienen, nicht aber die Macht über jemand zu herrschen; und daß beide Mächte von Gott kommen, welche zu unserer Gnadenzeit wirklich voneinander unterschieden sind; wie es der Pabst Nikolaus bestätiget, Dist. 96. Can. cum ad verum 6. und Dist. 97. Can. Ecclesiæ meæ; und dergleichen Texte viele, welche einen vollkommenen Unterschied, und gegenseitige Unabhängigkeit zwischen beiden Mächten beweisen. Obwohlen neuerdings aus einem unbescheidenen höchst nachtheiligen Eifer, den

einige

einige zeigen um sich Gunst zu erschleichen, darüber Zweifel entstanden sind. Allein diese Zweifel werden von dem H. Gregorius dem Großen vortreflich gehoben: Er schreibt L. IV. Ep. 47. an Sabinianus, und drückt sich also aus: Eines ist, was du unsern durchlauchtigsten Herrn vorbringen sollest; daß wenn ich, ihr Diener, zur Vertilgung der Longobarden hätte beitragen wollen, so würde das Volk der Longobarden heut weder Könige, noch Feldherren mehr haben, und sich in der größten Verwirrung befinden. Weil ich aber Gott fürchte, so fürchte ich mich zu der Vertilgung nur eines Menschen etwas beizutragen.

(i) Im 14. Jahrhunderte scheute sich Alberikus von Rosate, ein Ausleger der geistlichen Gesetze gar nicht in dem Wörterbuche des Rechts, unter dem Worte *Electio* Erwählung, folgendes einzuschalten: Die Hirten der Kirche, welche ihre Sichel an fremde Erndte legten, machten vier Dekretalen, oder Verordnungen: Eine wegen der Erwählung des Kaisers, welche anfängt *Venerabilem Cap. 34. de Elect.* — Die zweyte wegen der Absetzung des Kaisers Friedrichs *Cap. 2. Ad Apostolicæ, de sententia, & re judicata in sexto.* Die dritte über die Uneinigkeit, welche aus Gelegenheit des Sentenzes entstund, den Kaiser Heinrich wegen des Lasters der beleidigten Majestät ergehen ließ, diese Verordnung ist, *Cap. Pastoralis 2. in Clementina de sententia, & re judicata.* Die vierte endlich ist *Clementina unica de juramento*, oder von dem Eid; weil der Kaiser gehalten war, einen Eid zu schwören, zum Pfande, daß er dem Pabste getreu bleiben wolle, und zum Geständnisse, daß der Pabst einige Gewalt über den Kaiser habe. Ob diese Dekretalen gerecht sind, das weiß Gott: Was mich betrift, lasse ich der Meinung anderer ihre

Ehre

Ehre, und sollte die meinige irrig seyn, so widerrufe ich: — aber ich halte keine davon für rechtmäßig. Vielmehr glaube ich, daß sie wider alles Recht, — wider alle Freyheit des Reichs, zum Nachtheile der weltlichen Fürsten gemacht worden sind; und meine Meinung ist, daß beide Mächte voneinander unterschieden (ohne gegenseitige Abhängigkeit) von Gott kommen. Sieh was hierüber mit größerem Muthe sehr viele andere geschrieben haben. Z. B. Petrus de Marca Episcopus Parisiensis L. III. de Concord. Sac. & Imp. Cap. II. n. 10. Jacobus Benignus Bossuet Episcopus Meldensis in defens. Declarationis Gallicanæ. L. 1. Sect. II. cap. 31. Lud. Elias Dupin de antiqu. Eccles. Diss. VII. Natalis Alexander hist. Eccles. Sec. XVII. Lochsteins Gründe sowohl für als wider die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen. Wilhelm Barklaji Abhandlung von der Macht des Pabstes in zeitlichen Dingen. Van Espen in jur. Eccles. univ. P. I. Budæi Diss. de concordia Religionis christianæ, vitæque civilis. Histoire du Droits canonique a Londres Tom. II. c. 20. mit der beigefügten Abhandlung sur le droit des souverains. Joannis Barclaji Vindiciæ pro Regibus, ac Principibus adversus Bellarminum. Paris 1612. wird auch bei Goldast gefunden. Tom. III. pag. 895. Obstraet. de locis Theologicis. Pereira Abhandlung über die Unternehmungen, und die Schriften Gregors VII. wider Kaiser Heinrich IV. Censuræ sacræ Facultatis Parisinæ contra Librum Antonii Santarell. de Hæresi, schismate, & Apostosia apud Argentreum Tom. II. P. II. p. 10. 218. und 220. In den Werken dieser und anderer gelehrten Männer, die mit aufrichtiger Freymüthigkeit geschrieben haben, werden wir immer einen hinlänglichen Vorrath von Hilfsmitteln bereit finden,

den, die Einwürfe, die man uns machen kann, zu entkräften.

§. 89. So gerne ich auch die Einwendungen der Gegner, welche sowohl eines vernünftigen Menschen, als eines Christen, ich will nicht sagen eines Gelehrten (*a*) so sehr unwürdig sind, und eben darum in ewiger Vergessenheit begraben zu werden verdienten, mit Stillschweigen übergienge; so kann ich es doch nicht; weil aus eben dieser Betrachtung der Finsternisse, worinne sich diejenigen, die das Gegentheil halten, einhüllen, die Wahrheit unsrer Meinung ungemein an Tag geleget, und wider alle erdenkliche Einwendungen festgestellet wird. Nein! Nicht als erfreuete ich mich über die Fehler (*b*) einiger Menschen, die in der Nacht der verflossenen Zeiten lebten; sondern aus froher Dankbarkeit gegen Gott, daß er uns ein Licht hat scheinen lassen, vor dessen Stralen die Thaten der Nacht verschwinden müssen; — daß er uns das Glück geschenket hat, unter den Gelehrten unsrer Tage Männer zu verehren, die nichtsweniger als Gönner so schädlicher Meinungen sind, — werde ich itzt alle die eitlen Kämpfe jener Zeiten, um ihre Häßlichkeit recht zu zeigen, gleichsam zur Schaue darstellen.

(*a*) Ich verbitte feyerlichst gegen mich mit einem Bellarminus, einem gewiß sehr andächtigen und gelehrten Prälaten aufzutreten. Man dürf nur seine Meinung mit Aufmerksamkeit lesen, um zu sehen, daß er eben da, wo er die gerade unmittelbare Abhängigkeit der weltlichen Fürsten von der Kirchenmacht mit eben so großen Lichte, als klugen Eifer verwirft, in seiner Meinung auch nicht einmal die indirekte, oder mittelbare zugelassen hat. — Denn Bellarminus,

wie

wie der Kardinal Petronius Repl. L. l. c. 91. anmerket, will nicht vergebens erinnert haben, daß er dasjenige, was er von der mittelbaren Gewalt des Pabstes über das Zeitliche lehret, gar nicht für eine Glaubenslehre halte, oder für eine solche, die man unter der Strafe der Exkommunikation vertheidigen müßte. Und wer weiß es nicht, daß auch dieß die Ursache war, daß die Römer, welche eben dazumal wünschten, daß die Abhängigkeit gründlicher bewiesen werden möchte, mit dieser seiner herausgegebenen Beleichtung so schlecht zufrieden waren. Wie schicklich läßt sich hier nicht anwenden, was Stephanus Baluzius in seinen ad Capitularia Regum Francorum gemachten Anmerkungen unter der Anführung der Worte des Hinkmars Erzbischofes von Rheims: Der Pabst kann nicht zugleich König, und Bisof seyn: also schreibt: Wahrhaftig! die Römer hielten nachher wirklich dafür, der Pabst sey König. Allein diese Meinung war zu den Zeiten Hinkmars noch nicht festgesetzt: vielmehr schien die entgegengesetzte gewiß. Es war also dazumal noch keine so schreckliche Todsünde, wenn jemand sagte, es gäbe in der Kirche kein Reich; und so blieb Hinkmar zwar noch ohne Schuld, obschon nicht mehr ohne Neid, und Verfolgung. So hatte auch der H. Bernhard noch Recht, und Erlaubniß an den Pabst Eugenius Bücher über die Betrachtung zu schreiben; aber weit anders waren in der Folge die Zeiten eines Baronius beschaffen.

(*b*) Wer sollte glauben, daß es Leute gegeben habe, welche blind genug waren so gar die direkte, unmittelbare Abhängigkeit der bürgerlichen Macht von der geistlichen Regierung zu vertheidigen? — Allein es ist leider! gewiß, daß es dergleichen gab: Leute, denen man vergebens würde zugerufen haben, daß die äußerliche

Glück-

Glückseligkeit ohne der inneren, und diese ohne jene bestehen könne; und daß sie schon in so vielen Reichen bestanden habe; daß sich weder aus der Natur der einen, noch der andern eine Abhängigkeit der weltlichen von der geistlichen Macht begreifen lasse; Daß sich Christus die Apostel, und die ganze alte Kirche niemals in die weltliche Regierung eingemischet, niemals verlanget haben, daß man ihnen in Bürgerlichen gehorsame, sondern vielmehr immer mit Worten, und mit Beispielen das Gegentheil bewiesen haben. Ja! vergebens, sage ich, würde man ihnen alles dieses zugeruffen haben. Ohne auf den gehörigen Unterschied zwischen dem äusserlichen, und innerlichen Endzwecke zu sehen, — ohne die geistlichen von den zeitlichen Gütern Vernunftgemäß zu unterscheiden, eigneten sie dem Pabste alle die erhabensten Ausdrücke zu, in welchen J e s u s Christus bloß von sich als Gott, und Sohne Gottes redete; und riefen immerfort den ersten Kirchenvorsteher Troz alles Widerspruches, auch zugleich für den ersten Herrn, und allgemeinen König der Welt aus. — Sieh Augustinus Triumphus in summa de potestate Ecclesiæ. Quæst. I. art. 1. Alvarus Pelagius Lib. I. de planctu Ecclesiæ Cap. 13. Hostiensis in cap. quod super his de vot. & vot. redem.

§. 90. Ich kann auch nicht fürchten in Beweisung des gehörigen Unterscheides zwischen der geistlichen, und weltlichen Macht zu weitschweifig zu scheinen; indem von dem richtigen Verstande eben dieses Unterscheids zugleich die deutliche Kenntniß, und der richtige Begrif der geistlichen Gewalt, und alle die sodann leichtlich davon herzuleitenden Grundsätze, und Folgerungen abhangen.

Drittes Hauptstück.

Von den Einwendungen der Gegner, die überhaupt blosse Vorgebungen, — oder Trugschlüße sind.

§. 91.

Sie wenden mir ein **Erstens**, daß die angeführten Schrifttexte theils zwar von der **unmittelbaren**; nicht aber von der **mittelbaren** Unabhängigkeit der bürgerlichen Gewalt von der geistlichen Regierung verstanden werden müßten. (*a*) Theils aber empfählen sie nur die Geduld, ohne daß sie deswegen der Kirche die erforderlichen nothwendigen Mittel zu Vertheidigung ihrer Rechte zugebrauchen verböten. (*b*)

(*a*) Wir haben den Fall von einer mittelbaren Abhängigkeit so beschrieben, wie ihn die Gegner verlangen; nämlich einen solchen Fall, wo die weltlichen Fürsten ihre Macht die Religion zu drücken, oder unterdrücken zuwollen misbrauchen. Die angeführten Texte reden von Schmachen, Geißeln, Banden, von Marter und Tode, welche wider die Apostel, und die ersten Gläubigen der christlichen Religion wegen bestimmet wurden: Folglich müßen sie allerdings von der mittelbaren Abhängigkeit verstanden werden. Zu dem wird mir niemand einen Text aufweisen können, worinnen entweder Christus die Apostel, oder ein Apostel die Gläubigen zur Geduld aufgemuntert hätte, im Falle, daß sie nur deswegen leiden müßten, weil sie sich in die weltliche Regierung eingemischet hätten. Und in

Wahr-

Wahrheit, sowohl Jesus Christus, als auch die Apostel waren allezeit dahin beflissen, nur auf keine Weise durch die Einmischung ins Zeitliche Ursache, oder Gelegenheit zu geben, hier leiden zu müssen. Deßwegen war auch die Lehre des göttlichen Lehrmeisters immer diese: Mein Reich ist nicht von dieser Welt. Joh. XVIII. 36. gebet den Kaiser, was des Kaisers ist. Mark. XII. 17. Und die Apostel schärften nichts mehr ein, als: Gebet einem jeglichen, was ihr schuldig seyd; Steuer, wem Steuer gebühret; Maut, wem Maut gebühret; Furcht, wem Furcht gebühret; und Ehre, wem Ehre gebühret. Röm. XIII. 7. Seyd um Gotteswillen aller menschlichen Kreatur unterthan, es sey dem Könige, als als dem Vortreflichsten; oder den Befehlshabern, Pet. II. 13. und 14. Seyd den Herren mit aller Ehrfurcht unterthan, nicht nur den guten, und bescheidenen, sondern auch den ungeschlachten. Ebend. 17. 18.

(*b*) Es ist gewiß, die Geduld, welche in diesen Stellen anempfohlen wird, ist nicht nur Rath; — sie ist Gebot. Die Geduld ist euch nothwendig: spricht der H. Paul an die Hebr. X. 36. Und Petrus sagt in seinem I. Sendschreiben II. 20. Ihr seyd dazu berufen: nachdem auch Christus für uns gelitten, und euch ein Beyspiel hinterlassen hat, daß ihr seinen Fußstapfen nachfolget. Eben so gewiß ist es auch, daß deswegen der Kirche gar nicht verwehret wird, ihre Rechte durch gehörige Mittel zu beschützen. Aber nur keine äusserliche Zwangmittel werden ihr gestattet, welches aus unzähligen Stellen erhellt. Weidet die Heerde Gottes, die unter euch ist, und sorget für sie, nicht gezwungen, sondern gutwillig nach Gott; I. Pet. V. 2. Erhaltet euch in der Liebe Gottes, und wartet auf die Barmherzigkeit unsers Herrn Jesu zum Leben. Jud. 21. —

Fürchte dich vor keinem Dinge, das du leiden wirst. — — — Sey getreu bis zum Tode, so will ich dir die Krone des Lebens geben. Wer Ohren hat, der höre, was der Geist der Kirchen sagt. Offenb. II. 10. 11. Ich bitte dich nun, daß vor allen Dingen Bitten, Gebette, Fürbitten und Danksagungen geschehen für alle Menschen, für die Könige, und für alle Obrigkeiten, auf daß wir ein ruhiges, und stilles Leben führen mögen, in aller Gottseligkeit, und Ehrbarkeit. — — So will ich nun, daß die Männer an allen Orten beten, und reine Hände aufheben, ohne Zorn, und Zank. I. Timoth. II. 1. 2. 8. Ein Bischof muß ohne Laster seyn, wie es einem Haushalter Gottes gebühret: nicht hoffärtig, nicht zornig, — — nicht ein Schläger — — — auf daß er mächtig sey nach der gesunden Lehre zu ermahnen, und die, welche widersprechen, zu überweisen. Tit. I. 7. u. f. — Predige das Wort, halt an, es sey gelegen, oder ungelegen, strafe, bitte, drohe mit aller Geduld, und Belehrung. II. Timoth. 4. 2. Stärket euch in dem Herrn, und in seiner mächtigen Kraft. Ziehet den Harnisch Gottes an, auf daß ihr wider die heimlichen Nachstellungen des Teufels stehen könnet. Denn wir haben nicht wider Fleisch, und Blut zu kämpfen, sondern wider Fürsten, und Gewaltige, wider die Regierer der Welt, die in diesen Finsternissen herrschen, nämlich wider die schalkhaften Geister in der Luft. Darum ergreifet den Harnisch Gottes, auf daß ihr am bösen Tage Widerstand thun, und in allen, wie die, Vollkommnen bestehen möget. So stehet nun mit der Wahrheit um eure Lenden umgürtet, und mit dem Panzer der Gerechtigkeit angethan. Seyd auch gestiefelt an den Füssen als fertige Verkündiger des Evangeliums des Friedens. Vor allen ergreift den Schild des Glaubens, mit

welchem ihr alle feurige Pfeile des Bösen auslöschen möget. Nehmet auch den Helm des Heils an, und das Schwert des Geistes, welches das Wort Gottes ist; und bittet allezeit im Geiste mit allerlei Bitten und Flehen für alle Heilige. Ephes. VI. von 10. bis 19. Dieß sind die Mittel, welche der Kirche zur Erreichung ihres Entzweckes nothwendig sind. Man wendet auch vergebens ferner ein, daß diese Art Mittel unzulänglich sey, im Falle, daß ein grausamer Fürst die Kirche, da sie bittet, ermahnet, überweist, und widerspricht, nicht hören will. —— Will er die Kirche nicht hören, so soll er dir wie ein Heyd, und ein Zöllner seyn. Dieß ist, was die Kirche thun kann; — dieß ist ihr äusserstes, ihr letztes Zwangsmittel, über welches ihr Christus bei Math. XVIII. 17. kein anderes mehr zugelassen hat. Ja! daß dieß das letzte, das äusserste Mittel der Kirche wirklich sey, hat auch der allgemeine Kirchenrath von Kostanz einhellig erkannt, indem er in seiner XXV. Sitzung also spricht: Der Kirche Gottes bleibt nichts mehr weiter zu thun übrig: Concil. Tom. XVI. pag. 247. Dieß ist ihr letzter Schritt, den sie wagen dürf; hier sind ihre Schranken. So bekennet auch Cölestinus III. cap. 10. de judiciis: die Kirche hat nichts mehr übrig, was sie weiter unternehmen könnte. Das ist, was eigentlich mit aller ihrer Macht strafen heißt. Tit. II. 15. Denn das ist die Macht, die aus der Gewalt zu lösen, und zu binden fliesset, und der Kirche einzig zukömmt. Aber eben das ist auch denjenigen, welche gegen die Kirche grausam sind, eine Ursache des Verderbens, euch aber der Seligkeit, sind die Worte des H. Paulus; Ephes. II. 28. 29. Und dieß kömmt von Gott. Denn euch ist es um Christiwillen gegeben, daß ihr nicht nur an ihn glaubet, sondern auch für ihn leidet: da ihr den nämlichen Kampf auszuhalten ha-

habet, welchen ihr an mir gesehen habet, und noch von mir höret. Wenn nun dieß alles Mittel des Heils für uns sind, welches allein das Augenmerk, und der Endzweck der Kirchen seyn muß, wie sollen sie nicht auch zureichend seyn? — Steh oben §. 88. Anmerk. 9.

§. 92. Sie wenden **zweitens** ein, daß die Apostel, und die ersten Gläubigen noch nicht genug Kräfte gehabt hätten den Fürsten Einhalt zu thun; (*a*) und hätten sie solche auch gehabt, so wäre doch das Blut Christi, und der Martyrer dazu nöthig gewesen, um die Kirche zu stärken: zu dem habe Christus so vieles leiden wollen um die Schrift zu erfüllen. (*b*) Nachdem aber jetzt diese ganze Ursache aufhöret, — die Schrift erfüllet ist, — und die Kirche sich bereits mit Macht und Stärke ausgerüstet hat, so wäre es nun für sie allerdings Pflicht, sich in dieser Gewalt zu erhalten; — So wie es jedem andern, der ohne Gewaltthätigkeiten zu Besitzungen gelanget ist, zugestanden wird, sich wider ungerechte Anfälle zu beschützen, und im Falle der Noth, auch die gewaltsamsten Gegenmittel zugebrauchen. (*c*)

(*a*) Welch vermessentliche Erdichtung! lesen wir nicht in der H. Schrift ausdrücklich das Gegentheil? — Und würde nicht jeder Geschichtkindige, der zugleich Philosoph ist, gerade zu verkehrt schlüssen müssen, um so zu urtheilen? — Wer weiß es nicht, zu welchen schrecklichen Unternehmungen ein Volk fähig ist, bei dem Religionseifer, Unsinn, — Wuth, — Raserey wird? Wollte Gott die verflossenen Jahrhunderte wiesen uns hiervon, zur Schande, und zum Schrecken des menschlichen Geschlechts, keine gar so betrübte Beispiele auf! allein im Grunde fieng unsre

Religion kaum an öffentlich verkündiget zu werden, als sie sich durch ihre Geduld und Sanftmuth ungemein empfahl. Christo dem Herrn folgte alsobald viel Volk nach. Math V. 25. XIII. 2. — und besonders diejenigen, die er mit Brod speisete, vier tausend Mann ohne Weiber und Kinder. Matth. XV. 38. Und dieses Volk wie eifrig suchte es ihn nicht, wie unaufhörlich kam es nicht zu ihm, wie sehr hielt es ihn nicht auf, Luck. IV. 42. Wie sehr trachteten nicht alle diese Schaaren, ihn mit Gewalt zu nehmen, und zum Könige zu machen, Johann. VI. 42. hätte es also Christo wohl an Kräften, an Leuten fehlen können? Wie würden nicht alle diese Leute, so unzähliger Gutthaten ingedenk, so sehr durch die Wahrheit der größten Wunder eingenommen, — überführt, — versichert wider alle seine Verfolger gestritten, — welch — eine kräftige Hilfe würden sie ihm nicht wider seine Feinde geleistet haben? — — Und was sage ich? — Hätte er das wollen, hätte er nicht seinen Vater bitten können; würde er ihm nicht gleich mehr als zwölf Legionen Engel gestellet haben? Matth. XXVI. 52. Gewiß! Christo unserm Heilande würden weder die natürlichen, noch übernatürlichen Hilfs- und Zwangmittel die Menschen zur Religion zu zwingen, und seine Verfolger zu zernichten jemals gemangelt haben. So wurde auch hernach zu den Zeiten der Apostel die Menge der Gläubigen in dem Herrn der Männer und der Weiber unendlich vermehret, — — die Menge der benachbarten Städte lief zusamm, — und es kamen in einem Tage ungefähr drey tausend zur Zahl der Gläubigen hinzu; ein andersmal war die Zahl der Männer, die sich bekehrten, gegen fünf tausend. Kurz! die Kirchen wurden in den Glauben gestärkt und vermehrten sich täglich an der Zahl; und was vornemlich zu merken ist, es ent-

stund in allen Seelen eine Furcht wegen der vielen Wunder, und Zeichen, die durch die Hände der Apostel unter dem Volke geschahen. Handl. der Apost. II. 42. 43. III. 4. V. 12. u. f. XVI. 5. Aber nirgends liest man, daß sie sich jemals entweder der Hände dieser Volksmenge, oder der Gabe Wunder zu wirken wider ihre Verfolger bedienet hätten, oder würde es ihnen hart gewesen seyn sie lahm, blind, und ohnmächtig zu machen; — Nichts erst von den ganzen Legionen zu sagen, welche die Waffen wegwarfen, und zum Martertod hineilten. — Nichts von jenen Legionen, denen die Waffen gelassen wurden, weil sie damit ihre Fürsten, obwohlen sie Feinde, und Verfolger der wahren Religion waren als getreueste Unterthanen beschützten, ja, selbst an Treue alle ihre heydnische Mitgesellen weit übertraffen.

(b) Ich weiß wohl, daß dieß alles geschehen mußte, auf daß die Schriften der Propheten erfüllet würden. Matth. XXVI. 54. 56. — Aber ich weiß auch, daß, gleichwie Christus dasjenige erfüllet hat, was von ihm geschrieben war, also auch wir das erfüllen müssen, was von uns geschrieben ist. — — Lasset uns auf der uns eröffneten Rennbahne durch die Geduld laufen, und auf Jesum den Urheber, und Vollbringer des Glaubens sehen; welcher, da ihm Freude vorgeleget war, das Kreuz gelitten, und die Schande nicht geachtet hat; — — denket an ihn, auf daß ihr nicht niedergeschlagen werdet, noch euren Muth sinken lasset. Hebr XII. 1. u. f. — Dieß ist von uns geschrieben; und dergleichen Texte, wie wir aus dem sehen, was wir bisher angeführet haben, giebt es in der Schrift noch sehr viele. Wie soll es aber wohl aus der Schrift, die Christus so getreu erfüllet hat, erlaubet seyn zu schliessen, daß es eben darum nicht erforderlich für uns sey dasjenige zu erfül-

füllen, was von uns geschrieben steht? Wenn uns befohlen wird unsre Augen auf den Urheber, und Vollbringer des Glaubens, auf Jesum zu wenden, sollten wir wohl auf der Grundfeste, die durch das Blut Christi, und der Martyrer geleget worden; etwas aufführen dörfen, das nicht mit dem heiligsten Endzwecke des ganzen Gebäudes, und mit der reinsten Absicht des Urhebers vollkommen übereinkommet? — Wenn Christus bey dem härtesten Anfange der Religion, den man sich nur immer denken kann, seine Kirche durch keine andere, als bloß durch diese Mittel hat stärken wollen, noch je für die Zukunft eine andere Art Mittel vorgeschrieben hat, — wenn sich der Endzweck, die Absicht, der unwandelbare Willen des göttlichen Stifters im mindesten nicht geändert hat, wie sollten wir uns vermessen können, eben diesen Willen des Herrn vorzuschützen, um diese geheiligte Mittel in der Folge nicht immer fortsetzen zu dürfen? Oder besteht jenes äusserliche, und innerliche Heil in dem äusserlichen Vermögen, — in dem Widerstande von aussem? — oder kann uns diese Glückseligkeit dieses Heil von unsern Widersachern weggenommen, — geraubet werden? — oder müssen wir es erst durch Gewaltthätigkeiten erwerben, — durch Zwangmittel uns eigen machen, — vertheitigen? —

(c) Der würde sich sehr betrügen, welcher dafür hielte, vermöge des bürgerlichen, und natürlichen Rechtes könne man, was man ohne Gewaltthätigkeit erlanget hat, allezeit ohne Ausnahme wider ungerechte Anfälle mit Gewaltthätigkeit beschützen. Heißt uns nicht öfters in gemeinen Leben ein Gesetz des Fürsten, dergleichen z. B. die Verjährung ist, den Verlurst unsrer Güter mit Geduld leiden? — Befiehlt uns nicht das Vernunftrecht selbst wegen des grösseren Guts dem mindern zu entsagen, — geschweige, es durch gewaltthätige Verfolgungen zu suchen? —

Himmel! Welch — ein grundfalscher Beweis, schon selbst in seiner Quelle, woraus er hergeholt wird, ist nicht dieser, und wie kindisch wird nicht seine Anwendung auf unsere heilige Kirche gemacht, welcher Christus und die Apostel jenes allerhöchsten ewigen Gutes halben alle äusserliche Gewaltthätigkeit mit Worten und mit Beispielen so nachdrücklich untersaget haben! — Ja! sie haben es untersaget, und es bleibt untersagt; denn die Waffen, womit wir streiten, sind einmal nicht fleischlich, — sondern blos nur mächtig in Gott. II. Kor. X. 4. Was sollen wir also unsre so falsche Vernunftschlüsse, Trotz der Ermahnung des Apostels, die er uns schon längst gegeben hat, noch weiter treiben? — Sagt er uns nicht: Wie ihr nun den Herrn Jesum angenommen habet, so wandelt auch in ihm, und seyd eingewurzelt, und lasset euch auf ihn bauen, und durch den Glauben befestigen, welchen ihr gelernet habet, und werdet in demselbigen Glau durch die Danksagung zum Uiberflusse reich. Sehet zu, daß euch Niemand betriege durch die Weltweisheit, und eitle Grüblerei nach den Schullehren der Menschen, nach den Anfangsgründen der Welt, und nicht nach Christo. ——— Seyd ihr nun den Anfangsgründen des Unterrichtes der Welt mit Christo abgestorben, warum machet ihr euch noch Gesetze daraus, als wenn ihr noch in der Welt lebetet? Koloss. II. 6. u. f. Sieh, was wir oben §. 88. in der Not. g. aus dem H. Bernardus angeführet haben.

§. 93. Sie setzen **Drittens** folgende Vernunftschlüsse hinzu, die geistliche Gewalt sey schon von selbst über alle weltliche erhaben; und eben darum wäre ihr auch diese nothwendig unterworfen (*a*). Man könne der geistlichen Macht, als einem voll-

kommnen Staate, die Mittel, die sie zu ihrem Zwecke führen müssen, nicht streitig machen: Nun wäre es aber zuweilen zur Erhaltung des äusserlichen Gottesdienstes, und der dazu bestimmten Kirchengüter unumgänglich nothwendig, wider gewalthätige, und gottlose Fürsten äusserliche Zwangmittel zu ergreifen, und Gewalt mit Gewalt abzutreiben. (*b*) Zu dem brächte es ja schon selbst die Natur, und innerliche Beschaffenheit des Hirtenamts mit sich, als Hirt so viel Recht, und Gewalt zu haben, als nöthig ist, nicht nur die **Wölfe** abzuhalten, sondern auch die streitsüchtigen **Widder**, und widerspenstigen **Böcke** von den Schafen abzusöndern, von der Heerde auszuschliessen, wenn sie die Wuth haben sie mit ihren Hörnern zu verletzen. (*c*) Endlich sey es schon vermöge der Vernunft klar, daß alles bloß auf das letzte ewige Ziel und Ende abzwecke, welches allein die Sorge, und das Augenmerk der Kirche ist; folglich müsse sich nach der Ordnung dieser Absicht nothwendig auch alle bürgerliche Gewalt der Kirche unterwerfen (*d*); indem doch niemand die Gottlosigkeit haben wird so platterdings zu läugnen, daß jeder weltliche Fürst unumgänglich verbunden seye, die Regierungsform zu ändern, die sich mit dem geistlichen Wohl seiner Unterthanen nicht verträgt, und dem Seelenheile schädlich ist (*e*). — Ich übergehe die übrigen eben so ungegründeten als kraftlosen Trugschlüsse, die gar kein Gewicht, nicht einmal einen Schein von einer Wahrheit enthalten, und wider welche jene Erinnerung des Apostels I. Tim. IV. 7. **vermeide aber die ungereimten, und altweibischen Fabeln**, besonders gilt. Schlüsse, die jeder, ich will nicht sagen, der das ganze

Sy-

System der angeführten Grundsätze innen hat, sondern nur einigen Grad von einer natürlichen Logik, oder gesunden Denkungskraft besitzt, ganz leicht aufzulösen im Stande seyn wird (f).

(a) Noch ist es niemanden von uns in den Sinn gekommen daran zu zweifeln, daß die geistliche Gewalt eine oberste, und höchste Gewalt sey; daß sich in der Ordnung des Seelenheils ohne alle Rücksicht auf die Hohheit der Personen auch die weltlichen Fürsten ihren Gesetzen unterwerfen müssen; — und sollten sie sich widerspenstig zeugen, sie, vermöge der Gewalt zu lösen und zu binden, durch alle die von Christo der Kirche eingeräumten Zwangmittel angetrieben, oder zurück gehalten werden können. Also ist es in diesem Verstande, nämlich im Fache der geistlichen Glückseligkeit gewiß, daß die Macht der Kirche selbstständig, — unabhängig, — unumschränkt, die oberste, und höchste ist. — Aber wer, — er habe denn alle Pflichten gegen Gott und das Vaterland vergessen, und allen Regeln einer gesunden Vernunftlehre entsagt, wer soll hieraus den tollen Schluß ziehen dürfen: Nun habe diese bloß im geistlichen Bezirke auf eine geistliche Weise höhere Kirche zugleich das Recht selbst die Fürsten, die sich der Verletzung der Religion schuldig gemacht haben, auch in weltlichen Dingen durch weltliche Zwangsmittel zu bändigen? — oder wer sollte sichs träummen lassen: die geistliche Macht hat einen erhabnern Endzweck: also übertrift sie alle zeitliche Gewalt so sehr, daß sie ihr gebieten kann? — Nein! spricht Johannes Barklay in seiner Schutzschrift für die Könige wider den Bellarmin (in vindiciis Regum aduersus Bellarminum. Cap. 3. p. 167.) nein! — die politische Macht ist der geistlichen nicht untergeordnet: denn ihr Endzweck ist nicht das geistliche, sondern das bürgerliche Wohl; und dieses Ziel kann

sie

sie ohne ihre Hülfe erreichen, welches, wie du selbst bekennest, bei den Heyden oft geschehen ist. So kann auch die geistliche Gewalt ohne die weltliche bestehen, wie sie wirklich in den ersten Jahren nach Christi Tode bestanden hat. Und endlich ist es weder die Absicht, noch die Natur dieser beiden Mächte, was eine gegenseitige Unterordnung foderte: Sie sind also von Gott ihren Urheber selbst sowohl im Verhältnisse ihrer Würden, und ihrer Pflichten, als auch ihrer Handlungen vollkommen voneinander unterschieden. So redt auch Petrus de Marca L. III. de Concord. Sac. & Imp. Cap. II. n. 10. Diese Gewalt muß so genommen werden, daß die Könige in zeitlichen Dingen der Kirche nicht gestatten, sich mit einzumischen; indem sie so genau an das geistliche angewiesen ist, daß es immer Unbild für Könige ist, wenn sie zeitliche Dinge berühret. Die Worte des göttlichen Lehrmeisters sind nicht dunkel, da er sagt, sein Reich sey nicht von dieser Welt; — — Er sey nicht zum Richter, oder zum Theiler irdischer Erbschaften bestellet: auch die Lehre des H. Paulus ist deutlich, daß sich ein Soldat Gottes nicht in weltliche Geschäfte einmischen; sondern bloß an die Austheilung der Geheimnisse als ein Diener, und Amtsverwalter Christi halten solle.

(b) Ich gestehe es ganz gerne ein, daß die Landesfürsten gar kein Recht besitzen Handlungen, auf welch — immer eine Weise, zu verhindern, die den äusserlichen Gottesdienst bestellen; nur müssen sie in Beziehung auf das bürgerliche Wohl gleichgültig seyn, dem Besten des Staates nicht entgegen streiten, die allgemeine Ruhe nicht stören. Doch gesetzt es geschähe, daß sie selbe verböten, und hinderten, sollte deßwegen die Kirche ein Recht erhalten, weltlichen Fürsten auf-

äusserlichen Zwang anzulegen, und die bürgerliche Regierung mit staatschädlichen Mitteln bekämpfen zu dürfen? Giebt ihr fremde Sünde ein Recht selbst zu sündigen? — oder erhält Sie deßwegen, daß die weltlichen Regenten die Schranken der Gesetze, und ihrer Gewalt überschreiten, Erlaubniß das Maß ihrer geistlichen Gewalt hingegen auch zu überschreiten, das Gesetz Jesu Christi, welches alle äusserliche Gewaltthätigkeit so sehr verbeut, ebenfals zu verletzen? Nicht anders, als befähle, oder gestattete uns wenigstens die Lehre unsers Erlösers Gleiches mit Gleichen zu vergelten, — und mit ruhigen Gewissen meyneidig und Gesetzwidrig zu handeln, weil unsere Verfolger gegen uns so handeln? — Der äusserliche Gottesdienst besteht in äusserlichen Handlungen, welche nur gelegenheitlich verrichtet werden können. Nun hat aber der göttliche Kirchenstifter sich nie dergleichen Gelegenheiten durch äusserliche Zwangsmittel zu verschaffen, oder diejenigen, welche er hatte, durch Gewalt zu behaupten gesuchet. So haben uns auch die von ihren göttlichen Meister nur zur Sanftmuth und Geduld abgerichteten Apostel nie ein Beispiel von einer gebrauchten Gewaltthätigkeit hinterlassen: — Und uns soll es Trotz Christo, und den Aposteln, ungestraft — ohne Schuld, ohne Sünde erlaubt seyn, dergleichen Gelegenheiten mit allem äusserlichen Zwange zu suchen, — mit aller Gewalt zu behaupten? — Nein! der unendlich weise Gott ist zu gerecht jemanden die Unterlassung einer nicht aus Schuld, — bloß aus Abgange der Gelegenheit, die wir uns nicht anders als durch unerlaubte Mittel hätten verschaffen können, — unterlassene Handlung zur Sünde anzurechnen. — So ist es einem Kranken erlaubt sich durch schickliche und gehörige Mittel die Schmerzen zu lindern; nicht aber solche Dinge zu gebrauchen, welche die Schmerzen sammt dem Leben tilgen, und dem Willen

des

des allerhöchsten entgegen laufen. So kann auch die Kirche trachten, die äusserlichen Drangsalen, die dem allgemeinen Gottesdienste im Wege stehen, durch geistliche Mittel abzuwenden, zu verändern, wegzuschaffen; sie dürf aber keine solche Mittel ergreiffen, die öffentlicher Zwang, und äusserliche Gewaltthätigkeiten sind, — Die Absicht der Kirche verkehren, und dem Willen Jesu Christi entgegen streiten. Kurz! Christo und den Aposteln sind in den Dingen, die den äusserlichen Gottesdienst, und das Beste der Kirche betreffen, tausend Hinternisse gelegt worden: wir haben also nur ihrem Betragen, ihren Lehren, ihrem Beispiele zu folgen, wir werden daraus den äusserlichen Gottesdienst zu erhalten, und das Beste der Kirche zu beschützen, nie Gewalt mit Gewalt abzutreiben lernen.

(c) Niemand widerspricht sich eher, als der aus Sätzen redet, welche ohne wahrem Grunde sind. Unsere Herren Gegner lassen es nicht zu, daß der Kirche einiges Recht, oder Gewalt über die ungläubigen Fürsten zukäme: Hier aber räumen sie dem geistlichen Hirten alles Recht, alle Gewalt ein, sowohl die Wölfe, oder die ungläubigen abzuhalten, als auch die stössigen Widder, das ist, die Fürsten, die zwar die katholische Religion haben, aber davon abfallen, oder ihr schaben, nicht nur von der Gemeinde, sondern auch von ihren zeitlichen Besitzungen auszuschliessen. Wie ich dafür halte, so sind die Wölfe, oder die Unglaubigen, als solche betrachtet, von der Gemeinschaft der Kirche, und der Theilnehmung ihrer geistlichen Güter ohnehin schon abgesöndert: Und wie ich dafür halte, so hat auch die Kirche das Recht, und die Macht nicht erhalten, ihnen, sollten sie auch Verfolger der Kirche seyn, ihre Reiche zu nehmen. — Welch — ein himmelweiter Unterschied! rufen die Gegner aus: die Ungläubigen sind der Ge-

richtsbarkeit der Kirche nicht unterworfen; also kann sie kein Recht über sie haben: Aber die Fürsten, wovon hier die Rede ist, sind der Kirche ja vermöge der Taufe unterworfen: also hat sie auch ganz natürlich Macht und Gewalt über sie. Ja, sie hat Gewalt über sie, aber nur eine geistliche, die ich zulasse und lobe: eine andere Gewalt aber kann ich nicht einmal über die getauften Fürsten zulassen, noch loben. Ist es anders, oder verstehe ich das ganze Evangelium unrecht. — Ich lese: Wenn dein Bruder wider dich gesündiget hat, nicht ein Ungläubiger: — — — Wenn er die Kirche nicht höret, soll er dir wie ein Heyd, und ein Zöllner seyn. Nicht also! — nicht von dem Besitze der Reiche, und zeitlichen Güter soll er ausgeschlossen seyn; sondern bloß soll er dir wie ein Heyd, und ein Zöllner, von der Gemeinschaft der Kirche, und der Theilnehmung der Kirchengeheimniße abgesöndert seyn. — Er soll von allen abgeschaft und ausgeschlossen seyn, aber bloß auf eine geistliche Weise; auf eine Weise, die war der Natur des Hirtenamtes, aber der Natur des geistlichen Hirtenamtes eigen ist. — Da Christus keinen andern Unterschied machet, als daß einer wirklich ein Heyd, und ein Zöllner ist, der von andern aber nur vermöge des Ausspruchs der Kirche für einen solchen gehalten werden soll, welch — eine tolle Vermessenheit ist es nicht hier eine zweyte Art vom Unterschiede erdichten wollen? Herodes! gottloser Feind! was fürchtest du, daß Christus kömmt? — O! der himmlische Reiche schenkt, nimmt die zeitlichen nicht weg. — So lautet jener uralte Gesang der unversehrten Kirche: — Welche Verwirrung würde nicht der im Chore machen, welcher anders singen wollte!

Ja! auch das läugnet niemand, alles muß zu Gott, als dem letzten Ziele und Ende gerichtet werden, und aus diesem Gesichtspunkte in so

fern

fern alles nach dem letzten Ende abzwecken muß, oder, was das nämliche ist, was den Richterstuhl des Gewissens betrift, ist auch ohne Zweifel alles der Gerichtsbarkeit der Kirche, die diese Absicht besorgt, unterworfen. Vermöge dieser Gewissensgerichtsbarkeit straft die Kirche mit Rechte den Hauptmann, welcher so oft er seine untergebene Mannschaft in den Kriegsübungen abrichtet, in tausend Flüche ausbricht. Ich sage, sie straft ihn mit Rechte: denn vermöge ihrer Gewissensgerichtsbarkeit hat sie das Recht Handlungen, die dem Endzwecke des Heils entgegen streben, zu ahnden, — zu verweisen, — auch auf eine ihr anständige Art zu bestrafen. Aber wer soll wohl hieraus folgern dürfen: also habe diese Kirche das Recht, und die Gewalt eben diesen Officier auch äusserlich zu züchtigen, ihn, Religions halber, seiner Stelle zu entsetzen, aber fernerer Dienste unfähig zu erklären, — ihm Brod, Habe und Gut zu nehmen: — oder ihm wohl gar eine andere Art vorzuschreiben, die Soldaten, wie ihr deucht, leichter abzurichten, und also die Menge Lästerungen vermeiden zu können? Was braucht es hier abermal anders, als uns auf die Lehre, und das Beispiel Christi zu erinnern? O Mensch! wer hat mich zum Richter, oder Theiler über euch bestellt, spricht Christus bei Lukas XII. 14. Obschon die Theilung der Erbschaft, in so weit sie von dem Miterben nach Gewissen geschehen mußte, auf das letzte Ziel, und End abzweckte. Und stritten endlich alle die Hindernisse, und Drangsalen, die Christus, und die Apostel leiden mußten, dem höchsten Endzwecke nicht entgegen? Und was sagt die schon oben angeführte Ermahnung des heiligen Bernhards: In den Lastern, oder in der Gewissensgerichtsbarkeit,— nicht aber in den Besitzungen, oder in dem bürgerlichen Gerichte, besteht euere Gewalt. — Obwohlen diese irrdischen Gegenstände,

dem Gewissen nach, der Kirche unterliegen, so haben sie doch von der bürgerlichen Seite ihre Richter an den Königen und Fürsten der Erde. Was fallet ihr in fremde Gränzen ein? --- Was strecket ihr euere Sichel in fremde Erndte aus? Die Kirche besitzt demnach zwar die Gewalt über die im zeitlichen begangenen Laster, und Sünden als Gewissensrichterinn zu urtheilen, sie mit geistlichen Strafen zu belegen, und zurückzuhalten: aber zeitliche Güter, und bürgerliche Besitzungen wegzunehmen, kömmt ihr nicht zu: Ansonst müßte man die Sünden und Laster als eine für die Kirch Christi ganz besondere Art sich das Eigenthumsrecht zu verschaffen allerdings annehmen. Sünden und Laster wurden auch auf diese Weise ein Vortheil und Gewinn für die Kirche, wenn jeder Sünder des Rechtes zu denjenigenigen Dingen verlustiget würde, in welchen er sich verfehlt. Nun ist aber diese Schlußrede in Rücksicht jedes Privatmenschen falsch; --- und wider Fürsten soll sie gelten? --- Nein! sagt Tertullian in seiner Schutzrede (Apologetico cap. 36.) was wider den Kaiser nicht erlaubt ist, ist gegen niemand erlaubt. --- Was wider niemand erlaubt ist, ist um so mehr wider denjenigen ein Verbrechen, der durch Gott selbst so groß ist.

(e) Auch dieser Einwurf ist ein Pfeil, der leicht zurück zu schleudern ist. Ein Herr ist im Gewissen schuldig, das harte Betragen, womit er bisher seinen Knecht behandelt hat, zu ändern; — aber verliert wohl der Herr durch dieses so harte Betragen, und dadurch, daß er es zu ändern schuldig ist, das Eigenthumsrecht und den Besitz seiner Güter, und Habschaften? — Wie die Schrift sagt, gar nicht: Knechte seyd den den Herrn unterthänig, auch den harten. Die Diener unsrer heil. Religion sind im Gewissen verbunden ihren Uiberfluß den Armen auszuthei-

theilen: hängen sie aber deswegen von den Armen ab? — Dürfen die Armen diesen Ueberfluß durch äusserliche Zwangmittel fordern, und die Geistlichen von ihren überflüßigen Besitzungen mit Gewalt verdringen? — Nein! das geschieht so geschwinde nicht, daß ich demjenigen unterthan seyn müßte, dem ich in Gewissen zu etwas verbunden bin. Und um uns endlich in keinem Stücke von den Worten, und Beispielen Christi, und der Apostel, wegzulassen, möchte ich doch herzlich gerne ihre Worte hören, ihre Handlungen sehen, wo sie sich je einer mittelbaren Gewalt über diejenigen angemasset hätten, welche ihr Gewissen verband, Christum, und die Apostel besser zu behandeln.

(f) Niemand, wer nur eine mittelmäßige Vernunft besitzt, wird fremde Hilfe brauchen jenem alten Glossenmacher zu widerlegen, welcher über den Spruch des Innocentius des III. Daß zwischen Päbsten, und Königen ein eben so großer Unterschied sey als zwischen Sonn und Mond diese Anmerkung macht. Da die Erde siebenmal größer als der Mond; die Sonne aber achtzehnmal größer als die königliche Würde ist. Oder wer wird sich wohl an jenen Vernunftschluß kehren: Die Könige, und die Päbste, die Geistlichen, und die Weltlichen bestellen nicht zwey gemeine Wesen, sondern eines, das ist, eine Kirche. Denn wir sind alle ein Leib. Röm. V. 5. und I. an die Kor. VII. 13. Nun sind in jedem Leibe die Glieder miteinander verbunden, und eines von dem andern abhängig: und es wäre unrecht zu behaupten, das geistliche hange von dem zeitlichen ab: = Also hängt das zeitliche von dem geistlichen ab, ja! — also ist das zeitliche dem geistlichen unterworfen. Hat Barklay nicht das Recht auszurufen: Wird wohl auch das allerdümmste alte Weib nicht begreifen,

 daß

daß diese Folgerung nicht gelte: Es sind Glieder von einem Leibe; also hängt eines von dem andern ab. Denn so viel ich weiß, hängt ein Fuß von dem andern Fuße nicht ab; noch ein Arm von dem andern Arme, noch eine Schulter von der andern Schulter u. s. f. — Zudem sollen mir die Herren Gegner sagen, von was für einem Leibe redet wohl der Apostel? — Redet er von einem zeitlichen, — von einem weltlichen Leibe? — Wenn es so ist, so machen Portugal, Spanien, Frankreich, Wälschland, Deutschland und Ungarn einen einzigen Staat aus: allein das hat sich weder der Apostel, noch jemand anderer bisher traumen lassen. Ich halte es also lieber mit jenen, die diesen Text recht auslegen, und sagen, daß der Apostel bloß von einem geistlichen, und mystischen Leibe rede, den alle Gläubige zusamm als Gläubige, die in eine Kirche zusamm vereiniget sind, bestellen. In diesem Verstande ist es richtig, sind wir alle ein Leib, alle der geistlichen Gewalt im geistlichen Fache unterworfen. Wie dürf man aber wohl daraus folgern: also sind alle Staaten, als Staaten ein Leib, und auch im zeitlichen der geistlichen Regierung unterworfen? — Und wie mag wohl hernach dieß selbst mit jenem Grundsatze der Herrn Gegner übereinstimmen, — vermöge welchen sie mit so hitzigen Eifer vertheidigen, daß die geistlichen im gemeinen Wesen einen ganz besondern Leib ausmachen. Machen wir vielmehr nach der rechtmäßigen, sowohl in der Vernunft als im Evangelio gegründeten Unterscheidung beider Mächte diesen Schluß: Gleichwie wir mit den Priestern einen Leib im geistlichen Wesen bestellen, und der geistlichen Kirchengewalt unterworfen sind; also sind auch die Priester, die mit uns in dem nämlichen Staate leben, mit uns ein Leib in dem bürgerlichen Wesen, und der bürgerlichen Staatsregierung unterworfen. So nennte sich der Apostel

postel selbst ein Glied des Leibes Christi, zu welchem wir getaufet sind: Eben so rechnet er sich als ein Glied zum gemeinen Wesen, indem er sich auf die Rechte der Römer, und den gerichtlichen Ausspruch des Kaisers beruft. I. Kor. XII. 13. Ephes. IV. 4. Röm. XII. 5. Handl. der Apost. XXII. 25. u. f. XXV. 10. u. f.

Viertes Hauptstück.

Von den Gründen, welche die Gegner aus den verdreheten, gefolterten, und gar nicht nach dem Sinne der Kirche, und der hh. Väter erklärten Schriftstellen für ihre Meinung erzwingen wollen.

§. 94.

Sie berufen sich viertens auf die heilige Schrift sowohl des alten, als neuen Bundes, und glauben darinne einen offenbaren Schutz für ihre Meinung zu finden. Aus dem alten Testamente führen sie vorzüglich aus dem V. Buche Mos. das XVII. H. 15. V. an, wo dem Volke verboten wird einen König zu erwählen, der nicht aus ihren Brüdern ist (*a*). Aus dem II. B. der Chron. das XXVI. H. wo erzählet wird, daß Ozias, da er sich des priesterlichen Amtes anmassete, mit dem Aussatze behaftet, von den Priestern hinausgestossen worden, und nach diesem nimmer er, sondern sein Sohn Joathan das Volk gerichtet habe (*b*). Sodann aus

dem IV. Buche der Könige das XI. H. und aus dem II. des Chron. das XXIII. H. wo man ließt, daß die Athalia wegen ihrer Tyranney, und Abgötterey auf Befehl des Priesters Jojada um das Leben gebracht, und Joas zum Könige von Juda gesetzet worden (c). Endlich treten sie auch mit jener Stelle des Jeremias I. 10. hervor: Siehe! ich **habe dich über Völker, und Reiche bestellet.**

(a) Schreckliche Folgerung! — Hirnloser Schluß! Die Juden durften keinen König wählen, ausser aus dem Mittel ihrer Brüder: also sind die Christen verbunden ihren gewählten König, welcher aus der Zahl der Brüder, oder der Gläubigen ausgetreten ist, vom Throne zu stossen, ihm Gehorsam, und Unterwerfung zu verweigern. — Woher kömmt es dann, daß die Juden selbst, — ja selbst die Propheten, ungeacht dieses ihnen kundgemachten Gesetzes, die babylonischen, medischen, persischen, griechischen, und römischen Fürsten mit einer so ausnehmenden Hochachtung, und tiefen Unterwerfung verehrten? — Daß Jesus Christus selbst dem Kaiser, was des Kaisers ist, zu geben befahl, und sich richten zu lassen vor den Pilatus stellte? — Daß sich Paulus auf den Kaiser berief? — Daß eben dieser Apostel, und die übrigen Apostel alle den Königen, und Gewalttragern, obwohlen sie heidnisch, hart, und grausam waren, sowohl selbst allen Gehorsam erwiesen, als alle Unterthanen ihnen zu gehorsamen, und sich ihnen willig zu unterwerfen eben so unabläßlich als nachdrücklich ermahnten? — Ist dieß der Karakter des Religionseifers, welcher selbe zu verbreiten beflissen seyn soll? — Ist das der Weg der Klugheit und der Tugend, Fürsten zur Duldung der katholischen Religion in ihren Ländern zu ermuntern,

wenn sie sehen müssen, daß sie von den Bekennern dieser Religion Gewaltthätigkeit, und Verlust ihrer Reiche zu befürchten haben? Gewiß! — es ist schrecklich, wie sehr diese Gegner in ihrer Tiefe, allen Ruf der Vernunft, und alle Stimme der Offenbarung verachten, — und selbst bestreiten. Wie weit anders redet Chrysostomus in seiner 30. Homilie über diese Worte des Sendschreibens an die Römer: Jede Seele soll der höhern Gewalt unterthänig seyn. Er verfaßt einen Vernunftschluß, der gerade wider unsere Gegner streitet. Nein! spricht er: Christus hat seine Gesetze nicht eingeführet, die allgemeine Staatsordnung zu verwirren, zu verkehren, umzustossen; sondern sie zu verbessern; indem er lehrte, daß man keine überflüßige, und unnüze Kriege unternehmen soll. Mit diesen Worten: Wer der Gewalt widerstest, widersteht der Anordnung Gottes: Hat der Apostel weit glücklicher die Fürsten zur Annehmung, und Beobachtung der wahren Religion erwecket; so sehr auch aller Orten das Geschrey, und die verhaßte Anklage herum lief, daß die Apostel aufrührische Menschen wären, die nichts als Neuigkeiten stifteten, und mit allen ihren Worten, und Handlungen auf den Umsturz der allgemeinen Gesetze, und Einrichtungen abzieleten. Wenn man also zeiget, daß unser allgemeine Vater, und Herr allen den Seinigen gebeut, den Obrigkeiten zu gehorsamen; so wird man denjenigen, welche die Apostel als Urheber verdrüßlicher Neuerungen ausschreyen, ganz leicht den Mund stopfen, und mit einer weit größern Zuversicht für die Lehrsätze, und die Sache der Wahrheit reden. — Gott will, daß der von ihm aufgestellte Fürst Macht und Kräfte besitze. Wenn du ihm diese getreu zuerkennest, mein Christ, so wird dich dein Fürst desto mehr darum lieben, und, sollte er auch

ein Ungläubiger seyn, deinen Gott desto eifriger dafür Lob, Ehre, Benedeyung sprechen.

(b) Wenn die Priester überhaupt dazu Macht, und Recht haben, gottlose Fürsten zu mishandeln, warum haben sie denn nicht den Ozias alsogleich, da er das Rauchfaß ergriffen hatte, aus dem Tempel geworfen? Nicht wahr, sie schlossen ihn erst aus dem Tempel, und aus der Gemeinschaft aus, nachdem er schon von dem Aussatze befallen war: nachdem ihnen also schon Gott selbst ein augenscheinliches Zeichen gegeben hatte, daß dieß mit ihm geschehen sollte, indem die Aussätzigen nach dem Befehle des alten Gesetzes weder im Tempel, noch in der Gemeinschaft gelitten werden durften. Aber auch nur dieß allein ist es, was wir dort lesen: daß nämlich Ozias wegen seines Aussatzes in einem besondern Hause gewohnet, sein Sohn Joathas aber von der Zeit an unterdessen das Haus des Königs regieret, und das Volk gerichtet habe: Daß aber Ozias des Rechtes und Besitzes seines Reiches selbst beraubet, und Joathas annoch bei der Lebenszeit seines Vaters von den Priestern als wahrer und wirklicher König eingesetzet worden wäre, — nein! --- das lese ich nicht: es heißt nur: Nachdem Ozias mit seinen Vätern entschlief, alsdenn regierte für ihn sein Sohn Joathas 33. V. Ich sehe also nicht, daß sich von dem Beispiele des Ozias ein anderer Beweiß herleiten liesse, als eine Vorbildung, daß gleichwie Gott in dem alten Gesetze, welches nicht nur eine Richtschnur der Religion, sondern auch eine der bürgerlichen Einrichtung enthielte, befohlen hatte, die Aussätzigen von der Gemeinschaft auszustossen: also hat er in dem neuen Gesetze, obwohlen er den bürgerlichen Staat nicht mehr unmittelbar, wie dazumal, selbst regieret, dannoch alle diejenigen von der Gemeinschaft der Gläubigen aus-

auszuschliessen befohlen, welche mit dem geistlichen Aussatze behaftet, die Kirche nicht hören wollen. Gleichwie aber übrigens in dem alten Gesetze der aussätzige Ozias durch seine Krankheit zwar natürlich und bürgerlicher Weise verhindert wurde seine Regierung selbst zu führen, aber dadurch nichts weniger als das Eigenthumsrecht, und den Besitz seines Reiches verlor; also kann dessen noch weit weniger derjenige verlustiget werden, den Christus im neuen Gesetze wegen seines geistlichen Aussatzes nur von der Gemeinschaft der Gläubigen auszustossen, nirgends aber seiner Güter zu berauben befiehlt. Sieh Bossuet. P. II. L. V. cap. 11. Barclajum l. c. cap. 37. Und wem soll endlich nicht jene Frage, welche dem obigen Beispiele des Ozias der schon gelobte Petrus Damianus der H. R. K. Kardinal l. c. beigesetzt, genug seyn? Der König Ozias, spricht er, mischt sich in die gottesdienstlichen Verrichtungen ein, maßt sich des Priesterthums an, und sieh! er wird mit dem Aussatze gestraft: Wenn nun aber der Priester die Waffen ergreift, — sich in Dinge einmischt, die bloß die weltlichen angehen, — was verdient nicht der Priester? —

(c) Weder der Befehl des hohen Priesters Joadas, noch die Tyranney, und Abgötterey der Athalia war der wahre Grund sie um das Leben zu bringen. Sie maßte sich des Reichs an, und vertilgte den Saamen des königlichen Hauses vollends bis auf Joas den Sohn Ochozias, den man heimlich vor ihrer Wuth verbarg. Dieß war der rechtmäßige Erbe, dieser, sagte der Herr, müsse über die Kinder Davids herrschen, mit welchen das ganze Volk einen Bund aufgerichtet hatte. Der Priester Joadas ertheilte also dabei keine andere Befehle, als welche er um den ausdrücklichen Willen Gottes zu vollziehen, um den rechtmäßigen Kö-

nig wider die unrechtmäßige eingedrungene Beherrscherinn als ein getreuer Unterthan aus Pflicht zu vertheidigen, um das Ansehen, so er unter dem Volke als Priester hatte, mit keiner dem ausdrücklichen Befehle Gottes und dem Staate entgegen streitenden That zu bemackeln, austheilen mußte. Und hieraus soll also für die heutige geistliche Macht ein Grund, — eine Rechtfertigung fliessen, Religions halber einem rechtmäßigen Könige Reich, und Leben zu rauben? — Sieh Bossuet l. c. Cap. II. und Barclajum Cap. 38.— Wenn Beispiele aus dem alten Testamente angeführet werden, hat man auch immer auf den Staat der Juden, und ihre gerichtliche Gesetze zu sehen. Wie wir es schon gesagt haben, so hat eigentlich Gott selbst sie auch in Staatssachen regieret, und als eigentlicher Beherrscher des jüdischen Volkes zu desselben Beßten, in Rücksicht seines besondern Zustands sehr viele sonderheitliche Verordnungen gemacht. Vieles hat dieser allerhöchste Gesetzgeber ausser der gemeinen Ordnung mit ausdrücklichen Worten anbefohlen, und durch die Priester vollziehen lassen. — Allein im neuen Gesetze läßt sich von allen diesen weder auf unsere Priester, noch auf die Zustände, und das Verhältniß unsrer Staaten, noch auf die Art, und Weise unsre christliche Religion zu erhalten, und auszubreiten schliessen. Eine sichere, unentbehrliche Grundregel. Wollte Gott, sie würde von den Kanzeln der Schulen und der Kirchen öfters gehöret. Sieh meinen Ord. Princip. Jurispr. Eccl. P. I. §. 85.

(*d*) Wie, und in welcher Ordnung die geistliche Macht über die Völker gesetzt sey, haben wir schon oben im §. 93. not. *a*. erkläret. Nur wollen wir hier noch die Worte des H. Augustinus vernehmen: Höret, spricht er, ihr Juden und Völker! Ja! höret alle Reiche der Erde! Ich verbiete, und hindere euch nicht auf dieser

Welt

Welt zu herrschen. Aber kommet, und eilet zum Reiche, welches nicht von dieser Welt ist! Kommet durch den Glauben, und wüthet nicht aus Furcht. Es hat zwar der Prophet gesagt: **Ich bin von ihm zum Könige über Sion seinen heiligen Berg gesetzt worden.** Aber dieses Sion, und dieser Berg ist nicht von dieser Welt. Tract. 115. N. 2. Wenn also die Worte des Propheten in der Beziehung auf das göttliche Haupt der Kirche gar nicht ein zeitliches Reich bedeuten: Wie sollen sie wohl etwas dergleichen anzeigen können, wenn man sie auf die Diener der Kirche, — auf ihre Glieder, — auf Menschen bezieht? — Sehe man auch den H. Chrysost. Homil. 83. und beurtheile man sodann nur selbst die Erklärung der Schrift, welche unsre Gegner machen. Sie folgen darinnen nicht dem heil. Geiste, und dem Ansehen der HH. Väter: — Nein! — Sie folgen ihrem Privatgeiste, oder der Bulle Johannis des XXII. welche anfängt: Vir reprobus, bei Reinald. ad an. 1329. n. 53.

§. 95. Im Evangelium fangen sie diese Texte auf, bei Matth. X. H. 34. V. **Ihr sollet nicht vermeinen, daß ich gekommen sey, Frieden auf Erden zu bringen. Ich bin nicht gekommen den Frieden sondern das Schwerd auf Erden zu bringen.** (*a*) Bei Lukas XXII. 38. wo die Apostel zu Christo sagen: **Herr! sieh! hier sind zwey Schwerdter;** und er ihnen nicht antwortet: **es ist zu viel,** sondern **es ist genug.** (*b*) Bey Johann II. 13. u. f. wo von unserm Heilande erzählet wird. **Jesus traf in dem Tempel an, die Ochsen, Schafe, und Tauben verkauften; und die Wechsler sitzen. Und er**

machte

machte eine Geissel aus Stricken, und trieb sie alle zu dem Tempel hinaus, und die Schafe, und Ochsen; und den Wechslern verschüttete er das kleine Geld, und die Tische stieß er um (*c*). Wie die Herren Gegner dafür halten, so drücken uns diese Stellen desto härter, je gewisser es ist, daß Schwerdter und Geissel nicht unter die geistliche Mittel gerechnet werden können. Hauptsächlich aber, und mehr als alles andere zusamm, glauben sie, streite wider uns, daß der Heiland bei Matth XXVII. 18. sagt, ihm sey alle Gewalt im Himmel und auf Erden gegeben worden, und er auch die Apostel mit der unumschränktesten Vollmacht zu binden und zu lösen bestellet habe (*d*).

(*a*) Auf bloß aufgefangene, und erschnappte Texte giebt es keine andere Antwort, als welche man aus dem Kontexte, aus dem vorhergehenden, und nachfolgenden Zusammenhange zieht. Wahrhaftig, wer das nachfolgende ließt, versteht ganz leicht, daß Christus gar nicht befehle, daß der Sohn wider seinen Vater, die Tochter wider ihre Mutter, die Schnur wider ihren Schwieger den Dolch ergreifen soll. Vielmehr, spricht der Heiland, wird es darauf ankommen, daß dieser oder jener Vater von dem Sohne, dieser oder jener Sohn von dem Vater um des Namens Christi Willen Schwerd, und Verfolgung wird leiden müssen; und daß derjenige Seiner nicht werth sey, der sein Kreuz nicht auf sich nimmt, und Vater, und Mutter mehr, als seinen Heiland liebet.

(*b*) Wie der gelehrte Bellarmin aus dem Theophilaktus, und andern HH. Vätern anmerket, so wird hier gar keine Meldung von einem geistlichen, und zeitlichen Schwerdte des Pabstes gemacht:

macht: Indem Christus durch diese Worte seinen Jüngern nichts anders zu verstehen geben wollte, als daß die Furcht, und die Aengsten, in welche sie zur Zeit seines Leidens gerathen werden, eben so groß, und so heftig seyn werden, als die Angst und Furcht derjenigen ist, welche ihren Rock verkaufen, um sich dafür ein Schwerd kaufen zu können. Und wann macht wohl Bellarminus diese Anmerkung? — Er macht sie eben dazumal, als er beweißt, daß die zeitliche Macht von der geistlichen nicht unmittelbar abhänge. — Wie nun? — War oben meine Vertheidigung falsch? war ich unrecht daran? habe ich die Wahrheit verfehlt, als ich behauptete, daß er so gar von der mittelbaren Abhängigkeit nicht so in seinem Herzen dachte, wie er für die Römer schreiben zu wollen schien? — Ich überlasse die Sache gerne Gelehrteren: mich aber deucht, Bellarmin habe diese Stelle, wovon er erst bekannt, daß sie gar nicht auf das geistliche, und zeitliche Schwerd des Pabstes abzwecke: in der Folge bloß darum noch einmal zurücke bringen wollen, um wenigstens etwas für das mittelbare päbstliche Schwerd daraus herzuleiten, weil er doch was sagen mußte, gleich als fände sich etwas von einer Vorbildung darinne. Ich weiß zwar wohl, daß der H. Bernhardus auf diese Stelle anspielet, da er an den Pabst Eugenius wegen des zeitlichen Schwerdtes also schreibet: **Wer läugnet, daß dieses Schwerd dir angehöre, scheint mir nicht genug auf das Wort des Herrn zu merken, welcher sagt: Stecke dein Schwerd in die Scheide; es ist also dein Schwerd, welches, obschon nicht durch deine Hand, doch vielleicht auf deinen Wink zu zücken ist; denn wenn dich dieses Schwerd gar nichts angieng, würde der Herr den Aposteln**

posteln

posteln, da sie zu ihm sagten: Sieh! hier sind zween Schwerdter, nicht geantwortet haben: es ist genug: sondern es ist zu viel. Allein was mag wohl diese Anspielung beweisen? Findet sich wohl im ganzen H. Schrifttexte einige Meldung von einem zeitlichen Schwerdte? — Und was will wohl der H. Bernardus durch alles das anderes sagen, als daß das geistliche Schwerd durch den Arme der Kirche, das zeitliche aber zur Vertheidigung der Kirche von dem Fürsten gezogen werden müsse, so bald ihm das oberste Kirchenhaupt nur die mindeste Anzeige machet, daß es irgend eine wahre gründliche Nothwendigkeit einer solchen Vertheidigung erfodert? — Daß dieß die eigentliche Gesinnung des H. Bernhardus sey, bezeugen die folgenden Worte: Beide Schwerdter sind also Schwerdter der Kirche, sowohl das geistliche als das zeitliche; aber jenes zücket die Kirche; dieses wird für die Kirche vom Fürsten gezücket. — Jenes zieht des Priesters, dieses des Kriegers Hand, und zwar auf den Wink des Priesters aus Befehle des Kaisers. Oder soll vielleicht dieser Afterschluß gelten: Gott giebt den weltlichen Fürsten das zeitliche Schwerd zugleich zu diesem Ende, daß sie damit alsogleich auf den Wink des Priesters, wenn er eine Nothwendigkeit anzeigt, die göttliche Ehre, und die Sache der Religion wider die Angreifer vertheidigen sollen: folglich hat der Pabst das Recht eben dieses Schwerd wider gottlose Fürsten zu zücken? Aber wir wollen hierüber die Worte noch anderer katholischen Ausleger vernehmen:

men: Der erste soll seyn Johannes Major, ein Doktor von Paris, welcher L. IV. sententiarum Dist. also schreibt: Was der H. Bernhard von den zween Schwerdtern sagt, ist sehr hyperbolisch, und Vergrößerungsweise gesagt; daher läßt sich auch kein richtiger Beweis darausziehen. Zweitens setzt er vielleicht, und so ein Zweifelswörtlein entkräftet seinen ganzen Satz. Was drittens gesagt wird, daß der Pabst ein Schwerd nämlich das geistliche wirklich in der Hand, indem er mit dem Kirchenbanne schlägt, das andere aber in Bereitschaft habe, ist so zu verstehen, daß er die weltlichen Fürsten bitten könne, daß sie ihm zu Hilfe kommen möchten. Johannes Kalmet ein Benediktiner aus Schweitz sagt Tom. VII. pag. 629. Einige haben diese zween Schwerter von der zeitlichen und geistlichen Kirchenmacht verstanden: allein dieß ist nur eine allegorische, und verblümte Redensart, welche die zeitliche Macht gar nicht beweißt. Egydius Romanus aus dem Eremitenorden des H. Augustinus Erzbischof von Bicetre in Tract. contra usurpationes, oder wider die ungerechten Eingriffe des Bonifacii VIII. Art. 5. spricht: Wenn wir zulassen wollen, daß die zwo Schwerdter eine zweyfache Gewalt in der Kirche anzeigen, so müssen wir sagen, daß es wirklich eine zweyfache Gewalt, oder zwo Mächte sind. Allein die eine davon besitzen die weltlichen Fürsten; die andere aber die Kir-

che

che und der Pabst; denn die Schrift sagt doch nirgends, daß Petrus zwey Schwerdter gehabt hätte, sondern nur eines. Endlich schreibt Johannes Parisinus aus dem Predigerorden in seinem Buche von der königlichen und päbstlichen Gewalt Cap. X. also: Der Herr Pabst besitzt nicht beide Schwerdter, noch einige Gerichtsbarkeit im zeitlichen; es sey denn, daß ihm solche die Fürsten aus Andacht und Ergebenheit zugestünden. So sagen die Ausleger des kanonischen Rechtes. Hostiensis fraget ad cap. Vergentis 20. de hæreticis wo der Herr Pabst die Güter der Ketzer zu konfisciren, und ihre Habschaften einzuziehen befiehlt. Was geht den Pabsten das zeitliche an? und giebt mit seinem Herrn Innocentius zur Antwort: „ Daß es in der That den Pabsten nichts angehe, sondern daß er dieses aus Bewilligung des Kaisers gethan habe, der dazumal zu Padua gegenwärtig war, und es ihm zugestanden hat. „ Und Cap. XI. schreibt er: Was Bernardus redt, ist mehr wider sie, als für sie; weil er ausdrücklich sagt, daß dem Pabste das zeitliche Schwerd nur dergestalt auf jeden Wink zu Diensten stehe, daß der Kaiser die Gerichtsbarkeit seiner weltlichen Macht ausüben müsse, in so weit der Pabst die Nothwendigkeit zeigen kann, daß der Landesfürst die ihm von Gott gegebene Macht auch zur Ver-

thei-

theidigung des geistlichen Wohls verwende. Sollte aber der Kaiser nicht wollen, oder sollte es ihm nicht nützlich genug scheinen, so muß sich der Pabst damit befriedigen, und hat nichts mehr übrig, was er thun könnte, indem mit dem zeitlichen Schwerdte nicht der Pabst, sondern der Kaiser zu schaffen hat. Sieh Lochstein l. c. im 2ten Th. 3. K. 35.

(c) Wenn ein Diener oder Vorsteher der Kirche jemanden aus seinen, oder aus seines Vaters Hause hinaus stößt, der sich ausgelassen und ungebührlich darinnen aufgeführet hat, so scheint er mir dabei sich bloß nur seines Hausrechtes, und nicht der Kirchengewalt bedienet zu haben. Braucht es wohl dazu eine geistliche Weihe, eine geistliche Gerichtsbarkeit? — Ist nicht schon die aufgetragene Kirchensorge zu Genüge zureichend, um so gar die Schwätzer, ich will nicht sagen, die Käufer und Verkäufer aus dem Hause Gottes hinauszutreiben? — Die Meinung der Gegner gewinnt also durch dieses Beispiel nichts, indem der Grund der Frage nicht ist, ob man die Ausgelassenen aus dem Tempel, sondern ob die Kirchengewalt überhaupt die Leute der Religion wegen von ihren Besitzungen, — Fürsten von ihren Reichen verstossen könne. Hat denn Christus darum mit seiner Geissel auf die Verkäufer zugeschlagen, um sich ihrer Ochsen und Schafe, ihrer Wechseltische, und ihres Geldes zu bemächtigen? Oder hat er so lange auf sie zugeschlagen, bis sie erst richtigere Begriffe, bessere Gesinnungen von der Religion, von der schuldigen Ehrerbietigkeit gegen den Tempel bekamen, — mehrere Ehrfurcht dafür auch ausser demselben bezeigten? — Muß über das diese ausserordentliche Handlung Jesu Chri-

sti nicht augenscheinlich unter die Thaten seiner an Tag gelegten Allmacht, und die größten Wunderwerke gezehlet werden, indem er einzig und allein einer sehr großen Menge Frepler so schreckbar schien, und mächtig genug war den ganzen Schwarm hinauszuwerfen? — Endlich bitte ich die Herren Gegner dieses ganze Beispiel nicht von dem Zweck zu trennen, wohin es eigentlich gehöret. Was dieß für ein Zweck sey, lehret uns van Espen deutlich in schol. ad Can. 76. Trull. mit diesen Worten: **Die Absicht dieses Kanons ist alle weltliche, und unheilige Handlungen von dem Bezirke heiliger Oerter zu verbannen, besonders den Wucher, und die Handelschaft, auf daß das Haus des himmlischen Vaters ein Bethaus, und nicht ein Handelshaus, oder eine Wechselstube seyn möge. Und da der Kanon sich auf jene That Christi bezieht, wo er die Käufer, und Verkäufer aus dem Tempel peitschte, so ist es klar, daß so gar dasjenige darunter verstanden ist, was zum Opfer und zum Gebrauche der Kirche gehöret; indem nach dem Zeugnisse des ehrwürdigen Beda die Dinge, welche in dem Tempel zu Jerusalem verkauft, und von Christo hinausgeworfen wurden, zum Gebrauche der Opfer derselbigen Zeit gehörten. Daher hat auch der H. Karolus in seiner *I.* Provinzialversammlung *P.* 2. *Cap.* 57. verordnet; daß kein Geistlicher, oder wer immer anderer in der Kirche, oder in den Gottesäckern, Vorhöfen, oder Eingängen,**

oder

oder so genannten Kreuzgängen, oder bei den Kirchthüren etwas feil haben soll, so gar nicht einmal das, was zum Opferdienste, oder zum Gebrauche der Kirche gehöret. Eben dieses sagt mit den nämlichen Worten auch die Aquensische Kirchenversammlung vom Jahre 1585. und andere Kirchenversammlungen mehr. Zu dem giebt es keine Schächerey, welche der Heiligkeit Gott geweihter Oerter so sehr — so gerade zu entgegen stritte, keine, — welche die Augen der göttlichen Majestät mehr beleidigte, als diese so gottesräuberische, wo die Priester, und Altarsdiener selbst mit den Geheimnissen der Religion, und den zum Gottesdienste gehörigen Dingen so niederträchtig, so ärgerlich kramen, nicht um dadurch die Ehre Gottes, und das Heil des Nächsten, sondern bloß zeitlichen Gewinn, und sinnliche Vortheile zu suchen. Daher müssen dergleichen Krämer, und Krämereyen mit wachsamster Sorge aus den Kirchen ausgetrieben werden: und wer soll zweifeln können, daß Jesus Christus, da er die Käufer und Verkäufer aus dem Tempel warf, nicht besonders solche gottesräuberische Schächerer vor Augen gehabt habe? — Sieh auch des hochwürdigsten Bischofen, und Fürsten von Passau Grafen von Thun der vier Evangelisten, und Geschichte der Apostel Uibersetzung 1763. S. 434. H. Johan. II. H. 15. V.

(d) Welch eine Gewalt der göttliche Erlöser unter dieser verstanden habe, erkläret er selbst bei Johann. XVII. mit diesen Worten: Wie du ihm die Macht über alle Menschen gegeben hast, daß er allen denjenigen, die du ihm gegeben hast, das ewige Leben gebe. Dieses ist aber das ewige Leben, daß sie dich den allein wahren Gott erkennen, und den du gesandt hast, Jesum Christum.... Ich habe ihnen dein Wort gegeben, und die Welt hat sie gehasset, weil sie nicht von der Welt sind, wie ich auch nicht von der Welt bin. Nicht bitte ich dich, daß du sie aus der Welt nehmest, sondern daß du sie vor dem Bösen bewahrest. Erklären die beigesetzten Schlußworte die vorbemeldte Gewalt nicht zur Genüge? — Gehet also hin, und lehret alle Völker, und taufet sie in dem Namen des Vaters, und des Sohns, und des heiligen Geistes, und lehret sie halten alles, was ich euch anbefohlen habe. — — Nehmet hin den heiligen Geist, denen ihr die Sünden nachlassen werdet, denen werden sie nachgelassen; und denen ihr sie zurückhalten werdet, denen werden sie zurückbehalten seyn. — Ich sehe also nichts, was in der Gewalt, welche Christus allen Aposteln im gleichen Masse gegeben hat, anderes enthalten wäre, als Taufen, Sünden, je nachdem es das Seelenheil erfodert, nachlassen, oder behalten, das Evangelium, und die Gebote Christi predigen, worunter sich keines befindet, welches Könige abzusetzen, und äusserliche Zwangsmittel anzuwenden befähle. Daher

her sagt auch Aegydius Romanus l. c. Art. 5. gegen Ende: **Der Pabst hat weder über die menschlichen Leiber, noch über die leiblichen Güter einige Gewalt; sondern bloß nur die Seelen zu binden, und zu lösen.**

§. 96. Endlich wenden sie das V. H. aus den Handlungen der Apostel ein, wo der Ananias, und die Saphira bloß wegen des Betruges, den sie durch die Zurückbehaltung eines Theils des Geldes von dem verkauften Acker begiengen, mit augenblicklichen Tode gestraft wurden (*a*). Wie auch aus dem I. Sendschreiben an die Kor. sowohl das VI H. wo gesagt wird. **Wie untersteht sich jemand unter euch, da er einen Handel hat mit einem andern, sich von den Gottlosen richten zu lassen, und nicht von den Heiligen? — Wisset ihr nicht, daß wir die Engel richten werden, wie viel mehr zeitliche Dinge? Wenn ihr nun zeitliche Sachen zu richten habet, so verordnet dieselbigen zu Richtern, welche in der Gemeinde am geringsten geachtet werden.** (*b*) Als auch das VIII. H. wo der Apostel den Ehetheil, welcher sich zur Religion Jesu Christi bekehret hat, von der Gesellschaft, und dem Joche des andern Ehetheils, der im Unglauben verbleibet, und ihm ohne Unbild nicht beiwohnen will, vollkommen freyspricht (*c*). Hieraus folgern sie, daß das zeitliche Schwerd der Kirche zuweilen zukomme, und die Unterthanen des Fürsten, welcher in Unglauben, oder in die Ketzeren gefallen ist, nicht nur durch die Kirche, welche über Unglauben richtet, und über Ketzereyen ent-

scheidet (*d*) von seiner Obergewalt, und ihrer Unterwerfungspflicht gegen ihn frey — und losgesprochen werden können (*e*), sondern auch müssen; indem die Kirche dadurch, daß sie einen ungläubigen, oder ketzerischen König duldete, das Beßte der Religion einer augenscheinlichen Gefahr aussetzen würde (*f*) denn diesen oder jenen König zu haben, käme nur vom menschlichen Rechte: das Recht die Religion zu erhalten seye unmittelbar göttlich, also seye es auch nothwendig, daß jenes diesem nachstehen müsse (*g*).

(*a*) Im ganzen Beispiele von Ananias, und der Saphira finde ich nichts, was für die Gegner wäre. Hat denn der H. Petrus, — haben die Apostel jemand gezwungen ihre zeitlichen Güter der Kirche zu unterwerfen? Enthalten denn die Worte Petri einen Zwang, da er sagt: Blieb er nicht dein, wenn du ihn behalten hättest? und war das Kaufgeld nicht in deiner Gewalt? — Zu dem, lesen wir denn, daß sie vom H. Petrus, oder von einem andern Apostel, oder auf ihren Befehl umgebracht worden wären? — Es war ein Mirakel, daß sie zur Strafe ihres Betruges todt hinfielen: und wer läugnet wohl, daß dergleichen Wunderwerke noch geschehen können? — Nun ist aber nicht die Frage, was Wunderwerke vermögen, sonden was mit Rechte, ohne Wunderwerke die Gewalt der Kirche thun könne. — Und so sehe ich gar nicht, wie die Begebenheit eines Wunderwerkes die Lehre derjenigen rechtfertigen möge, welche damit nicht zufrieden, daß man Wunderwerke Gott überlassen müsse, den Text foltern wollen, um daraus zu lehren, der Kirche käme vermöge der Schrift Recht und Pflicht zu, gegen gekrönte Häupter je nach ihrem Gutgedünken äusserliche Gewaltthätigkeiten auszuüben, und zeitliche Zwangsmittel zu gebrauchen.

(b) Auf diese Stelle antwortet der H. Thomas, dessen Gelehrsamkeit, Aufrichtigkeit, Tugend und große Heiligkeit ein Ansehen bestellen, welches wahrhaftig jenes der gegenseitigen Auslegern weit überwiegt, und mit andern Schrifttexten weit besser übereinkömmt. Man muß hier sagen, sind seine Worte, daß der Apostel den unter ungläubigen Fürsten sich befindlichen Gläubigen nicht verbeut vor dem Richterstuhle ihrer Fürsten zu erscheinen, wenn sie berufen werden: dieß würde wider ihre den Fürsten schuldige Unterwerfung streiten: — Nur will er, daß die Gläubigen sich nicht freywillig Ungläubige zu ihren Richtern wählen sollten. Sie sollten nämlich Gläubige zu Schiedsmännern nehmen, vor den Gläubigen ihre Händel schlichten, und den Ungläubigen durch ihre Streitigkeiten kein Aergerniß geben: Dieß, und nichts anderes schärft der Apostel in diesen Stellen ein. Man wird euch vor Landpfleger, und Könige führen, sagt Christus Matth. X. 18. Seyd um Gotteswillen aller menschlichen Kreatur unterthan, es sey dem Könige als dem vortreflichsten, oder den Befehlshabern, als die von ihm zur Rache der Uibelthäter, und zum Lobe der Frommen gesandt sind. Der H. Apostel selbst hat dieses nach sehr vielen von mir schon angeführten Stellen gelehret, und gethan. Wie hätte er also wohl hier Christo, und sich selbst widersprechen können? Ein anders ist nämlich weltliche Dinge urtheilen, ein anders weltlich urtheilen: Und zum Unglücke sahen die Herren Gegner diesen Unterschied nicht ein.

(c) Wenn nach einer von zween Gläubigen geschlossenen Ehe, ein Ehetheil zum Unglauben hinüber tritt, so wird der andere Theil, der im wahren Glauben bleibt, dadurch vom Ehebande nicht los. Die Gleichniß ist also für uns, daß auch der Abfall eines Fürsten zum Unglauben seinen gläubigen Unterthan vom Bande der

 schul-

schuldigen Treue, von der Pflicht der Unterwerfung gar nicht befreyen könne. — Und heut soll der Unterthan vom Eide loß, — frey vom geschwornen Gehorsame seyn, dessen Fürst sich zu einer ketzerischen Kirche schlägt? — da der Apostel in der angeführten Stelle die Ketzer mit keinem Worte berührt. — Vielleicht gilt aber das nämliche, was der Apostel bei Ehebindnissen erlaubt, auch bei Unterthanen, wenn man setzt, daß der Unterthan die christliche Religion annimmt, sein Fürst aber nicht nur ein Ungläubiger verbleibt, sondern über das den neu bekehrten auch mißhandelt, mit Unbilden verfolget? — Ganz gerne will ich es gelten lassen, wenn man mir zuvor beweißt, daß die Rechte und Pflichten des Landesfürsten und Unterthanen sich eben so in allem verhalten, als die Rechte und Pflichten der Eheleute gegeneinander. Allein wo kein Verhältniß ist, da kann man auch aus einem der Dinge aufs andre nicht schließen. Der Apostel redet von den Ehen der Ungläubigen. Die Ehe ist eine Gesellschaft, und welch — ein Verhängniß befindt sich wohl in dieser Gesellschaft? — Die ganze Welt sagt, das Verhältniß der Ehe ist gegenseitig gleich. Nun ist es vermöge des Naturrechtes ausgemacht, daß sich jede bloß natürliche Gesellschaft, deren Verhältniß gegenseitig gleich ist, unter andern Ursachen, auch alsdann auflöse, und trenne, wenn der eine Theil den Unbilden, und Beleidigungen, welche ihm der andere Theil zufüget, nicht anders mehr ausweichen kann, als wenn er diesen Gegentheil verläßt. Denn warum soll sich der Gleiche wider Seinesgleichen, der ihn mißhandelt, wenn kein gelinderer Weg übrig ist, nicht auf solche Art schützen können? — Dieß ist also die Ursache, warum der Apostel sagt, wenn ein Theil im Unglauben verharret, und den Gegentheil, der sich zum Christenthume bekehrt hat, beleidiget, so könne die Pflicht der Eheleute gesellschaftlich

bei-

beisammen zu leben aufhören, weil dergleichen gesellschaftliches Leben Kraft des Rechtes der Natur trennbar ist. Wenn wir nun aber die Gesellschaft des Regenten, und des Unterthans betrachten, — ist sie wohl auch von dieser Beschaffenheit? — ist ihr Verhältniß auch gleich? Läßt uns wohl die Natur dieser Gesellschaft, die Natur der selbst durch Verträge festgesetzten, versprochenen, zugeschwornen Unterwirfigkeit von irgend einer Seite einiges Recht oder Erlaubniß übrig, einem Herrscher, der uns beleidiget, zu widerstehen, und das Band der Unterwirfigkeit zu zerreissen? Nein! Paulus kannte das in aller Herzen so tief eingeschriebene Werk des Vernunftrechtes und das Gesetz seines göttlichen Lehrmeisters zu gut. Er dachte also in diesem Texte eben so wenig an die Regenten, er zweckte eben so wenig auf die Fürsten ab, als richtige, ehrfurchtsvolle Gesinnungeu er in andern Stellen äussert, wo wir lesen, daß er von denjenigen, denen er unterworfen war, immer lieber die schweresten Verfolgungen hat leiden wollen, als sich im mindesten der schuldigen Unterwerfung entziehen; wo er alle die Gläubigen immer nur ermahnet, willig zu gehorsamen, und sich zu unterwerfen, nie aber abzufallen, und sich zu empören.

(d) Ja! die Kirche urtheilet über Unglauben, sie urtheilet über Ketzerey. — Aber warum? — Um zu erklären, daß derjenige, der sich des einen, oder des andern schuldig gemachet hat, von der Gemeinschaft der Gläubigen, nicht aber vom Besitze der Reiche, und seiner Güter ausgeschlossen sey. Die Lehre der H.H. Väter stimmet denen gar nicht bei, welche auch zeitliche Gerechtsamen der Fürsten unter dieses Gericht hinziehen wollen. Zum Beispiele kann der H. Ambrosius dienen, welcher in Apol. in Dav. I. Cap. 10. num. 51. über jene Worte des Davids: **Dir allein habe ich gesündiget,**

also sagt: Er war König, und also durch keines höhern Menschen Gesetze gefesselt. Uiber Verbrechen der Könige giebt es keinen Richter im Staat, und es giebt auch keine Gesetze, die sie zur weltlichen Strafe zögen, weil die allerhöchste Macht bei ihnen selbst ist, und sie also dießfalls sicher stellet. David also sündigte nicht einem Menschen, „ weil er keinem Menschen unterworfen war. „ Der H. Gregorius von Turon schreibt L. IV. Histor. gall. c. 19. Wenn jemand aus uns o König! von der Bahne der Gerechtigkeit abweicht, so kannst du ihn bessern: Wenn aber du sie verlässest, wer wird es dir verweisen? — Wir reden dir zwar zu; aber du hörest uns, wenn es dir beliebt: beliebt es dir nicht uns zu hören, wer wird dich darüber verdammen, als bloß nur derjenige, welcher von sich selbst gesagt hat: daß er die Gerechtigkeit ist. Sieh Car. Argentrei Episcop. Tutelensis in Collection. Judiciorum Tom. II. P. 2. p. 28. und Widringtoni Apolog. für die Rechte der Fürsten bei Goldast. Tom. III. p. 693.

(e) Auch in dem Falle, da ein Landesfürst sub clausula commissoria, oder mit dem Bedinge, daß wenn er heydnisch oder ketzerisch werden sollte, er das Reich verlieren werde, den Thron besteigt; läßt sichs nicht sagen, daß die Kirche, welche die Richterinn über Unglauben, und Ketzerey ist, ihn mittelbar vom Throne stosse; so wenig als ein Arzt, der vielleicht einzig, und allein fähig ist von der Gefahr, und dem Zu-

stande

stande einer Krankheit zu urtheilen, deßwegen mittelbarer Weise Ursache ist, daß der Kranke im Bette liegt. — Nur der Regent selbst ist es also, welcher da er vermöge dieses Bedinges für diesen Fall dem Reiche, und allem ferneren Rechte zu herrschen feierlich entsaget hat, sich in eben dem Augenblicke seiner königlichen Gewalt, und seiner Regierung beraubt.

(*f*) Die Religion der Gefahr aussetzen ist Sünde: Wenn nun die Unterthanen dadurch, daß sie einen ungläubigen König dulden, die Religion der Gefahr aussetzen, und sündigen, so müßte auch nothwendig diese doch höchst gotteslästerliche Folgerung wahr seyn: Daß Christus, und die Apostel am ersten, und vor allen am schweresten gesündigt haben, weil sie, da sie von allen andern mit allen natürlichen, und übernatürlichen Kräften ungläubige Könige aus dem Wege zu räumen versehen waren, dem ungeachtet, gegen dieselben immer nur die ehrerbietigsten Gesinnungen hegten, — und den fertigsten Gehorsam bewiesen. — Allein dergleichen höchst ungereimte Folgerungen wird derjenige, welcher richtigere Grundsätze vorausschicket, ohne Mühe vermeiden. — Die Religion einer Gefahr aussetzen, heißt solche Handlungen thun, die der Religion zum Nachtheile gereichen können: oder meinetwegen auch Handlungen unterlassen, welche man zum Beßten, und zur Erhaltung der Religion hätte leisten können, und sollen. Nun aber ist die Duldung ungläubiger Könige, ist der ihnen in bürgerlichen Sachen geleistete Gehorsam eine Handlung, welche ihrer Natur nach gar so nothwendig mit dem Nachtheile der Religion verbunden wäre? — Ist es nothwendig, daß Gewaltthätigkeiten geschehen müssen, um eine Religion zu erhalten, die einer mit Geduld und festen Vertrauen auf Gott sich verwahrenden Seele keine äusserliche Gewalt zu rauben vermag? — Ist es richtig, daß Ge-

walttätigkeiten, Trotz alles Vertrages der geschwornen Unterwerfung, — Trotz des ehrwürdigen Eides der Treue, — Trotz des unveränderlichen Naturgesetzes selbst ausgeübet werden können, — dürfen? — Christus und die Apostel lehrten anders. Sie betrachteten diesen Vertrag, und dieses Gesetz auf einer Seite; — auf der andern stellten sie sich den Endzweck der Religion, ihr Wesen, ihre innerliche Beschaffenheit vor, und deswegen gebieten sie den Unterthanen ausdrücklich, nicht nur sich Königen zu unterwerfen; sondern, wie Petrus befiehlt, müssen auch, ungeachtet die Pflicht kleiner ist, Knechte ihren Herren, so gar ihren harten und ungeschlachten Herren mit Willen unterthänig seyn, — ohne Widerstand gehorsamen.

(g) Weit richtiger folgert und schließt der H. Thomas: Seyd um Gottes Willen aller menschlichen Kreatur unterthan, es sey dem Könige, als den vortreflichsten, oder den Befehlshabern, als die von ihm gesandt sind: Es streitet also wider das göttliche Recht zu verbieten, daß man sein Urtheil erkenne, wenn er ein ungläubiger ist. So redet der englische Lehrer. — Es ist wahr, in Erwählungsfällen, und in Wahlreichen hängt es erst von den Stimmen derjenigen ab, welche das Recht zu wählen haben, ob sie diesen oder jenen zum Könige nehmen wollen. Wenn aber ein König schon erwählet ist, schreibt sich hernach die Pflicht des Gehorsams gegen ihn bloß aus dem menschlichen Rechte her? — Ist es nur menschliches Recht, was den Mann vom Weibe nimmer scheiden läßt, weil es erst auf seine Willkühr ankam, diese oder jene zum Weibe zu nehmen? — Nein! eine Pflicht, die die Vernunft lehret, — die Natur des Vertrages selbst vor Augen legt, die von der H. Schrift so sehr bestätiget, so sehr eingeschärfet wird, kömmt wahrhaftig nicht vom menschlichen, — sie kömmt unmittelbar vom gött-

lichen Rechte her; — eine Pflicht, die vom Vorwande der Erhaltung der Religion weder verdrängen werden kann, noch darf, indem sie von ihr empfohlen und nicht untergraben wird, ja wie wir es zur Genüge bewiesen haben, zugleich die Religion erhalten hilft, und hiemit nicht nur ohne ihrer Verletzung beobachtet werden kann, sondern auch um sie nicht zu verletzen, beobachtet werden muß.

Fünftes Hauptstück.

Von der Zuflucht, und Nothhilfe, welche unsere Gegner zu den Aussprüchen einiger Kirchenversammlungen, zu den geistlichen Satzungen, — Verordnungen, — und dem Betragen einiger Päbste nehmen.

§. 97.

Fünftens suchen die Herren Gegner ihre letzte Zuflucht bei den Aussprüchen einiger Kirchenversammlungen, — bei den geistlichen Satzungen, Verordnungen, und dem Betragen einiger Päbste Ja, sie erdichten so gar allerhand Dinge, die die Päbste gethan haben sollten; und geben endlich, aber ganz vergebens, verschiedene Ursachen vor, diese Handlungen der Päbste zu beschönigen, zu entschuldigen, zu rechtfertigen.

§. 98 Sie führen nämlich mehrere Aussprüche von der III. IV. und V. Lateranensischen, von der Kostnitzer - und Trientischen Kirchenversammlung an (*a*) worinn zeitliche Strafen wider die Kaiser, Könige, andere Fürsten und Landesherren bestimmet und festgesetzt worden sind. (*b*)

Sieh

(a) Sieh Anton Charles. L. VII. de libert. Eccles. Gallicanæ. Cap. 5. Tom. II. pag. 16. u. f.

(b) Die Herren Gegner werden so lange mit uns vergebens streiten, bis sie uns zeigen, daß irgend ein Koncilium den Ausspruch gethan, und wirklich beschlossen habe, man müsse diesem Satze göttlichen Glauben beimessen (oder wie die Gottesgelehrten sagen, ihn mit einem göttlichen Glauben annehmen) die Kirche könne, wenn sie Ursache zu haben denkt, vermöge der ihr von Christo eingeräumten Gewalt Königen, und Fürsten ihre Reiche, und Länder rauben. Zum Glücke sind uns die Aussprüche der Kirchenversammlungen eben so bekannt, als ihnen; aber alle diese Aussprüche können uns um so weniger hindern, je mehr wir auf die Ursachen sehen, die sie veranlasset haben, — auf die Absicht, die sie hatten, — auf die Beweise, die sie befestigen sollten. Von den wider Fürsten von zweyten, und dritten Range wider Herren kleinerer Bezirke, und einzelner Oerter ergangenen Verordnungen läßt sichs sagen, daß sie entweder auf ausdrücklichen Befehl der allerhöchsten Weltbeherrscher, oder doch nach ihrer stillschweigenden Einwilligung gemacht worden seyn. Es bestättiget dieses Rogerius Bako, ein Minorit, und sehr berühmter Gottesgelehrter, da er apud Argentreum in Collectione judiciorum Tom. II. P. II. p. 217. sagt. Päbste, und andere Kirchenvorsteher können zwar vermög des göttlichen Rechtes die Verbrecher mit geistlichen Strafen züchtigen: Aber zeitliche Strafen dürfen sie keine andere vornehmen, als welche die Könige und weltlichen Fürsten genehm halten: Johannes Parisinus aus dem Predigerorden in seinem Buche von der königlichen und päbstlichen Macht schreibt eben das Cap. XVIII. Wenn aber leider! Kirchenversammlungen wider die allerhöchsten Regenten selbst Verordnungen

zeit-

zeitlicher Strafen gemacht haben, so ist es genug, daß wir sagen können: Daß es die Kirche noch in keinem Koncilio als eine zu glauben nothwendige Lehr- oder Sittensatz angesehen, — oder festgesetzt habe, daß ihr das Recht, und die Gewalt zukäme, allerhöchste Landesherrn ihrer Reiche zu berauben, — durch zeitliche Strafen zu züchtigen; durch weltliche Zwangsmittel zurücke zu halten. Dieß ist auch die Antwort, die der grosse Bossuet L. III. cap. 5. zum Schilde nimmt: Die Katholischen zu besänftigen, und die Ketzer zu widerlegen, sind seine Worte, bezeugen wir auch dieß, daß die Kirche keinen Kanon, — keine Verordnung, noch je ein Bekenntniß herausgegeben, — noch je ein Koncilium, oder ein Pabst den Ausspruch gethan habe: daß die Päbste Fürsten absetzen können, müsse so wenig, als je ein Glaubensartikel geläugnet werden. —— Was also hierinfalls die Kirchenversammlungen immer sagen mögen, ohne es als eine zum ewigen Seelenheile nothwendige Glaubens- oder Sittenlehre vorzuschreiben, alles dieß drückt uns eben so wenig, als so viele andere von den Kirchenversammlungen gemachte, und herausgegebene Verordnungen, welche die zeitliche Immunität geistlicher Personen betreffen. Sieh Cl. de Riegger L. 3. Decretal. §. 927. & edit. nov. 901. Es hat aber unsre heiligste Mutter, die Kirche, derer Unfehlbarkeit sich nicht weiter als auf Glaubenssätze, die die Vernunft übersteigen, und auf die Sittenlehren erstrecket, die zur Seligkeit nothwendig sind, diesen Satz: Die Kirche kann Fürsten auch durch zeitliche Strafen züchtigen, noch bisher niemals zum Gegenstande ihrer unfehlbaren Entscheidung gewählt; noch wird sie ihn jemals wählen. Aus welchen Ursachen aber ohne dergleichen Entscheidung doch verschiedene einer ewigen Vergessenheit würdige Verordnungen

ans

ans Licht getretten waren, läßt sich aus der Geschichte des mittlern Zeitalters zur Genüge ersehen. Übrigens verordnet selbst die Kostnitzer Kirchenversammlung den Johannes Huß, nachdem sie ihn exkommunicirt, und degradirt, oder von der Gemeinschaft in unsrer Kirche und von dem Genuß der priesterlichen Würde ausgeschlossen hatte, dem weltlichen Gerichte zu überlassen, weil der Kirche Gottes nichts anders mit ihm vorzunehmen übrig ist. — Erinnern wir uns hier auf den oben angeführten Ausspruch Tertulianus: Was wider den Kaiser nicht erlaubt ist, ist wider niemand erlaubt. Was wider jedermann Sünde ist, ist um so mehr wider denjenigen ein Verbrechen, der durch Gott selbst so groß ist: und urtheilen wir selbst, ob dieses Koncilium hätte schlüssen können: Man müsse mit göttlichen Glauben dafür halten, der Kirche bleibe noch eine Macht wider Fürsten weiter zu schreiten übrig? — Allein der Kirche gebricht es nicht auch an einer noch andern Versammlung, die viel bestimmter viel vollständiger redet, und deren Ausspruch unserer Lehre, oder vielmehr der Lehre des Evangeliums, und der H. H. Väter weit gleichförmiger, so gar mit einem schweren Bannfluche wider den, der sie bestreiten oder übertreten sollte, befestiget ist; nämlich die IV. Toletanische, die im J. 633. unter den H. Isidorus gehalten worden, welche in 75. Can. folgende Verordnung giebt: **Lasset uns den Dienst der Religion gegen Gott mit Sorgfalt, mit Furcht beobachten: lasset uns die unsern Fürsten geschworne Treue, und gegebenes Versprechen halten. Nein bei uns sollen keine kahlen Ausflüchten, keine gottlose Klüglereyen, wie bei einigen Völkern Platz finden, keine verschlagene Untreue des Herzens,**

kei-

kein Laster des Meineids, keine verfluchenswürdige Anspinnungen der Zusamenschwörungen. Niemand von uns soll sich vermessen nach Reichen zu streben; Niemand soll gegenseitige Aufruhren unter den Bürgern erregen; — — Niemand soll Königen Tod drohen, oder Untergang bereiten. Sollte aber diese Ermahnung unsre Gemüther nicht bessern, noch unser Herz zum Besten des gemeinen Heils lenken, so höret unsere Sentenz; Wer sich immer aus uns, oder aus dem ganzen Volke Hispaniens den geheiligten Eid seiner für den Staat des Vaterlandes, und des gothischen Volkes, oder für die Erhaltung des Königs Gott gelobten Treue durch gottlose Verschwörung, oder Theilnehmung daran, zu schänden, dem Könige das Leben, oder die Gewalt seines Reiches zu rauben erkühnen sollte, der soll im Angesichte Gottes Vaters, und der Engel verflucht, aus der katholischen Kirche verstossen, und ausgeschlossen seyn. Die Herren Gegner können dieß auch in der XVI. im J. 693. gehaltenen Tolletanischen Kirchenversammlung Can. 10. lesen. Wenn den Herren Gegnern das, was wir anführen, eben so wenig gefällt, als uns das ihrige, so folgen wir mit Freuden dem Beyspiel des H. Augustin, wie er zu dem Maximinus sagt: Ich will nicht mit der Nicänischen; — aber du mußt auch nicht mit der Ariminensischen Kirchenversammlung als mit etwas Entscheidenden hervortreten; mich

hindert das Ansehen von dieser so wenig, als dich das Ansehen von jener hindern mag. Bloß wollen wir uns an das Ansehen der H. Schrift halten: Zeugnisse gegen Zeugnisse, nicht die jedem eigen, sondern die beiden gemein sind, halten; Sache gegen Sache abwägen; Handel mit Handel, und Gründe mit Gründen zugegen halten. — Das ist, was die Stände Frankreichs auf der zu Paris in Gegenwart des Kardinals Pelve, und sehr vieler anderer Bischöfe im J. 1593. den 9. April gehaltenen Zusammentretung auch gethan haben Contra Concilii Trid. sess. 25. c. 3. & 19. Sieh Joan. Barclai in actis ejusdem p. 117. & 195.

§. 99. Sie führen ferner noch viele andere Satzungen an, nicht nur solche, die in gemeinen kirchlichen Gesetzbuche enthalten sind (*a*), sondern auch, die die öffentlichen Bußen bestimmen (*b*), und wo die alte Kirche offenbar äusserliche Züchtigungen wider die Sünden verordnet (*c*)

(*a*) Wird es uns wohl hart kömmen die entgegengesetzten Kanones aufzulösen, wenn wir einen Blick auf das jenige zurückwerfen, was wir schon oben im ersten Theile von den falschen Waaren des Sünders Isidorus, und von so vielen andern unächten Satzungen, die im Dekrete Gratians, und in den Dekretalen bloß auf den seichten Grund seiner Lehre hinaufgebauet worden sind, wie auch selbst von der Giltigkeit des Korpus Juris Kanonici vorausgeschicket haben? — Allein wie wir schon oben §. 54. Not. a. erinnerten, es befinden sich auch in eben diesen Korpus Juris Kanonici eine Menge Kanones,

nes, die geradezu das Gegentheil von dem enthalten, die man uns hier einwendet. Sieh Caus. II. q. VII. Can. 41. §. 3. & 6. wie auch Caus. XXIII. Quæst. VIII. præf.

(b) Genug! daß jedem aus der alten Kirchenpraxis bekannt seyn muß, daß zu den äusserlichen Strafen, oder Züchtigungen, welche die Bußgesetze enthalten, niemand, der sich ihnen nicht gerne, und mit Willen unterwarf, mit Gewalt angetrieben, oder hingezogen worden ist. Ihre Ausübung war frey, wie die Busse selbst. Alles, was die Kirche hierinn that, bestund in dem, daß sie den Büssenden, welche um die Gemeinschaft, und Theilnehmung an ihren Geheimnissen bathen, diese äusserliche Zeugnisse der innerlichen Busse auf sich zu nehmen, und selbst an sich auszuüben befahl. Es ist wahr, daß schon dazumal nicht alle Christen sich nach den vermöge der Bußgesetze bestimmten Strafen mit gar freywilligen Eifer gesehnet, daß viele diese eben nicht nach ihren Willen vorgeschriebenen Strafen in so weit ungerne, und wider Willen auf sich genommen haben, daß sie sich denselbigen, wenn sie ausser diesem Strafwege hätten zur Gemeinschaft gelangen können, lieber nicht unterworfen hätten. Denenjenigen aber, die sich zur Erfüllung dieser Strafen nicht freywillig bequemten, und unter diesem Bedinge in die Gemeinschaft der Gläubigen einzutreten weigerten, ward zwar die Aufnahme abgeschlagen; übrigens aber geschah ihnen von der Kirchengewalt im mindesten nichts Leids. — Oder wo find sich wohl unter den Bußkanonen einer, — welcher die höchsten Regenten zur heilsamen Busse mit dem Verluste ihres Reiches gestraffet wissen will? — Sieh mein Ordo Princip. P. II. §. 174. not. (1,

(c) Es wird sich die Gelegenheit geben, wann wir von den Kirchenstrafen handeln werden, weitläufiger

zu zeigen, daß gar nicht alle die Strafen, welche die alten Kanones enthalten, eigentliche Kirchenstrafen gewesen sind; indem öfters schon die alte Kirche vermöge ihres Eifers die Beobachtung der bürgerlichen Gesetze unter ihren Gläubigen zu betreiben, eben jene Verordnungen, die von der bürgerlichen Macht gemacht wurden, ihren Satzungen einverleibte. Wie rein, und wie weit entfernt übrigens die alten Kanones gewesen seyn, der Kirche die Vollstreckung der zeitlichen Strafen zuzuerkennen, oder aufzutragen, kann uns anstatt aller übrigen zum Zeuge, und Bürge Gregorius der Grosse dienen, welcher also schreibet.

Gregor. M. Was aber die Kanones von dem Bischöfen sagen, welche nur der Schläge wegen gefürchtet seyn wollen, ist euch, meine Brüder! nicht unbekannt. Wir sind zu Hirten, nicht zu Schlägern bestellet, und was uns der grosse Prediger sagt, ist bloß: Strafe, bitte, drohe mit aller Geduld, und Belehrung. Das Predigen aber, welches nur mit Schlägen Glauben erzwingen will, ist neu, und unerhört. Apud Grat. Dist. 45. Can. 3. 6. 7.

2. Klemens III. Niemand soll die Juden zwingen, wider ihren Willen zur Taufe zukommen. „Denn von dem glaubet man nicht, daß er den Glauben Christi habe, welcher zur Taufe der Christen nicht freywillig, sondern wider seinen Willen zukom-

„ kommen gezwungen wird. „ Noch soll sich je ein Christ erkühnen jemanden aus ihnen, der von der weltlichen Macht nicht verurtheilet ist, und ohne Befehle des weltlichen Gerichtes zu tödten, zu verwunden, ihm sein Gut wegzurauben, oder die guten Gewohnheiten, welche bisher unter ihnen gelten, zu verändern, und besonders bei ihren Feyerlichkeiten auf sie mit Prügeln oder Steinen zu werfen. C. 9. de Judæis &c.

Wir wissen es zwar wohl, daß Bonifacius der VIII. in cap. 1. de Major. & obed. Extrav. Com. weit anders geschrieben hat. Allein, da wir gar nicht gewohnet sind, Trotz dem Lichte der gesunden Vernunft, minder wahrscheinliche Meinungen wahrscheinlicheren vorzuziehen, oder die schädlichsten Ausflüchte in gewissenlosen Beispielen aufzusuchen, so werden wir uns noch weniger jemals so sehr vergessen, und jene Meinung unterschreiben, welche dem Pabste ein so wirklich materialisches Schwert zuschnitzelt, der Vernunft, der H. Schrift, der Erblehre, und nicht nur den schon angeführten, sondern noch sehr vielen andern H. H. Vätern schnurgerade entgegen streitet, und also offenbar falsch ist. Sieh nur selbst nebst dem schon angeführten noch die Stellen S. Ambros. in Luc. XXIII. 49. can. Apost. 26. Dist. XLV. C. 7. Siehe auch Codex Theodos. I. L. 21. 38. 52. de Hæretic. und S. Augustinus in Libro ad Bonifacium seu in Epist. 185. alias 50. num. 25. & n. 36. nec non in Libro III. Contra Cresc. cap. 46.

§. 100. Endlich sagen sie, sey eben diese mittelbare Gewalt, wovon wir reden, von dem H. Ambro=

brosius wider den Kaiser Theodosius (*a*), von dem Gregorius I. indem dem Kloster des H. Medardus verliehenen Freybriefe (*b*); von Gregorius II., da er den Kaiser Leo exkommunicirte, und den Italiänern ihm die Steuer zu bezahlen verbot (*c*); von dem Pabst Zacharias, da er den Childerich, König der Franken, absetzte, und anstatt seiner den Pipin, den Vater Karls des Grossen auf den Thron erhob (*d*), und von andern Päbsten mehr, vorzüglich aber vom Gregorius VII. ausgeübet worden (*e*); und zwar so ausgeübet, daß so viele Fürsten selbst die Gerechtigkeit dieser allerhöchsten Kirchenmacht mit aller Demuth, und tiefsten Erniedrigung anerkannt (*f*); indem sie nachgedacht haben, daß sie nur mit diesem Bedinge in die Kirche aufgenommen worden, daß sie ihre Reiche und Scepter Christo unterwärfen, und die Religion Christi, selbst unter der Strafe ihre Reiche zu verlieren, zuhalten versprechen (*g*).

(*a*) Ja! wir lesen, daß Theodosius vom Amprosius die Kirchenstrafe habe leiden müssen: daß aber diese Strafe im Verluste seines Reiches bestanden wäre, — das lesen wir nicht. Die Herren Gegner sollen nicht sagen, daß es schon genug sey, daß der Kaiser nicht eher von der Kirchenstrafe losgesprochen worden, als er das vom Ambrosius verlangte Gesetz hatte ergehen lassen. Nein! dieß ist zum Beweise ihrer Meinung zu wenig: Wir läugnen nicht, daß die weltlichen Fürsten von der Kirche mit geistlichen Strafen beleget, und bis sie nicht hinlängliche Zeichen der Bekehrung gegeben haben, nicht aufgenommen werden können; sie aber wollen behaupten, daß in einem solchen Falle der Kirche Macht, und Recht auch über die zeitlichen Güter der Fürsten zukomme. Gewiß! sollte sich Theodosius widerspenstig gezeiget

get haben, so würde zwar Ambrosius die Auflösung der geistlichen Bande verweigeret, — aber nie etwas weiter vorgenommen haben. Zuschweigen, daß dieser sowohl heilige als kluge Bischof vielleicht nicht einmal diese Schritte wider den Kaiser gewaget hätte, wenn ihm das so zarte und biegsame Herz des Monarchen, der seinem Hirteneifer mit dem eignen Bekenntnisse beinahe schon freywillig zuvorkam, und sich aller Busse in Demuth unterwarf, nicht eher zur Genüge bekannt gewesen wäre. Sieh Bossuet L. VI. Cap. 5. Barclajus Cap. 35. Lochstein 2 Th. 3 K. 118. Pereira l. c. pag. 133.

(b) Nebst dem, daß es nicht bewiesen ist, daß Gregorius selbst seinen Privilegien diese Kläusel beigesetzt hat, daß wer immer diese Freyheiten stören würde, selbst Könige und Fürsten ihrer Würden und Ehrenstellen verlustiget seyn sollten: (Sieh Mabil. Cod. dipl. c. 9.) so sind selbe nicht so sehr für Richtersprüche als bloß für Verwünschungen, wider die Bedrücker zu halten. — Nein! dergleichen Aussprüche lassen sich von einem Pabste nicht muthmassen, dessen Schreiben an den Kaiser also lautet: **Die Macht über alle Menschen ist der Gottseligkeit meiner Herren vom Himmel gegeben. — Den Befehle des Kaisers unterworfen, habe ich zwar nicht ermangelt dieses Gesetz in verschiednen Theilen des Erdbodens verkündigen zu lassen. Weil aber dieses Gesetz Gott dem allmächtigen gar nicht gefallen kann, so habe ich es meinem Durchläuchtigsten Herren hiemit durch diese Blatt meine Erinnerung anzeigen wollen. Ich habe also von allen Seiten gethan, was ich schuldig war: Ich ha-**

habe dem Kaiser Gehorsam geleistet; und zur Vertheidigung der Ehre Gottes meine Gesinnungen nicht verschwiegen. L. 2. Ep. 62. ind. II. Sieh Bossuet L. VI. Cap. 9. Barclai Cap. 39. Lochstein l. c. Cap. 2. pap. 86.

(c) Paulus Diakonus, und Anastasius Bibliothekarius bezeugen bei Fleury hist. Eccles. L. 42. n. 5. bis 10. ganz das Gegentheil. Sieh auch bei Barclaj Cap. 40. das Zeugniß des Platina, daß Gregorius II. sich vielmehr den Italiänern, da sie von ihrem rechtmäßigen Könige abfallen, und sich einen andern wählen wollten, widersetzt habe. Wie auch Bossuet. Lib. VI. Cap. 12. u. f. und Lochstein l. c. pag. 90. und deßwegen achten wir die griechischen Schriftsteller nicht; indem sie Leute waren, die diesen Pabsten hasseten, und ihm dergleichen Handlungen bloß aus Hasse Schuld gaben.

(d) Es giebt eine Menge von Gelehrten, welche das ganze Dekret des Zacharias, und die um die Erhaltung desselben abgeschickte französische Gesandschaft für ein Mährchen halten; sie haben dazu eben die Beweise, welche Alexander Natalis in hist. Sec. VIII. Diss. II. und Cointius in annalibus Francorum ad an. 752. num. 8. anführet. Andere wollen ihn dadurch retten, daß sie mit der Glossa ad Caus. XV. Q. 6. c. 3. sagen, das Wort: Er hat ihn abgesetzt (deposuit) heisse hier so viel, als, er habe in seine Absetzung gewilliget (deponentibus consensit) Sieh Joannes Parisiensis de potest. reg. & pap. Cap. 14. Der Verfasser des Somnii viridarii bei dem Goldast, die Annales Laureshamenses, die Annales Fuldenses Freheri, Bertiniani, die der Muratori ans Licht stellte, die vom Almerikus Augerius einem Augustiner geschriebene Geschichte der römischen

Päbste

Päbste, und auch Launojus merken an, daß sich ausser dem Gregorius VII. kein einziger aller Geschichtschreiber finde, welcher bezeugte, daß Zacharias die Gallier vom Eide der Treue losgesprochen hätte. Sieh Pereira l. c. pag. 140. bis 146. Bossuet l. c. cap. 19. Barclaj c. 41.

(e) Daß so einen Streich, wie Gregorius VII. wider den Kaiser Heinrich IV. spielte, da er ihn seines Reiches beraubte, und die Unterthanen vom Eide der Treue lossprach, vor ihm noch nie ein Pabst zu wagen gedacht, oder sich erkühnt habe, erhellt nicht nur aus dem, was wir bisher angeführet haben, sondern auch aus den Zeugnissen sehr vieler anderer Männer von verehrungswürdigsten Ansehen. So schreibt Onuphrius, Panvinius Veronensis aus dem Augustinerorden L. IV. de varia creatione Rom. Pontif. Obwohlen man vorhin immer die römischen Päbste als die Häupter der christlichen Religion als Staathalter Christi, und als Nachfolger des H. Petrus ehrte; so erstreckte sich doch ihr Ansehen, und ihre Gewalt niemals weiter als auf den Endzweck Glaubens, und Sittensätze zu bestimmen, zu bestätigen, zu behaupten. Uibrigens waren sie den Kaisern untergeben; alles geschah nach dem Willen, und Winke der Kaiser: Die Päbste wurden von den Kaisern gesetzt; und kein Pabst getraute sich Urtheile, die die Majestät hätten erniedrigen, oder Verordnungen, die den Thron hätten kränken können, zu machen. Aus allen römischen Päbsten war Gregorius VII. der erste, welcher auf die Waffen der

Normänner stolz; von den Reichthümern der Gräfinn Mathildis eines in ganz Wälschland sehr mächtigen Weibes unterstützt, über die betrübten Zwistigkeiten der in bürgerlichen Kriegen verwickelten deutschen Fürsten erhitzt, wider alle Gewohnheit der Vorfahren kein Bedenken trug das kaiserliche Ansehen zu verachten, die allerhöchste Macht unter die Füsse zu treten, und nachdem er auf den päbstlichen Stuhl erhoben worden, eben den Kaiser, von welchem er, wo nicht zum Kirchenhaupte erwählet, doch bestätiget ward, nicht nur von der Kirche auszuschließen, und zum Aergerniße der Welt in Bann zu legen, sondern so gar seines Reiches und seiner Gewalt zu berauben. Eine That, welche bis auf diese Zeiten noch nicht erhöret worden! Denn an die Mährchen vom Arkadius, und Leo dem Bilderstürmer kehre ich mich nicht. Eben das nämliche sagt auch der Brief der Lüttichschen Geistlichkeit wider Paskal II. mit diesen Worten: Der Pabst Hildebrand war der erste Urheber dieser neuen Trennung, der erste, welcher die geistliche Lanze wider das königliche Haupt schwang. — Welcher römische Pabst hat es wohl jemals verordnet, oder durch das Ansehen seiner Verordnung bestätiget, daß sich der Pabst des Kriegsschwerdtes gegen die, so sündigen, gebrauchen sollte? Gregorius der erste Pabst dieses Namens

hat gezeiget, was alle vor ihm gewesene Päbste für Gesinnungen über diesen Punkt geheget haben, da er an den Diakon Sabinianus in folgenden Ausdrücken schreibt: „Eines ist was du unserm durchlauchtigsten Herrn vorbringen sollest; daß wenn ich, ihr Diener, zur Vertilgung der Longobarden hätte etwas beitragen wollen, so würde das Volk der Longobarden heut weder König noch Feldherrn mehr haben, und sich in der äussersten Verwirrung befinden. Weil ich aber Gott fürchte, so fürchte ich mich auch zu dem Tode nur eines Menschen etwas beizutragen. Nach diesem Beispiele richteten sich im Gebrauche ihres geistlichen Schwerds alle Päbste bis auf den letzten Gregorius, nämlich den Pabst Hildebrand, welcher der erste war, der sich, und durch sein Beispiel auch andere Päbste mit dem Kriegsschwerde wider den Kaiser ausrüstete. Cod. Udalrici ex Edit. Eccardi Tom. II. p. 250.

(*f*) Daraus, daß dieß, oder jenes geschehen ist, läßt sich noch nicht schliessen, daß es auch mit Rechte geschehen ist. So muß, was zu Rom hätte geschehen sollen, nicht was geschah, erwogen werden. Die zu große Schwäche einiger Kaiser rechtfertiget die Gewaltthaten des römischen Hofes nicht. Es läßt sich leicht beweisen, daß die päbstlichen Eingriffe in die zeitlichen Güter der Fürsten immer durch alle Jahrhunderte mehr Widerspruch, als Beifall gefunden haben. Hadrianus II. wollte im J. 870. das

Erb-

Erbrecht des Reichs des Lotharius mit seinem Ausspruche entscheiden: aber wir wissen es, alsogleich schickte ihm Hinkmar Erzbischof von Rhems ein Schreiben im Namen des ganzen Reiches zu, welches folgende Gesinnungen und Ausdrücke der fränkischen Großen enthielt: Bittet den apostolischen Herrn, er wolle uns, weil er König und Bischof zugleich nicht seyn kann, und seine Vorfahren nur den Kirchenstand, der ihm zukömmt, nicht aber den weltlichen Staat, der dem Könige angehört, regieret haben, mit dem Auftrage verschonen, einen König zu nehmen, der uns nichts nützen kann. Er soll uns Franken nicht demjenigen dienen heissen, dem wir nicht wollen. Seine Vorfahren haben uns so ein Joch nicht auferlegt, welches uns unerträglich ist. Will der apostolische Herr Frieden suchen, soll er ihn suchen, so daß er keine Aufruhr errege. Wir werden es nimmer glauben, daß wir nicht sollen zum Reiche Gottes gelangen können, es sey dann, wir haben den König, den er uns aufdringt. Hincmar. Tom. II. p. 690. — Der Gesandte des römischen Pabstes Johannes Agnanus vergißt sich, und drohet dem Könige Philippus: Daß, wenn sich der König von Frankreich mit dem Könige von England nicht vollkommen zum Frieden verstehen wollte, so würde er beide Reiche mit dem Banne belegen. Aber wir wissen, was ihm geantwortet ward: Es sey gar nicht die Sache des römischen Bischo-

schofes mit Interdikten und Bannflüchen wider Könige zu schleudern, wenn ihre Gerechtigkeit Rache an dem Unsinne, und der Aufruhre nehmen will, die ihre Reiche störten. Math. Paris. Hist. Angl. p. 149. — So läßt auch Bonifacius VIII. ein Schreiben an Philippus den Schönen König von Frankreich ergehen, welches anfängt: Du sollst wissen, daß du in geistlichen und zeitlichen Dingen unter uns stehest. Man suchte den päbstlichen Gesandten durch die Vorstellung auf mässigere Gesinnungen zu bringen: Daß der König in geistlichen Sachen, in Dingen, welche das Gewissen, und die Seele betreffen, als ein getreuer Nachfolger der beispielvollen Fußstapfen seiner Vorfahren jederzeit vollkommen bereit sey den Ermahnungen, und Befehle des päbstlichen Stuhls, so weit es für ihn Pflicht und Schuldigkeit ist, mit Demuth, und Ergebenheit zu gehorsamen. Aber alles vergebens: Was geschah also? — Auch dieses wissen wir; das Schreiben des Pabstes ward öffentlich verbrannt. Act. hujus dissidii Edit. Paris. a. 1658. p. 28. 44. 59. — Wie eifrig und herzhaft die hohe Schule, und theologische Fakultät von Paris sowohl dazumal, als auch unter Ludwig XIV. sich wider diese mittelbare Gewalt des Pabstes in Rücksicht auf das zeitliche Fach der Könige erkläret habe, sieh bei Bulleus in Historia Univetsitatis Paris. Tom. IV. — bei Bossuet Tom. I. p. 99. bei Petro Pithoeo in Probat. libertatis Gallicanæ cap. 7. Auch Kaiser Heinrich IV. zeigte immer so viel Widerstand, als er vermochte. Er glaubte das sicherste Mittel zu ergreifen, wenn er sich nach Kanusium verfügte,

fügte, wo sich eben Gregorius VII. bei Mathildis der Frau des Schlosses befand. — Allein der Pabst ließ dort den Kaiser bei der grimmigsten Kälte in einem rauchwollenen Sacke, mit bloßen Füssen, inner der zweyten Schloßmauer dreymal ganze vier und zwanzig Stunden hindurch stehen; am vierten Tage endlich würdigte er sich den Monarchen vorzulassen; schlug dem Kaiser Bedingnisse vor, die eben so sehr die Majestät verletzten, als sie dem ganzen Reiche nachtheilig waren, und zwang ihn sich solchen mit Schande zu unterwerfen. — Ein Betragen, welches alle sowohl wälsche als deutsche Bischöfe (fünf einzige ausgenommen, die dem Pabste noch anhiengen) alle Stände des Landes, und Vornehmste des Reichs, die ganze Geistlichkeit, selbst die Religiosen, besonders die Benediktiner, welche zu ihrem unvergeßlichen Ruhme sowohl durch ihre Schriften als Handlungen ein ausnehmendes Beispiel gaben, wie man die schuldige Treue gegen Regenten, selbst wider unbillige Unternehmungen eines Pabsten mit der genauen Beobachtung der H. H. Kirchengesetze verbinden müsse; Ein Betragen sage ich, welches alle Bürger, und Unterthanen beiderlei Geschlechtes, und ganze Völkerschaften so sehr wider den Pabst aufbracht, daß Heinrich von neuen die Waffen zu ergreifen, und den Krieg in der Folge desto heftiger fortzusetzen gezwungen wurde. Pereira l. c. pag. 64. u. f. Die Kirchengeschichte lehrt, daß auch Ludwig von Bayern, und Friedrich II. allen den Grad von Widerstand gezeiget haben, der bei der Lage ihrer so trüben, und finstern Zeiten möglich war. Sieh Lochstein l. c. p. 99. und 112.

(g) Erinnern wir uns auf den Kirchengesang: Derjenige, welcher himmlische Reiche giebt, nimmt die irrdischen nicht weg. — Erinneren wir uns auf alle die Texte, worinn sich Christus so vielfältig erkläret, daß sein Reich nicht von

dieser

dieser Welt sey: Kurz! erinnern wir uns auf alles, was bisher gesagt worden, und zugleich werden wir jenen ganzen stillen Vertrag verschwinden sehen, vermöge dessen die in unser Kirche eintretenden Fürsten ihre Kron und Scepter Christo, oder vielmehr dem Pabste zu unterwerfen verbunden seyn sollten: Denn von einem dergleichen ausdrücklichen Vertrage ist ohnehin niemanden nichts bekannt. Lochstein fragt c. 3. §. 7. Geschieht dieß Pactum in der Taufe, oder bei der Krönung? Nirgend wo. Soll es aber ein stillschweigendes Pactum heissen, so müßte es in der Natur, und Wesenheit der christlichen Religion gegründet seyn. Nun haben wir aber bewiesen, daß das Reich Christi nicht von dieser Welt ist, und Christus Jesus alle weltliche Herrschaft von seiner Kirche ausgeschlossen habe (§. 4.) folglich ist das vorgebliche stillschweigende Pactum nicht in der Natur und Wesenheit der christlichen Religion gegründet. Es ist daher ein bloßes Hirngespinst, eine Chimäre der neuern Kanonisten, welche der Kirche Gottes so viele Jahrhunderte hindurch unbekannt gewesen.

Sechstes Hauptstück.

Von den Gränzen der geistlichen, und bürgerlichen Macht überhaupt.

§. 101.

Nun ist es leicht die Richtigkeit dieser Grundsätze einzusehen. **Erstens: Daß der Kirchengewalt, als einer bloß geistlichen Gewalt,**

walt, ihren bloß in der Erfüllung der Vorschrift des Evangeliums, und in der Erlangung des ewigen Heils bestehenden Endzweck zu erreichen, andere Mittel, ausser eben geistlichen weder jemals nöthig sind, noch zukommen (*a*); — und daß folglich zweytens: diese Gewalt vermöge ihrer Natur auch nie bürgerliche Wirkungen hervorbringen könne (*b*). Drittens: Daß Gott, der in den Königen herrscht, und durch den die Könige herrschen, — und welcher will, daß ihnen hie die Reiche der Welt mit höchster Macht über alles, was zeitlich ist, vollkommen und unverletzt überlassen seyn sollen, auch jedem weltlichen Fürsten so viel Recht und Macht gegeben, und bestätiget habe, als er seine Staaten zu verbessern, zu vervollkommen, und wider alle schädliche Anfälle zu vertheidigen braucht (*c*). Viertens, daß eben darum, weil der allerhöchste Gott nicht nur unmittelbar sich selbst zu ehren, sondern auch uns, und unsern Nächsten der Seele, dem Leibe, und äusserlichen Zustande nach (*d*) zu vervollkommen, und dieser Ursache halben Staaten zu errichten befohlen hat (*e*), — eben darum weil jene Pflichten gegen Gott, welche von uns eine äusserliche Handlung nur im Falle der Möglichkeit, und ohne Verletzung eines anderen Gesetzes forderen, selbst vermöge des Gebotes der Vernunft (*f*) und der Offenbarung (*g*), den Pflichten der unumgänglichen Nothwendigkeit, oder höchsten Nutzbarkeit gegen uns, und unsern Nächsten nachgesetzt werden müssen; — und endlich eben darum, weil das Wesentliche der Religion, oder die Dinge, die sich auf das

Ewige

Ewige beziehen, und mit der innerlichen Glückseligkeit nothwendig verbunden sind, zu ihrer Erhaltung der äusserlichen Glückseligkeit nicht bedürfen, — daß, sage ich, eben darum dieses Wesentliche der Religion der äusserlichen Glückseligkeit des Staates niemals, weder wo die Religion blühet, noch, wo sie allen Arten von Verfolgungen unterliegt, schaden, oder sie hindern könne; (h) Fünftens, daß eben aus der Ursache, weil diese Gebote: Ehre Gott, und mache dich selbst, und deinen Nächsten vollkommen, und zwar (da die Vervollkommung nicht anderst erhalten werden kann) in der bürgerlichen Gesellschaft: als Gebote, die von dem nämlichen Urheber herkommen, sich einander nicht entgegen seyn können (i), und weil Gott niemals will, noch wollen kann, daß etwas, nach der Willkühr der Menschen, zur Religion hinzukomme, das dem von ihm selbst durch das unwandelbare Naturgesetz vorgezeichneten Endzwecke des Staates widerspricht, alles dasjenige, was der Religion willkührlich von den Menschen beigesezt worden, und das Zufällige heißt, sobald es anfängt dem gemeinen Wesen nachtheilig oder schädlich zu werden, auch nicht mehr Religionsgemäß sey, und ohne Verzug auf Befehl des Fürsten, dem es alleine zukömmt etwas als Staatschädlich zu erkennen, im Staate abgeschaffet werden müsse (k), daß aber doch Sechstens dem Regenten der Staaten die Pflicht obliege, alles das Zufällige der Religion, welches in Rücksicht des Staates gleichgültig, oder nicht schädlich

lich ist (*l*), und überhaupt das Ganze der Religion nicht nur zu stören, sondern auch nach dem Verhältnisse der Mittel, womit sie versehen sind, handzuhaben, und zu befördern (*m*).

(*a*) Dergleichen Mittel sind unterrichten, bitten, ermahnen, die Laster mit dem Worte Gottes strafen, und um die Leute davon abzuhalten, die ewigen Belohnungen, die ewigen Strafen als Beweggründe anführen; und sollte endlich auch dieses noch nicht die erwünschte Frucht bringen, sodenn die Hartnäckigen von der Gemeinschaft der Gläubigen ausschliessen; nicht aber mit Feuer, Schwerd, Verweisung aus dem Lande, oder anderen derley Strafen vorgehen, die Leib und Leben, die Hab und Gut, die Ehre und guten Namen betreffen. Siehe oben den 88. §. u. g.

(*b*) Aus diesem Grundsatze läßt sich hier schon auf die bürgerlichen Wirkungen des geistlichen Bannes schließen, ob nämlich diese Wirkungen von der Gewalt der Kirche, oder von den Gesetzen der Fürsten herzuholen sind. Gewiß! daß diejenigen unter den Christen, die in Bann geleget sind, wenn sie nicht zurücke kehren, für unehrlich, verabscheuenswürdig, zu einigen Aemtern, und Geschäften des bürgerlichen Lebens unfähig gehalten werden, kömmt daher, weil christliche Fürsten immer ihre Gesetze, so viel es möglich ist, nach den guten Sitten, und der evangelischen Zucht einrichten, nicht aber, daß der Bann von selbst jemand an zeitlichen Rechten, und Gütern zu berauben fähig wäre. Bossuet L. I. Cap. 22. L. IV. c. 1. pag. 5.

(*c*) Der Ausdruck des H. Optatus Milevitanischen Bischofes ist zwar kurz, er sagt aber sehr vieles: In

In der Kirche ist kein Staat; aber die Kirche ist im Staate. L. III. de schism. Donatist. Cap. 3. Albaspineus Bischof von Orleans redet über diese Worte also: In der Kirche ist kein Staat: Die Kirche führt keine Kriege, macht keine Gesetze, zwingt die Völker unter keine Verordnungen, nimmt keine bürgerliche Händel, oder Geschäfte vor, und dergleichen. Allein die Kirche ist im Staate, die Christen leben unter den Gesetzen der Kaiser, werden von den Kaisern beschützt, führen unter ihrem Schutze ein ruhiges Leben, und dergleichen. Und wie merkwürdig ist nicht, was der H. Augustinus sagt: So lange die himmlische Stadt auf Erden wandert, ruft sie aus allen Völkern Bürger an sich, und sammelt sich eine fremde Gesellschaft aus allen Sprachen. Sie sieht nicht darauf, was unter ihnen überhaupt, was unter ihren Gesetzen, Einrichtungen verschiedenes ist, welche auf Erden im Kriege, oder im Frieden leben: Von allen diesen ändert sie nichts ab, — hebt nichts auf; ja vielmehr hält, und befolget sie selbst alles, was sich in verschiedenen Nationen verschiedenes befindt, und zu einem, und dem nämlichen Endzwecke des irrdischen Friedens abzielt; nur darf alles das die Religion nicht hindern, welche lehret, daß man einen allerhöchsten wahren

Gott ehren müsse. Sieh auch Cl. de Martini Posit. de Jure civ. §. 63.

(d) Sieh Cl. de Martini Posit. de leg. Natur. §. 319. 331. 358.

(e) Sieh Cl. de Martini Posit. de jure civit. totum Cap. I.

(f) Sieh Cl. de Martini Posit. de lege Nat. §. 324. 354.

(g) Luk. VI. 1. bis 11. V. Matth. XII. 1. bis 14. V. Mark. II. 23. bis 28. und III. 1. bis 6. V.

(h) Man darf nicht glauben, daß die innerliche, und äusserliche Glückseligkeit deswegen einander entgegen streit n, weil Christus und die Apostel mit ausdrücklichen Worten die Verachtung der Welt, und alles dessen, was sie besitzt, einschärfen, und die Apostel alles verlassen haben. Denn man muß den rechtmäßigen, und vernünftigen Gebrauch der äusserlichen Vollkommenheiten nicht mit dem Mißbrauche; und den Fall der Zusammenstoßung zweyer Dinge, die nicht zugleich befolget werden können, nicht mit dem Widerspruche, oder mit der eigentlichen Gegeneinanderstreitung der Gesetze vermengen. Ja! der Misbrauch, der unmäßige Hang, die zu große Anheftung des Gemüths an das zeitliche wird uns in sehr vielen Stellen der H. Schrift verwiesen. Aber auch sehr viele andere Stellen schärfen uns die Erfüllung der Pflichten ein, welche zur Vervollkommung seiner selbst, und des Nächsten, zur Vervollkommung sowohl der kleinern Gesellschaften, als des ganzen Staates beitragen. Der Gebrauch befördert die äusserliche Glückseligkeit, der Mißbrauch hingegen zerstöret sie, und deßwegen sind auch die Regenten der Staaten im Gewissen verbunden, obwohlen sie

sie von Niemanden abhängen, alles, was Mißbrauch ist, zu meiden, — abzuschaffen, — zu verhindern. Zusammenstossung aber giebt es alsdann, wann zwey unveränderte, sonst einander nicht widrige Gesetze ungefehr in einem besondern Falle nicht zugleich beobachtet werden können; zum Beispile kann ein Mensch dienen, der gähling von einem Rauber überfallen sich in der augenscheinlichen Todesgefahr befindt. Er kennt zwey Gesetze: **Erhalte dich selbst, und erhalte deinen Nächsten**; keines ist geändert, keines ist dem andern entgegen, aber doch ist es in diesen Falle unmöglich beide zugleich zu beobachten. So können auch die Pflichten gegen Gott mit den Pflichten uns, und unsern Nächsten zu vervollkommen in gewissen Fällen zusammenstossen. Es ist also auch da eben so sehr, als in jeder anderer Zusammenstossung nöthig, eine Ausnahme zu machen; das ist, man muß sich zu einem Gesetze entschliessen, und zwar zum stärkern, oder welches mehr verbindet, und über das schwächere, oder welches weniger bindet, für diesem Falle schlechterdings weggehen. Wenn wir also etwas, — was immer zu unsrer, und unsers Nächsten äusserlicher Vervollkommung gedeihliches nicht anders erhalten können, es sey dann, das wir die Pflichten gegen Gott verletzen, die in der allzeit möglichen Unterlassung des Uibels bestehen, daß wir Gott beleidigen, und die göttliche Ehre verdunkeln, so ist es uns niemals erlaubt darnach zu streben, oder es zu erhalten; und wir sind höchstens verbunden dergleichen äusserliche Vervollkommungen in diesem Falle zu unterlassen. Zu dem, wenn einige Pflichten gegen uns oder den Nächsten, die nicht eben Pflichten der Nothwendigkeit, oder einer gar zu grossen Nutzbarkeit sind, mit dergleichen Pflichten gegen Gott zusammen trefen, die darinne bestehen, daß man nicht nur die Beleidigung Gottes unterlasse, sondern selbst Handlungen zu seiner Ehre verrichte, und beide nicht zugleich beo-

beobachtet werden könnten, so muß auch hier in Ansehung der stärkern Beweggründe ehender jene Handlung geschehen, welche die Ehre Gottes unmittelbar beleuchtet, als die, welche uns oder unsern Nächsten vervollkommet, weil es überhaupt selbst unser leztes Ziel, und Ende erfodert, die Ehre Gottes niemals zu verdunkeln, und so oft sich die Gelegenheit giebt, auch sie mit wirklichen, eigentlich in dieser Absicht verrichteten Handlungen zu befördern. Allein diese Gelegenheit die Ehre Gottes mit wirklichen Handlungen zu befördern mangelt uns so oft, als mit dergleichen Handlungen solche Pflichten gegen uns, und unsern Nächsten zusammtreffen, die Pflichten der Nothwendigkeit, und der höchsten Nutzbarkeit sind. Denn in diesem Falle fodert es weder die Vernunft noch die Offenbarung, daß wir diese Pflichten beiseits setzen sollen, durch derer Erfüllung wir eben die Ehre Gottes beleuchten, weil Gott selbst, gleichwie unser Daseyn, also auch unsre Erhaltung, und unsre Vervollkommung will, und weil wir eben durch Unterlassung dergleichen Pflichten uns untauglich machen würden die vollkommensten Eigenschaften Gottes ferner zu offenbaren. Gewiß! sagt Cl de Martini de leg. nat. posit. 354. an einem andern Orte, und zu einer Zeit kann jemand diese Pflicht, die unmittelbar die Ehre Gottes zu verherrlichen geschickt ist, ausüben: unterdessen glaube man aber nicht, daß derjenige, welcher sich ohne Gottlosigkeit selbst zu erhalten beflissen ist, von dem Dienste Gottes abweiche, indem immer alle, und jede Handlungen von uns dahin gerichtet seyn müssen. Nun, deucht mich, können wir leicht einsehen, warum Christus und die Apostel, derer er ohnehin nur wenige wählte, und die er auch gewiß nicht so bestimmt gewählet haben würde, wenn es Pflicht gewesen wäre, sie dem Kaiser zu geben, oder wenn diese Wahl nicht bürgerlich gleichgültig gewesen wäre, — warum,

rum, sage ich, Christus die Apostel lobte, daß sie alles verlassen haben. Es war nämlich weder der Nothwendigkeit, noch dem allgemeinen Nutzen entgegen: vielmehr verlangte es sowohl die Nothwendigkeit, als der gröste Nutzen der Religion, daß diese apostolischen Männer Haus, oder Brüder, oder Schwestern, oder Vater, oder Mutter, oder Weib, oder Kinder, oder Aecker velassen sollten, indem es ja nicht möglich war, bei diesen allen zuverbleiben, und zugleich die ganze Welt auszugehen das Evangelium zu predigen. Aber wir sehen auch, daß sich hieraus gar nichts folgern läßt: Also ist jedermann verbunden alles dieses auch ausser dergleichen Fall zu verlassen. Nein! — denn Christus hieß bei Math. VIII. H. den Hauptmann, und am IX. H. den Gichtbrüchigen nach Hause gehen, nicht aber, seine Kriegsstelle, oder sein Amt verlassen. Ja! so hat Christus selbst bei Math. XII. 1. bis 14. am Sabat für den Nächsten gesorget. Paulus läßt die Weiber nicht von den Männern weichen I. Kor. VII. Er will, daß die jungen Weiber die Weisheit lernen, ihre Männer und Kinder zu lieben. Tit. 2. Daß sich die Weiber mit Schamhaftigkeit, und mit Keuschheit schmüken I. Tim. 2. Daß die Männer ihre Weiber hingegen lieben. Ephes. V. Daß die Kinder den Aeltern durchaus in allen gehorsam seyn, die Knechte ihren Herren nach dem Fleische gehorsamen; — und die Herren den Knechten, was recht und billig ist, thun sollten. Koloss. III. u. IV. Daß eine jegliche Seele nothwendig unterthan seyn soll, nicht nur um dem Zorne der Obrigkeit auszuweichen, sondern auch um des Gewissenswillen, — wie auch Steuern und Gaben zu entrichten. Röm. XIII. Daß ein jeder in dem Berufe, in welchen er beruffen ist, verharre. I. Kor. VII. Daß jedermann ohne Ausnahme des Bischofs, oder des Diakons, für die Seinigen, besonders

für seine Hausgenossen Sorge tragen soll. Tim. I. IV. u. V. Endlich hat er überhaupt alles, was zum Besten der Gesellschaft der Eheleute, der Aeltern, der Herren, oder des Häuslichen, oder bürgerlichen Standes gehört, in unzähligen Stellen seiner Briefe eben so klar, als nachdrücklich anbefohlen.

(*i*) Wären diese Befehle einander entgegen, so würde sich der allerhöchste Gott selbst haben widersprechen müssen. Da sich aber dieses wegen seinen unfehlbaren Rathschlüssen nicht sagen läßt; so bleibt es immer wahr, daß ausser dem Falle des Zusammenstosses, den wir weitläufig genug erkläret haben, sowohl der Dienst Gottes, als auch seine, und seines Nächsten äusserliche Vervollkommungen miteinander bestehen können.

(*k*) Fürwahr! durch die Aufhebung, solcher Zusätze, oder andächtigen Kleinigkeiten, die dem Staate schaden, oder schädlich zu werden beginnen, wird der Religion, oder ihrem ächten Glanze nichts benommen, indem diese Gegenstände nicht zur Religion gehören können; — und die Landsfürsten dadurch nicht einmal eine mittelbare Gewalt über das geistliche äussern, weil sie nur Dinge, die dem Staate schädlich sind, folglich von dem Geiste Christi nicht herkommen, noch je geistlich, oder zur Religion gehörig heissen können, aus Pflicht abschaffen.

(*l*) Wenn je ein für dergleichen Nebendinge ergangenes Kirchengesetz dem Wesen des Staates, oder der kleinern Gesellschaften, die den Staat ausmachen, nicht schadet, woher sollte sodenn der Fürst die Macht haben, so ein Gesetz nicht zuerkennen, und nicht gutzuheissen? Nur wider die natürlichen oder geoffenbarten göttlichen Gesetze, und hiemit auch wider das Wohl der Staaten können die Vorsteher der Kirche keine Verordnungen machen; übrigens aber können sie die Handlungen der Gläubigen nach ihrem

Gut-

Gutbefinden nach dem Endzwecke des ewigen Heils richten.

(m) Es ist für jeden Gläubigen Pflicht die Religion nach allen Kräften zu befördern: Es fließt also aus der Natur der Majestät, welche die Fülle aller Kräfte vom Staate in Händen hat, der richtige Schluß, daß der Fürst aus allen der größte Schutzherr der Kirche, ihr mächtigster Vertheidiger, ihr bester Helfer, und Advokat ist. Es haben dieses die Väter und die Päbste anerkannt. Können wohl, schreibt der H. Augustinus in seinem Briefe an den Bonifacius n. 19. Können wohl die Könige in Furcht Gott dienen, wenn sie nicht dasjenige, was wieder die Befehle des Herrn geschieht, mit einer heiligen Schärfe verbieten, und die Bosheit strafen? Denn andere Pflichten gegen Gott hat ein gemeiner Mensch, — andere ein König: und L. III. contra Cresc. hierinnen also dienen die Könige dem Herrn, in so weit sie Könige sind; indem sie dasjenige ihm zu dienen thun, was sie nur als Könige thun können. Sieh auch L. III. contra Crescon. Cap. 51. und der H. Pabst Leo I. in seinem 125. sonst 75. Schreiben an den Kaiser Leo redet denselbigen also an: Du must nicht vergessen dir vorzustellen, daß dir die königliche Gewalt nicht nur die Welt zu regieren, sondern auch besonders die Kirche zu beschützen anvertrauet worden ist, um durch die Unterdrückung, und Bestrafung schädlicher Unternehmungen

die nützlichen Verordnungen handzuhaben, und in den Dingen, wo Verwirrungen erreget worden sind, den wahren Frieden wieder herzustellen. Tom. I. p. 337. Edit. Quesnel. So sagt auch der H. Hispalensische Erzbischof Isidorus: Fürsten, die die Welt beherrschen, sollen wissen, daß sie einst wegen der Kirche, welche sie von Christo zu beschützen übernommen haben, Gott Rechenschaft geben müssen. Denn der Friede und die Zucht der Kirche mag durch die gläubigen Fürsten gewinnen oder verlieren, so werden sie von dem Gott, der seine Kirche ihrer Gewalt anvertrauet hat, über eines, wie über das andere zur Verantwortung gezogen werden. Apud Gratian. Causa XXII. Q. V. c. 20.

§. 102. Die Schlüße, welche aus diesen ungezweifelten Vordersätzen mit einer mathematischen Gewißheit (a) herfliessen, machen nun jene Grundgesetze aus (b), welche **Erstens** überhaupt die Handlungen aller derjenigen, die in der Kirche leben; **Zweytens** die geistlichen Personen insonderheit; **Drittens** die geistlichen Rechte; **Viertens** die geistlichen Sachen, und Güter ordnen. Grundgesetze, welche jedermann, der nach der Vorschrift der gesunden Vernunft, und der Offenbarung zu denken gelernet hat, gewiß zu allen Zeiten halten, verehren, und vertheidigen wird, und welche wir nun einzel der Ordnung nach prüfen wollen.

(a) Die mathematische Gewißheit besteht in einem aus sichern Gründen richtig hergeleiteten Schluße.

ße. Das Recht der Vernunft, die Schrift, die göttlichen, und apostolischen Uiberlieferungen, die ächten Aussprüche der ökumenischen Kirchenversammlungen, die Gleichförmigkeit, oder stille Uibereinstimmung der ganzen Kirche, das einhellige Zeugniß der H. H. Väter; diese Quellen nun geben gewiß Grundsätze an die Hand, an derer Gewißheit bloß nur Unsinn, oder höchste Vermessenheit zweifeln mögen. Da man uns aber keinen einzigen Schluß zeigen kann, der ohne alle Verdrehung, und Falschheit (eine Schoßsünde der Lehrjünger des Sünders Isidors) gerade aus diesen Grundsätzen nicht hergeleitet wäre, wie es jedem verständigen sebst vor Augen liegt: so dörfen wir wahrhaftig wegen der mathematischen Gewißheit dieser Schlüße uns gar nicht kümmern.

(b) Nichts, scheint mir, könnte einem vernünftigen, und gelehrten Menschen lächerlicher vorkommen, als wenn man unsere Lehre, unsere Gründe, und Schlüße etwa mit dem Prädikat neuer Sätze belegen, — hingegen aber jene Meinungen, wovon die Kirche bis auf die Zeiten Isidors das Glück hatte nichts zu wissen, mit den rühmlichen Namen die ältesten Sentenzen beehren wollte.

Zwey=

Zweytes Buch.

Von den vornehmsten Rechten insonderheit, welche den weltlichen Regenten innerhalb ihren Gränzen in Ansehung geistlicher Dinge zukommen.

Erstes Hauptstück.

Von dem Rechte des Fürsten in Rücksicht der Handlungen eines jeden in seinem Staate lebenden Kirchengliedes.

§. 103.

Die Handlungen der Menschen können unmittelbar entweder nach der innerlichen, oder nach

nach der äusserlichen Glückseligkeit gerichtet seyn. Sie unterliegen also nach jener Rücksicht der geistlichen, nach dieser der bürgerlichen Gewalt. (*a*)

(*a*) Zum Beispiele die Ehe: sie ist ein bürgerlicher Vertrag, und in so weit gehört sie unter die Gerichtsbarkeit des Regenten; sie ist zugleich ein Sakrament; also hängt sie von der Gewalt der Kirche ab. Die Ehe, sagt Cl. de Riegger in Instit. Jur. Eccles. p. I. §. 160. edit. de a. 1768. p. 246. ist an sich selbst bloß ein bürgerlicher Vertrag: weil es aber Jesu Christo dem heiligsten Stifter der christlichen Kirche gefallen hat, diesen Vertrag zur Würde eines Sakraments zu erheben, so muß er auch in Rücksicht auf das Sakrament nothwendig als ein Religionsgeschäft betrachtet werden. Gleichwie man also der Kirche, wenn man diesen Vertrag als ein Sakrament betrachtet, die Gewalt nicht absprechen kann, Art und Weise zu bestimmen, und gewisse Bedingnisse vorzuschreiben, ohne derer Beobachtung dieser Vertrag die Würde des Sakraments nicht erlangt: also kömmt auch der bürgerlichen Gewalt das Recht zu eine gewisse Weise vorzuschreiben diesen Vertrag zu machen. Ist nun diese Vorschrift bei dem Eheschlusse getreu beobachtet worden, kömmt alles damit überein, so wird auch erst alsdenn das Geschäft von der bürgerlichen Regierung ohne alle Abhängigkeit

von der Kirche für gültig erkennt, gutgeheißen, bestättiget.

§. 104. Weltliche Fürsten können also I. nicht bestimmen, was Hauptsätze des Glauben seyn sollen (*a*) II. noch jemand zu solchen Handlungen zwingen, welche der gesunden Vernunft, oder dem geoffenbarten Worte Gottes entgegen laufen (*b*).

(*a*) Die Hauptsätze des Glaubens gründen sich bloß auf das Ansehen Gottes allein; — ihre Erklärung steift sich auf ein unbetrügliches Urtheil, welches der Kirche, nicht den Fürsten gegeben ist.

(*b*) Bei jeder Religion kömmt es auf den Verstand und auf den Willen an; also auf bloß innerliche Handlungen, die sich durchaus durch keine äusserliche Gewalt erzwingen lassen. Ich widerspreche nicht, daß diese Handlungen in der Voraussetzung erzwungen werden können, wenn man seinen Willen selbst, um den Gewaltthätigkeiten auszuweichen verändert. Aber ist sodann auch der Verstand geändert? — Und woher hat wohl der Fürst die Macht, und die Gewalt, seine Untergebenen wider das Licht der Vernunft, und der Offenbarung zu zwingen? — Hieher gehört der Grundsatz: Man muß Gott mehr als den Menschen gehorchen. Handl. der Apost. V. H. Doch folgt hieraus nicht, daß man sich den Fürsten, die solche Gewaltthätigkeiten ausüben, auch gewaltthätig widersetzen dürfe. Nein! — zwischen Nicht gehorchen, und gewaltthätig wiederstehen ist ein großer Unterschied: Denn jenes geschieht mit der bloßen Verharrung im Guten, und mit geduldiger Ubertragung der deswegen zukommenden Widerwärtigkeiten, so wie es uns von Christo und den Aposteln eingeschärfet wird; — Dieses aber ist

ist nicht nöthig, weil zu Erlangung des innerlichen Heils keine äusserliche Gewaltthätigkeit erfordert wird, es ist von Christo, und den Aposteln verboten, es ist aufrührisch, und streitet wider die Pflicht der Unterwerfung. Sieh Cl. de Riegger l. c. §. 426. u. f.

§. 105. Nicht nur, daß ein Fürst kann, — er hat auch als Schutzherr der Kirche, und Vertheidiger des Staates wirklich die Pflicht (*a*) **Erstens**, die Beobachtung der Lehr- und Glaubenssätze zu befördern (*b*); **Zweytens** die geistlichen Gesetze mit seinem Ansehen zu befestigen (*c*); **Drittens** ärgerliche Kramereyen, und Händlereyen geistlicher Dinge, kirchlicher **Verordnungen**, oder **Verleihungen** sowohl; als **unbillige Verweigerungen billiger Dispensationen**, oder **nützlicher Erlaubnisse**, wie auch andere Mißbräuche aufzuheben (*d*): **Viertens** willkührlichen Andachten (*e*) und übermäßigen Feyertagen (*f*) des gemeinen Beßten halber Maß, und Schranken zu setzen. **Fünftens** auch in die wesentlichen Handlungen der Kirche Einsicht zu nehmen, daß von jemanden über die Gränzen der zum ewigen Leben nothwendigen Glaubenssätze, Sittenlehren, und bestimmten Heilsmittel auch andere der Ruhe, und dem Beßten des Staats entgegen streitende Lehren unter dem falschen Vorwande der Religion nicht eingeführet werden (*g*). **Sechstens**. Die Gelübde, und geistliche Verträge der Bürger, und Staatsglieder zu untersuchen, und sollten sie dem Staate schädlich befunden werden, sie nicht nur zu verbieten, sondern auch zu zernichten (*h*); Und gleichwie **Siebentens**, die Kirche das Recht hat Hindernisse der Ehe, in so weit sie

ein

ein Sakrament ist, zu bestimmen; so kömmt auch das Recht dem Fürsten zu, Hinderndernisse der Ehe, in so weit sie zugleich ein bürgerlicher Vertrag ist, festzusetzen. (*i*)

(*a*) Was ich hier den Leser sehr inständig bitte, ist, keinen von den Grundsätzen, die wir kurz oben §. 101. vorausschickten, zu vergessen, keinen ausser Acht zulassen. Ich bin versichert, daß der, welcher nicht vergessen wird, bei Durchlesung und Prüfung eines jeden Satzes immer auf die obigen Grund= und Hauptsätze zurückzusehen, nicht im mindesten werde irre gemacht, oder verwirret werden. Er wird vielmehr mit Uiberzeugung finden, daß nicht nur jeder Satz davon ganz leicht, und augenscheinleich zu seiner ächten Quelle, woraus er floß, leicht zurückgeführet werden kann, sondern auch zurückgeführet werden muß; daß der Gottseligkeit dadurch nicht nur im mindesten nicht zu nahe getreten wird, — sondern daß es von der Gottseligkeit angegebene Grundsätze sind.

(*b*) Sieh oben §. 101. VI. Grundsatz. Sieh Cl. de Riegger l. c. §. 428. Cl. de Martini Posit. de Jure civit. §. 202.

(*c*) Dieß fließt aus eben dem obigen VI. Grundsatze wie auch aus allen dem, was §. 101. Not. m. bewiesen worden ist. Nicht genug, spricht Petrus de Marka, daß die weltlichen Fürsten alsdann nur ihre Regierung nach der Beobachtung der geistlichen Gesetze richten können, wenn sie darum ersucht, und gebethen werden; — nein! es ist für sie Pflicht Sorge zu tragen, daß es allezeit geschehe. Und zu dieser Pflicht sind die Fürsten nicht nur deßwegen verbunden, weil sie zum Glücke, — zum Wohl des Reichs, welches mit der Religion

ligion so nahe verknüpft ist, beiträgt; sondern auch darum, weil Regenten besonders Christo angehören, weil sie ihm ihr Leben, und selbst ihre königliche Würde geweihet haben. L. II. de Concord. Cap. X. n. i. — Und Klaudius Espenceus Bischof zu Evreux schreibt: Wenn den Fürsten nichts an dem liegt, was geistlich ist, was machen wohl so viele kaiserliche Gesetze, welche die Kirchengeschäfte, und geistliche Dinge betreffen, im Kodice, so viele Konstitutionen in den Novellen, so viele königliche Verordnungen sowohl in unsern, als auch in den Jahrbüchern der ganzen Christenheit? in Epist. ad Tit. Cap. III. apud Fevretum L. I. c. 5. T. I. p. 49. Sieh Novell. Justiniani 137.

(d) Sieh oben §. 101. den V. Grundsatz und Not. k. woraus dieses Recht fließt. In so weit nämlich dergleichen Mißbräuche dem Staate schaden, und also von selbst aufhören Religiongemäß zu seyn. Sieh Röm. XVI. 18. Gal. II. 4. I. Tim. VI. 5. I. Petr. I. 18. — II. Pet. II. Hierinn, spricht Augustinus: dienen die Könige Gott, in so weit sie Könige sind, wie es ihnen Gott befiehlt, wenn sie in ihren Reichen das Gute gebieten, das Böse verbieten, nicht nur was der menschlichen Gesellschaft, sondern auch der Religion nützen oder schaden kann. L. 3. contra Cresc. Cap. 51. Sieh Cl. de Martini l. c. §. 214.

(e) In diese Klasse gehören unter andern die Processionen, die Wallfahrten, die Bruderschaften, u. d. m. Von allen diesen Dingen muß nach jenem V. Grundsatze, und Not. k. §. 101. geurtheilet werden. Es wird zwar niemand behaupten wollen, daß der Gebrauch an heilige Oerter zu wallfahrten nicht sehr Religionmäßig sey; indem dieser Gebrauch sowohl in Schriftstellen, als auch in sehr vielen

Zeugnissen der HH. Väter gegründet ist. Deut. XVI. 16. I. Kön. I. 3. Luk. II. Apostelhandl. 8. Chrysost. Homil. 8. in Epist. ad Ephes. Hieronymus Epist. 17. de obitu Paulæ S. August. Enarrat. in Psalm. 86. Doch reden diese Schriftstellen, und Zeugnisse der H. H. Väter nur überhaupt, und erstrecken sich gar nicht auf die Umstände, die sich dabei ereignen können. Sie lassen es ungekränkt der uns von Gott ertheilten gesunden Vernunft, und im Staate den Willen des Regenten über, je insonderheit, was nützlicher ist, zu bestimmen. — Und sollte es wohl Vernunft, Gewissen, Wille Gottes seyn, wallfahrten zu gehen, wenn eigene Erhaltung, Wirthschaft, Weib, Kinder, Vaterland, unsre Sorge, Arbeit, Gegenwart zu Hause fordern? — Würde es also Weisheit, — Beobachtung schuldiger Pflicht, Beförderung des Selenheils heißen können, wenn Landesfürsten uns durch kluge Verordnungen nützlich zu Hause zu bleiben, und an sich etwann fromme Wallfahrten zu unterlassen zwängen, und wir diesen ihren Verordnungen nicht gehorcheten?

(f) Erhellt eben aus dem obigen V. Grundsatze. Uibrigens ist zur Genüge bekannt.

1. Daß die Anzahl der Feyertage schon oft von Kirchenversammlungen selbst, nämlich von der Magdfeldensischen, Burdigalensischen, und Kostnitzischen vermindert worden ist.

2. Daß es die Päbste selbst erkannt haben, daß die zugroße Anzahl der Feyertage sowohl der Religion, als dem Staate schade; gleichwie sich Pabst Urbanus VIII. in seiner im J. 1642. herausgegebenen Bulle auf den erkaltenden Eifer, auf das Geschrey der Armen, auf den Müßigang, die Eitelkeiten, und andere Laster bezieht, die sich an diesen Tagen häufen, die größten Aergernisse, und

zu-

zugleich den schweresten Seelenverlurst verursachen. Benediktus XIV. führt auch zu diesem Ende das Zeugniß der erfahrensten Männer an, die sowohl von katholischen als protestantischen Ländern eine wahre und vollständige Känntniß haben, welche behaupten, daß die Katholischen von den Protestantischen nur darum an zeitlichen Mitteln so sehr übertroffen werden, und diese ihre Familien besser versorgen, wenigere Arme, und Nothleidende zählen, weil sie das Jahr hindurch mehrere Tage zum arbeiten haben. Alle diese Ursachen enthält auch die Bulle des großen Pabsts Klemens XIV. womit er die von unserer allergnädigsten Monarchinn vorgenommene Verminderung der Feyertäge guthieß, und bestätigte. — Sieh Cl. de Riegger Lib. 2. decret. Tit. 9. de feriis §. 674. u. f. und Cl. de Martini Posit. de jure civit. §. 227.

(g) Wenn man die Religion nach ihrer Wesenheit betrachtet, so kann sie dem Staate niemals schaden, gleichwie wir es schon oben §. 101. im IV. Grundsatze festgesetzt haben: wohl aber kann nach der in Not. k. eben desselbigen §. gemachten Anmerkung der Vorwand der Religion schädlich seyn. Dergleichen Vorwände aber kann, und muß der Regent nach dem III. Grundsatze vermög Pflicht, und Vertheidigungsrecht glatterdings abstellen, weil sie dem gemeinen Wesen schädlich, und eben darum kraft des IV. Grundsatzes keine Glaubenslehre seyn können. Man wendet vergebens ein, daß in Glaubenslehren die Kirche untrüglich sey, und wir selbst dem Regenten das Recht Glaubenslehren zu bestimmen abgesprochen haben; denn man muß erwägen,

1. Daß die Glaubenslehren eigentlich Wahrheiten sind, welche unsre Vernunft übersteigen: — daß wir folglich

2. Wenn wir bekennen, die Kirche sey in Bestimmung der Glaubenslehren untrüglich, nichts anders sagen wollen, als daß der weiseste Gott in Ansehung derjenigen Wahrheiten, die wir nicht selbst begreifen können, die wir aber doch, weil sie nothwendige Stücke zur Seligkeit sind, wissen, und inne haben müssen, der Kirche eben darum den Geist der Unfehlbarkeit zugegeben habe;

3. Daß die Kirche auch in Bestimmung der zum ewigen Heile nothwendigen Sittenlehre unfehlbar ist. Daß aber alle Ursache der Unfehlbarkeit aufhöre,

4. Wenn es ankömmt solche Dinge zu entscheiden, die gar nicht die Kirche, sondern die Regenten der Staaten angehen, und bloß unter das Fach ihrer Einsicht gehören: daß es also

5. Ganz leicht geschehen kann, daß die Vorstehere der Kirche, ohne ihrer Unfehlbarkeit in Ansehung der Wahrheiten, die die Vernunft nicht erreichet, zu schaden, eben diesen Wahrheiten vielleicht etwas beisetze, was die natürliche Vernunft keineswegs übersteigt, und also sehr wohl entweder von Regenten selbst, oder einem Gelehrten des Natur- und Staatsrechtes als staatschädlich erkannt werden kann. Und daß folglich alsdann

6. Der Regent hierinnfalls sich gar nicht anmasse, als wollte er eigentlich etwas, was zur Glaubenslehre gehört, entscheiden :-- Nein!-- sondern er verneint nur mit Grund, und Rechte, daß Dinge, die nach dem gesunden Vernunftslichte dem natürlichen Endzwecke des Staates entgegen streiten, vermöge des IV. Grundsatzes je eine Glaubenswahrheit seyn kön-

nen, indem sie, wie der V. Grundsatz lehret, so gar aufhören der Religion gemäß zu seyn. Sieh Cl. de Martini l. c. §. 217. und 213.

(b) Ein Gelübd ist ein freywilliges mit Uiberlegung eines bessern Gutes wegen Gott gemachtes Versprechen. Gesetzt nun, jemand gelobete etwas, was dem Staate schädlich wäre, würde so ein Gelübd dieser Erklärung gemäß seyn? Denn erstens sehe ich in denjenigen Dingen schon gar keine Freywilligkeit, welche eben darum, weil sie dem Endzwecke des Staates entgegen streiten, selbst vom Rechte der Natur verboten, folgbar in Ansehung des Standes unsrer bürgerlichen Unterwirfigkeit gar nicht mehr unsrer Willkühr überlassen sind. Wir verstehen hier unter der Freywilligkeit nicht die physische Freyheit des Willens, indem dazu, um sagen zu können, die Handlung habe von allen Seiten ihre rechte Freyheit, der Willen auch sittlich frey, ja so gar frey von der Unterwirfigkeit seyn muß. Uiber das höret in Dingen, die wegen des Beßten des Staates verboten werden, alles Berathschlagen, alles Bedenken über die Gerechtigkeit des Verbothes bei den Unterthanen auf, weil diese Einsicht bloß dem Regenten vermöge der Natur der Majestät zukömmt. In welch einem schweren Irrthume sind also nicht diejenigen, welche die ganze Sache damit auszumachen glauben, daß sie sagen, sie haben Gott ein Versprechen gemacht, und der Apostel befehle, man müsse Gott mehr, als den Menschen gehorchen; ohne zu überlegen, daß ein solches Versprechen, welches dem Endzwecke des Staates widerspricht, dem Urheber der Staaten weder jemals hätte gemacht werden sollen, noch je von ihm angenommen worden ist, da er nichts, was den natürlichen Gesetzen entgegen läuft, wollen kann. Es ist gewiß, Gott befiehlt die Gelübde, welche Gelübde seyn kön-

nen, zu erfüllen; und in diesem Falle muß man mehr Gott, als den Menschen gehorchen. Allein eine Verbindlichkeit des Gehorsames gegen Gott in Dingen ergrübeln wollen, die man vernunftlos Gott wider das Gesetz Gottes gelobet hat, um sich unter diesem tollen Vorwande dem schuldigen Gehorsame gegen seinen Fürsten zu entziehen, ist in Wahrheit sowohl für die göttliche als menschliche Majestät eine Unbild voll Vermessenheit. Zeige mir nun noch in einem staatschädlichen Gelübde jenes jedem Gelübde wesentliche bessere Gute, wenn du glaubst, es könne sich ungeachtet alles dessen noch daselbst befinden. Großer Gott! Jedem Privatmanne erkennt man die Macht zu, die Gelübde seines Weibes, die zum Nachtheile seiner Familie, und seines Hauswesens gereichen könnten, zu zernichten: — nur der Regent sollte des so wichtigen, und seiner Majestät wesentlichen Rechtes Gelübde zu zernichten, die nicht nur den Glücksstand einer Familie, und das Wohl einiger Privatleute, sondern selbst das Beßte des ganzen Staates stören, Trotz der Natur, und Vernunft beraubet seyn? — Man beliebe auf den III. IV. und V. Grundsatz §. 101. zurückzudenken. Sieh Cl. de Martini l. c. §. 218.

(i) Um die Rechte der Fürsten in Rücksicht auf die Ehen richtig zu verstehen, müssen wir vor allem die wirklichen Eheverträge von den Versprechen einen Ehevertrag zuschliessen unterscheiden. Jene heissen Eheversprechen fürs Gegenwärtige, und darunter verstehen wir nach unserm Rechte den Vertrag, vermöge welchem zwo Personen von verschiedenem Geschlechte sich wirklich zusamm verbinden, miteinander in Gesellschaft zu leben, um rechtmässiger Weise Kinder zu erzeugen, und aufzuerziehen; ein Vertrag, welcher, in so weit er mit den Gesetzen der Natur, und eines jeden Volks bürgerlichen Einrichtungen übereinstimmt,

rechtmässige Ehe heißt: in so weit er aber, mit dem Vorhaben das Sakrament zu empfangen, und nach der in Ansehung dieses Sakraments von der Kirche vorgeschriebenen Art in ihrem Angesichte feyerlich geschlossen wird, die bestätigte Ehe genennet wird; und welcher endlich durch die wirkliche Verbindung zweyer Leiber, die nicht eine vorhergehende und zugleich beständige Unfähigkeit haben einander beizuwohnen, zur vollbrachten Ehe wird. Das Versprechen des Ehevertrages aber, das auch Eheversprechen ins Künftige genennet wird, wie es aus den Worten erhellt, ist ein gegenseitiger Vertrag dieses Bindniß miteinander feyerlich zu schließen, und also ein von beiden Theilen gegebenes und angenommenes Versprechen, und Gegenversprechen der künftigen Ehe. Nun wollen wir sehen, was dem Fürsten für ein Recht erst in Ansehung des Eheversprechens, sodann der Ehe selbst zukomme.

I.

Recht des Fürsten

in Ansehung

der Eheversprechen.

Gleichwie im Stande der bürgerlichen Unterthänigkeit alle Versprechen, alle Verträge nichts anders, als nur unter dem Bedinge gemacht werden können: wenn, — und in so lange diejenigen, denen Gott die Gewalt gegeben hat unsre Handlungen zum Beßten des Staates zurichten, dafür halten werden, daß sie diesem Endzwecke nicht entgegen streiten; so hängt auch jeder gemachter oder zu machender Ehevertrag immer von dem Gutbefinden der Staatsregenten ab; also zwar, daß

daß alle auch schon geschloßne Eheversprechen dem Urtheile des weltlichen Fürsten unterliegen, welcher sie je nachdem er es für gut befindet, zernichten, oder bestättigen kann. Allein wohin wird mir jemand sagen, werden wir wohl mit diesem Grundsatze kommen? Werden nicht schon so gar auch die geschloßnen Ehen, wenn sie sich mit dem Beßten des Staats nimmer vertragen könnten, dem zernichtenden Ausspruche des Fürsten unterliegen? Was unsern Grundsatz betrift, so hat er seine ganze Richtigkeit, indem er selbst im Gesetze der Natur gegründet ist; und es ist gewiß, daß keine von welch-immer einem Bürger gemachte Versprechen, wenn sie dem Staate schädlich sind, gelten, und dauern können: doch läßt sich dieser sichern Grundregel unbeschadet, auf den eingewendeten Zweifel über die bestättigte Ehe eben so leicht als mit Grunde antworten. Nämlich obschon alle unsre Verträge, und Versprechen im Stande der Unterwirfigkeit, sowohl was ihre Gültigkeit, als ihre Dauer betrift, von der Willkühr derjenigen, welche uns zu einem vorgesetzten Ziele anzuführen haben, in Ansehung eben dieses Endzweckes abhangen; so muß doch dieß überhaupt nur von jenen Handlungen, und Mitteln verstanden werden, welche nicht schon vom göttlichen Gesetze selbst ihre gewisse, und unwandelbare Bestimmung empfangen haben, dergleichen die gültig geschlossene, und auch schon vollbrachte Ehe ist, derer Richtigkeit, und Dauer eben darum von keiner menschlichen, weder geistlichen, noch bürgerlichen Gewalt mehr abhängt, indem es unser Heiland durch ein ausdrückliches Gebot festgesetzt hat, daß diejenigen, welche schon nicht mehr zwey, sondern ein Fleisch sind, und die Gott zusammengefüget hat, der Mensch nimmer voneinander trennen soll, oder was eben das ist, daß eine wirkliche mit Gültigkeit geschlossene, und vollbrachte Ehe durch keinen Menschen, folglich weder durch

ein

ein privat, noch öffentliches Ansehen aufgelöst werden könne. Matth. XIX. 5. u. f. Übrigens geben wir gerne zu, daß so, wie alle menschliche Handlungen, in so weit sie das ewige Heil zum Endzwecke haben, also auch in dieser Rücksicht das Eheversprechen zum geistlichen Gewissensrichterstuhle gehöre; Allein in der Eigenschaft eines bürgerlichen Vertrages gehören die Eheversprechen, wie alle Verträge, vermöge ihrer Natur zu keinem andern äusserlichen Gerichte, als unter jenes des weltlichen Richters, welcher über die Schuldigkeit die Ehe einzugehen, oder den Schaden zu ersetzen spricht, ohne dem Rechte, und der Vollmacht des geistlichen Richters im mindesten darinnen zu nahe zu treten, was die Kirche in Rücksicht auf das ewige Heil von denjenigen fordert, welche sich in den Ehestand begeben wollen. So bleibt ja dem geistlichen Richter, wenn sich die Partheyen vor ihm stellen, ehe er sie ad contrahendum in facie Ecclesiæ zuläßt, die Untersuchung, und Cognition super impedimentis canonicis, das Examen in der Christenlehre, die Denuntiationen, und alles andere, was die Kirche verordnet, noch allezeit unbenommen, ohne daß ihm der weltliche Richter den geringsten Eintrag darinne thun darf. Findet nun der geistliche Richter kanonische Ursachen, welche den wirklichen Ehekontrakt hindern, so fällt das damnum & interesse selbst hinweg, wenn es allenfalls von unbilligen Richtern zuerkannt worden wäre, weil niemand gehalten ist jemanden wegen nicht Erfüllung des Versprechens schadlos zu halten, welches zu erfüllen nicht in seiner

Macht steht. Folglich ist auch hier weder Collision, noch Widerspruch zu besorgen. Wenn hingegen der weigernde Theil auf seinem Vorsatze beharret, und lieber das aufgeladene damnum & interesse prästiren, als ehlichen will, und er findet sich hernach in seinem Gewissen als über eine begangene Ungerechtigkeit beschwert, so gehöret das ad forum poli, in den Beichtstuhl, und keineswegs ad judicium externum &c. Dieß sind die Worte jenes sehr gelehrten, und herzhaften Mannes, dessen Feder uns die rühmliche Schrift lieferte: Nahe Beleuchtung derjenigen Einwürfe, welche einige Kanonisten wider das Churbairische Sponsaliengesetz von 24ten Juli 1769. machen 2c. Wenn es aber heute bischöfliche Gerichte giebt, welche die Kausas Sponsaliorum, oder Eheversprechen entweder vermöge eines ausdrücklichen oder stillschweigenden Privilegiums des weltlichen Regenten behandeln, so wird ihnen diese Untersuchung so lange zukommen, als es den Fürsten gefällt, und haben sie sich auch in ihrer Gewalt eben darumen, weil sie darinnen keine eigentlich geistliche, sondern eine ihnen blos von der bürgergerlichen Regierung aufgetragene Gerichtsbarkeit im Namen des weltlichen Fürsten ausüben, weder von den Verordnungen des Pabstes, noch von der Willkühr seiner Gesandten stören zu lassen.

II.

Das Recht des Fürsten
in Ansehung
der Ehe selbst.

Da die Ehe sowohl ein Vertrag ist, als auch hernach, wenn alles, was dazu erfodert wird, vorhanden ist, zum Wesen, und zur Würde eines Sakraments, welches zu jenem Vertrage hinzukömmt, aufsteigt, so liegt es klar am Tage: Erstens daß auch die Gläubigen, im Falle sie die zum Sakramente erfoderlichen Bedingnisse vernachlässigten, ohne sich des Sakramentes theilhaftig zumachen, doch die Ehe gültig schliessen können; indem Christus dieses Sakrament ja nicht eingesetzt hat um das natürliche Vertragsgesetz aufzulösen: sondern er giebt denjenigen, welche dieses Bindniß miteinander eingehen, nur überdas die Gnade in Christo, und in der Kirche, das ist, wenn sie alles, was in der Kirche dazu erfodert wird, getreu leisten, dieses grossen Sakraments theilhaftig zu werden. Ephes. IV. 32. Sollten sich aber die Partheyen dieser zugetheilten Gnade nicht bedienen wollen, so wird es uns doch immer gewis bleiben, daß das Hauptsächliche, oder der Vertrag bestehen könne, wenn ihn nicht die Gesetze derjenigen hindern, denen im Stande der bürgerlichen Unterwirfigkeit die Verträge unterliegen. Denn die Herrn Gegner müßten uns vorhero bewiesen haben, daß Christus nicht erst das Sakrament diesen Vertrag zugetheilet, sondern selbst die Ehe so eingesetzt habe, daß, wenn das Sakrament ausgeschlossen würde, zugleich das Bindniß nichtig seyn sollte: Insbesondere werden sie sich belieben lassen, deutlich, so daß es eine vernünftige Seele verstehen kann, zuerklären, wie getaufte erwachsene Christen,

die an kein Sakrament der Ehe glauben, wie z. Ex. die Protestanten, ohne einige Intention, ja so gar wider ihren positiven Willen ein Sakrament machen können? Und wenn dieses ist, was der unwissend, und wider Willen überkommene Karakter des Sakraments ohne sakramentalische Gnade unter den möglichen Dingen für ein Unding sey. Sieh die kurz oben gelobte Abhandlung von dem Churbajrischen Sponsaliengesetze, gegen das Ende; und den sehr berühmten Gottesgelehrten Melchior Kanus, welcher de locis Theol. L. VII. Cap. 5. klar sagt: Also lehret die Kirche nicht, daß jede Ehe ein Sakrament sey. Uibrigens aber bin ich von nichts weiter, als von der Meinung derjenigen entfernt, welche hieraus die grundfalsche Folgerung ziehen wollen, als könnten Fürsten durch ein Gesetz gebieten, daß wer die Ehe antreten will, es nicht mit der Meinung ein Sakrament zu empfangen thun solle. Denn worauf möchte sich wohl diese Gewalt der Fürsten gründen, vermöge welcher sie christlichen Unterthanen sollten verbieten können sich einer unsichtbaren göttlichen Gnade, die dem Heile der Staaten auf keine Weise schädlich seyn kann, theilhaftig zu machen? — Und ist es ohne alle Entschuldigung Sünde die göttlichen Gutthaten zu vernachlässigen, oder wohl gar zu verachten, so ist es auch Sünde nicht die Absicht und Meinung haben, mit einem gültigen Ehebindnisse zugleich das Sakrament, dessen man sich dabey theilhaftig machen kann, zu empfangen? Zweitens erhellt, daß die Ehe, in so weit sie ein Bindniß zwoer bürgerlichen Personen ist, der Gerichtsbarkeit des Staatsregenten, in so weit sie aber ein Sakrament ist, und das ewige Heil zum Endzwecke hat, dem Richterstuhle derjenigen unterliegt, die der H. Geist die Kirche Gottes zu regieren gesetzt hat; folglich der bürgerliche Regent eben

so

so wohl Hindernisse der Ehe zum Besten des Staates bestimmen könne, weil sie ein bürgerlicher Vertrag ist, als die geistlichen Oberhirten Recht, und Gewalt haben Ehehindernisse in Rücksicht der Religion zu bestimmen, weil sie zugleich ein Sakrament wird. Denn da die Religion, wie wir es schon zu Genügen erwiesen haben, dem Staate nicht schaden muß, und keine staatschädliche Handlung, für welche sie nur der Regent zu erklären hat, zu einer wahren, erlaubten, gültigen Religionshandlung, und zu einem Sakramente werden kann, so hat auch kein verständiger Kanonist noch gezweifelt, und alle Dekretalisten sagen es, daß zum Sakrament der Ehe, unmittelbar ein Vertrag, und ein Bindniß, das bürgerlich gut ist, erfodert wird. Deßwegen wird auch die Kirche niemals weder behaupten können noch wollen, daß ihr eine Gewalt zukomme Ehehindernisse, zum Nachtheile des Staates zu bestimmen, oder dergleichen zu vermehren: gleichwie im Gegentheile der bürgerliche Regent sich wider Recht, und Gewissen der Gewalt anmassen würde von der Kirche gesetzte Hindernisse nicht zu dulden, die dem Staate nicht schädlich und bloß gleichgültig sind. Und aus diesem Grunde endlich können auch weder die weltlichen Fürsten in den geistlichen Hindernissen, die von Kirchenvorstehern in Rucksicht auf das Sakrament ohne Nachtheile des Staats gesetzet worden, sondern bloß die Kirchenvorsteher; noch die Kirchenvorsteher in Hindernissen, wodurch der Staat schädliche Verträge hindangehalten haben will, sondern bloß die weltlichen Fürsten Ausnahmen ertheilen, und dispensiren. Um aber über dieß nicht das Mindeste von mir selbst zu sagen, so will ich den Schluß von dieser ganzen Materie ganz gerne mit den eignen Worten des Hrn. Hofraths von Riegger aus seinen Instit. Jurisp. Eccles. P. IV. in der neuesten Auflage pag. 57. u. f. machen. Eben diese Meinung, daß

die Gewalt der Kirche trennende Ehehindernisse zu bestimmen ihren Ursprung aus der Gutthätigkeit der weltlichen Fürsten herleite, lehrte erst neulich auch der geistliche, und sehr gelehrte Pater Benediktus Oberhauser aus dem Orden des H. Benediktus in Apolog. hist. crit. divisarum potest. So hielten auch schon lange Petrus Soto L. c. und Christian Lupus das nämliche in dissert. l. prooem. Cap. 10. Tom. III. schol. in Canon. wo er also redet: Denn die Ehe ist nicht nur ein Sakrament der Christkatholischen Kirche, sondern auch ein bürgerlicher Vertrag, deßwegen haben es sich die christlichen römischen Kaiser schon längst allein zugeeignet, und vorbehalten trennende Ehehindernisse zu bestimmen. Nur in den letztern Jahrhunderten ist diese Gewalt auf die Kirche gekommen. „ Daher „ kömmt es, daß die alten Väter, und „ Kanones dieser Hindernisse so selten „ mit Fleiße, und mit Vorsatze geden„ken, weil sie es für eine Sache ansa„hen, die in ihr Gebiet nicht gehörte. „ Lasset uns hierüber einen Mann vernehmen, welcher in unsrer Wissenschaft ganz Meister ist, den grossen von Espen l. c. cap. 2. §. 12. er schreibt also: Wir zweifeln gar nicht daran, daß die Kirche nicht Ansehen, und Macht habe dergleichen Hindernisse einzuführen, gleichwie es in dem Kirchenrathe von Trient Can. 4. de *sacram. Matrim.* festgesetzt worden ist. Aber man muß auch das bekennen, daß das Koncilium nichts bestimmet habe, ob der

Kirche diese Gewalt trennende Hindernisse zu setzen vermöge der Einrichtung Christi eigentlich, oder aus Nachsicht der weltlichen Fürsten stillschweigend, oder ausdrücklich zukomme. — Dem sey nun, wie ihm wolle, um unsrer Erläuterung ein Ende zu machen, können wir eines nicht mit Stillschweigen umgehen; es scheint nämlich die Ausübung des Rechts trennende Hindernisse zu setzen sey in den leztern Jahrhunderten aus frommer Nachsicht christlicher Fürsten so sehr der Kirche allein überlassen worden, daß, obschon auch die weltlichen Regenten in ihren Gesetzen Ehehindernisse bestimmen, sie doch solche ohne einigen auf das Band, und auf das Sakrament beziehenden Folgen immer bloß auf bürgerliche Wirkungen einschränken. Dieser Meinung stimmt auch der schon oft angeführte Kollet bei in der oben angeführten Sect. III. §. 2 pag. 450. u. f. wo er diesen Schluß beisetzt, und mit vielen Beweisen zu bestätigen sich bemühet, daß es keine Edickte, oder Verordnungen von den französischen Königen gäbe, welche die von den Kindern ohne Einwilligung der Aeltern geschlossenen Ehen ungültig, und nichtig erklärten. Hierzu kömmt auch Benediktus XIV. *de synod. Diœces. Lib. IX. cap. 11. §. 5.* Allein diesem allem ungeachtet enklären doch die Parlamente Frankreichs dergleichen Ehen, ohne Umschweife, in allen sich ereignenden Fällen glatterdings so für ungültig, und nichtig, daß es jedem Theile frey steht zu einer neuen Ehe zu treten. Sieh Memoires chronologiques & dogmatiques auf das Jahr 1635. Tom. II. Und was sollte wohl die Fürsten, wenn sie sehen, daß es die Noth, und der Nutzen des Staates erfodert, ihr volles Recht hierinfalls wieder herzustellen, und auszuüben hindern können? Hieraus ist zu schliessen, daß man der

Mei-

Meinung einiger Gottesgelehrten gar nicht folgen darf, welche behaupten wollen, die Fürsten hätten schon seit mehrern Jahrhunderten das Recht trennende Ehehindernisse zu bestimmen ganz an die Kirche abgetreten; und die Kirche hätte nunmehr das Verjährungsrecht auch dergleichen neue, wenn sie will, festzusetzen gegen die weltlichen Regenten für sich. Es ist ohnehin richtig, daß eine Macht, die von selbst mit der Eigenschaft der allerhöchsten Obergewalt verknüpft ist, keiner Verjährung unterworfen. Dou il faut conclure que l' on ne doit pas ſuivre l' opinion de quelques Théologiens, qui pretendent que les Princes ſeculiers ont abandonné a l' Egliſe depuis pluſiers ſiecles le droit de mettre des empechemens dirimans au Mariage; & que l' Egliſe a preſcrit contre eux le pouvoir d'en établir de nouveaux. D' alleurs une faculté attachée à la qualité de ſouverain n' eſt ſujètte à aucune preſcription. Hericourt. Les Loix eccles. de France pag. 65. Part. III. Also Herr Hofrath von Riegger. Und überhaupt ist in Ansehung der Ehehändel zu merken, daß sie zwar, in so weit es das Gewissen, und die Frage über die Gültigkeit des Sakraments betrift, zum Gerichte der Kirche gehören: Wenn aber die Frage über die Gültigkeit des Kontraktes, über das, was geschehen ist, oder über die bürgerlichen Schuldigkeiten, die aus der Ehe, oder aus der Trennung derselben folgen, zu untersuchen ist, so gehöret der Handel unter die bürgerliche Gerichtsbarkeit, und kann von allem nichts zum äusserlichen Richterstuhle der Kirche gezogen werden, ausser der weltliche Regent gestatte es aus besonderer Nachsicht, und Erlaubniß; dafür darf aber die Kirche dergleichen Gerichtsbarkeit nie anders, als bloß im Namen des weltlichen Fürsten ausüben.

§. 106. **Achtens**, kann der weltliche Regent Vorsehung machen, daß keine Ketzereyen entstehen (*a*), folglich, da das Recht zum Endzwecke selbst das Recht zu den Mitteln giebt, 1. Kirchenversammlungen zusammrufen (*b*); 2. die einzeln Stimmen der zerstreuten Bischöfe sammeln (*c*); 3. die, welche die wahre Religion bestreiten, nicht dulden; 4. sie mit Strafen belegen (*d*); 5. Unterredungen anstellen (*e*); 6. den theologischen Streitigkeiten ein Ende machen (*f*); 7. schädliche Bücher verbieten (*g*).

(*a*) Das Recht wider Ketzereyen, Trennungen, und verkehrte Lehren vorzusehen, weil diese nicht nur die Ruhe der Kirche, sondern auch des Staates stören, fließt aus dem III. und VI. Grundsatze. Sieh S. Augustin. Epist. 185. sonst 50. n. 25. und L. III. contra Cresc. cap. 46. Sieh auch Cl. de Riegger l. c. §. 430. und Cl. de Martini l. c. §. 203. 204. 231.

(*b*) Geistliche Versammlungen, oder Zusammenkünfte geistlicher Personen um Kirchenangelegenheiten durch Vereinigung der Stimmen zuschlichten, sind wahrhaftig zuweilen höchst erfoderliche Mittel verkehrte Meinungen auszurotten. Daher wissen wir, daß auch die Kirchenversammlungen der ersten Jahrhunderte von den Kaisern zusammgerufen worden, und daß ihnen nicht nur allein dieses Recht damals nicht strittig gemacht worden ist, indem die Handlung der Zusammenrufung nichts Geistliches in sich begreift; sondern auch daß der Pabst Leo an den Kaiser Theodosius in den Ausdrücken geschrieben habe. Er möchte in sein Anbringen, und seine Bitte willigen, und innerhalb Wälschlandes eine Versammlung der Bischöfe anzuordnen geruhen: Er setzte die Bewegursache bei, weil es

 für

für einen christlichen Fürsten geziemend ist, für die Reinigkeit des Glaubens zu sorgen. Da nämlich die Kirche im Staate ist, so kömmt es dem Regenten als Schutzherrn der Kirche und der Religion zu, die Bischöfe als Vorsteher der Kirche an ihre Pflichten zu erinnern; Als Vertheidiger des Staates aber kann er ihnen befehlen das Amt ihres Berufes, worzu sie sich im Staate bekennen, und bestellet sind genau, und nach seinem Umfange zuerfüllen. Obwohlen also unsere Kaiser heut zu Tage eine allgemeine Kirchenversammlung, oder eine solche Zusammentretung, welche von den Vorstehern der Kirche bestellet wird, die sich aus der ganzen Christenheit rechtmässig versammeln, um entweder unter dem Vorsitze des Pabstes selbst, oder seiner Gesandten die Geschäfte der allgemeinen christlichen Kirche in Ordnung zubringen, zu bestimmen, festzusetzen, aus der Ursache nicht zusammenrufen können, weil nicht mehr die ganze Welt ihrer Bothmässigkeit unterworfen ist, so mag doch dieses nicht hindern, daß nicht alle christliche Regenten zugleich, im Falle sie stimmten dahin überein, einen allgemeinen Kirchenrath, oder ein jeder einzelne Provinzialversammlungen in seinen Landen halten könne. Sieh was hierüber der berühmte Herr Hofrath von Riegger nach seiner weitschichtigen Gelehrsamkeit anführet l. c. §. 34. u. f. 431. und 432. und Cl, de Martini l. c. §. 230.

(c) Dieses Recht läßt sich eben sowohl als das vorhergehende aus dem III. und VI. Grundsatze schliessen; und zugleich erhellt, daß im Abgange eines Konciliums, das sich doch nicht alle Augenblicke zusammenrufen läßt, dieß das bequemste Mittel sey den Irrthümern vorzubeugen. Sieh Cl de Riegger l. & §. c. und Cl. de Martini l. & §. c.

(d) Die Bestreiter der wahren Religion stören sowohl die Religion, als den Staat; und da das Recht des Fürsten beide zu schützen nicht ein müssiges, sondern ein nachdrückliches, ein würksames Recht seyn muß; wer soll wohl läugnen, daß der Fürst Recht, und Pflicht habe dergleichen Leute nicht zu dulden, und, wenn gelindere Mittel nichts verfangen, sie mit strafender Rache zu verfolgen? diese Schlußrede streitet derjenigen gar nicht entgegen, mittels welcher wir zuvor zeigten, daß die Religion in den innerlichen Kräften der Seele, in dem Verstande, und dem Willen beruhe, die durch keine äusserliche Zwangmittel genöthiget werden können; und daß das Reich des Evangeliums überhaupt nur durch Lehre, und Liebe, nie aber durch Feuer und Schwerd erweitert werden müsse; nein! — denn

1. Bestehet die Freyheit des Gewissens, welche mittels der Regierung des Staates jedermann frey und ungekränkt erhalten werden muß, nicht darinnen, daß es auch freystehen sollte andere ungestraft zu verführen, und den Staat zu stören: sondern nur darinne, daß niemand durch äusserliche Zwangmittel, die den Geist weder aufklären, noch richtiger machen, eine Religion für die wahre zu erkennen gezwungen werden könne, wovon er noch nicht überzeuget ist.

2. Wird dieser Freyheit des Gewissens dadurch gar nicht zu nahe getreten, wenn ein Regent um einerlei Glauben zu erhalten, welches ausser besonderen einen Ausnahm forderenden Umständen für den Staat gewiß höchst nützlich ist, denjenigen, die fremden Religionen anhangen, entweder in einen andern Theil von seinem Reiche, oder wohl auch ganz aus seinen Landen auszuziehen befiehlt, und die widerspenstigen nicht, weil sie in der Re-

ligion, sondern wider das Gesetz des Fürsten hartnäckig sind, züchtiget.

3. Wird auch der Freyheit des Gewissens nichts benommen, wenn der Regent die Hartnäckigkeit derjenigen strafet, welche die den Verstand zu bessern geschickte, und von ihm zu brauchen anbefohlene Mittel aus Ungehorsame ausschlagen, und verwerfen.

4. Endlich würde diese sonst gern vergünstigte Freyheit alsdann sehr unrecht zum Vorwande dienen, wenn es keineswegs an genugsamen Lichte des Verstandes, sondern nur am Willen fehlet, und die ganze Hinderniß blosse Bosheit ist. Zwar bleibt der Wille n soweit immer ein freyes Vermögen, als es möglich ist, daß ein recht hartnäckiger Kopf eher alle Zwangmittel aushalte, als der Wahrheit sich ergebe. Aber daraus fließt die Folge nicht, daß der Regent kein Recht habe so einen eisernen Willen Bedingungsweise, wie man sagt, zu zwingen; daß wenn er von der offenbaren Bosheit nicht nachlassen will, er sich gewissen Strafen unterziehe. Denn wer würde sonst nicht auch bei jeder gerechtesten, und billigsten Sache, die er nicht gerne thut, öfters zum größten Nachtheile des Staates behaupten können, sie streite der Freyheit seines Gewissens entgegen? Auch die Mittel, derer sich der Regent bedienet die Bekenner einer Religion zu Handlungen, die eben dieser Religion gleichförmig sind, zu verbinden, sind vollkommen gerecht. Dem daraus, daß es der Kirche nicht erlaubet ist, in Ansehung der Religion zeitliche Mittel zu gebrauchen, läßt sich gar kein richtiger Schluß ziehen, daß es auch dem bürgerlichen Regenten, dessen Arm das zeitliche Schwerd führet, nicht zukämme; so wenig, als aus dem, daß es die Religion

mit

mit Waffen zu verbreiten Sünde ist, die Folge fließt, es sey auch verboten, wenn es die Noth erfodert, sie mit Waffen zu vertheidigen, ihre Feinde, und die sie bestreitende Bosheit zu bezäumen. Beliebe man sich nur auf den III. und VI. Grundsatz §. 101. zu erinnern, und also wird es ganz leicht seyn zu verstehen, wie jene Verordnung Karls des Kahlen vom J. 753. zu nehmen sey, die also lautet. **Die Grafen, und Staatsminister sollen sich ein jeder in der Eigenschaft seines Amtes mit dem Bischof einer jeden Dióces, wenn er die Visitation seiner Pfarren vornimmt, einfinden, um diejenigen, welche sich durch die Exkommunikation des Bischofes nicht zurechtbringen lassen wollen, mittelst des Ansehens der königlichen Gewalt zum Gehorsame zu treiben.** Capit. Tom. II. pag. 56. Sieh Cl. de Riegger l. c. §. 433. u. f. und Cl. de Martini. l. c. §. 205. 209. 210. 211. 234.

(*e*) Dergleichen Unterredungen als Mittel der Religion und dem Staate den Frieden herzustellen versuchte Karl V. zu Hagenau, und zu Worms 1540. Sieh Cl. de Riegger l. c. §. 435. und Cl. de Martini l. c. §. 231.

(*f*) Die Erfahrung hat es Leider! zur Genüge gelehret, daß jene zu hitzigen Streitigkeiten der Theologen nicht nur die Gemüther nicht gewonnen, sondern vielmehr noch so sehr verbittert haben, daß je bissiger man ihnen zusetzte, desto verwegener ihre Kühnheit wurde, und beinahe eine Wuth der Wahrheit sowohl mit den

äussersten Kräften ihres verkehrten Sinnes, als auch mit allen möglichen äusserlichen Kräften entgegen zu streiten: Zu geschweigen, was, wie wir wissen, nur gar zu oft geschah, daß ein Theil aus unmässigen Eifer den andern entweder zu gewinnen, oder zu ersticken selbst in die schrecklichsten Tiefen irriger Meinungen stürzte. Hieraus liegt am Tage, wie ungerecht diejenigen sind, welche so dreust wider die im J. 1548. vom Karl V. herausgegebene Verordnung, die *Interim* genannt wird, losziehen, wodurch nämlich der Kaiser den Protestanten die freye Ausübung ihrer Religion so lange zu lassen beschloß, bis die Entscheidung von einer allgemeinen Kirchenversammlung erfolget seyn würde. Denn 1. duldete er wider die Vorschrift der Katholischen bloß die Kommunion der Weltlichen unter beiden Gestalten, und die Ehe der Geistlichen. 2. Duldete er es nur, weil er es nicht ganz aufheben konnte, und gab also dadurch gar keine vollkommene Erlaubniß, die das Gewissen hätte können sicher stellen, sondern nur eine unvollkommene wegen der Ruhe des Staates; beinahe wie wir lesen, daß mehrere dergleichen unvollkommene Erlaubnisse im alten Testamente wegen der Juden ertheilet worden sind. 3. Duldete er es nur den Protestanten, nicht den Katholischen. 4. Endlich geschah es aus jener besten Absicht die Urheber des neuen Glaubensbekenntnißes der Wahrheit, und dem Heile desto näher zu bringen, vom Irrthume desto leichter zu entfernen. Man wendet vergebens ein: Man dürfe nichts übles thun um gutes zu erhalten: Wir befinden uns da nicht im Falle, daß wir selbst übel wirkten; wir lassen es nur zu: Sieh Cl. de Riegger l. c. §. 436. u. f. Cl. de Martini l. c. §. 229. Exercit. de lege Naturæ §. 34. de lege Nat. §. 324. u. 354. Aber der Fürst hat auch das Recht, und die Pflicht die leeren Schulfragen auszurotten, die sich unter der Menge der Skolastiker ohne allen Nutzen

der

der Religion, der wahren Wissenschaft, und des Staates immerfort hervorthun; gleichwie unsere allerhöchste Monarchen eben dieses Recht nach dem von dem rühmwürdigsten Abten Step on Rautenstrauch vorgelegten theologischen Studienplan zu ihrer unsterblichen Ehre ausgeübet haben.

(g) Sieh *in Jure Justinianeo*.
L. 3. C. de SS. Trin.
L. 10. C. de Epis. Aud.
Nov. XLII. c. I. §. 2.

In jure austr.
Edict. Ferdinandi III de anno 1628.
Ohne von den weisesten Verordnungen was zu melden, welche unsere allergnädigste Kaiserinn in diesem Stücke hat ergehen lassen, und die uns allen zu Genügen bekannt sind.

Inter leges Imperii R. G.

R. Spir. de an.		1521.
-- Norimb.	- -	1524.
-- August.	- -	1530.
-- Ratisb.	- -	1541.
-- August.	- -	1548.
-- Erford.	- -	1567.
-- Spir.	- -	1570.
-- Francof.	- -	1577.

Das Edikt Karls VI. sieh Elect. Jur. publ. Tom. VIII. n. 3. p. 77. u. f. Capit. Francisci I. art. 2. §. 8.

* Was die Bücher betrift, welche der Religion schädlich sind, lassen sie sich in zwo Klassen bringen. In die erste Klaß, dünkt mir, gehören diejenigen, die bloß nur Verachtung und Tadel unsrer Religion, oder Lehren falscher Religionen entweder offenbar, oder verdeckt enthalten, und zu den verderbtesten, gottlosesten Sitten verführen; diese Gattung Bücher ist ohne Zweifel von jedermann, der sie nicht Amtshalber lesen muß, aufs weiteste zu entfernen. Zur zweyten Klasse zähle ich jene, die entweder nur mit eitlen Fabeln, oder wider die Warnung J. Ch. Mat. VIII. 21. u. f. und des Apostels I. Tim. c. I. v. 4. und IV. 7. und 9. mit Dingen, die der Wahrheit nicht aller-

allerdings getreu, folglich auch nichts weniger als glaubenswürdig sind, aufziehen, die sich zwar mit dem Mantel des Seeleneifers schmücken, der aber im Grunde falsch, den Seelen Gefahr, Gift, und Tod wird. Denn nebst dem, daß dergleichen Bücher nichtsweniger als die Uibung einer wahren Andacht, und Frömmigkeit wirken; so empfehlen sie nur mit größten Schaden des Staates solche Opfer, die Gott nicht gefallen können, — sind von nichts mehr entfernt, als von dem wahren, und vornehmsten Endzwecke der Religion, und bringen endlich bloß das zuwegen, daß sehr viele, wenn sie einen, oder andern Beweis erdichtet, oder zu schwach finden, daraus Gelegenheit nehmen, auch das Wahre nicht mehr zu glauben, alles überhaupt in Zweifel zu ziehen, über die Religion, und ihre Diener zu spotten, beide zu tadeln, — lächerlich zu machen, — zu verwerfen. Wie also? — sollte ich Bedenken tragen es frey zu sagen, daß diese Art Bücher zuweilen weit gefährlicher, als die ketzerischen Bücher selbst sind. Leute, die einigen Grad von Witz und Verstand besitzen, lesen gemeiniglich die gewöhnlichen Gespräche der Glaubensgegner mit ruhigem Auge und unbeweglichem Herzen, ohne sich im mindesten zu stossen, oder irre machen zu lassen, weil sie diese Irrthümer kennen; gehen bescheiden darüber hinweg, und säugen die Früchte aus der Wissenschaft, die in diesen Büchern behandelt wird. Sollte auch eine oder andere kurze Rede darinn sich an der Religion vielleicht in etwas reiben, so lassen sich doch diese Bücher nicht so viel ketzerisch, als nur von Irrgläubigen geschriebene nennen. Im Gegentheile aber, wenn eben dergleichen Leute in jenen Büchern, wo sie nichts als Wahrheit zu seyn glauben, das mindeste erdichtet finden, wenn sie nicht das Glück haben

den, in der Religion recht fest gegründet zu seyn, wenn sie die Kunst das Unkraut von dem Waitzen zu unterscheiden, voneinander abzusöndern nicht wohl inne haben, so ist es mit ihnen geschehen, sie werden vom Verderbnisse ihres Herzens hingerissen, und von ihrem allzu freyen Geiste, Leider! im Winde der Ungewißheit, oft ohne mehr in ihrem Leben auf einen Grund zurückzukommen, herumgetrieben. Sieh Cl. de Riegger l. c. §. 438. Cl. de Martini Posit. de jure civit. §. 289. und Cl. P. Gazzaniga in Præf. ad prælect. de Deo. 1775.

Zweytes Hauptstück.

Von dem Rechte des Landesfürsten eigentlich in der Beziehung auf die Handlungen der Verweser, und der Diener der Religion betrachtet.

§. 107.

Könnte das, was bisher gesagt worden, nicht zur Genüge erklecken, um daraus auch schon von den Handlungen selbst der Verweser, Vorsteher, und Diener der Religion zu urtheilen? Wir sehen, ihre Handlungen sind überhaupt von solcher Beschaffenheit, daß sie entweder zum ewigen Heile der Menschen unumgänglich nothwendig sind (a), oder sich auf solche Gegenstände beziehen, die zwar zum Dienste Gottes sich schicken, aber ohne allen Nachtheil der Religion nicht nur wegbleiben können, sondern auch, wenn sie im Zusammenstosse das Beste

des Staates hemmen, wegbleiben müssen (*b*); oder sie zielen nach dem allen Bürgern gemeinem Endzwecke, nach der äusserlichen Glückseligkeit ab (*c*). Ists das erste, so ist es bloß geistliche Gewalt (*d*); ists das andere, und in Rücksicht auf das bürgerliche gleichgültig, so kömmt es abermal der geistlichen Macht zu; scheint es aber nimmer gleichgültig, und für das gemeine Wesen schädlich, so geht es die königliche Gewalt an, der es für den Staat zu sorgen obliegt (*e*); und betrift es das letzte, so gehört es aus Natur, und Rechte in das Gebiet des weltlichen Arms (*f*).

(*a*) Handlungen nämlich, die zur innerlichen Kirchenregierung gehören, wie Lehren, das Evangelium predigen, die Sakramente der Kirche austheilen, u. s. m.

(*b*) Dergleichen sind Errichtungen von Bruderschaften, Wallfahrten, feyerliche Processionen, und Umgänge, Feyertäge u. s. m.

(*c*) Das ist: in so weit es Gaben, und Anlagen betrift, die man dem Staate zu leisten hat, bürgerliche Kontrakte, öffentliche Verträge, öffentliche Verbrechen, und was immer entweder unter das bürgerliche, oder Blutgericht des Regenten gehört.

(*d*) Nur dürfen unter dem geheiligten Vorwande der Lehre, und der Verkündigung des Evangeliums, oder der Austheilung der heiligsten Kirchengeheimnisse, oder der Dinge überhaupt, die sich auf die innerliche Kirchenregierung beziehen, keine staatsschädliche Grundsätze, aufrührische Rathschläge, die weder Evangelium, noch Sakramenten, noch ein anderer Theil der innerlichen Kirchenregierung sind, ausgestreuet werden.

Aber

(e) Aber wie? — wenn die geistliche Macht behaupten will, dieß, oder jenes könne für bürgerlich, gleichgültig angesehen werden, — die königliche Macht aber anderst urtheilet; ist es in so einem Falle nicht nothwendig, daß, gleichwie es zwischen Regenten, die voneinander nicht abhangen, und im natürlichen Stande überhaupt zwischen Gleichen geschieht, die ganze Sache in einem gütlichen Vergleich beigeleget werde? — Allein so wenig auch diese Forderung jemanden, der zwar richtige Grundsätze, aber vielleicht nicht immer im ersten Augenblicke auch die nöthige Gegenwart des Geistes besitzt eben so richtig darnach zu schliessen, ungerecht scheinen mag; so werde ich doch meinerseits immer dafür halten, daß sich derjenige gewiß des Verbrechens einer unverzeihlichen Ungerechtigkeit wider die Majestät würde schuldig machen müssen, welcher gleich ohne Unterschied bei jedem solchen Vorfalle einen gütigen Vergleich als den nothwendigsten, und billigsten Weg anrathen wollte. Denken wir nur, in welchen Fällen der gütige Vergleich unter denjenigen Statt habe, die im Stande der natürlichen Gleichheit leben: Ich dächte alsdann, wenn das Recht beider streitenden Theile zweifelhaftig ist. Aber ist es dann von Seiten des Regenten zweifelhaftig, daß ihm allein Gewalt, und Kenntniß zukömmt über das, was dem Staate vortheilhaft, oder schädlich ist, zu urtheilen? — Ist es von der Seite der Kirche zweifelhaftig, daß sie das, was dem gemeinen Wesen nützen soll, weder zu untersuchen hat, noch es auch versteht? Nachdem es also sicher ist, daß Dinge, die dem Staate schädlich sind, zur Religion nicht gehören; — Nachdem es sicher ist, daß das Recht über das, was dem Staate schädlich sey, den Ausspruch zu thun, dem Fürsten allein zukomme; nachdem es endlich sicher ist, daß in Dingen, die den Staat betreffen, die Kirche der weltlichen Macht nicht gleich, son-

dern

dern untergeben ist, würden wir nicht einen offenbaren Widerspruch festsetzen, wenn wir in einem Rechte, das nicht zweifelhaftig ist, zwischen Regenten, und Unterthanen eine Nothwendigkeit eines freundschaftlichen, gütigen Vergleiches zuliessen? — Uibrigens läugne ich aber gar nicht, daß es öfters selbst für den Staat Nothwendigkeit, und Nutzen war, dergleichen gütige Vergleiche zu treffen, gleichwie uns das Kirchenrecht von unserm Deutschland mehrere Beispiele davon giebt; und zu dem rathen es ja dem Fürsten selbst die Grundsätze des Staatsrechtes zur Genüge an, sich bisweilen gegen seine Unterthanen bis zu Verträgen herabzulassen. Ich läugne auch nicht, daß es geschehen könne, daß etwas, was bürgerlich gleichgültig ist, von den Regenten für staatschädlich erkläret werde. Allein wir dürfen auf unsere Hauptgrundsätze nimmer vergessen; und diese sagen uns ohne Unterlaß, daß endlich der Kirche auch alsdann keine andere Mittel übrig sind, als jene, womit Christus, und die Apostel alles in Güte schlichteten, Bitten, Sanftmuth, und Geduld. Sieh Cl. de Martini l. c. §. 818. 819. und 820. die vorzüglich gelesen zu werden verdienen.

(f) Wenn die Geistlichkeit in Ansehung einiger zeitlichen Händel vom Regenten Exemtionen, und die bischöflichen Konsistorien die Gewalt gerichtlich darinne zu sprechen erhalten haben; so geschieht dieß nicht im Namen der Kirche, daß sie hier den Richter machen; sie urtheilen in weltlichen Dingen bloß im Namen des Regenten. Sieh Cl. de Riegger l. c. §. 161. bis 164.

§. 108. Also kann auch der Fürst I. den Gläubigen ihre nothwendigen Religionsverweser nicht nehmen (a) II. noch selbe, ausser im Falle der Noth,

zu

zu solchen Staatsgeschäften gebrauchen, welche sie in ihren Pflichten, kirchlichen Amtesverrichtungen, und dem Dienste Gottes selbst hindern (*b*) III. noch ihnen Vorschriften die HH. Sakramente auszutheilen vorlegen (*c*), IV. noch ihnen die zur Ertheilung dieser Geheimnisse erforderlichen Weihen geben, oder sie mit der nöthigen Jurisdiktion versehen (*d*) V. noch verbieten die **ihrer Würde gebührende höchste Ehrerbietung, und den ihrer Gewalt in geistlichen, und bürgerlich-gleichgültigen Dingen schuldigen Gehorsam** zu leisten (*e*)

(*a*) Sieh oben §. 101. den VI. Grundsatz.

(*b*) Auch dieß fließt aus dem obigen VI. Grundsatze.

(*c*) Das sind zwey sehr verschiedene Dinge, Vorschriften selbst bestimmen, und die Mißbräuche abstellen, wann einige darunter eingemischet werden. Sieh VI. Grundsatz.

(*d*) Der Regent kann sich gar nicht überhaupt der geistlichen Rechte anmassen, oder sie sich zueignen, welches unten, wo wir von den Rechten handeln werden, unser vornehmster Punkt seyn wird. Wie sollte er also andere mit Rechten, und Gewalt ausrüsten können, die er selbst nicht hat?

(*e*) Die Heiligkeit des Amtes fodert wahrhaftig die höchste Ehrerbietung; und kann der niemals ein wahrer Hochachter der Religion selbst seyn, der ihre Amtsdiener verachtet. Luk. X. 16. Johann. XIII. 20. Sieh Cl. de Martini l. c. §. 203

§. 109.

§. 109. Hingegen hat der Fürst Recht, und Pflicht I mit allen Amtsverwesern der Kirche, auch mit jenen, die unmittelbar zum Gottesdienste bestellet sind, so oft frey zu schalten und zu walten, als es die Nothsumstände, und Bedürfnisse des Staates fodern, daß sie hierzu gebrauchet werden müssen (*a*) II. zu verhüten, daß die Zahl der Religionsdiener nicht das geziemende Maß übersteige (*b*). III. Das Alter zu bestimmen, worinne sich jemand diesem Stande widmen darf (*c*). IV. Darauf zu treiben, daß sie vorher in den zu diesem wichtigen Amte nöthigen Wissenschaften wohl unterrichtet seyn (*d*). V. Diejenigen auszuschliessen, oder ihnen die **ausschliessende Stimme** zu geben, die dem Staate schädlich werden könnten (*e*); VI. sich auch die Ernennung, und Vorstellung zu geistlichen Aemtern tauglicher Personen vorzubehalten (*f*). VII. Die Art, und den Lebenswandel, die Regeln, und Einrichtung jeder geistlichen Personen, Gesellschaften, und Orden zu untersuchen, sie, wenn sie wider das Beßte des Staates seyn sollten, entweder zu verbessern, oder aufzuheben; oder, wenn ihre Menge schädlich ist, zu vermindern (*g*).

(*a*) Die Erfüllung jener Pflichten, welche das göttliche natürliche, und positive Recht auferleget, kann für Geistliche niemals ungeziemend seyn. Die Vertheidigung seiner selbst, und die Liebe gegen unsre Nächste, mit denen wir, um uns gemeinschäftlich untereinander zu vervollkommen, in einer bürgerlichen Gesellschaft leben, gründet sich so sehr auf die Lehre der gesunden Vernunft, und der Offenbarung, daß, wenn sie schon im Falle der Noth mittels der Waffen geschehen soll, sie doch nicht nur für den geistlichen Stand nichts schändliches an sich hat, sondern dem-

demselbigen auch als dem Stande, dem es besonders obliegt gute Beispiele zu geben, am ersten zukömmt. Man darf also die oben angeführten Schrifttexte nicht im verkehrten Sinne nehmen, welche der Kirche die Gewaltthätigkeit und gewaltsamen Widerstand untersagen, die Geduld hingegen, und die Sanftmuth empfehlen. Texte, die zwar dem Beherrscher des Vaterlandes sich zu widersetzen, wider ihn zeitliche, der Kirche nicht erlaubte Mittel, sollte es auch aus geistlichen Absichten geschehen, zu gebrauchen, die Religion mit Waffen zu verbreiten, den Geistlichen eigenmächtig, und ohne Noth kriegerisch zu werden feyerlichst verbieten; die aber keineswegs im Falle der erheischenden Noth, wenn es der Fürst selbst zur Vertheidigung des Staates, oder der Religion befiehlt, nach den Waffen zu greifen hindern. Hieher gehören also jene zwey Schwerter bei Luk. XXII. 36. wovon das eine, nämlich das geistliche, geistlichen Personen vermöge ihres eigenen Rechts, das andere aber, das zeitliche nur alsdann zukömmt, wenn es der Fürst bewilliget, oder zur nothwendigen Vertheidigung des Staates, und der Religion zu zucken befiehlt. Sieh die Grundsätze §. 101. Cl. de Riegger l. c. §. 448. und worauf er sich dort beruft Gregorii L. VII. Epist. 20. und Cap. 2. de immunit. Eccles. und was über dieses Kapitel Gonzalez kommentiret hat, wie auch Cl. de Martini l. c. § 225. Und da sich die geistlichen Personen als Bürger überhaupt von den Pflichten, welche die Nothdurft des Staates erfordert, nicht frey achten können, so versteht sichs ganz leicht, daß in so einem Nothfalle zu allen den Pflichten, die Bürgern obliegen, die geistlichen Personen, wie die weltlichen ohne Ausnahme verbunden sind; ohne daß es hier nöthig wäre, alle diese Pflichten einzel zu durchgehen. Sieh mein Ordo Princip. Jurispr. Eccles. P. I. §. 49. not. a.

Die

(*l*) Die zu große Anzahl von Geistlichen ist nicht nur dem Staate, dem die zur Bestreitung seiner Bedürfnisse nöthigen Glieder geraubet werden, sondern auch der Religion, und den geistlichen Personen selbst sehr schädlich. Denn nebst dem, daß die Seltenheit die Hochachtung vermehret, nähret auch der Staat wenige Geistliche immer leichter, und besser, als zu viele. Die Kaiser haben nie ermangelt zu diesem Ende die nachdrücklichsten Verordnungen zu machen, wie es uns die Gesetzbücher des Theodosius, und des Justinianus in vielen Stellen zeigen. Konstantin der Große verbeut L. 6. Cod. Theod. de Episc. Eccles. & Cleric. T. 2. ad Ablavium Præf. Leute unbedachtsam, ohne Unterschied, ohne Ziel und Maß zu Geistlichen zu machen. Nur erst alsdann, wenn ein Geistlicher gestorben ist, soll ein anderer an seine Stelle aufgenommen werden, der weder von einem zu ansehnlichen Geschlechte, noch von so einem vermöglichen Hause abstammt, daß er nützlich, und leicht zu öffentlichen Staatsverrichtungen gebraucht werden könnte; also zwar, daß, wenn wegen jemandes zwischen Staat, und Geistlichkeit Zweifel und Streit entstehen sollte, ob es nicht billiger wäre ihn zu den öffentlichen Diensten zu rufen, und er dazu vermöge seines Geschlechtes, und väterlichen Vermögens tauglich erkannt wird, soll er von den Geistlichen ausgeliefert dem Staate zurückgestellet werden: Denn vermöglichen kömmt es zu, den Bedürfnissen des Staats aufzuhelfen, und dem Staate

zu

zu dienen: den Armen aber von den Gütern der Kirchen unterhalten zu werden. — Und L. 3. im nämlichen Titel heißt es: Da die kund gemachte Ordnung befiehlt, weder einen Adelichen, oder vornehmern Bürger, noch ein Kind von ihnen, ja nicht einmal von jemand von einem geringern Hause, so bald er nur hinlängliches Vermögen besitzt, und zu Staatsverrichtungen fähig ist, zu irgend einem geistlichen Stande, oder Amte aufzunehmen; sondern mittelst Dekrete bloß nur solche an die Stellen der Verstorbenen einrücken zu lassen, die Arm, von niedern Herkommen, vermög ihrer Standes oder Geschlechts dem Staate zu dienen nicht verbunden sind: So haben wir erfahren, daß sich auch diejenigen darüber beunruhigen, die sich vor der Bekanntmachung dieses Gesetzes in geistlichen Stand begeben haben: Dahero befehlen wir, daß zwar diese von aller Angst, und Unruhe befreyet leben; jene aber, welche sich nach der Bekanntmachung unsrer Verordnung dem Dienste des Staates treulos entzogen, und in den geistlichen Stand begeben haben, von diesem Körper abgesöndert, uns und dem gemeinen Wesen zurückgestellet, dem Vaterlande als weltliche Bürger dienen sollten. So erlauben auch Valentinianus, und Valens L. 17. Cod. Theod. eod. Tit. der Kirche ganz und gar nicht, gemeine bemittelte Kinder dem Staate zu entreissen.

In dem Kodex des Justinianus heißt es L. 12 de Episc. & Cler. Wenn ein adeliches oder reiches Kind ins Kloster gesteckt, geistlich gemacht, und nicht alsogleich, wenn man es gütig fodert, in seinen vorigen Stand zurückgestellet würde; so soll es ohne Scheu durch die Wachsamkeit der Richter, und Obrigkeiten mit Gewalt aus dem Kloster gerissen, in seinen vorigen Stand gesetzt werden. Denn wir gestatten nicht, daß das Gesetz, welches den Adelichen, und Reichen, nach erhaltenem Erbgute, geistlich zu werden nicht verbot, den Geistlichen noch ferner zum Schutze, und Vortheile dienen soll. Sieh eod. T. l. 16. 42. Nov. 123. l. 17. &c. Wahrhaftig, wenn diesen, und andern dergleichen Gesetzen mehr, nicht selbst durch die Einwilligung der Fürsten ihre Gültigkeit genommen worden wäre, oder wenn dergleichen noch ausgiengen, dürfte wohl derjenige, der die Weihen giebt, oder der sie empfängt, eine entgegengesetzte Meinung oder sogenannte Intention haben? — Es ist offenbar, daß die Kirche von uralten Zeiten her darauf aufmerksam gewesen ist, indem sie nicht einmal die Knechte, und Leibeigene wider den Willen ihrer Herren, und wider die in dieser Absicht gemachten Gesetze zum geistlichen Stande zuließ. Wenn die Knechte heißt es im 81. Can. Apost. wider den Willen ihrer Herren zum geistlichen Stande befördert werden, so geschieht den Herrn unrecht, und sie werden eben darum berechtiget, ihre Waare wieder heimzuschlagen. Hoc ipsum operatur redhibitionem. Was heut zu Tage in Ansehung derjenigen, die geweihet werden wollen, zu beobachten ist, werden wir in dem besondern, oder

Pri-

Privatkirchenrechte sagen. Hier hatten wir nur die Frage bloß über das Recht, welches dem Fürsten in Rücksicht derer, die geweihet werden sollten, zukömmt, zu erörtern, und mit Beispielen aus dem Alterthume zu beleuchten.

(c) Sieh, was oben §. 105. No. VI. und Not. h. von den Gelübden gesagt worden. Es läßt sich also gar nicht daran zweifeln, daß die vor dem vom Fürsten bestimmten Alter abgelegten Ordensgelübde nicht nur unerlaubt, sondern auch ungültig sind. Wie? ein zum Nachtheile des Vaterlandes gemachtes Gelübd soll gelten können? — Ein Eid, der zum Bande der Ungerechtigkeit gemacht wird, soll was vermögen, — was wirken können? — Wenn der Sohn Gottes dem jungen Menschen im Evangelium befiehlt: Folge mir nach: so muß man wohl merken, daß er ihm dieses nicht ehe befohlen, als bis er ihm zuerst gesagt hatte: Halte die Gebote, und alsdann erst ihm zu folgen befohlen, da der junge Mensch ihm schon geantwortet hatte, daß er sie alle genau halte. Der Sohn Gottes sagt nicht zu ihm: Entziehe dich den Gesetzen, und folge mir nach, wohl aber, weil du das, was du den Gesetzen schuldig bist, schon beobachtet hast, so folge mir nach. Boutigni von der Macht des Königs in Absicht auf die Bestimmung des zu Ablegung der feyerlichen Ordensgelübde erforderlichen Alters seiner Unterthanen. S. 132. Nein! wider die Gesetze, denen uns Gott zu gehorchen befiehlt, läßt sich kein göttlicher Beruf begreifen; — und sollte wohl unser göttliche Heiland, da er

 sagte,

sagte, Lasset die Kleinen zu mir kommen, haben sagen wollen: Lasset die Kleinen die Ordensgelübde abzulegen kommen? Sey es auch, daß einst Aeltern ihre Kinder in die Klöster opferten, — blieb es ihnen darum nicht frey wieder herauszugehen? — Und wenn es heißt, daß man Gott die Erstlinge, — nicht aber faule Früchte bringen müsse, so ist es so zu verstehen, daß jedermann bevor, — und ohne ins Kloster zu gehen, oder erst Ordensgelübde abzulegen Gott die Früchte eines frommen Lebens bringen müsse; — und wenn es doch seyn muß, daß man so einer physischen Vergleichung eine andere physische entgegen setze, haben denn die Früchte der Ordensgelübde nicht, wie andere, ihre Zeit zur Reifung nöthig? — sollten sie gleich vor dem Verlauf gewisser Jahre von jedem jungen Baume gepflücket werden können? — Gewiß! Ich glaube nicht, daß du jemand, den du gerne ehren möchtest, wirklich ehren würdest, wenn du ihm Früchte schicktest, die nicht reif sind: und wenn dasjenige fehlt, was zur Reifung nöthig ist, und oft auch mit Vernunft nimmer zu hoffen ist, — werden sie im Kloster weniger faulen? Du wirst zwar viele Stellen der heil. Schrift, und der Väter finden, die dir die Wahl des Standes, der dir im Sinne liegt, auf das nachdrücklichste empfehlen. Aber wehe dir, wenn du zu leichtgläubig dafür halten solltest, in solchen nur überhaupt gespürten Neigungen liege auch schon der eigentliche Plan deines besondern Berufes entworfen, ohne die Kräfte deines Geistes, und deines Leibes darnach zu messen, ohne was du deinem Nächsten, deinem Hause, der Gesellschaft, dem Fürsten schuldig bist, zu erwägen. Was mag wohl so eine Verherrlichung der göttlichen Ehre werth seyn, die man von einer Seite suchet; wenn man von der andern Seite den Willen Gottes, welcher uns nebst seinem unmittelbaren Dienste andere Dinge mehr auferleget, dadurch verle-

zet

zet, daß man die gesellschaftlichen Pflichten verachtet, und übertritt? Könnte etwas eitler seyn, als in solchen Umständen die sicherere Gelegenheit Gott zu dienen ergreifen wollen, wo die Zusammenstossung der Pflichten weder den Schweiß des Angesichtes, noch die gesellschaftlichen, und bürgerlichen Beschwerden, um den Gefahren der Welt auszuweichen, fliehen läßt? — Wie? — wenn ein Soldat den Gefahren zu entgehen die Station, die ihm sein Führer angewiesen hat, verließe, sich nach Belieben an eine andere begäbe, dort das Lob seines Fürsten sänge, und allem Volke die jedermann nahe drohenden Gefahren predigte; — würde es für diesen Krieger Gerechtigkeit, Klugheit seyn können, sich auf solche Art den Gefahren zu entziehen? — Würde ihn wohl sein Fürst dafür loben mögen? — Und würde das die Feinde schwächen heissen? — Nein! — das werden wir niemanden glauben machen. Was ich behaupte, ist dieß, daß wir die Gefahren, in deren Mitte wir uns aus Treue, und Pflicht, und nicht aus unsrer Schuld befinden, mit Unerschrockenheit erwarten müssen; und durch die stäte Bemühung diese Pflichten genau zu erfüllen auch eben so leicht überwinden können. Ich kann nicht umhin hier die Worte des großen unsterblichen Pabstes Klemens XIV. anzuführen: **Ich habe nicht gern, daß man sich mit verbindenden Schuldigkeiten überhäufe. Das Evangelium ist die wahre Regel der Christen, und es gehört ein sehr wohlgeprüfter Beruf dazu sich in die Einsamkeit zu versenken. Ausser dem, daß es schwer ist, eine große Anzahl eifriger Ordensgeistlichen zu finden, so hat man noch dabei zu besorgen, daß man den Staat dadurch arm**

mache, indem man der Gesellschaft unnütz wird. Wir werden nicht als Mönche gebohren, aber wir kommen als Staatsbürger auf die Welt. Die Welt hat solche Leute nöthig, die zu ihrer Harmonie beitragen, und die durch ihre Naturgaben, und Fähigkeiten, durch ihre Arbeiten, und durch ihre Sitten die Staaten blühen machen. Erst. Th. erster Brief nach der Ausg. Frankfurt und Leipzig 1776. Sieh meinen Ordo Princ. Jurisp. Eccles. P. II. §. 139. not. c. und das Generalmandat Sr. Churfürstl. Durchl. in Bayern im Jahre 1769. 2. Nov. Ein Beispiel des für den geistlichen Stand von dem Fürsten bestimmten Alters haben wir auch in nov. 125. cap. 13. wo es also heißt: Wir gestatten nicht, daß jemand mit weniger als fünf und dreyßig Jahren zum Priester geweihet werden soll. Aber auch der Diakon, oder Subdiakon dörf nicht weniger als fünf und zwanzig, noch der Lektor weniger als achtzehen haben. Sieh Cl. de Martini l. c. §. 226. auch besonders jene vortreflichste Vertheidigung des Rechtes des Fürsten, der Ablegung der feyerlichen Ordensprofession ein reiferes Alter zu bestimmen, von dem hochwürd. Abten zu Braunau Stephan Rautenstrauch, in meiner Sammlung distr. 14.

(d) Wir gestatten nicht, heißt es in nov. 123. c. 12. daß Geistliche geweihet werden sollen, es sey denn, sie besitzen die gehörigen Wissenschaften, den wahren Glauben, und einen ehrbaren Lebenswandel. Wie sehr liegt nicht der Religion, und dem Staate daran, daß ja

keine

keine andere zu den geistlichen Aemtern befördert werden möchten, als welche die Pflichten sowohl der Gläubigen, als der Bürger wohl kennen, und beide richtig miteinander zu verbinden wissen. Dieses aber, wie es von selbst klar ist, lernt derjenige am beßten, welcher sich um die für den geistlichen Stand gehörigen Wissenschaften mit Eifer bewirkt, besonders nach dem bei uns vorgeschriebenen, und jede Theile sowohl des theologischen, als kanonischen Faches auszeichnenden Studienplan gründlich arbeitet, — mehr als nur einige gewisse Sätze, — mehr als bloß einige auf Gerathewohl aufgeschlagene Blätter liezt, — und also sich nicht nur mit der Oberfläche spielt, sondern das Wahre, und den Grund der Sache nach ihrem ganzen Umfange mit Ernste sucht. Sieh Axiomata §. 101. Cl. de Martini l. c. §. 203.

(e) Nicht genug, daß es zur Wesenheit der Religion nicht nothwendig ist; es ist nicht einmal, ohne sowohl der natürlichen als geoffenbarten Religion entgegen zu handeln, möglich, einen Menschen zu einem geistlichen Amte zu erheben, wovon der Staat nichts Gutes, nichts Nützliches erwarten kann. Oder sollte die Wahl dadurch weniger frey, die Eingebung des göttlichen Geistes gehindert seyn, wenn nicht soviel der Freyheit des Willens, bloß der kühen Vermessenheit, — nicht der Bewegung Gottes, welche nie wider das natürliche, und geoffenbarte Gesetz reißen kann, sondern bloß den menschlichen Einspeyungen, und niederträchtigen Künsten Schranken gesetzt werden? Wenn also erhabnere Kirchenwürden zu ersetzen sind, so lassen die Fürsten nicht nur darum ihre Abgesandten, oder Kommissarien bei der Erwählung dergleichen geistlicher Personen erscheinen, um dem Erwählten die Verwaltung des Zeitlichen im Namen des Fürsten zu übergeben; sondern auch, und vorzüglich darum, um über den Vorgang der

Wahl mit kluger Sorgfalt zu wachen, daß darinnen nichts zum Nachtheile des Staates gesponnen werden möge, — dem Fürsten alles getreu zu berichten, und sodann in Rücksicht der erwählten Person die Genehmhaltung des Fürsten (placetum regium) auf der Stelle abzuwarten. Dahero kömmt jedem Regenten das Recht zu, bei der Pabstenwahl Personen, die dem Staate schädlich sind, auszuschliessen, oder die ausfliessende Stimme zu geben, nicht nur Ansehungsweise, sondern schon überhaupt seiner höchsten Macht, und Würde halber zu, indem es ja nicht einmal in der Macht, und Freyheit der Fürsten selbst steht, die ihrer Majestät wesentlichen Pflichten den Staat zu vertheidigen auf welch immer eine Weise einzuschränken, oder ihnen zu entsagen. Nein! es geziemet sich gar nicht, spricht der Kardinal Nikolaus Kusanus, daß jemand sage, die heiligsten Kaiser, welche zum Beßten des Staats in Rücksicht der bischöflichen Wahlen, der Verleihung der Beneficien, und der Beobachtung der Klosterorden so viele heilige Verordnungen machten, hätten da gefehlet, und sie hätten nicht solches verordnen können. Wir lesen vielmehr, daß sie der römische Pabst selbst gebethen habe, doch auch wider die Sünder unter der Geistlichkeit Verordnungen zur Ehre Gottes, zum Beßten des gemeinen Wesens ergehen zu lassen. L. III. de concordantia catholica cap. 40. meine Lucubratio canonica de natura ortu, & progressu electionum Personarum ecclesiasticarum, worinnen ich zeigte, daß in den ersten Zeiten der Kirche das Volk den Wahlen geistlicher Personen nicht nur mit der ausschließenden Stimme bei

getreten

getreten ist, sondern wircklich mitgewählet habe; daß den Fürsten eben dieses Wahlrecht, auch noch nach Abtretung des Volkes, frey, und ungekränkt geblieben, — daß von den Fürsten nicht nur so viele Bischöfe, sondern von den Kaisern sehr viele Päbste selbst gesetzt worden sind, ohne daß aus diesen Bischöfen, oder Päbsten diejenigen, welche wir jetzt unter der Zahl der Heiligen verehren, sich jemals deswegen ein Bedenken gemacht hätten, als wären sie widerrechtlich, oder ungültig bestellet worden, — ohne daß jemals wider den Gebrauch, und die Ausübung dieses Rechts ein Kanon von der Kirche erschienen wäre, obwohlen sie zu den Mißbräuchen nicht schwieg.

(*f*) Dieses ist eine Folge desjenigen, was wir bisher gesagt haben. Die Franzosen glaubten mit Rechte, spricht Petrus de Marka, daß es für die Freyheit der bischöflichen Kirchenverwaltung wahrer Vortheil sey, mit Willen, und Beifalle des Königs erwählet zu werden, und sich also weit leichter, und sicherer den öffentlichen Schutz versprechen zu können. — Nebst dem, daß schon die freygebige Milde der Könige selbst durch die Ertheilung so reichlicher Kirchengüter, und durch die Verleihung so unzähliger Freyheiten diese Dankbezeugung von Seiten der Bischöfe foderte. — Und nach der Erinnerung, welche der H. Bischof Remigius dem Könige Klodovâus gab, war es sehr billig, wider den Willen, und das Verbot des Fürsten nicht unbekannte, und verdächtige Leute zu die-

 ser

ser Würde zu erheben; sondern immer nur solche zu wählen, derer vorzügliche Verdienste, geprüfte Tugend, Klugheit, und Treue dem Fürsteu bekannt ist, besonders weil sie durch das ihnen anvertraute Amt sehr großes Ansehen bei seinem Volke erhalten. L. VIII. c. II. §. 2. de Concord. sac. & Imp. Und wenn sich die Fürsten selbst öfters hintergehen lassen, wenn sie selbst nicht selten den Weg der Tugend, und der Redlichkeit, da sie wähleu, verlassen, was sollte man von schlechten Leuten, von dem Auswurfe des Pöbels hoffen dürfen? Und wenn dessen ungeachtet das gemeine Volk von der Wahl nicht ausgeschlossen war, sollten es die Fürsten seyn? Thomasin. de vet. & nov. Eccles. disc. P. II. L. II. C. IV. Beispiele von uralten königlichen Ernennungen, nebst denjenigen, die darüber Urtheile, und Anmerkungen geschrieben haben, sieh in meiner oben angeführten kanonischen Beleuchtung (Lucubratione canonica) §. 19. Diese Ernennung ist an sich gar nichts geistliches, und wird durch den Vorstehern der Kirche das höchste Recht die Weihen, und geistliche Jurisdiktion den Würdigen zu ertheilen, und den Unwürdigen abzuschlagen im mindesten nicht gekränket, noch weniger benommen. Sieh meinen Ordo Princip. P. I. §. 49.

(g) Sieh §. 101. III. IV. und V. Grundsatz. Wenn der Fürst Recht und Pflicht hat über alle Personen der ganzen Kirche zu wachen, daß sie dem Staate nicht schädlich werden, wird man ihm in Ansehung solcher von mehrern Personen zu einem gewissen heiligen Ziele,

und

und Ende vereinigten Gesellschaften, die zwischen den einzeln Familien der Gläubigen, und der ganzen Kirche einen Mittelstand ausmachen, dieses Recht absprechen können? Es müssen also die Regeln, und die Einrichtungen solcher Gesellschaften, worinnen die Stifter, und Urheber der Versammlungen dasjenige, was zur Erreichung des vorgesetzten Zweckes, und zur Erhaltung des Ordens gehöret, zu bestimmen pflegen, von beiden Mächten gutgeheissen werden; alle die Bestätigungen, und Freyheitsbriefe, die sie immer erhalten haben mögen, müssen alsogleich beiden Mächten zur gehörigen Einsicht gebracht werden, ob sie nicht etwa zum Nachtheile der Religion, oder des Staats ausschlagen könnten.

Wider das Beßte der Religion, und des Staats kann weder Bestätigung, noch Freyheitsbrief gelten. Es sind also dergleichen Ordensstiftungen zu reformiren, oder zu tilgen, je nachdem es das Beßte der Religion, oder des Staates fordert. Sieh Cl. de Riegger L. I. Decret. Tit. 2. de constit. §. 74. usque 85. und Cl. de Martini l. c. 225. 226. 227. 230. 232. 233. Eben dieß sagte ich auch in meinem Ordo Princip. Jur. Eccles. P. I. §. 16. §. 50. numero 13. Es steift sich zugleich auf den V Grundsatz, und auf die Lehre von den Gelübden, welche, wie ich oben zeigte, sich ganz und gar auf die natürliche, und offenbarte Religion gründet.

§. 110. VII. hat der Fürst Recht, und Pflicht die geistlichen anzuhalten, daß sie die Kirchengesetze genau beobachten (*a*) IX. wie auch die Uibertreter der geistlichen Gesetze zu züchtigen (*b*) und X. sich auch zu widersetzen, daß keine Verordnungen gemacht werden, die der Kirche nachtheilig sind, (*c*) und XI. überhaupt alle, und jede Kirchengese-

tze

ße einzusehen, ob sie nicht etwa staatschädliche Verordnungen enthalten; welches das Recht der königlichen Genehmhaltung genennet wird (*d*).

(*a*) Ich habe es schon oben gesagt: die Kirche ist im Staate: der Regent ist Advokat, und Schutzherr der Religion: er kann also in dieser Eigenschaft die Bischöfe, als Bischöfe ihrer Pflichten erinnern: der Regent ist der Vertheidiger des Staates; die Bischöfe sind seine Unterthanen, er kann ihnen also auch befehlen, daß sie das Amt, wegen welchen sie sich im Staate zu dieser Lebensart bekennen, genau, und nach Würde erfüllen. Dieß sind, spricht Ludwig der Fromme in seinen Capitulis, die Stücke, über welche wir wollen, daß sich unsre Gesandten fleißig erkundigen sollen. Erstens wegen der Bischöfe, wie sie die Schuldigkeiten ihres Amts erfüllen? Wie ihr Lebenswandel beschafen sey? In welch — einer Ordnung, und Verfassung sich ihre Kirchen, und ihre untergebene Geistliche befinden? — Zudem, wie ihre Amtsgehülfen beschaffen sind, das ist, ihre Weichbischöfe, ihre Erzbriester, Erzdiakoni, Pfarrer, und Seelsorger auf den Pfarreyen, und der ganze übrige Klerus; auf gleiche Weise sollen sie sich auch das Verhalten aller Klöster bekannt machen ꝛc. Mehrere dergleichen königliche Dekrete sieh bey Pitæus in prob. Libertat. Eccles. Gallicanæ Cap. 35. und Fevretus de Abusu l. 1. c. 5 Wie man auch einige findet in Jure justinianeo. Tit. de Episcop. & Clericis, und Novell. 123. &c. Aber sieh auch Cl. de Riegger l. c. §. 440. und Cl. de Martini l. c. §. 203.

(*d*)

(b) Die Fürsten, sagt Alexander Natalis dissert. 21. ad sæc. IV. sind Vormunde, und Beschützer der kanonischen Gesetze, sie sind Vertheidiger der Kirchenzucht. Hat wohl der Apostel jemals jemanden, der Böses gethan hat, dem Fürsten entzogen, daß er nicht gegen einen solchen der Amtsdiener Gottes, und der Rächer zum Zorne hätte seyn sollen? Nur beliebe man auf jenes schon oben angeführtes Zeugniß vom Kardinal Nikolaus Kusanus zurückzudenken, daß nemlich ja die Päbste selbst die Fürsten gebethen haben Verordnungen auch wider die Sünder der Geistlichkeit herauszugeben. Warum sollen wohl also die Fürsten dergleichen Verordnungen durch bürgerliche Strafen nicht kräftig machen können? — Ein Recht, welches Paulus an den Fürsten gewiß erkannt hat, als er sagte Handl. der Apost. H. XXX. Ich stehe vor dem Gerichte des Kaisers: da muß ich gerichtet werden. — Denn so fern ich was ungerechtes, und des Todeswürdiges begangen habe, so weigere ich mich nicht zu sterben ꝛc. Und giebt denn die Strafe, wenn sie auch für ein öffentliches Verbrechen eine öffentliche ist, ein Aergerniß? — Hebt sie es nicht vielmehr auf? — Ubrigens aber bekenne ich ganz gerne, das es Klugheit sey, an die Stelle jener Art Strafen, welche die noch nicht öffentlich bekannten Verbrechen geistlicher Personen erst allgemein offenbaren würden, um dem Aergernisse, das sich einige aus dergleichen Laster nehmen könnten, vorzubeugen, geheime, und stille Züchtigungen zu setzen. Sieh Petrus de sac. & Imp. L. IV. Cap. I. & II.

(c) Daher haben es auch, wie es de Marca bezeuget lib. IV. c. 4. die Fürsten zuweilen verschoben die Versammlungsschlüsse für richtig zu erkennen, und für gültig zu bestätigen. Der Kirchenrath von Mainz schreibt an Karl den

Gros-

Grossen in folgenden Ausdrücken: Doch haben wir eure Hilfe, und gesunde Lehre sehr nöthig, daß sie auch uns ohne Unterlaß ermahne, und mit Güte unterrichte, damit dasjenige, was wir oben in wenigen Punkten abgefasset haben, „ von euerm Ansehen bestätiget wer„ den möge, wenn es Dero Gottselig„ keit anders also für würdig achtet: „ Was aber nach Dero Gutdünken, „ verbessert zu werden verdient, soll „ auf Befehl Eurer kaiserl. Majestät „ vebessert werden. „ Kurz! dieser Folgerungssatz ist eine richtige Ausdehnung des vorigen. Sieh Cl. de Riegger l. c. §. 441.

(d) Die königliche Genehmhaltung, vermöge welcher kein geistliches Gesetz ehender kund gemacht werden darf, als es der Fürst eingesehen, ob es nichts dem Staate schädliches in sich enthalte, ist eine unschuldige Folge des Rechtes, das der König in Rücksicht auf geistliche Dinge hat. Woraus doch nicht folget, daß das Wesen des geistlichen Gesetzes von der weltlichen Macht abhange, indem staatschädliche Gesetze, oder solche, welche etwas, das dem schädlich ist, verordnen, nie wirklich geistliche Gesetze seyn können. Wir werden sowohl durch unläugbare Geschichten, als durch die Erfahrung selbst zu Genüge überzeugt, daß unter dem schönen Namen kirchlicher Gesetze oft solche Verordnungen in die Staaten der Fürsten gekommen sind, welche dem allgemeinen Besten derselben schnurgerade entgegen stritten. Nachdem also I. dem Fürsten nicht nur das Recht zukömmt die gegenwärtigen Beschädigungen des Staates abzutreiben, sondern auch die künftigen zu verhüten. II. Dieses gar nichts unbilli-

liges ist, daß, gleichwie ein Gesetz, das eine Familie angeht, der natürlichen Ordnung nach am ersten dem Vorsteher dieser Familie übergeben werden muß; also auch der Fürst das Gesetz, welches seine Staaten betrift, als Haupt dieser Staaten zu erst in seine Hände verlanget. III. Eine staatschädliche Verordnung für kein geistliches Gesetz erkannt werden kann. Man aber IV. eben dieß, ob es staatschädlich sey, bevor man es nicht eingesehen hat, nicht weiß. V. Wenn dergleichen Verordnungen nichts staatschädliches enthalten, der Fürst mehr Pflicht hat, sie zu betreiben, als Recht zu verhindern. Folgbar VI. die Bekanntmachung, welche die Wesenheit des Gesetzes bestellen hilft, im wirklichen Kirchengesetzen von der Willkühr des Fürsten nicht abhängt; so muß wahrhaftig die Gerechtigkeit der königlichen Genehmhaltung jedermann, der richtig zu denken weiß, und fähig ist, Taghell vor Augen liegen. Freylich gäben einige allen diesem Beweisen gerne nach, wenn ihnen nicht die so mächtige Beschwerniß jene Frage im Wege zu stehen schien: Warum denn nicht hingegen auch für die Gesetze der Fürsten, die der Religion schädlich seyn können, die Genehmhaltung des Pabstes, als Beschützers der Kirche auf gleiche Weise gefodert würde? Sie glauben nicht, daß es auf diese Frage eine gründliche Antwort geben könne. Es läßt sich aber darauf sowohl leicht, als vollkommen gründlich antworten, wie wir aus dem Folgenden sehen werden.

I. Wissen wir, daß sich weder Christus, noch die Apostel jemals geweigeret haben Rede, und Antwort über ihre Lehre zu geben, wenn es Könige, Vorgesetzte, und Richter von ihnen begehrten. Daß aber Christus, und die Apostel von den Königen, Vorstehern, und Richtern jemals verlangt hätten,

daß

daß sie ihre bürgerliche Gesetze hingegen ihnen zuvor zu Einsehen geben möchten, lesen wir nirgends. Math. X. 18. 32. Mark. VIII. 38. Luk. VIII. 16. XII. 8. 9. 11. Johann XVIII. 33. u. f. Handl. der Apost. XXIV. 10. u. f. bis 21. XXV. 8. u. f. II. an Timoth. II. 12.

II. Ich habe es schon öfters erinnert, daß wir doch dem Fürsten nicht weniger zugeben sollen, als wir uns selbst in unsern Häusern herauszunehmen pflegen. Gleichwie wir also keine geistliche Verordnungen in unsern Häusern zulassen würden, ohne uns vorher zu erkundigen, ob sie nicht etwa unserm Wirthschaftsfache schädlich seyn können, ob wir schon hingegen die Befehle, die wir unserm Hausgesinde zu ertheilen gedenken, dem geistlichen Richter vorher zur Prüfung nicht vorlegen: So muß man auch vom Fürsten nicht fodern, daß, wenn er die kirchlichen Gesetze nicht annimmt, ohne sie vorhero zu prüfen, ob sie nichts enthalten, was dem Staate schädlich seyn könnte, er seine Staatsgesetze dem geistlichen Richter vorläufig zur Einsicht unterwerfe. Nein! — Denn wenn wir von den Gläubigen reden, so haben

III. Die Regenten immer die gute Meinung, und das schuldige Zutrauen für sich, daß sie die Glaubenswahrheiten, und die Grundsätze ihrer Religion wohl innen haben, verstehen, und als Vertheidiger der Kirche nichts, was der Kirche Nachtheil bringen könnte, verordnen werden. Dahingegen wider die geistlichen Richter die Muthmassung mit starkem Grunde streitet, daß, gleichwie es eben ihre Sache nicht ist das Innere, und alle Triebräder des Staates zu kennen, noch auch alles, was das allgemeine Beste des Staates befördern kann, im Umfange ein-

einzusehen: ihre Verordnungen wohl ganz leicht von der Art seyn können, daß sie dem Staate schaden. Und von welchen Fürsten schon überhaupt immer die Rede seyn mag, von Gläubigen, oder von Ketzerischen, und Unglaubigen, so versichert uns die H. Schrift, daß

IV. Die Kirche bis ans Ende der Welt dauern werde; daß sie die Pforten der Hölle nie überwältigen werden; daß also unsre H. Religion noch desto weniger jemals durch die Grausamkeit, und Bosheit der Regenten werde getilget werden können: Da im Gegentheile, und wollte Gott, die Zeiten der Heinriche, und der Friderciche hätten unser geliebtes Deutschland nicht zu einem trauervollen Beispiele dieser betrübten Wahrheit gemacht! die wegen der zwischen dem Priesterthume, und dem Reiche entstandenen Uneinigkeiten die blühendesten Staaten zerstöret haben: und was Wunder? kann wohl

V. Den Unwissenden ohnehin auf seinen Privatnutzen mehr, als auf das allgemeine Beste des Staates aufmerksamen, und besorgten Pöbel etwas leichter blenden, bewegen, hinreissen, als der Vorwand der Religion: da man von der andern Seite dem Regenten, wann er etwas wider das Gewissen befiehlt, oder zu befehlen scheint, lange nicht so leicht gehorchet.

VI. Hat die Kirche mehrere sehr taugliche ihrer Gewalt angemessene Mittel an der Hand, nicht nur die Schafe, wenn sich einige verirret haben, wieder zurück zuführen, sondern auch voraus zuverhüten, daß sie nicht verführet werden: dergleichen sind die eifrige Verkündigung des Evangeliums, die stäte Gegenwart des Hirten, sein gutes, erbauliches

Beispiel, eine freundliche Herablassung, und väterliche Verträulichkeit gegen jederman, wann er die H. Schrift, und das Gesetz des Herrn erkläret, eine getreue, wachsame Austheilung der H. Sakramente, ohne menschliche Rucksicht, aus Liebe ohne Wucher, und Gewinnsucht, ein, soviel es möglich ist, für die Gläubigen erleichterter, und näherer Zutritt zum Gottesdienste, Gebethe zu Gott für das Anliegen der anvertrauten Seelen; an die Fürsten selbst gerichtete Bitten. Alle diese Dinge werden für Geistliche, die wahren Seelenmeister im Herzen nähren, ein süsses Joch, eine leichte Bürde seyn: Alle diese Dinge werden ganz leicht machen, daß geistliche Hirten, ohne sich stolz beifallen zu lassen, als käme es auch ihnen zu, fürstliche Gesetze erst genehmzuhalten, als Sanftmüthige, und von Herzen Demüthige für ihre Seelen Ruhe finden werden: Alle diese Dinge werden endlich machen, daß die Schafe, die im Schafstalle sind, und die dem Hirten niemand aus den Händen reissen wird, nicht daraus entweichen, und sollten sie entwichen seyn, die Stimme des Hirten hören, sie erkennen, und von selbst wieder zurückkehren. Math. XI. 28. Johann X. 11. bis 30. Allein weit härtere, wollte Gott nicht blutige, und doch zur Wiederherstellung des Staates, wenn er einmal unter dem Vorwande der Religion zerstöret worden ist, nicht allerdings hinlängliche Hilfsmittel sind jene, die den Fürsten übrig sind, wenn sie es schon einmal versaumt haben, vermöge ihres Einsichtsrechtes gleich den Lunten, die man zu dergleichen Brunsten legen wollte, zu ersticken. So sehr verschiedene Ursachen, deucht mir, beweisen sehr leicht, und gründlich, warum man zur Bekanntmachung kirchlicher Verordnungen die königliche Genehmhaltung, nicht aber hingegen auch für die bürgerlichen Gesetze die kirchliche Genehmhal-

haltung nothwendig zu seyn beschlossen habe, welches der Punkt ist, der bewiesen werden mußte. Sieh Cl. de Riegger l. c. §. 447. allwo er sich auf sehr rechtserfahrne Männer, und zugleich auf die Rescripte unsrer gottseligsten Kaiser Ferdinands III. und Leopoldus beruft, welche in dem österreichischen Kodex unter dem Buchstabe geistliche und päbstliche Bullen zufinden sind. Sich auch Cl. de Martini l. c. §. 213. 218. 222. 230. und vornemlich verdient hierinne der Traktat des grossen von Espen empfohlen zu werden de Promulgatione legum Ecclesiasticarum ac speciatim Bullarum, & rescriptorum Curiæ Romanæ; Edit. Lovan. Tom. IV. pag. 123.

§. 111. XII. Wenn zuweilen geistliche Personen ihre Gewalt, ihr Ansehen zum Nachtheile anderer Geistlichen, oder überhaupt der Bürger mißbrauchen, so kann kein geistliches Gebot, oder Vorbehaltung weder den Fürsten das Recht Zuflucht zu sich zu erlauben, noch den Beschwerden die Freyheit zum Fürsten zu fliehen sperren. *(a)*

(a) Sobald geistliche Personen ihr Ansehen mißbrauchen, werden die Bürger beleidigt. Die Bürger sind nun abermal entweder geistliche, oder weltliche; und zwar werden sie von denjenigen verletzet, welche kein Recht zu verletzen haben: Denn ihr habet nicht einen knechtlichen Geist empfangen, sagt der Apostel an die Römer VIII. 15. Und obwohlen die kirchliche Macht nicht von der weltlichen abhängt, so hat ihr doch der göttliche Stifter eine solche Bestimmung gegeben, daß sie sich bloß zum Gebrauche derjenigen Dinge, die zum Seelenheile gehören, nicht aber zum Mißbrauche ausstrecken derf; Also besitzt die Kirche nicht die

mindeste Gewalt zu Mißbräuchen; und sobald ein Kirchevorsteher dergleichen durch unanständiges, oder übles Betragen nur im mindesten begeht, so hat er schon denjenigen zu fürchten, welcher das Schwerd nicht umsonst trägt, und ein Diener zur Rache des Zorns wider den ist, der Böses thut. Röm. XIII. 4. — Möchte man doch hier nicht immer jene so kahlen, so oft wiedergekochten Trugschlüsse zu Markte bringen, nämlich auch die Regenten hätten ihre Gewalt nicht zu mißbrauchen empfangen, und doch, wenn es von einem oder andern geschähe, könnten seine Unterthanen mit ihrer Klage nicht zu einem andern Fürsten, von dem dieser nicht abhängt, fliehen. Sieht es nicht jederman gleich auf den ersten Blick ein, daß dieses ganz verschiedene Fälle sind, wenn ein Staat, der von andern nicht abhängt, innerhalb seinem Bezirke, ohne allen Nachtheile eines andern seine Gewalt mißbraucht: — wenn die Priesterschaft der Kirche, die von dem Staate keineswegs ganz und gar, sondern blos in Rücksicht jener wahren geistlichen Gewalt unabhängig ist, im Bezirke des Staates mit dessen Nachtheile Mißbräuche ausübt? — Man fragt vergebens, warum es hingegen nicht auch, wenn der Fürst von seiner Gewalt üblen Gebrauch machet, zur Kirche Zuflucht zu nehmen erlaubt wäre. Wird der Unterthan von seinem Fürsten im Zeitlichen gedrückt, so muß die Kirche auf den Spruch des Herrn denken: Mensch! Wer hat mich zum Richter, oder Theiler über euch bestellet; und überhaupt dürfen die Gründe, womit wir oben erwiesen haben, daß der Kirche keine Gewalt über das Zeitliche zukomme, nimmer vergessen werden. Sollte aber der Mißbrauch der weltlichen Gewalt die Religion selbst kränken, so muß der beschwerte Glaubige seine Hilfe bei demjenigen suchen, welcher sagt Math. XI. 28. Kommet alle zu mir, die ihr mühse-

selig, und beladen seyd, und ich will euch erquicken. Ja! der gekränkte Gläubige mag es, meinerseits, auch der Kirche sagen; nur soll sie sich solcher Mittel bedienen, die ihr zukommen: Dieß lehret uns Vernunft, und Schrift. Um aber in einer für den Staat, und die Religion so wichtigen Materie nicht die Beispiele, und Aussprüche gelehrter, und frommer Männer ermangeln zu lassen,

Lasset uns zu erst die H. H. Väter hören.

Die eigentliche Pflicht der Könige ist Gericht, und Gerechtigkeit handhaben, und die mit Gewalt Unterdrückten aus den Händen der Verläumder retten. S. Hieronym. super Hierem. ad cap. 22. Obrigkeiten leben darum, um sich zu bestreben, daß du Frieden geniessest. Daher befiehlt der H. Paulus in einem andern Sendschreiben nicht nur ihnen unterthänig zu seyn, sondern auch für sie zu beten, daß wir ein sanftes und ruhiges Leben führen mögen. — Gesezt, es wären keine Obrigkeiten, so würde alles verschwinden, es würden weder Städte, noch Dörfer, noch Häuser mehr seyn; es würde weder Gasse, noch Plaz, noch was anderes mehr stehen; es würde alles unter und über gehen, indem die Mächtigern die Niederern auffressen würden. H. Chrysostomus Hom. XXIII. in Epist. ad Rom.

Verstehst du, was ich sage: Wem Ehre gebührt: jede Seele soll den höhern Mächten unterworfen seyn. Wenn eine jede; also auch die eurige. Wer nimmt euch von der Allgemeinheit aus? Wer euch ausnehmen will, will euch betrügen. H. Bernard. Epist. 42. ad Archiepiscop. Senonensem.

Lasset uns die Päbste hören.

Du mußt dir ohne Unterlaß vorstellen, daß dir die königliche Gewalt nicht nur die Welt zu regieren, sondern hauptsächlich zum

Schutze der Kirche verliehen ist, daß du durch Unterdrückung Tollkühner Unternehmungen, dasjenige, was nützlich verordnet ist, beschützest, und dem, was verwirrt, und gestöret ist, den wahren Frieden wieder zurück stellest. Der H. Leo der Grosse an dem Kaiser Leo. Epist. 75.

Der allmächtige Gott hat eure Gottseligkeit zum Beschützer des Friedens der Kirche bestellt. Der H. Gregorius der Große an den Kaiser Mauritius Epist. 6. L. 7.

Lasset uns die Kirchenversammlungen vernehmen.

Ein gewisser Bischof Athanasius begab sich, um den Gewaltthätigkeiten, womit man ihm begegnete, auszuweichen, zum Kaiser, bath ihn eine rechtmäßige Kirchenversammlung von Bischöfen zu berufen; wo nicht, — sollte der Kaiser selbst seine Entschuldigungen gegen die ihm vorgeworfenen Verbrechen anhören. Die Egyptische Kirchenversammlung bei Athanasius in Apolog. contra Arian. num. 9.

Wenn ein Geistlicher in was immer für einem Handel zu dem Fürsten appellirt hat, und mit einem Schreiben vom Fürsten zurück kömmt, der soll als ein gerechtfertigter aufgenommen werden. Die V. Kirchenversammlung von Paris unter dem Könige Klotarius im J. 615.

Die Fürsten der Welt sollen wissen, und erkennen, daß sie wegen der Kirche, die sie von Christo zu beschützen empfangen haben, Gott werden Rechenschaft geben

ben müssen, denn die gläubigen Fürsten mögen den Frieden, und die Zucht der Kirche vermehren, oder stören, so wird Gott der ihrer Gewalt seine Kirche anvertrauet hat, von ihnen immer darüber Rechenschaft fodern. Kirchenversammlung von Paris a. 829. L. II. Cap. 11. bei Gratian, Cauf. XXIII. q. V. Can. 20.

Lasset uns einige Bischöfe jeden insonderheit hören.

Gott hat euch das Reich, und die Beherrschung aller Dinge zum Beßten der Welt, und zum Frieden seiner heiligen Kirche mit Rechte gegeben. Deßwegen werfen wir uns auch zu den Füssen Eurer Majestät hin, mit der demüthigsten Bitte, daß ihr der Ungerechtigkeit, mit welcher sich der hochwürdigste Nicänische Bischof Anastasius uns zu begegnen erkühnet hat, Einhalt zu thun befehlen wollt. Eunomius Nikodemischer Bischof in seiner Bittschrift an den Kaiser, welche in dem chalcedonensischen Kirchenrathe gelesen ward Act. XIII.

Eure Milde haben die Meinung, und das Vorhaben, allen und jeden ihren Unterthanen Vorsehung zu machen, allen ungerechter Weise unterdrückten hilfreiche Hand zu bieten; besonders aber Priestern, und Geistlichen: wodurch ihr der Gottheit, welche euch hie nieden unter der Sonne zu regieren, und zu herrschen bestellet hat, vor-

züglich gefallet. Da wir nun von dem hochwürdigsten Bischof von Alexandria Dioskorus schon vieles, und hartes erlitten haben: also bitten wir Eurer Majestät väterliche Milde demüthig die Gerechtigkeit zu befördern. Eusebius Bischof zu Dorilao in seiner Bittschrift an den Kaiser, welche in dem nämlichen Kirchenrathe abgelesen ward. Act. I.

Die Fürsten haben die Kanones nicht nur mittels eines allgemeinen Gesetzes wider die Neuerungen vertheidiget; sie waren, wenn jemand klagte, auch besonders, die bei den kanonischen Gerichten mit Verletzung der Kirchengesetze zugefügte Unbilden durch ihre Verordnungen wieder gut zu machen beflissen. Sie hielten dieß für Pflicht, nicht allein, weil ihnen die Bewahrung der Gesetze anvertrauet war, sondern auch weil es ihnen oblag die Bürger, und vorzüglich die Geistlichkeit zu beschützen, und für die öffentliche Ruhe zu sorgen. Petrus von Marka L. IV. de Conc. cap. 2. num. 3.

In diesem königlichen Staate wird dieses aufs genaueste beobachtet, als eine Sache, die sich von uralten Zeiten herschreibt, daß nämlich Leute, die von geistlichen Richtern mit Censuren, und Gewaltthätigkeiten unterdrücket werden, allerdings bei den königlichen Auditoren, und Räthen Hilfe suchen

chen können, um von der Gewalt erle≈diget zu werden. — Sollten wir aber den weltlichen Regenten diese Macht absprechen wollen, so würden wir nicht erst spät, sondern alsogleich durch au≈genscheinliche Erfahrung lernen, welche Wunden, und bitteres Elend dadurch in den Staat gebracht werden würde. Didakus Kovaruvias Bischof von Segovia in pract. quæst. cap. 35.

Lasset uns Doktores, Lehrer sowohl aus dem Welt≈priesterlichen ≈ und Ordens ≈ als weltlichen Stan≈de hören.

Den Regalien, oder Rechten der Majestät, welche einem König zum Zeichen seiner höchsten Gerichtsbarkeit zukommen, daß Unterdrückte zu ihm ihre Zuflucht neh≈men können, kann ein Fürst nicht ent≈sagen, es sey dann, er entsage seinem königlichen Throne. Franc. Salgado in suppel. ad sanct. Parte I. Cap. 1. n. 109. & 110.

Die Ausnahme, und Befreyung der geist≈lichen von der weltlichen Gerichtsbar≈keit in einigen weltlichen und bürger≈lichen Fällen entspringt aus der Gnade der Landesfürsten. Sie ward zum Nu≈tzen der Geistlichkeit, und der Kirche eingeführet, nicht aber zu ihrem Un≈tergange, Schaden, und Nachtheile, welches geschehen würde, wenn Leute, die von geistlichen Richtern mit Ge≈

walthätigkeiten beschwert, und mit Gewalt unterdrückt werden, nicht Zuflucht zum Könige, und weltlichen Fürsten nehmen dürften; und diese Zuflucht muß der Fürst gestatten, dazu verbinden ihn Rechte, die unverletzlich sind, sowohl das natürliche, als göttliche. Eben derselbe de Protectione regia præl. 3. n. 91.

Den Königen liegt ob für die Vollziehung der kirchlichen Gesetze und über die Beobachtung des natürlichen Rechtes zu sorgen. Sollten die geistlichen Richter wider jene sündigen, und dieses verletzen, so ist es rechtmässig, seine Klage an Fürsten zu bringen. Alexander Natalis aus dem Predigerorden Diss. XXI. Sec. IV.

Wenn der Pabst seine Gewalt mißbraucht, können sich die Bischöfe widersetzen: und ist dieß nicht hinlänglich, sollen sie die weltlichen Fürsten zu Hilfe rufen, um unter ihrem Ansehen, und ihrer Macht mit Gewalt, und Waffen zu widerstehen: nicht als wollten sie dadurch einen Weg der Gerichtbarkeit wider den Pabsten ergreifen, sondern sie können vermöge des Rechtes sich zu schützen diejenigen durch den weltlichen Arm ergreifen, und strafen lassen, die dergleichen Befehle veranlassen, dazuhelfen, ausfertigen, vollziehen. — Un-

ge-

gerechte Exkommunikationen, oder andere Censuren, womit der Pabst schlägt, sind gar von keiner Gültigkeit, weder zu achten, noch zu fürchten. Denn ist es einmal schon klar, und bekannt, daß sein Befehl, sein Gesetz, seine Verordnung von Seite der Sache, und in der That ungerecht ist, so ist es auch sein Sentenz, der folglich weder geachtet, noch gefürchtet werden kann. — Antonius Kordubensis aus dem Minoritenorden, Theologus des tridentinischen Kirchenraths. L. IX. quæst. 10. dist. 3. bei Goldast. Tom. III. p. 336.

Die Verachtung der Kirchengewalt ist nicht nur bei denjenigen nicht immer anzutreffen, die den von dem Pabste, oder den Seinigen bekannt gemachten Verordnungen nicht gleich gehorchen: sondern man darf auch nicht urtheilen, daß diese Verachtung sich bei denjenigen befinde, welche sich wider dergleichen vorgegebene Sentenzen durch die Zuflucht zur weltlichen Macht zu beschützen suchen, — indem es ausgemacht ist, daß man einige Sentenzen eines Hirten, oder des Pabst weder zu achten, noch zu fürchten habe. Zum Beispiele, er wollte diejenigen exkommuniciren, welche ihrem Fürsten, und seinen Verordnungen vernünftiger Weise gehorchen. Dieses merkte Innocentius schon vormals an, und ist eigentlich in

dem unfehlbaren Gesetze Gottes, und der Natur gegründet, welches wir hier anzuführen unterlassen. Johann Gerson in tract. circa mater. Excommun. & irregularit. consil. X. Tom. II. p. 423. & 425.

Es ist immer rechtmäßig sich an die weltlichen Fürsten, oder an den höchsten Rath zu wenden, wenn Mißbräuche in der Kirche geschehen, und die geistliche Macht entweder wider die Kirchengesetze, oder wider Freyheitsbriefe der Regularen spricht oder handelt. Dem Fürsten, oder Rathe kömmt es auch zu die Klage aufzunehmen, damit die Gedrückten von den Gewaltthätigkeiten, und Plagen gerettet werden mögen. Bruno Kassaingus aus dem Minoritenorden, Beichtvater Gregors XV. und Urbanus VIII. in Tract. de Priv. Regul. pag. 20.

Nun lasset uns auch die sowohl alten als neuern Verordnungen der höchsten Fürsten hören.

Weil die Kirchengesetze bisher nicht richtig bobachtet worden sind, so haben wir darüber verschiedene Klagen wider die Weltgeistliche, Mönche, und einige Bischöfe zu unserm Verdruße anhören müssen, daß sie nicht nach den Kirchengesetzen lebeten. In Præfat. ad Nov. 137.

Wir

Wir verbieten allen Bischöfen, und Priestern jemanden von der Gemeinschaft der Kirche abzusöndern, es sey dann, sie haben uns die Ursache bewiesen, warum die heiligen Regeln dieses verlangen. Nov. 123. Cap. 11.

Er sagte, daß er nichts mit größerm Vertrauen fodere, als daß ich euch hier zusammen zu treten befehle, damit er in eurer Gegenwart die Klage wegen den ihm zugefügten Unbilden vorbringen könne, nämlich vor mir, da ihr selbst von mir nicht läugnen könnet, daß ich ein aufrichtiger Diener Gottes sey. Konstantinus bei Sokrat. L. 1. cap. 34. und bei Athanas. in Apolog. n. 86.

Unsere Abgeordnete sollen sich mit Ernste erkundigen, ob die Bischöfe, wann sie die Pfarrern besuchen, geringere Kirchen etwa sehr beschweren, oder dem Volke zur Last fallen; und ob sie, oder ihre Beamte von den Priestern vielleicht Geschenke, die man ihnen nicht schuldig ist, fodern. Ludwig der Fromme bei Pitäus in Probat. cap. 35.

Wie sehr aber dieses Recht in den neuern Zeiten bestätiget worden ist, beweißt folgendes:

1. Aus dem Vergleich Kaiser Rudolphs II. mit Urban Bischofe von Passau im J. 1592. (welches sich im Korpus Juris Jur. Eccles. Aust. pag. 373. befindet) erhellet: daß der Ordinarius zu den Strafen, Sentenzen, und

und kirchlichen Censuren bis zur Suspension eines Prälaten ohne Einstimmung, und Gutheißung des Kaisers nicht soll vorschreiten können.

2. Aus der Verordnung Josephs des I. im J. 1706. wo der Kaiser dem Erzbischof von Prag befiehlt von den Drohungen die Censuren selbst eigenmächtig über böse Thaten (*via facti*) aufzulegen, und vornehmen zu lassen, abzustehen. Sieh Corp. Jur. Eccl. Boh. pag. 172.

3. Aus der Verordnung des nämlichen Kaisers Josephs wider die Bulle Klemens des XI.

4. Aus den Verordnungen unserer durchlauchtigsten Maria Theresia, und zwar

Vom Jahre 1768. wo sie befahl, wenn jemand wegen Schlagung eines Geistlichen exkommunicirt werden sollte, die Klage von eben so viel weltlichen, als geistlichen Kommissarien zu untersuchen, und den Spruch Ihrer Majestät zur Gutheissung vorzulegen.

Vom nämlichen Jahre. Eine andere Verordnung, wo Sie gebietet, daß führohin kein Unterthan mehr ohne königliche Genehmhaltung, und Einwilligung des weltlichen Richters über welch ein Laster immer, sogar über Ketzereyen selbst, mit der Exkommunikation gestrafet werden soll.

Vom Jahre 1765. Wo Sie verlangt, daß doch die eitle Furcht der Irregularität aufhören möchte, welche einige Geistlichen vorschützten, wenn sie die Pflicht eines guten Bürgers dadurch erfüllen sollten, daß sie zur Entdeckung und Bestrafung der Verbrecher beitrügen.

gen. Sieh Corp. Jur. Eccles. Bohem. pag. 183. 184. 186. und 226.

Daß alle diese Verordnungen sehr gerecht sind, zeugen nicht nur alle vorausgeschickte Grundsätze, und Beweise, auf welche sich die angeführten Anstalten und Befehle gründen; sondern es erhellt auch daraus, weil in dem Korpore Juris kanonici Caus. XV. quæst. 7. c. 1.

Die II. hispalensische Kirchenversammlung selbst bekennt, daß mit der geistlichen Macht diesfalls Mißbräuche geschehen können, indem sie folgende Verordnung macht: Keiner aus uns soll sich unterfangen was immer für einen Priester, oder Diakonum ohne Untersuchung der Kirchenversammlung auszustossen: denn es „ giebt zu viele, welche ohne die Sache gehö„ rig zu untersuchen, nicht aus kirchlichen „ Ansehen, sondern aus einer tyrannischen Gewalt Leute verdammen. Gleichwie sie einige aus Gunst erheben, also erniedrigen sie auch viele aus Hasse, und Neid; und verurtheilen über den geringsten Wind einer ungegründeten Meinung diejenigen, derer Laster sie nicht beweisen. Der Bischof kann zwar den Priestern, und Dienern der Kirche allein Ehre geben; er kann sie ihnen aber nicht allein wiedernehmen. Sogar in dem Korpore Juris kanonici Caus. XXIV. quæst. III. Can. 6. wird das Gesetz des Justinianus (Novella 123.) wider die ungerechten Exkommunikationen gutgeheissen, und nachdrücklichst eingeschärfet; über das sagt ebendort in Caus. II. quæst. VII. Can. 41. der Pabst: Wenn wir etwa was thun, was sich nicht geziemt, und den Weg gerechter Gesetze gegen unsere untergebene Schäflein nicht stäts beibehalten, so verlangen wir, daß alles sowohl nach euerem als euerer Bestellten Gutachten verbessert werden soll: Denn wenn

wir,

wir, die wir anderer Sünden verbessern sollen, noch größere, als sie begehen; so werden wir wahrhaftig nicht Schüler der Wahrheit, sondern, was wir mit Schmerzen sagen, vor andern Lehrmeister des Irrthums seyn.

Sieh van Espen de concord. immunitat. Eccles. & Jur. Regii Cap. II. und seinen ganzen Traktat von der Zuflucht zum höchsten Fürsten unter seinen Werken Tom. 4. Edit. Lovan. pag. 93. und 289. Fevretus de abusu. Pereira Doctrina antiquæ Ecclesiæ, ein Stück, welches bei uns schon zweymal aufgeleget worden ist, indem auch es sich in meiner Sammlung select. Lucubr. in der X. Abtheilung befindet.

§. 112. Wer sollte nun mehr zweifeln können, daß geistliche Personen in zeitlichen Händeln sich der Regierung, und dem bürgerlichen Gericht zu unterwerfen, und die Gerichtsfreyheit bloß der Güte des Fürsten zu verdanken haben. (a)

(a) Wer sollte es glauben, daß es Zeiten gegeben habe, wo sehr viele Menschen für die Meinung, als sey es für Geistliche eine schreckliche Sünde, wenn sie sich der weltlichen Obrigkeit, auf was immer für eine Weise, unterwerfen, wie für Glauben, und Vaterland gestritten haben? — Wer sollte es glauben, daß ihnen das Widersprechende, das Schändliche ihrer Meinung nicht hätte einleuchten sollen.

1. Durch das Licht der Vernunft, welches lehret

α. Daß sich keine Glieder des Staats ohne bürgerliche Obergewalt denken lassen.

β. Daß

β. Daß auch jene Staatsglieder, die sich den geistlichen Verrichtungen widmen, noch immer im Staate bleiben; und daß es sich aus der Natur der geistlichen Verrichtungen gar nicht verstehen lasse, wie dadurch je ein Bürger von der Verbindlichkeit sich zu unterwerfen frey seyn könne, gleichsam, als widerspräche es sich, daß sie mit dieser Verbindlichkeit bestehen sollten. Ja!

γ. Daß man sich nicht einmal eine solche Gattung geistlicher Verrichtungen denken kann, welche der natürlichen Pflicht eines jedweden Bürgers, und dem Beßten des ganzen Staates entgegen stritte: sondern

δ. Daß alle sowohl Geistliche, als Weltliche verbunden sind, nach der Sicherheit, und Vervollkommungen, die sich ausser dem Staate nicht erhalten lassen, unter der bürgerlichen Regierung, ohne welcher es keinen Staat giebt, zu streben.

ε. Daß es also nicht nur nicht schändlich, sondern dem Gesetze der Vernunft vollkommen angemessen sey, wenn die Vorsteher, und Verweser der Religion den bürgerlichen Richter in bürgerlichen Händeln für ihren gehörigen erkennen.

2. Aus der H. Schrift, wo der Heiland dem Pilatus die über ihn von oben herab gegebene Gewalt zuerkennet. Johan. XIX. 11. Wo der Apostel Paulus sagt: Ich stehe vor dem Gerichte des Kaisers: da muß ich gerichtet werden. — — Ich rufe den Kaiser an. Handl. der Apost. XXV. 10. 11. Eine jegliche Seele sey dem Kaiser unterthan. An die Röm. XIII. 1. — Und der H. Petrus: Seyd um Gotteswillen aller

menschlichen Kreatur unterthan, es sey dem König, als dem vortreflichsten, oder den Befehlshabern, als die von ihm zur Rache der Uibelthäter, und zum Lobe der Frommen gesandt sind. Denn so ist der Willen Gottes. I. Petri II. Ist es zu wenig klar, daß dieses alles auch für die geistlichen Personen geschrieben ist?

3. Aus den Urkunden der H. H. Väter, und der alten Kirchenpraxis. Auch uns wird es vorgeschrieben, spricht der H. Gregorius Nazianzenus, der Obrigkeit zu gehorchen. In seiner XVII. Rede an die Bürger.

Der Apostel zeiget, daß dieses allen befohlen wird; den Priestern, und den Mönchen, nicht nur den Weltlichen: welches er gleich im Anfange erkläret, da er sagt: Eine jegliche Seele sey der Obrigkeit unterthan. Mag er ein Apostel, mag er ein Evangelist, oder ein Prophet, oder wer immer seyn; es ist diese Unterthänigkeit der Tugend, und Gottesfurcht gar nicht entgegen. H. Chrysost. Homil. XXIII. über das das Sendschreiben an die Römer.

Mag jemand ein Priester, oder ein Vorsteher, oder ein Ordensgeistlicher seyn, so hat er sich demjenigen zu unterwerfen, dem die obrigkeitliche Gewalt übergeben ist. Theodoretus Bischof zu Cyrus in seinem Kommentarius über die nämliche Stelle des H. Paulus Tom. III. pag. 99.

Ich

Ich habe dem Befehle Eurer Majestät keinesweegs entgegen gehandelt: weit entfernt: Ich bin gar nicht von der Grösse, daß ich mich nur einem Rentmeister oder Stadtvogte, zu geschweigen, einem so großen Kaiser widersetzen sollte. — Ich habe das Gebot dero frommen Eifers im mindesten nicht bestritten, ich werde mir auch keine Mühe geben Alexandria zu betreten, bis es nicht dero Güte gefällig seyn wird. H. Athanasius in Apolog. ad Constantinum Imperat. num. 19. und 26.

Was die Ordnung der öffentlichen Zucht betrift, so erkennen selbst die Vorsteher der Religion deine dir durch die Anordnung Gottes ertheilte Obergewalt, und gehorchen selbst willig deinen Gesetzen. Der H. Pabst Gelasius an den Kaiser Anastasius.

Dem Befehle meines Kaisers unterworfen habe ich dieses Gesetz in verschiedenen Theilen des Erdbodens verkündigen lassen. — — Die Macht über alle Menschen ist der Gottseligkeit meiner Herren ren vom Himmel gegeben. — Ich habe also von allen Seiten gethan, was ich schuldig war: Ich habe dem Kaiser Gehorsam geleistet, und zur Vertheidigung der Ehre Gottes meine Gesinnungen nicht verschwiegen. H. Gregorius I. in dem Sendschreiben an den Kaiser Mauritius.

Was die unverbrüchliche Bewahrung, und Haltung der kaiserlichen Befehle, und Verordnungen betrift, so bekennen wir auf alle Weise, so viel wir mit der Gnade des Herrn vermacht haben, und vermögen, daß wir sie jetzt, und zu allen Zeiten halten werden. Und sollte euch vielleicht jemand das Gegentheil gesagt haben, oder noch sagen, so sollet ihr wissen, daß er wahrhaftig lüge. Der H. Pabst Leo IV. in seinem Sendschreiben an den Kaiser Lotharius bei Gratian. dist. X. Can. 9.

4. Aus den Verordnungen der Fürsten, welche bezeugen,

α. Daß der Kaiser Konstantin den Geistlichen diese Immunität oder Freyheit also verliehen habe, daß sie sich auch in weltlichen Händeln auf das Urtheil der Bischöfe berufen könnten, wenn sie sich den weltlichen Gerichtern nicht unterziehen wollten.

β. Daß Marcianus das nämliche, mit dem nämlichen Worten verordnet habe.

γ. Daß Leo, und Anthemius nur gewollt haben, daß sich die Geistlichen nicht in einer andern Provinz vors Gericht stellen, und also von ihrem Verrichtungen entfernen sollten.

δ. Daß Valentinianus III. die Gerichte der Bischöfe in den bürgerlichen Händeln der Geist-

Geistlichen auf die Erlaubniß gütige Schiedsrichter zumachen einschränkte; daß aber endlich

ε Justinianus in Novell. 33. in præf. und ap. 1. Nov. 123. c. 8. u. c. 21. diese Immunität vollkommener bestimmet habe.

Doch behalten ungeachtet dieser Immunität die in Rücksicht der Verbrechen der Geistlichen von den Fürsten gegebene Gesetze immer ihre ganze Kraft. Sieh Valentinus III. Novell. de sepulchris violatis, und Justinians Novell. 123. cap. 10. 20. u. f. gleichwie nämlich

5. Guilielmus Barklaius sagt: **Die Gläubigen Fürsten haben zwar durch die Ertheilung ihrer Freyheitsbriefe die Geistlichen von der Gewalt der untergeordneten Obrigkeiten, nicht aber von ihrer eignen Obergewalt ausgenommen; und es hat so lange die Welt steht, kein Schriftsteller der Nachwelt hinterlassen, daß die Fürsten, welche die Geistlichen mit diesen Freyheitsbriefen beschenkten, sie so frey, und los von sich gemacht hätten, daß sie ihnen nicht mehr untergeben seyn sollten. Ja, gleichwie die Fürsten nie haben können, also können sie den in ihren Landen sich befindlichen Geistlichen auch noch keine solche Freyheit geben, daß sie nicht ihrer zeitlichen Obergewalt unterworfen seyn sollten,**

ten, und die Verbrecher unter ihnen nicht gerichtet, und gestrafet werden könnten, es sey dann, sie legten zugleich ihre Regierung nieder. Von der Macht des Pabstes cap. 35. §. 2. bei Goldast. III. p. 1105. Dem Ausspruche dieses Mannes werden noch folgende Zeugnisse beigesetzt.

Welcher Schullehrer, oder welcher Kanonist vom letzteren Zeitalter hat dieses nicht gelehret, die Geistlichen seyn keineswegs den Fürsten unterworfen? So groß war Leider! unter ihnen die Unwissenheit des Staatsrechts. Aber jetzt, wie viele zählt man wohl noch, ich will nicht sagen, Geistliche, sondern auch Religiosen, Bischöfe, selbst der R. R. Kardinäle, welche sichs nicht zur Ehre schätzten zu bekennen, sie seyn, allen den durch das Ansehen der Kirche verliehenen, und durch Staatsgesetze bestätigten Freyheiten ihres Ordens unbeschadet, Unterthanen ihrer Könige, und der Macht ihrer Könige unterworfen? Bossuet in defens. declar. Cleri. Gall. L. IV. C. 28.

Die geistlichen werden nicht nur als Geistliche, sondern auch als Bürger im Staate angesehen; daher sind sie den Gesetzen der Fürsten unterworfen: Es sey dann, die Regenten haben ih-

re höchste Gnade entweder dem ganzen Klerus durch eine allgemeine Freyheit, oder je einem gewissen Orden einige Ausnahme aus besonderer Güte angedeihen lassen wollen. Petrus de Marka L. II. de Conc. Cap. 7.

Wenn man nun einmal alles dieses begriffen hat, ist es wohl möglich, daß jemand die Personalimmunität der Geistlichen, vermöge welcher sie auch in einigen weltlichen Händeln ein besonderes Forum, oder Gerichtplatz haben, des göttlichen Rechts zu seyn behaupten sollte? — Sollten wohl die falschen Waaren des Sünders Isidors, oder auch die ächten Kanones einiger Päbste, welche öfters Dinge als etwas göttliches in die Welt ausriefen, die sowohl der göttlichen Stimme der Natur, als auch der geschriebenen, und überlieferten Offenbarungslehre schnurgerade entgegenstreiten, vermömend seyn, diese so ansehnlichen Beweise zu überwiegen? Obschon die römischen Päbste, spricht Paulus Sarpi aus dem Orden der Diener Maria, vom Jahre 1160. an, und in der Folge über die Gerichtsausnahme der Geistlichen verschiedene Verordnungen herausgegeben haben Cap. 4. 8. 10. 18. de judiciis, so sind doch alle diese Dekrete nirgend von einem Fürsten ganz erkannt, und angenommen worden. Gewiß! Gott hat auch den Aussprüchen der Kirchenversammlungen kein untrügliches Ansehen beigelegt, um etwas solches, welches zum Nachtheile, und Abbruche des landesfürstlichen Rechte ist, göttlichen Ursprunges zu erklären. Was die Gegner aus den Koncilien angeführet haben, hindert die Geistlichen nicht der weltlichen Obrigkeit die schuldige Unterwerfung zu bezeugen; es verbietet ihnen nur die Zanksucht, und will, daß sie vielmehr ruhig leben, sich mit den Entscheidungen der Bischöfe begnügen, und mit ls gút-

gütiger Vergleiche vereinigen sollten. Dieses, und nichts anders bezeugen auch einige Stellen der H. Schift; einige sage ich: denn gleichwie sich die Gegner mit jenem 101. Psalme: Vergreifet euch nicht an meinen Gesalbten, schützen und brüsten, welcher doch nicht an die rechtmäßigen Obrigkeiten, sondern an die auswärtigen Fürsten, die dem Volke Gottes den Untergang drohten; nicht an die Entscheidung bürgerlicher Händel, sondern zum Verbotte, dem Saamen Abrahams mit Unbilden zu begegnen, gerichtet ist: also drehen sie auch noch sehr vielen andern Texten gleichsam den Hals um, und foltern sie so lange, bis sie ihnen taugen. Denn dieses war der sündhafte Fehler der Zeit, daß sie die Texte der H. Schrift, worauf alle gleiches Recht haben, bloß zum Besten der Geistlichen erklärten, sagt der würdige Pater Oberhauser in prælect. Can. Tit. de Foro Compet. Und Gambakurta L. II. de immunit. Eccl. cap. 7. schreibt: Ich bin erstens versichert, daß die Immunität unsrer Kirche von Gott im alten Testamente nicht geboten ist. Zweytens ist es eben so gewiß, daß auch Christus kein Gebot von der Immunität der Geistlichen hinterlassen hat. Sieh, was er eben dort gegen das Ende des 16. Kapitels sagt. Innocentius III. in cap. 6. §. 2. de Majorit. & obed. nimmt die Worte des H. Petrus; Seyd aller menschlichen Kreatur unterthan, als einen Einwurf, und sagt: daß, wenn dieses was bewiese, so hätte jeder Knecht, und Leibeigner Gewalt, und Herrschaft über die Geistlichen erhalten. Allein wer sieht es nicht auf den ersten Blick, daß er wider alle Erklärungsregeln fehlt, indem ja der Apostel unter den Worten aller menschlichen Kreatur nur solche Menschen verstehet, welche im Staate die rechtmässige Obergewalt besitzen, wie es auch jene Worte, Es sey den dem Könige

als dem vortreflichsten, oder den Befehlshabern als die von ihm gesandt sind: klar genug Zeigen. Es ist, und bleibt also ein für allemal unumstößlich wahr, daß die persönliche Immunitat der Geistlichen

1. Nicht von göttlichen, es sey natürlichen, oder geoffenbarten Rechte komme.

2. Daß sie auch vom kirchlichen Rechte nicht habe entspringen können, in dem die Kirche von Dingen, worinnen sie weder Gewalt, noch Recht hat, nämlich von bürgerlichen nie jemanden hat ausnehmen, oder befreyen können. Daher ist der Beweis Bellarmins leer, und eitel, womit er behaupten will, daß derjenige, den der Pabst zum Geistlichen macht, eben sowohl der Gerichtsbarkeit der Weltlichen entzogen werde, als ein Unterthan eines Grafen der Gerichtsbarkeit des Grafen ertzogen wird, wenn ihn der Kaiser zum Fürsten machet: beinahe als wären der geistliche, und weltliche Richter im bürgerlichen Fache dem Pabste eben in dem Verhältnisse unterworfen, nach welchem in Rücksicht der bürgerlichen Gerichtsbarkeit der Unterthan, und sein Graf, einer wie der andere, dem Kaiser unterworfen sind. Aber wir haben es schon anderswo zu Genügen angemerket, daß diese kindische Beweise, womit Bellarmin den Rechten der Fürsten drohen zu wollen scheint, zwar seine Schriften, und seine Aufrichtigkeit, nicht aber seine Gesinnungen, und seine Lehre beflecken.

3. Daß hierinnfalls alles auf die Willkühr, und Gnade des Regenten ankomme, also zwar, daß gleichwie er allein die Geistlichen in bürgerlichen Händeln vom bürgerlichen Gerichte freysprechen kann; also es auch bei ihm steht,

diese Freyheit entweder einzuschränken, oder ganz aufzuheben. Daß folglich

4. Diejenige, welche diese Freyheit verletzen, zwar wider das Gesetz Gottes handeln, aber nur in so weit, als die Gesetze des Fürsten übertreten, wider das Gesetz Gottes ist: oder in so weit die Gesetze des Fürsten jeden Unterthan im Gewissen verbinden: Und daß

5. Obwohlen die aus Gnade des Fürsten befreyten Geistlichen in bürgerlichen Klagen vor dem geistlichen Gerichte angegangen werden müssen, doch der Ausspruch alldort in dergleichen Händeln nicht im Namen der Kirche, sondern bloß des Regenten geschehe; Daß also

6. Von einem solchen Kirchengerichte nirgends anders, als an ein höheres weltliches Gericht appellirt werden könne. Daß

7. Weil diese Befreyung nur persöhnlich ist, sie auch nur in den persönlichen Handeln der Geistlichen, worinnen nämlich hauptsächlich wider die Person eines Geistlichen die Klage geführet wird, statt habe: Und also nicht, wenn

1. Der Geistliche selbst der Kläger ist; denn der Kläger muß immer dem Gerichte des Schuldigen, oder des Beklagten folgen; Auch nicht

2. Wenn es um eine Eviktion zu thun ist, das ist, wenn er jenen vertheidigen, und sicher stellen solle, deme er etwas verkauft hat, welches nun ein anderer als sein Eigenthum fodert. Noch

3. In Realklagen, wo nicht die Person, sondern die Sache selbst, und ihre Lage in Betracht genommen wird. Noch endlich

4. In

4. In andern Klagen, worinn man wie in Realklagen verfahret, und welche wider den Besitzer, eigentlich als Besitzer gemachet werden; Und da

5. Eine Gegenklage eben dieses mit sich bringet, daß der Klager, vom Beklagten wieder geklagt, den nämlichen Richter, vor welchen er den Beklagten rief, und wohin er sonst nicht gehöret, wider sich selbst zu erkennen schuldig ist: So muß auch ein Geistlicher, wider welchen ein beklagter Weltlicher vor einem weltlichen Richter eine Gegenklage anstellet, diesen Richter, ob er schon sonst der gehörige Richter der Geistlichen nicht ist, in der Gegenklage als den gehörigen erkennen. Sieh Cl. de Riegger Lib. II. Decret. Tit. 2. de foro competente.

§. 113. Aber auch die Vorsteher der Kirche können nicht verbieten, daß der weltliche Regent im Bezirke seiner Staaten, je nachdem er es für dieselben nothwendig, oder doch ganz besonders nützlich findet, denjenigen, welche sich nicht zur wahren Religion bekennen, die freye Ausübung ihres Gottesdienstes zulasse. (*a*).

(*a*) Wir haben es schon anderstwo gesagt, daß es für die Regenten eine gemessene Pflicht ist, die Religion zu verbreiten, und daß überhaupt für das gemeine Wesen nichts nützlicher seyn kann, als ihre Einförmigkeit. Wir haben oben auch schon von der Freyheit des Gewissens geredet, und gezeiget, daß selbe gar nicht sobald verletzet werde, wenn der Regent die gehörigen Mittel die Religion zu verbreiten ins Werk setzt. Aber doch müssen dabei folgende Stücke wohl in acht genommen werden.

1. Daß

1. Daß keines einzigen Menschen Verstand durch gewaltthatige Mittel, oder durch äusserlichen Zwang verbessert werden könne.

2. Daß weder Christus, noch die Apostel jemals gelehrt haben, daß man die Menschen entweder mit Strafen zur wahren Religion zwingen, oder wenn sie nicht wollten, aus dem Staate, mit Schaden des Staates, ausstossen soll.

3. Daß es geschehen kann, daß der Staat bloß durch die Auswanderung einen sehr beträchtlichen Schaden leide, indem er dadurch so viele Glieder verliert, welche zur Aufnahme, und Erhaltung seiner Kräfte beitragen: weil

4. Dergleichen geduldete Glieder, die man in den Staat aufnimmt, nicht nur die Ruhe des Staats nicht stören, und also die Zahl guter Bürger vermehren; sondern so gar auch einige besonders nützliche Dienste zum Beßten des Staats leisten können. Endlich obwohlen vielleicht

5. Der Glanz der wahren Religion durch eine dergleichen Duldung selbst nicht sehr vermehret wird (aber giebt es ein Gebot ihn zu vermehren, wenn die rechte Gelegenheit dazu fehlt?) so wird doch jener Glanz, den die wahre Religion zuvor hatte, dadurch gar nicht verfinstert: nur muß die Vorsorge des Staates wachen, daß diese Geduldete nicht die Freyheit, oder tolle Kühnheit haben mögen, die wahre Religion zu bekämpfen, Irrthümer auszustreuen, oder die Gläubigen zu verführen. Ja! wenn, wie es eine richtige Wahrheit ist, den ächten Glanz der Religion nur die rühmlichen Handlungen der Gläubigen ausmachen; so ist es auch gewiß,

daß

daß der Glanz der Religion desto herrlicher seyn wird, je heller wir unser Licht vor den Augen dieser Tollerirten scheinen lassen, auf daß sie unsre gute Werke sehen, und unsern Vater, der im Himmel ist, preisen mögen. Das beßte Mittel die Einförmigkeit zu Stande zu bringen ist die Irrenden selbst durch den Anblick des guten Hirten, und der guten Schafe zur Vereinigung einzuladen. Ich werde aber übrigens, wie es aus dem, was ich bisher gesagt habe, zu Genüge erhellt, niemals zulassen, daß man Lehren, die der Ehrbarkeit der Sitten, oder der öffentlichen Ruhe des Staates zuwider sind, — Bestreitungen der wahren Religion, oder Verführungen im gemeinen Wesen gedulden sollte. Sieh Buddæus in Theol. Moral. part. II. Cap. III. Sect. VII. §. 21. in not.

Barthel. oper. recent. Part. II. Cap. VI. Wolf in den vernünftigen Gedanken von dem gesellschaftlichen Leben der Menschen §. 368. Cl. de Martini l. c. §. 318. Es ist wohl zu merken, daß die im Zusammenstoße der Umständen nothwendige Duldung öfters durch Verträge, und Vergleiche festgesetzt wird: Sodann kömmt den Tollerirten vollkommenes Recht ihre Religion frey auszuüben zu. Dieß ist die Ursache, warum die Duldung in die Duldung der Gnade, und die Duldung der Gerechtigkeit sehr richtig abgetheilet wird. Was die Rechte der Tollerirten betrifft, sind selbe gar nicht aus dem kirchlichen, sondern bloß aus dem Staatsrechte herzuholen: Daher sind die Satzungen des Reiches, und jeder Provinz wohl darüber einzusehen. Denn da die wahre Religion weder die Gutheißung der Menschen bedarf, noch auch nach ihrem Wesen ihrer Verwerfung unterliegt; — Da

den

den Genossen, und Bekennern einer fremden Religion je nichts, was der wahren Religion schnurgerade entgegen stritte, mit vollkommener Gutheißung zugestanden werden darf, sondern nur unvollkommen und zum Theile für das äusserliche Gericht allein: — so beziehen sich auch alle jene Abtheilungen der Religionen, in gutgeheissene, geduldete, und verworfene bloß nur auf bürgerliche Folgen, und Wirkungen. Uibrigens kann die Ausübung der Religion selbst entweder öffentlich, oder privat seyn, welche letztere abermal sehr genau von der häuslichen Andacht, die ohne Religionsdiener verrichtet wird, unterschieden werden muß. Sieh meinen Ordo Princip. P. I. §. 42. 43. 44. 45. 46.

Drittes Hauptstück.

Von dem Rechte des Regenten, wenn es in Rücksicht aller einzelner Theile der geistlichen Macht, und aller geistlichen Rechte der Kirche betrachtet wird.

§. 114.

Eben so leicht ist nun auch die Antwort auf die Frage, was denn in Rücksicht der kirchlichen Rechte der Fürst vermöge, oder nicht vermöge? Um dieses richtig, und leicht zu entscheiden, müssen alle und jede Rechte der Kirche, wie sie sich in bloß geistliche, zeitliche, und in gemischte theilen, abermal nach der Gewalt, aus welcher sie fließ-

fliessen, nach den Wirkungen, die sie hervorbringen, erst wohl erkannt, und sodann also abgetheilet werden (a).

(a) Sieh oben §. 101.

§. 115. Es ist ausgemacht, daß sich der Fürst I. keiner Rechte anmassen darf, die bloß geistlich sind. II. Darf er auch die Kirche in jenen Rechten, die der Kirchengewalt wesentlich sind, nicht stören, und deswegen weder dem Rechte geistliche Gesetze zu machen, noch der Gerichtsbarkeit, welche der Kirche in Rücksicht aufs Gewissen zukömmt, noch der Vollziehung geistlicher Strafen, welche für den Staat gleichgültig sind, die geringste Hinderniß in Weg legen (a).

(a) Sieh oben §. 101.

§. 116. Der Fürst kann, und muß aber auch I. den Mißbräuchen der geistlichen Rechte Einhalt thun, und sie abstellen (a). II. Das Recht zeitliche Strafen aufzulegen entweder sich allein vorbehalten, oder die Art, und Weise, wie damit verfahren werden sollte, der Kirche vorschreiben (b). III. Die zeitlichen Rechte der Geistlichen zum Besten des Staates richten (c). IV. Auch von den gemischten Rechten dasjenige, was die fürstliche Gewalt damit verbunden hat, und ohne ihre Bewilligung niemals gültig hat damit verbunden werden können, entweder ganz von dem geistlichen absöndern, oder wenigstens vermindern (d). Ja! V. liegt dem Fürsten auch die Pflicht ob, nicht nur selbst die geistlichen Rechte, wenn sie nur zufällige sind, je

je nachdem es das Beßte des Staates fodert, aufzuheben (e); sondern auch VI. eine Veränderung wesentlicher Kirchenrechte jenen zuzulassen, denen er es ohne großen Nachtheil des Staats nicht hindern kann (f).

(a) Nämlich 1. mittels der Verweigerung der königlichen Genehmhaltung. 2. Durch stäte Wachsamkeit, daß nicht auch das, was die königliche Genehmhaltung erhalten hat, in Mißbräuche ausarte. 3. Dadurch, daß der Fürst Personen, die von der Geistlichkeit unterdrücket werden, Zuflucht, und Zutritt zu sich erlaube. 4. Überhaupt durch solche Mittel, die geschickt sind Macht, und bösen Willen dem Staate Schaden zuzufügen, bei jedem Unterthan zu ersticken. Wir wissen, wie oft Mißbräuche aller Orten abgestellet werden mußten: daß es dergleichen nicht nur in Rücksicht des Rechts Gesetze zu geben, und sie in die Ausübung zu bringen, sondern sogar selbst bei der Austheilung der allerheiligsten Geheimnisse gab, — und sie noch giebt Sieh hierüber oben §. 1. bis 101. §. 109 und folgenden Numern, wo ich immer entweder stillschweigend, oder ausdrücklich darauf gedeutet habe. Aber leider! wie es jeder Gelehrter weiß, auch die gerichtliche Gewalt in der Kirche begieng tausend Ausschweifungen. Denn

1. Ward der Vorwand der Sünde, oder die Evangelische Anzeige eingeführet, wodurch jemand, wenn ihm kein weltlicher Richter seinen Handel gewonnen geben wollte, seinen Gegner nach einer Ermahnung, die zweymal in geheim, und endlich auch vor Zeugen fruchtlos gemacht worden, in der Absicht der Kirche angezeiget, daß sie ihn zur Buße, folglich auch zur Zurückstellung der aufenthaltenen Sache zwänge.

2. Der

2. Der Vorwand das zu erfüllen, was der weltliche Richter vernachläßiget hat. Nur durfte jemand nach Rom schwören, daß er keine Hoffnung mehr habe, daß ihm dieser Richter werde Gerechtigkeit widerfahren lassen; und alsobald ward diesem guten weltlichen Richter der ganze weltliche Rechtshandel von dem geistlichen weggenommen.

3. Der Vorwand des Eids. War nämlich einmal was immer für ein Handel mit einem Eidschwure bekräftiget, so war dieses schon Grund genug, daß ein solcher Handel, ohne Gottesraub, unter keinen andern Richter, als unter den geistlichen gehören konnte.

4. Der Vorwand milder Stiftungen, wodurch die Angelegenheiten mühseliger Leute, und armer Wittwen, wie auch gottselige Vermächtnisse unter die geistliche Gerichtsbarkeit gezohen wurden.

5. Der Vorwand geistlicher Dinge, oder die mit was geistlichen verbunden sind, welche eben darum, wie sie glaubten, zum Gerichte der Geistlichkeit gehörten; wie

1. Alle Ehehändel ohne Ausnahme, und überhaupt obschon die Frage nicht wegen der Gültigkeit des Sakramentes, sondern nur wegen der Sache, wegen des Vorganges, ob nämlich die Ehe wirklich geschlossen sey, oder nicht; oder wegen des Angeldes, oder der Morgengabe, des Unterhaltes, und anderer Folgen der Ehe gewesen ist.

2. Überhaupt ohne Ausnahme alle Geburtshändel; obschon abermal nicht über die Gültigkeit des Sakraments, sondern bloß über die Sache, und den Vorgang gestrit-

ten wird, ob nämlich jemand aus dieser oder jener Ehe gebohren sey?

3. Die Klagen über die Testamente, die in Gegenwart eines Priesters, und dreyen, oder zwoen andern fähigen Personen gemacht worden sind; — wenn sie jemand umstossen wollte. Dergleichen Vermessene zogen sich den Bannfluch über den Hals.

4. Die Händel, und Klagen, welche Beneficien, Zehende, und Patronate betreffen, es mag sodann über die Besitzung, oder schon selbst über die Sache der Rechtsstreit seyn. Kurz! alle Händel, die geistliche Sachen, und Güter angehen; alle Händel, welcher Art sie immer seyn mögen, die entweder eine geistliche Person anfängt, oder wider sie angefangen werden.

Ich würde wohl unnütze Wiederholungen machen, wenn ich hier alle diese Vorwendungen einzel widerlegen wollte, indem das, was bisher gesagt worden ist, ihre Nichtigkeit, und ihre Schande zu Genügen zeiget; noch mehr aber wird ihre Ungereimtheit von selbst aus dem folgenden erhellen. Es ist ausgemacht, und dieses ist genug, Christus hat seiner Kirche die Gewalt über Sünden, über Eidschwüre, und über alle andere Gattungen von Handlungen nur für den Gerichtsstuhl des Gewissens, keineswegs aber für den äusserlichen Gerichtsplatz mit bürgerlichen Wirkungen, und Folgen gegeben; Christus wollte unter keinem von allen diesen Vorwänden Richter, und Schiedsmann in weltlichen Dingen werden, und man weiß kein Beispiel, daß das Betragen der Apostel, oder der ersten Kirche jemals die Gränzen der Gewissensgerichtsbarkeit überschritten, und

in

in irgend ein weltliches Gebiet ausgeschweift hätte. Genug, das Weltliche bleibt immer weltlich, das Zeitliche zeitlich, und der Gewalt der Regenten unterworfen, obwohlen es aus ihrer besonderen Güte, und Nachsicht bisweilen mit dem geistlichen verknüpfet wird, wie wir es in folgenden Abschnitten von den Zehenden, und dem Patronatsrechte gelegentlicher erklären werden. Ich will mich auch nimmer bei der sich von einigen Päbsten angemaßten Gewalt Kaiser, und Könige vom Throne zu stossen aufhalten; eine Gewalt, welche das Recht die Eidschwüre, folglich auch die Eide der Treue, und der Unterwerfung aufzulösen, und, was weiß ich? welch ein durch die Salbung der Kaiser und Könige erobertes Recht noch hätte beschönigen sollen. Ich berufe mich immer auf dasjenige, was wir der mittelbaren Gewalt des Pabstes über das Zeitliche oben entgegengesetzt haben. Nur soll jeder fromme, gelehrte, kluge Mann selbst darüber urtheilen, ob denn der Pabst, mit aller seiner Macht die Eidschwüre aufzulösen, machen könne, daß jemand, welcher mir 100. Gulden schuldig ist, und diese seine Schuld auch mit einem Eidschwure bekannt, und bestätiget hat, wenn ihn der Pabst von seinem Eide losspricht, mir diese 100. Gulden nicht mehr schuldig seye, und ich also wegen dieser päbstlichen Auflösung mein Darlehen, und mein Recht verlieren sollte? — Wenn nun aber der Pabst dieses nicht kann, wie es jeder vernünftigen Seele, die doch sieben Jahre schön gelebet hat, ganz einleuchtend ist, wie sollte er wohl Unterthanen dadurch, daß er, wie er vorgiebt, ihren Eid auflöset, von der Verbindlichkeit der Treue, und der Unterwerfung gegen ihren Fürsten los machen können? Ist es nicht ein natürliches, ewiges, unwan-

wandelbares Gesetz, was sie zu dieser Pflicht verbindet, — oder brauchen sie, um dazu verbunden zu seyn, es erst durch einen Eid zu werden? Welcher Geist sollte sich wohl aus der blossen Salbungsceremonie, die nicht einmal einen geistlichen Karakter eindrückt, so eine Gewalt heraus erdichten, denken, begreifen können? Das Recht der Natur lehret, der Eid gehöre zu den Arten die Verträge festzusetzen: Aber nein! es sey fern von mir, daß ich mir etwas sollte mit einem Eide versichern lassen, wenn Päbste Schuldigkeit, und Eid zugleich aufheben können. Sieh Cl. de Riegger L. 2. Decret. Tit. 2. de foro competente §. 780. bis 807.

(b) Erinnere dich auf §. 101. Grundsatze I. II. III. wie auch §. 111. n. a. Die Güter, welche die Kirche ihrem Ziele nach den Gläubigen mittheilet, sind bloß geistliche: also kann sie denjenigen, welche ihre Handlungen nach diesem h. Endzwecke nicht richten wollen, keine andere als geistliche Güter nehmen. Also hangen auch alle zeitliche Strafen bloß von der Willkühr, und der Vorschrift des weltlichen Fürsten allein ab.

(c) Dem III. Grundsatze zu Folge §. 101. und was oben §. 109. bewiesen worden ist.

(d) Fließt ebenfalls aus dem III. Grundsatze §. 101. Sieh Cl. de Riegger Inst. Jurispr. Eccles. §. 453.

(e) Nach dem V. Grundsatze §. 101. Sieh Nov. 123. Cap. 1. in fin. Petrus de Marca Lib. IV. C. 4.

Sieh

(f) Sieh, was §. 101. in III. und IV. Grundsatze gesagt worden ist, wie auch §. 106. n. i. §. 112. n. a.

Viertes Hauptstück.

Von dem Begriffe, den man sich von den Sachen, und Gütern der Kirche zu machen hat: und welche Rechte sich hieraus überhaupt in dieser Rücksicht für die weltlichen Fürsten folgern.

§. 117.

Es ist ausser allen Zweifel, daß die gesunde Vernunft selbst die Nothwendigkeit einiger zeitlichen Kirchengüter einsieht. Daß nämlich unmittelbar einige äusserliche Handlungen zum Dienste Gottes, oder Opfer verrichtet werden müssen: Daß hierzu eigends bestimmte Oerter die geschicklichsten Mittel sind, die Ehre Gottes mit vereinigten Kräften zu verherrlichen, die göttlichen Vollkommenheiten zu offenbaren. Daß es endlich Nothwendigkeit ist solche äusserliche Zeichen zu errichten, und zu erhalten, welche uns durch ihre H. Vorstellung die Dinge ins Gedächtniß bringen, deren wir uns bei der Verrichtung unsers Gottesdienste zu erinnern haben; — Zeichen, welche also fähig sind das Gebet unsers Herzens zu bestimmen, unsre Sinne von der Ausschweifung zurückzuhalten: alles dieses erkennen wir mittels des Lichtes der Vernunft; und daß alles dieses Vorrath, Unkosten, und Aufwand fodere, ist uns eben wieder durch diese Vernunft

einleuchtend (a). Daher ist es auch eben so gewiß, daß immer schon von den kleinern Gesellschaften Beiträge zur Veranstaltung des äusserlichen Gottesdienstes gemachet; in der Folge aber zur Auszierung, zum Schmucke, zum Glanze der Religion, zur Bestreitung der Opfer, der Priester, und des gemeinschaftlichen Gottesdienstes von den Gemeinden desto reichlicher zusammgeschossen worden ist, je nachdem sich die bürgerliche Gesellschaft vermehrte, an Mitteln schwang, an Einsichten, und Eifer wuchs.

(a) Sieh oben §. 2. wie auch jene sehr schöne Stelle des Vitrings de Synag. vet. Lib. I. P. III. c. II. p. 444. Aber dabei ist gleichwohl zu merken, daß es eine andere Frage ist, ob zeitliche Beiträge zum Gottesdienste nothwendig seyn? — und eine andere, ob sie in dieser oder jener Anzahl auf diese oder jene Art nothwendig seyn. Vor allem muß man sich aber erinnern, daß eine äusserliche Handlung des Gottesdienstes ein Gebot zu seyn nothwendig aufhöret, so bald sie nur mit Verletzung der nothwendigen oder höchst nützlichen Pflichten gegen uns selbst, oder gegen unsere Nächsten könnte ausgeübet werden. So lesen wir, daß es David gethan hat, als es ihn, und die mit ihm waren, hungerte, als er in das Haus des Priesters eingetreten war, die Schaubrode nahm, und aß, und auch denen, die mit ihm waren, gegeben hatte, welche Brode sonst niemanden erlaubt waren zu essen, als den Priestern alleine. 1. Buch der Kön. XXI. 6. Luk. VI. 3. Die Ursache aber, warum diese Handlung recht, und gutzuheissen ist, hat Christus bei Matth. XII. 6. u. f. deutlich genug erkläret, da er zu den Pharisäern diese Worte

sprach:

sprach: Ich sage euch aber, daß allhier ein Größerer ist, als der Tempel. Wenn ihr aber wüßtet, was das heißt: Ich will Barmherzigkeit, und nicht Opfer; so würdet ihr niemals Unschuldige verdammet haben u. so f. Allein von diesem Beweise haben wir schon oben gehandelt; und eine noch ausführlichere Anwendung davon auf die kirchlichen Gegenstände wird gleich an seinem Orte folgen.

§. 118. Die Bürger widmeten (*a*) nämlich einige zeitliche Güter zum Dienste Gottes auf diese Art, daß sie entweder I. zu dieser für den Staat gemeinschäftlichen Einrichtung der Religion alle miteinander beitrügen (*b*); oder daß II. einige Gemeinden im Staate nur unter sich alleine gemeinschäftliche Sache machten, und also diesen ihren Theil von andern Familien, und Gemeinden eben dieses Staates absönderten (*c*); oder daß III. jedwedere Familie, jedwedere Person insbesondere sich so etwas zu Hause allein anschafte (*d*).

(*a*) Es wird doch jedem, deucht mir, der richtig denkt, besser gefallen, wenn ich dasjenige, was zum Dienste Gottes geopfert wird, vielmehr Gott geweihet, oder gewidmet, als Gott geschenkt, oder Gott zum Eigenthume gegeben nenne. Denn Eigenthum ist das Recht mit dem Wesen der Sache, und mit alle dem, was aus ihr kömmt, und zu ihr gehöret, frey nach Willkühr zu walten, und zu schalten; und dieses Recht braucht Gott ja nicht erst von uns geschenkt zu erhalten, wenn er es als Gott und als der höchste Herr aller Dinge ausüben will. Er hat es nämlich als Gott von selbst. Menschlicher Weise aber, wie wir es sehen, übet er

es nicht aus, sondern es wird den Menschen nach Art, wie es sich gebühret, auszuüben überlassen. Gott hat alles, was er erschaffen hat, der Herrschaft des Menschen unterworffen Gen. XXVIII. und hat nichts anders verlanget, als daß alles, was er erschaffen hat, vernünftig zu seinem gehörigen Ziele angewendet werde. Es kann also der Mensch dem allerhöchsten Gott nichts eigentlich schenken, kein Eigenthumsrecht auf Gott übertragen, sondern bloß nur Etwas von seinen von Gott erhaltenen Gütern zum Dienste Gottes weihen, und widmen. Man fraget auch vergebens, wo dann das Eingenthumsrecht der Sache hinkomme, welches er über seine Sachen abtritt, nicht mehr haben will, und einer Kirche opfert. Es kömmt nämlich auf denjenigen, dem diese Kirche gehöret, und zwar kömmt es mit dieser Bedingniß auf ihn, daß er es zum Dienste Gottes anwenden sollte.

(b) Daß Eigenthumsrecht also von dieser ganzen Stiftung ist beim ganzen Staate, oder bei dem Fürsten, auf welchen alles, was der Staat eigenthümliches hat, mittels des Unterwerfungsvertrages übertragen worden ist.

(c) Dergleichen Güter sind zwar derjenigen Gemeinde von der Bürgerschaft eigen, welche sie zu ihrer Religionsbequemlichkeit beigetragen hat: also zwar, daß wenn der Willen, und die Gutheissung des Fürsten schlechterdings, oder überhaupt beygetreten ist, wenn sich diese Gemeinde die Vollmacht damit zu walten nicht selbst eingeschränket hat, alles bloß auf die Willkühr, und das Gutbefinden dieser Gemeinde ankömmt. Allein dem sey, wie ihm wolle, das höchste Einsichtsrecht, und sein vorzügliches Eigenthumsrecht, vermöge welchen er die Güter der Bürger auch wider ihrem Willen, wenn es die Nothdurft des ganzen Staates erfodert, her-

nehmen,

nehmen, und verwenden kann, bleibt ihm immer bevor, ungekränkt, unberührt.

(d) Dergleichen Privatgottesdienste giebt es besonders in den Häusern grosser Familien, und vornehmer Personen. Wenn sie eigentlich, und streng genommen privat sind, so sind von den gottesdienstlichen Verrichtungen, die dort vorgenommen werden, alle, welche nicht zur Familie, und ins Haus gehören, ausgeschlossen. Sie mögen aber eigentlich Private seyn, oder vermöge rechtmässigen Ansehens auch von andern besuchet werden dürfen, so sind dergleichen besondere Zukehrungen, und Einrichtungen von solchen Hauskapellen den Familien, und den Personen eigen, die sie angeschaft, und ihren Eigenthumsrechte darauf nicht entsagt haben. Denn so, glaube ich, würde mir ein jeder gleich antworden, den ich fragete, wem wohl in diesem oder jenem Hause diese oder jene Kapelle mit ihrer Einrichtung, und Zukehrung gehöre?

§. 119. Nachdem das Licht der Offenbarung ausgebreitet worden, und die Zahl der Glaubigen sowohl als ihr Eifer gewachsen ist, so haben nicht nur die Staaten überhaupt in ihrem Gebiete, sondern auch jede einzelne Gemeinde insbesondere eines jeden Staates in ihren Städten, Märkten, und und Dörfern die Kirchen sammt den Einrichtungen, und Auszierungen derselben vermehret. (a) Nochmehr beförderte die Erbauung, und Herstellung herrlicher Gotteshäuser in der Folge, beinahe von Tage zu Tage, die milde Freygebigkeit frommer Fürsten. Und gleichwie unter den Privatleuten die meisten, auch die Aermsten aus Religionseifer recht an die Wette stritten Gott heilige Opfer zu brin-

gen; also haben einige aus den Reichern unter ihnen entweder noch im Leben, oder nach dem Tode, wo nicht ihr ganzes Vermögen, doch gewiß immer einen beträchtlichen Theil auf Kirchen, und Kircheneinrichtungen vermacht. (*b*)

(*a*) Daher kömmt eigentlich der Unterschied, und die Abtheilung der Kirchen in Kathedral- Pfarr- Stadt- und Landkirchen. Sieh Cl. de Riegger Lib. 3. Decret. Tit. 9. §. 184.

(*b*) Hier ist aber wohl zu sehen, mit welch einer Erklärung, und Anschaffung die Gutthäter dergleichen Güter zum Dienste Gottes bestimmt, und vermachet haben. Denn wenn sie nicht wollten, daß dergleichen Güter unter den ihrigen, oder unter jenen ihrer Nachfolger, oder unter den Gütern einer Gemeinde sich befinden sollen; sondern ausdrücklich befahlen, daß irgend in einem Orte ein Gotteshaus, eine Kircheneinrichtung zum öffentlichen, und allgemeinen Gebrauche der Gläubigen errichtet, und hergeschaft werden sollte: so sind dergleichen Güter als öffentliche Sachen dem Staate, oder Staatsregenten als eigene mit diesem Bedinge übergeben worden, daß wenn die Noth, oder der Nutzen des Staates nicht eine andere Bestimmung derselben erfoderte, sie nach dem Willen, und Verlangen derjenigen, die sie hinterlassen haben, angewendet werden sollen. Bei dieser Gelegenheit ist zu merken, daß denjenigen, welche entweder eine Kirche gestiftet, oder begütert, oder erbauet haben, schon von uralten Zeiten her das Recht zu erkannt ist, welches das Patronat heißt, und in diesen Versen enthalten ist.

Pa-

Patrono debetur honos, onus, utilitasque
Præsentet, præsit, defendat, alatur egenus.

Wer eine Kirche stift, der, wie das Recht gebeut,
Der hat als ihr Patron Last, Ehr, und Nutzbarkeit.
Er ists, der vorsteht, sie beschützt, den Hirten stellt;
Und ihn ernähret sie, wenn er in Armut fällt.

Dem Patron gebühret die Ehre, daß man ihm 1. in seiner Patronatskirche sowohl im Gehen, als im Sitzen den vornehmsten Platz einräume, wie auch mit allen andern Ehrenbezeugungen begegne. 2. Daß dieses Beneficium, oder diese Stiftung ohne seinen Willen, und seine Einstimmung keinem andern gültig gegeben werden kann, ausser bloß dem, den der Patron dem Bischofe zu diesem Ende vorgestellet hat.

Die Last ist, daß er 1. Sorge, und Aufsicht über die Kirche, und ihre Güter trage, daß nämlich die Kirche durch den Stiftpriester nicht zu Schaden komme: und sollte der Beneficiat etwa das Geistliche, oder Zeitliche übel verwalten, die Ermahnungen verachten, und sich nicht bessern, er es der Obrigkeit anzeige; daß er 2. die Kirche wider alle Anfälle der Ungerechtigkeit, oder Bosheit beschütze; und 3. zur Ausbesserung, und Herstellung der Kirche beitrage.

Der Nutzen aber besteht darinne, daß er 1. die Zinse, und Einkünfte, wenn er sich in der Stiftung einige vorbehalten hat, empfangen: 2. im Falle, er sollte in Armuth gerathen, von der Kirche, je nach dem Verhältnisse seines Standes, die Nahrung als eine vollkommene Pflicht fodern kann.

Und

Und zwar findet man die ersten Spuren von diesem Rechte in dem V. Jahrhunderte, wo die I. Kirchenversammlung von Orange, und die II. von Arles dem Bischofe, der in einer fremden Diöces eine Kirche bauet, gestattet, daß diejenigen die er bei dieser Kirche als Geistliche angestellter haben will, von dem Bischofe der Dioces geweihet, oder wenn sie schon geweihet sind, daselbst geduldet werden müssen. Der IV. Kirchenrath von Orange im VI. Jahrhundert schlug es nicht einmal mehr den Weltlichen ab dergleichen vom Bischofe ordinirte Geistliche für ihre Hauskapellen aufzunehmen; welches hernach auch Justinianus Nov. 123. c 18. öffentlich hat lassen kundmachen, daß nämlich nicht den grossen Herrn allein, sondern auch den Kirchenstiftern dergleichen Hauskapellen und Betzimmer zukämmen. Und gleichwie dazumal die Weltlichen überhaupt die Einkünfte der Kirchen aus Gnade des Königs selbst als Leben, und für verdiente Kriegspersonen bestimmte Belohnungen, die sie Militarkommenden nannten, gleichsam zur Belohnung des Schutzes, den sie den Kirchen angedeihen liessen, genossen: so pflegten diese Nutzgenüsser auch die Geistlichen für diese Kirchen zu ernennen. Im VII. Jahrhunderte befahl die VI. toletanische Kirchenversammlung den erarmten Stiftern die Nahrungsmittel von den Einkünften ihrer gestifteten Kirche zu reichen: der IX. toletanische Kirchenrath aber fodert, daß die Stifter geschickte, und fähige Priester, und Seelenhirten für die von ihnen gestifteten Kirchen vorstellen sollten. Daß das Patronatsrecht in VIII. Jahrhundert auch schon im Deutschland eingeführet gewesen sey, können wir aus den Verordnungen derselbigen Zeit ersehen. Sieh Colet. Tom. 8. Col. 310. Vornemlich aber fieng der Patronstitel, und das Patronatsrecht im IX. Jahrhundert zu blühen an, wie es aus dem Kirchenrathe von Worms im J. 868. erhellt. Woraus sich

dann

dann abnehmen läßt, daß sich das Patronatsrecht nicht nur auf das angenommene kirchlich — sondern auch, und zwar hauptsächlich auf das bürgerliche Recht gründet. Und führwahr, es ist ganz gewiß, man mag die Ehre, den Last, oder den Nutzen, ja auch selbst das Recht einen Geistlichen auf das erledigte Beneficium vorzustellen betrachten wie man will, so ist doch dieses Recht weder etwas an sich geistliches, noch etwas mit geistlichen Sachen verbundenes. Oder sollte wohl dem Patron im Gehen, und Sitzen einen Vorzug zuerkennen, ihm die schuldige Nahrung reichen etwas geistliches seyn? — Verbindung mit etwas geistlichen haben? — Es sey denn, daß man sagen wollte, welches wirklich zum lachen wäre, daß alle Ehrenbezeugungen, und Höflichkeiten die ein Geistlicher jemanden erweist, alle Schulden, die von den Gütern der Kirche, oder der Geistlichen zu bezahlen sind, von einer ganz anderen Natur als die Höflichkeiten, und Schulden der Weltlichen seyn, und deßwegen unter Geistliche, oder wenigst von dem geistlichen Wesen theilnehmende Dinge gerechnet werden müssen. Uiberdas ist auch das Vorstellungsrecht selbst gar nichts geistliches; indem ja der Stiftpriester weder die geistliche Gewalt, noch das geistliche Amt von dem Patronus; sondern beides von dem Bischofe erhält. Und wenn nun also das Recht Priester für die erledigten Beneficien zu benennen, über die Kirchen, und ihre Habschaften zu wachen, sie zu beschützen, nicht geistlichen Dingen, oder was mit geistlichen Dingen, verwandt ist, beigezählet wird, wie sollte wohl das Patronatsrecht dahin gezogen werden können? Kurz! wie es der Herr Hofrath von Riegger L. 3. Decret. §. 721. klar lehret, das ganze Patronatsrecht, man mag es betrachten, wie man will, enthält nichts im mindesten von einem geistli-

chen

chen Rechte in sich: indem ja nur jenes Recht den Namen eines geistlichen Rechts verdienet, welches den Geistlichen „vermöge ihres Amtes zukömmt, „oder dessen eigentliche genugsame Ursache sich im geistlichen Stande allein befindet.„ Das aber diese genugsame Ursache hier nicht vorhanden sey, zeigen mit vollkommener Uiberzeugung die Wege, wodurch es erhalten wird: sey es, daß man die Wege betrachte, durch welche das Patronatsrecht entspringet, und zwar entweder die ordentlichen, nemlich der Kirche Grund, Erbauung, und Stiftung geben, oder die ausserordentlichen, wie Verjährung, Gnaden, Freyheitsbriefe, oder aber die Weege wodurch das Patronatrecht von einen, an einen andern übertragen wird, nämlich erben, schenken, tauschen, verkauffen.

Daher ist 1. das geistliche Patronatsrecht, welches einer geistlichen Person nur wegen einer Kirche, der sie vorstehet, wegen einer geistlichen Würde, wegen eines Beneficiums so sie bekleidet auf eine andere Kirche zukömmt, unter die Dinge eben derjenigen Kirche zu rechnen, wegen welcher ihr es zukömmt; und muß dabei alles genau beobachtet werden, was wir wissen, daß bey der Verwaltung, und Veräusserung anderer Kirchensachen zu beobachten ist.

2. Ein weltliches Patronatsrecht zu besitzen, welches nämlich einer geistlichen, oder weltlichen Person vermöge des väterlichen Erbtheiles, der Nachfolge, oder eines andern weltlichen Titels zukömmt, sind alle Weltliche, und unter diesen so gar auch die Weiber fähig, ohne dazu erst einen Freyheitsbrief-

brief vom Pabsten nöthig zu haben. Sieh Codex Austr. part. 1. pag. 581. §. 8.

3. Um so ein weltliches Patronatsrecht zu veräussern, wird keine Feyerlichkeit dazu erfodert, wie es die Praxis öffentlich lehret.

4. Das Patronatsrecht kann nicht nur mit dem Schlosse, oder dem Gute, bei dem es sich befindet, untereinst, sondern auch einzel für sich auf einen gewissen Werth geschätzt, und verkaufet werden, gleichwie es nicht allein im Böhmen, sondern auch im Oesterreich durgehends geschieht. Sieh Abschätzungspatent für N. Oe. vom 29. Juni 1765. unter der Rubrick 42. vom Patronatsrecht. Eine Verordnung, die wirklich nichts anders enthält, als was im böhmischen Abschätzungspatent anbefohlen wird von 29. Januari 1754. unter der Rubrick 42. vom Patronatsrechte.

5. Läßt sichs gar nicht zweifeln, daß das Patronatsrecht seiner Natur nach, sey es hernach in petitorio, oder possessorio, und zwar nicht nur das weltliche, sondern das geistliche Patronatsrecht selbst unter den weltlichen Richter gehöre, weil die Güter der Kirchen, worunter, wie ich schon oben gesagt habe, auch das geistliche Patronatsrecht gezählet werden muß, indem es daher entspringt, als zeitliche Güter des Staates dem Regenten, und Vertheidiger des Staates unterliegen.

Aus dieser Ursache fiel das Urtheil des Parlaments von Mecheln, da über ein Patronatsrecht gestritten wurde, ob es ein bloß weltliches, oder aber ein vermischtes das ist, ein solches Recht wäre, worinnen der geistliche Patronus, und der weltliche zusammen kommen ? dahin aus, daß die Untersuchung, und die Entscheidung dieser Frage zum weltli-

chen

chen Richter gehöre. Also versichert uns van Espen P. II. S. 3. Tit. 8. §. 16. de jure Patronatus ex arestorum collectione *de Laury*.

6. Endlich läßt dieses Recht, weil es zeitlich ist, so wie andere dergleichen Rechte, nicht nur wider den Patronus, sondern auch wider die Kirche selbst freye Verjährung zu; nur muß sie sich wider die Kirche von unerdenklichen Zeiten herschreiben, u. s. f. Doch ist wohl zu sehen, ob nicht da und dort durch Kirchengesetze das Gegentheil eingeführet worden ist; nicht weil sie es verordnen; sondern weil der Staat ihre Verordnung angenommen hat. Sieh Cl. de Riegger Lib. 3. Decret. den ganzen Titel durch.

§. 120. Nun giebt es aber zwo erhabenste Gattungen geistlicher Sachen. Die erste besteht in den Dingen, welche am nächsten mit dem Gottesdienste verbunden sind: Die andere Gattung aber bestellen die Gegenstände, wovon der Unterhalt der geistlichen Amtsdiener, und der Glanz des äusserlichen Gottesdienstes bestritten wird (*a*).

(*a*) Es ist offenbar, daß die tägliche Verwaltung geistlicher, oder solcher Dinge, die mit dem Gottesdienste nächstens verbunden sind, nur die Diener der Religion, und des Altars angehe, derer Amt, und Würde es ist den Gottesdienst unmittelbar zu pflegen, und zu entrichten.

§. 121. Einige Sachen von diesen beiden Gattungen sind nothwendig; Einige aber sind über die Nothwendigkeit hinzugekommen (*a*). Allein auch die Dinge, welche den Unterhalt der Religionsdiener verschaffen, theilen sich abermal in zwo andere Gattun-

tungen, indem einige der geistlichen Güter ohngestiftete, und nur besondere Einkünften clericalia in specie, andere aber beneficialia oder eigentliche Stiftungen sind. Das ist: jene erhält ein Geistlicher auch ohne Beneficium, ohne Stiftung; diese aber für seine geistliche Verrichtungen wegen des Beneficiums. Nun darf man alles dieses mit den **bürgerlichen Gütern der Geistlichen** nicht vermimischen; denn diese kommen den Geistlichen nicht als **Geistlichen**, sondern als **Bürgern** zu, indem sie solche entweder von den Aeltern, oder Blutsverwandten durch die Erbfolge erhalten, und heissen das **väterliche Erbgut**; oder durch Schenkniß, Arbeit, und Fleiß, oder auf eine andere weltliche Weise, und werden **gleichsam väterliches Vermögen** genannt (*b*).

(*a*) Die Güter geistlicher Personen werden also getheilet in

Bürgerliche	und	Geistliche
Diese sind entweder väterliches Erbgut; oder gleichsam väterliches Vermögen.		Diese entweder eigentlich geistliche, oder Beneficiums- und Stiftungsgüter.

Was die bürgerlichen Güter betrift, ist der Geistliche, wie der Weltliche, Eigenthümer, und Herr davon; daß er also, wenn kein Gesetz, Vertrag, oder der Willen des Testamentsverfassers nicht im Wege steht, oder der Fürst als höchster Herr aller Güter es nicht hindert, mit dem Wesen dieser Güter, und allen Folgen nach Belieben frey schalten, und walten kann. Allein nicht eben so leicht läßt sich denen Geistlichen Eigenthum, und freye Herrschaft in

Rücksicht der geistlichen Güter zusprechen, und vertheidigen; nein! — Denn es streitet entgegen

1. Die Willensmeinung, und Absicht derjenigen, von welchen diese Güter kommen. Wir mögen hernach jene Güter betrachten, die der Kirche schon vor etlichen Jahrhunderten dargereichet worden, und woraus die Stiftungen entstanden sind; oder jene, die noch täglich bei geistlichen Verrichtungen gegeben werden, und die Stoleinkünften heissen: so werden wir nirgends finden, daß die Gläubigen je Willens gewesen sind, oder es noch wären, durch diese Gaben das väterliche Vermögen der Geistlichen zu vermehren, oder sie immer zu größeren freyen Herren über bloß eigenen Reichthum zu machen. Die Gläubigen denken nur auf den Gottesdienst, auf die Bestreitung der Unkösten für die geistlichen Verrichtungen, auf den derohalben nothwendigen Unterhalt der Altarsdiener, auf den guten Gebrauch, und die nützliche Verwendung dieser Gaben, und überhaupt aus christlichen Beweggründen auf Tugend, Frömmigkeit, Nächstenliebe, und gute Werke: sie denken aber gar nicht, diese Gläubigen, welche diese Gaben reichen, der Geistlichen ihren Reichthum zu vermehren, und ihre Herrschaft zu vergrößern. Es streitet auch entgegen

2. Die Meinung der Kirche, da sie diese Güter annimmt, die sich in so vielen Kanonen erkläret: Causa XII. quæst. I. II. III. IV. und V. bei dem Gratianus, und in dem Kirchenrathe von Trient Seff. XXV. C. 1. de Reform. wie auch in dem Ausspruche des H. Bernhards, welcher an den Bischof Fulkonen im 2. Sendschreiben also redet: **Was du nur immer ausser der nothwendigen Nahrung, und gewöhnlichen**

chen

chen gemeinen Kleidung von den Einkünften des Altars zurückbehältst, ist nicht dein; es ist Raub. In den Worten des H. Augustinus, welcher in seinem 225. Briefe Gott zum Zeugen nimmt, daß er die Güter der Kirche nicht als ein Eigenthümer, sondern bloß als ein Vormund, und Verwalter besitze. Daher hat auch die Karthaginensische Kirchenversammlung im 31. Can. die Absicht der Kirche in Annehmung dieser Opfer, und zugleich unsern Satz mit folgenden Worten bestätiget: Der Bischof soll sich der Güter der Kirche nur als solcher, die seiner Obsorge anvertrauet sind, nicht aber als seiner eigenen gebrauchen. Weil also die Geistlichen wußten, daß die Güter der Kirche nichts anders als Verlobnisse der Gläubigen, Ersetzungen für Sünden, und Eigenthum der Armen wären; so foderten sie selbe gar nicht als etwas eigenes zum beliebigen Gebrauche; sondern sahen sie als eine Hinterlage, als etwas anvertrautes an, und theilten sie unter die Armen aus. S. Jul. Pomer. L. II. Cap. 9. Deßwegen schreibt endlich auch jener berühmte Ausleger der Kirchengesetze *Archidiaconus* in Cap. 11. §. 5. de rescript. 6. Es sey im kanonischen Rechte eine wahre Ketzerey, behaupten wollen, die Geistlichen seyn Herren von den Einkünften der Beneficien, und geistlichen Stiftungen.

Zu dem läßt sich auch daraus, daß jetzt die Verwaltung von dergleichen Güter, welche einst bloß die Bischöfe auf sich hatten, den Beneficiaten, und Geistlichen selbst überlassen ist, trotz der unwandelbaren Natur dieser Güter, Trotz der beständigen, unveränderlichen Meinung der Kirche, und der opferenden Gläubigen, nicht die geringste Ursache, nicht der kleinste Titel, kurz, gar keine Rechtfertigung sich auf eine geschickte Art des Eigenthumsrechts darüber anzumassen, herausschnitzeln. Die Folgeruug, daß, weil die Armen ihr Allmosen, die weltlichen Leute, die der Kirche dienen, ihren Lohn, aus eben diesen Kirchengütern, als ihren freyen Eigenthum erhalten, also auch der Geistlichen Antheil ihr Eigenthum seyn müsse, nein! diese Folgerung gilt gar nichts. Wissen wir denn nicht, in welch einer Meinung die Kirchengüter von den Gläubigen gereichet werden? — und zugleich wissen wir nicht, wenn man den Armen was schenket, es in der geraden Meinung geschehe, daß er das Allmosen als sein Eigenthum habe, wenn man den Weltlichen was bezahlt, die der Kirche Dienste geleistet haben, daß sie für ihre Mühe den Lohn empfangen, und also beide freye Eigenthümer von ihrem Antheile seyn mögen. Was die Gegner aus dem Kirchenrathe zu Trient Seff. XXIV. Cap. 12. und Seff. XXIII. Cap. 1. de ref. und zwar nur mittels aufgeschnappter Worte **Herr, Eigenthum**, zum Schutze ihrer Meinung anführen, wirft ihnen die oben gemeldte XXV. Sitzung ganz und gar wieder zu Boden. Und so belehret sie auch von der Sache Augustinus Lib. de past. & ovib. C. II. wie auch L. II. de ferm. dom. C. XVI. in C. X. 7. Luc. über die Worte: **Der Arbeiter ist seines Lohnes werth: Dieser Lohn**, spricht er, **ist nicht wie**

die

die Bezahlung der Taglöhner zu nehmen, denn dieses würde dem Ausspruche des Herrn bei Matth. am X. 8. entgegen seyn, sondern als ein Sold, der die Geistlichen, welche arbeiten, nähren sollte. Es ist also sicher, und gewiß, daß

1. Eigentlich weder die Beneficial- oder Stiftungsgüter, die dem Geistlichen für seine Verrichtungen besonders zukommen, und Klerikalgüter heissen, unter das Eigenthum der Geistlichen gehören. Daß

2. Sie sich nur soviel davon nehmen dürfen, als zu ihrem rechtmässigen Unterhalte nöthig ist. Und daß

3. Alles dasjenige, was ein rechtschaffenes Gewissen leicht erkennet, ob es über den nöthigen Unterhalt seye, zur Ehre, und zum Dienste Gottes, zur Nahrung der Armen, und zu andern guten Werken verwendet werden müsse.

(b) Da also von den geistlichen Gütern, wie man es immer betrachtet, den Geistlichen, ausser dem nöthigen mässigen Unterhalte, im mindesten nichts zugehöret; nachdem die von den Kirchenversammlungen, und den H. H. Vätern immer gemachten Einschärfungen diese Güter getreu zu verwalten, nicht zu verschwenden aller Orten aufstossen; so habe ich darinne, so sehr ich es wollte, nicht einmal ein beschwertes Eigenthum für die Geistlichen entdecken können. Sie sind einmal nichts anders als bloße Verwalter dieser Güter; ihnen ist nichts anders davon zu nehmen erlaubt, als der nöthige, mässige Unterhalt; und blosse Verwalter, wie kön-

walter, wie können sie wohl zugleich Eigenthümer, und Herren, ja nur beschwerte Herren solcher Güter seyn? Daher machet unser hochwürdige, und sehr berühmte Herr Abt Stephan Rautenstrauch den richtigen Schluß. Für einen Geistlichen ist es so sehr Pflicht, was er von seinen Einkünften (als Geistlicher) nebst seinem ehrlichen Unterhalte erübriget, auf gute, und christliche Werke anzuwenden, daß, wenn er es auf eitle, weltliche, unnöthige Dinge verschwendet, er im Gewissen, vor Gott zum Ersatze verbunden ist. Es vermag also keine noch so alte Gewohnheit zuwege zu bringen, daß es den Geistlichen mit den überflüßigen geistlichen Einkünften auf weltliche Dinge zu testiren im Gewissen frey, und erlaubt seyn könnte, obwohlen im äussern Gerichtsplatze diese Art von Testamenten zwar geduldet wird, weil es eine verdrüßliche Sache ist zu streiten, und immer sehr schwer dasjenige, was vom Beneficium übrig seyn mag, von dem väterlichen, womit sie freye Gewalt zu schaffen, zu ordnen, und zu vermachen haben, gerade abzusöndern. In Synopsi Juris Eccles. quod per terras August. Mariæ Theresiæ obtinet; Jur. privat. Part. I. pos. 24. & 25. Sieh auch Cl. de Riegger Instit. Jurispr. Eccles. P. I. §. 171. und L. 3. decret. Tit. de peculio Clericorum.

§. 122.

§. 122. Nachdem wir nun diese Wahrheiten festgesetzt haben, daß I. das Eigenthum der Kirchengüter regelmäßig sich bei demjenigen befinden soll, in dessen väterlichen Erbtheile die Kirche selbst ist (*a*), und daß daher II. der Staat die Kirchen, die in seinem Bezirke unmittelbar sein Erb sind, vermöge des Eigenthumsrechts besitze; über alle andere aber, die den untergebenen Gemeinden, oder einzelnen Bürgern angehören, ihm das höchste Eigenthumsrecht vorzugsweise zukomme (*b*); III. aber die Amtsverweser der Religion, oder geistliche Personen sowohl in Rücksicht der Kirchen, und kirchlichen Güter, wenn sie nicht von ihrem väterlichen herkommen, als auch in Rücksicht der Stiftungsgüter, und eigentlich geistlichen Güter wirklich nichts anders als Verwalter, Verweser, und Vormünder, auf keine Weise aber Herren, und Eigenthümer davon sind (*c*): übrigens aber sowohl mit ihrem väterlichen, als gleichsam väterlichen Vermögen dem allgemeinen Bürgerrechte, wie alle weltliche Bürger, unterliegen (*d*). So wird jede gesunde Vernunft, deucht mich, die Gränzen der kirchlichen Macht hierinnen, ohne weitere Beweise nöthig zu haben, ganz leicht erkennen. Und eben darum wird es auch niemanden schwer fallen ein richtiges Urtheil davon zu fällen, was dabei, vermöge des ächten Begriffes der Majestät, den weltlichen Fürsten eingeräumet werden müsse.

(*a*) Sieh oben §. 118. not. a.
(*b*) Sieh ebendort Num. I. II. III. und Not. b. c. d.
(*c*) Sieh oben §. 121. und Not. b.
(*d*) Eben dort.

Fünftes Hauptstück.

Von den Rechten, die dem Fürsten in Ansehung der Kirchengüter, wie auch der Güter der Geistlichen besonders zukommen.

§. 114.

I. Steht es in der Macht des Fürsten nicht, etwas, welches die Gläubigen zum Gottesdienste bestimmet haben, es sey dann, daß es das Beßte des Staats, oder ein größerer Nutzen fodere, entweder ganz aufzuheben, oder im mindesten zu verringern, oder zu einem andern Gebrauche zu verwenden (*a*). II. Steht es in seiner Macht nicht, den geistlichen Personen entweder das Allmosen, welches ihnen zum nöthigen Unterhalt gereichet wird, zu entziehen, ausser er verschaft ihnen das nämliche von einer andern Seite (*b*), oder überhaupt mit den Gütern solcher Personen, sie mögen geistliche, oder väterliche seyn, anders, als zum Nutzen der Kirche, und des Staates zu walten (*c*). III. Endlich darf er auch die Güter der Kirche, und der Religionsverweser, welcher Art sie immer seyn mögen, wider Störer, Räuber, und ungerechte Besitzer nicht ohne Schutz, Vertheidigung, und Hilfe lassen (*d*).

(*a*) Sieh oben §. 101. VI. Grundsatz, und Not. m.

(*b*) Was mich betrift, waren meine Meinungen immer diese: I. Daß man die Stol, und Zehendeinkünften unmöglich aufheben könne, es sey dann, daß man vorher wegen des geziemenden

den Unterhaltes der Geistlichen, und Seelsorger von einer andern richtigen Seite her hinlängliche Vorsehung gemachet habe. Daß II. dieser Unterhalt so hinlänglich seyn müsse, daß sie nicht nur für den Hunger, und die äusserste Nothdurft, arm, mühselig, und kummervoll, sondern ihrer Würde gemäß mit Anstand, und Ehre leben können. Denn obwohlen Christus der Herr bei Matth. X. 3. u. f. die Apostel bei ihrer evangelischen Arbeit die Bequemlichkeiten dieses Lebens verachten hieß; obwohlen er sie ermahnte Matth. VII. 25. u. f. nicht um Speis, und Trank, und Kleidung sorgfältig zu seyn: so beweisen doch diese Schriftstellen gar nicht, als hätte Christus gewollt, daß die Apostel, und ihre Nachfolger von den Gläubigen mit Fleiße, und vorsetzlich mit allen Arten Elend, und Unbequemlichkeiten überhäufet werden sollten; — oder daß, da den Dienern des Altars die Uippigkeit, und Nahrungssorge untersaget wird, auch andere Gläubige um den ihnen gebührendrn anständigen Unterhalt nicht sorgen dürften. Das Gegentheil erhellt aus den Stellen bei Matth. VII. 33. Luk. IX. 4. u. f. X. 8. 7. u. f. Und deßwegen sagt auch der Apostel I. an Tim. V. 17. u. f. **Die Priester, die wohl vorstehen, soll man einer doppelten Ehre würdig achten; besonders die im Worte, und in der Lehre arbeiten. Denn die Schrift sagt: Einem dreschenden Ochsen sollst du das Maul nicht zubinden, und ein Arbeiter ist seines Lohnes werth.** Noch mehr erkläret er dieses in I. an die Kor. IX. u. f. mit diesen Worten: **Sorget wohl Gott für die Ochsen? Oder sagt er dasselbe nicht vielmehr um unserwillen? Ja um unserwillen steht das geschrieben. Denn**

wer pflüget, der soll in der Hofnung der Aernte pflügen; und wer drischt, der thut es in der Hofnung der Frucht theilhaftig zu werden. Nachdem wir euch das Geistliche gesäet haben, ist es denn ein Großes, wenn wir von eurem Fleischlichen etwas ärnten? u. s. f. An die Röm. XV. 25. u. f. wo er schreibt: Jetzt aber werde ich gen Jerusalem reisen, den Heiligen an die Hand zu gehen. Denn die Kirchen in Macedonien, und Achaia haben für gut erachtet, eine Sammlung zusammen zu bringen für die Armen unter den Heiligen, die zu Jerusalem sind. Ihnen hat es so wohlgefallen, wie sie denn auch ihre Schuldner sind. Denn nachdem die Heiden der geistlichen Güter theilhaftig geworden sind; so sollen sie ihnen auch Handreichung thun von den leiblichen Gütern. Was braucht es viel! Die Religion ist im Staate; und die Diener der Religion dienen dem Staate; gleichwie also diejenigen, die dem Staate dienen, nicht auf ihren eigenen Sold in den Krieg ziehen, und der einen Weinberg pflanzet, von seinen Früchten ißt; der eine Heerde weidet, von der Milch dieser Heerde ißt; also ist es auch billig, und höchst geziemend, daß diejenigen, welche in dem Tempel den Dienst verrichten, essen, was von dem Tempel kömmt, und die dem Altare dienen, ihren Theil vom Altare empfangen. Also hat es auch der Herr

ver-

verordnet, die das Evangelium predigen, daß sie von dem Evangelio leben. In oben angeführten Hauptstücke an die Kor. Es sollen also vielleicht unzählige Mißbräuche der Stoleinkünften aufhören; es mögen vielleicht die Zehende, die gar zu vielen, und häufigen Landwirthschaften der Pfarrer aufhören; aber wie sollen, wie können sie aufhören, wenn nicht vorher zur Bestreitung aller kirchlichen, und gottesdienstlichen Verrichtungen, und zum Unterhalte der Amtsverweser der Kirche aus einer andern stäts sichern nie versiegenden Quelle hinlängliche anhaltende Einkünfte vorgesehen, angewiesen, und bestimmet sind? Ist diese Quelle einmal vorhanden, dieser Grund einmal ausgesteckt, so kann der Fürst als das zeitliche Oberhaupt des christlichen Volkes, um mit den Ausdrücken der goldnen Bulla zu reden C. II. §. 3. und 4. und als von Gott in denjenigen Dingen bestellter Bischof, welche ausser der Kirche vorgehen, wie sich Konstantinus bei dem Eusebius nennet L. VI. C. 25. mit den Gütern seines Staates eine solche Richtung treffen, daß sie nicht nur zum Behufe des Staates ausser der Kirche bleiben, sondern wohl auch besser, als bisher, zum Nutzen der Kirche verwendet werden mögen.

(c) Sieh oben §. 101 III. V. u. VI. Grundsatz.

(d) Auch dieses fließt klar aus des §. 101. III. und VI. Grundsatze.

§. 124. Es ist aber ganz gewiß, daß der Fürst I. auch darüber wachen könne, daß die Amtsdiener der Religion die geistlichen Güter nicht auf andere Dinge verwenden, als worzu sie gewidmet sind, nicht veräussern (a); und daher auch II. daß die

Kir-

Kirchen, und geistlichen Stiftungen, nicht über das entweder durch das Staatsgesetz, oder durch die öffentlichen Verträge bestimmte Maß von den entweder in (*b*); oder ausser dem Bezirke dazu aufgestellten geistlichen Oberen (*c*) beschweret werden.

(*a*) Es ist dieses der Folgerungssaz vom 101. §. VI. Grundsatze; wie auch §. 118. Daher haben auch die Veräusserung der kirchlichen Sachen dem Bischofe, und dem Klerus verboten

1. Für die konstantinopolitanische Kirche der Kaiser Leo L. 14. c. de s. S. Eccles.

2. Für alle Kirchen des konstantinopolitanischen Patriarchats der Kaiser Anastasius L. 17. Cod. eodem.

3. Endlich für alle Kirchen Justinianus Nov. VII. und CXX. Diesen orientalischen Kaisern folgte nach

4. Karl der Grosse, welcher unter den Leg. 14. eod. bestimmten Strafen alle Veräusserung kirchlicher Güter verboten hat, worunter er auch die Spitäler, oder jene Häuser einschließt, in welche die Fremden, und Reisenden aufgenommen werden: Die Armenhäuser, wo die Armen, Hilflosen verpfleget werden; die Krankenhäuser, wo man den Kranken zu Hilfe kömmt; Waisenhäuser, wo die ihrer Aeltern beraubten Kinder Nahrung finden. Versorgungshäuser, wo für die Alten, Müheseligen gesorget wird, die Findelhäuser, für die gar kleinen Kinder. Aber es haben auch hierinnfalls

5. Andere Kaiser, vornemlich unsere Oesterreichische Monarchen, wie wir es unten im Kir-

chen-

chenrechte Deutschlandes, und Oesterreichs lehren werden, die schärfesten Verordnungen erscheinen lassen. Daß also die Veräusserungen der Kirchengüter, nemlich als zeitlicher Güter, nicht so sehr wegen der Kirchengesetze, als wegen der Verordnungen der Fürsten, welche jene Kanones zu ihren Gesetzen gemacht haben, verboten sind, und die Gränzen dieses Verbotes nach dem Sinne der Fürsten bestimmet werden müssen. Was die Kirchengesetze übrigens nebst der Bewilligung des Landesfürsten zur Veräusserung der Kirchengüter fodern, sieh bey Cl. de Riegger L. 3. Decret. Tit. 13. Sieh auch ebendesselben Instit. Eccles. p. I. S. 2. §. 442.

(b) Sieh oben §. 111. not. a. Daher wird über vorbehaltene Zinsen von Kirchengütern, wie auch über alles, was zum Zeichen der Unterwürfigkeit an die Kathedralkirchen, oder als eine freywillige Gab, oder zur Bestreitung der Visitationsunkösten entrichtet werden sollte, wovon Tit. 39. Decretal Gregor. IX. gesagt wird, der Fürst, denn es über alle zeitliche Güter im Staate zu sorgen zukömmt, vermöge seines eigenen Rechts schalten, und ordnen; er wird auch die Gränzen bestimmen, wie weit hierinnfalls die Bischöfe schreiten, was sie thun dürfen.

(c) Nein! so gar der Pabst besitzt in diesem Stücke nicht mehr Recht, als ihm durch die bürgerlichen Gesetze, und Konkordaten, oder Verträge zugestanden worden ist. Der H. Petrus, oder sein Nachfolger in der Kirche Christi, spricht Johannes Major sententiar. Dist. 24 hat im Zeitlichen überhaupt weder Eigenthum, noch Gewalt, noch Herrschaft; ausser bloß so viel, als ihm die Fürsten freywillig, aus Güte verliehen haben, oder noch verleihen. Petrus de Marca sagt:

Die-

Diese Frage ist im Frankreich schon lange ausgemacht, wo man es für ein unverletzliches Gesetz hält, daß der Pabst nicht die mindesten Gaben, oder Steuern auf die geistlichen Güter legen darf, es sey denn mit ausdrücklicher Einwilligung des Königs, und der französischen Kirche. Der Fürst besitzt die höchste Gewalt die Foderungen des römischen Hofes in seinem Reiche zu verhindern. Im Frankreich wäre es ein Verbrechen, wenn jemand nach den Verordnungen des H. Ludwigs, und der Könige Philipps des Schönen, Karls V. VI. und VII. an dieser Gewalt zweifeln wollte. Libr. IV. de Concord. Cap. 12 num. 6. Nämlich die Besitzungen, die zeitlichen Güter werden von der Kirche nur durch die Rechte der Könige besessen, spricht der H. Augustinus in Tract. VII. in Joan. num. 25. Und der H. Bernhard L. I. de Consid. Cap. VI. redet den römischen Pabsten also an: Was hat dir wohl der H. Apostel anders hinterlassen? Was ich habe, das gebe ich dir. Und was ist das? Eines weis ich: es ist kein Gold, noch Silber; indem er selbst sagt: Silber, und Gold habe ich nicht. Sey es, daß du dir dieses auf eine andere Art erwirbst; aber vermöge des apostolischen Rechtes geschieht es gewiß nicht: Er konnte dir nicht geben, was er nicht hatte: was er hatte, das gab er dir, und dieses ist die Obsorge über die Kirchen. Wen, wer Vernunft hat, soll nicht alles dieses, und die Grundsätze des allgemeinen Staatsrechts mehr überzeugen, mehr bewegen, als jene Kanonnes, die

den Pabsten immer als den Herrn über alle Beneficien, über alle Stiftungen predigen? Sieh Joannes Parisinus in tract. de Potestate regia, & papali in prœmio. Jacobus Almainus de Potest. summi Pontif. quæst. L. c. 6. Joan. Gerson. in lib. de vita spirituali animæ Lect. III. Tom. III. p. 34. und cap. XX. wo er sagt: Die Königen können mittels ihrer Gesetze verhindern, daß nicht Einige das Geld ausser des Reichs schleppen, obschon durch dergleichen Einschränkungen der römische Hof zu Schaden kommen sollte, wenn er die gewöhnlichen Gefälle nicht erhält; denn wenn der König dieses zu seinem, oder seiner Länder Nutzen thut, obwohlen hieraus andere durch die Folgen Schaden leiden müssen, so ist es ihm doch vollkommen erlaubt, weil es jedem erlaubt ist, sich seines Rechts zu bedienen.

§. 125. Vermöge eben dieses höchsten ihm eigenen Rechtes, und Ansehens wird also die Klugheit des Fürsten III die geistlichen Güter so verlegen, so bestimmen, wie es der Kirche grösserer Nutzen, und das Beste der Seelen fodert (a); oder seine eifervolle Einsicht wird IV. mit diesen Gütern, die hier zu wenig, dort zu viele sind, eine solche Eintheilung treffen, daß mit wahren, und größten Nutzen der Religion doch endlich sowohl den weit und breit zerstreiten, oft elendig verlaßnen Schafen mehrere Hirten; als auch mehreren höchst würdigen Männern, die sich unter dem Klerus befinden, nicht nur die erwünschte Gelegenheit zu arbeiten, sondern auch die billigen Belohnungen für ihren apostolischen Schweiß im bessern Verhältnisse zugetheilet werden können (b). Aus eben diesen Rechten folget

V. von selbst das Recht die Gränzen der Diöcesen zu bestimmen (c).

(a) Auch das kann jederman leicht aus §. 101 VI Grundsatze, und §. 118. abnehmen. Es können ihnen hier auch nicht die Freyheitsbriefe, welche ihre Vorfahrer von den Kaisern erhalten haben, zum Schilde dienen. Nein! denn es ist Gerechtigkeit, und also Pflicht sie wieder aufzuheben, sobald es das Beste des Staats erfodert, ungeachtet welcher immer zur Bestätigung ihrer Dauer eingeschaltenen Berufungen auf Gott, Auffoderungen vor das Gericht Gottes, und ausdrücklichen schrecklichsten Verfluchungen aller derjenigen, die sich in so einem Freyheitsbriefe etwas zu ändern, oder umzustossen unterfangen würden; nein! sage ich; denn kein Gesetzgeber kann sich, oder seine Nachfolger dazu verbinden, die grössere Vervollkommung wegzulassen, das mindere Gute unveränderlich beizubehalten, zu beschützen, und wegen des besondern Vortheils etlicher Einzeln den Nutzen des ganzen Staats zu vernachlässigen; noch können bei Gott selbst dergleichen Berufungen, Auffoderungen, und Verfluchungen was gelten, die dem göttlichen, natürlichen, und geoffenbarten Gesetze, welches uns im zusammenstosse immer das kleinere Gute vor dem grössern wegzulassen befiehlt, so schnurgerade entgegen streiten.

(b) Ich habe dieses schon in meinem Ordine Princip. Jur. Eccles. P. I. §. 55. geschrieben. Und wem sollte ich wohl dadurch bös wollen? — oder Schaden zufügen? Der Religion? Allein da das vornehmste Ziel der Kirche das ewige Seelenheil ist; da dieses Seelenheil durch die Gelegenheit die geistlichen Mittel von ihm zu erhalten desto mehr befördert wird, je näher, je bequemer diese Gelegenheit ist: wie soll es nicht

weit

weit nützlicher, ja allerdings unumgänglich nothwendig seyn, von den überflüssigen Einkünften gar zu reicher Beneficien mehrere Kirchen zu erbauen, die zulänglich sind mehrere Geistliche zu unterhalten, von denen die Gläubigen, die jetzt Stunden auch viele stundenweite Wege bis zur Pfarre zu waden haben, wohin sie also nicht allezeit, immer aber mit ärgerlichen Verdruß, oft nur mit Gefahr, und äusserster Beschwerniß kommen mögen, so dann leichter, und eifriger unterrichtet, mit sicherer Wachbarkeit vom Laster bewahret, wider die Anfälle reissender Wölfe, und die Verführungen falscher Propheten in Schafskleidern getreuer beschützet werden könnten? Wollte Gott, die Erfahrung hätte es uns nicht schon zu oft gelehret, daß bloß nur die zu weite Entfernung von guten Hirten die eigentliche Ursache so vieler Verführungen, so oftmaligen Unterganges unsterblicher Seelen ist! Ist es den Vorstehern der Kirche schädlich? — Es ist wahr ihre Einkünfte werden zwar nicht so groß, wie jene ihrer Vorfahrer seyn; aber es wird ihnen doch so viel zugetheilet werden, daß sie ihrer erhabnen Würde gemäß mit Anstande ansehnlich leben können. Wie? würde nicht schon so ein Gedanken, sie suchen die Seelsorge nur wegen der zeitlichen Bequemlichkeiten, ich will nicht sagen, wegen des Uiberflusses, eine wahre Sünde wider die Hochachtung, wider die schuldige Ehrerbietung solcher Männer seyn? Oder schade ich etwa dem ganzen Klerus dadurch? Es finden sich bereits viele würdigste Männer unter der Geistlichkeit; werden diese nicht eben dadurch mehrere Wege finden ihren Eifer, ihre Fähigkeiten zu zeigen, und anstatt unthätig zu darben, die Belohnungen, deren ein Arbeiter würdig ist, zu erhalten; welche sonst, da jetzt die Weihungen auf gewisse Beneficien seltner als vor Zeiten sind, vielleicht noch lange würden haben

warten müssen? Wir haben also die offenbare Billigkeit, und unzählige über den Staat über die Religion, und über die Geistlichkeit selbst sich erstreckende Vortheile für uns. Es wird auch niemand sagen, daß ich dadurch was neues berühret habe, indem Herr Hofrath von Riegger schon lange vor mir gesagt hat: Es giebt wahrhaftig sehr viele Beneficien, und Stiftungen, die so überflüssige Einkünfte haben, daß für die Kirche, und die Religion nichts nützlicher seyn könnte, als dergleichen reiche Vermögen zu theilen, und das Uiberflüssige auf bessere Dinge zu verwenden. Hingegen dürfen aber solche Theilungen bei den kleinern Kirchen nicht vorgenommen werden; indem ihre Einkünfte meistens zu geringe sind einige Beschneidung auszuhalten. P. 3. §. 294. Was braucht es viel? Selbst der Pabst Johannes XXII. tritt dieser Meinung bey, besonders von tausend Lastern gerühret, die sowohl aus der Mehrheit der Beneficien, als aus dem Reichthume entspringen. Er schreibt also erst in Extravag. inter Commun. de prob. in diesen Ausdrücken: **Es giebt zuweilen Leute, die kaum ein einziges, obschon nur geringes Amt zu verrichten im Stande sind, und diese raffen für sich allein die Beneficien sehr vieler anderer zusamm, welche, wenn sie gleich ausgetheilet wären, viele gelehrte Männer, von derer unsträflichen Lebenswandel der gute Ruf Zeugniß giebt; die aber betteln, reichlich nähren würden.** Hernach schaft er aber ebendort in Extrav. 5. die Zertheilung der tolosanischen Kirche mit diesen Worten an: **Nachdem wir reifer überleget haben, daß bey einer solchen Volksmenge, dergleichen diese ist, womit es**

Gott

Gott gefallen hat, die Stadt, und das Bistum Tholos zu segnen, ein einziger Hirt unmöglich alle, und jede seiner Schafe übersehen, wie er sollte, kennen lernen, und alle die so wichtigen Pflichten seines oberhirtlichen Amtes getreu erfüllen kann; daß es nebst dem eine ungemein harte, und schwere Sache sey, wenn so viele in einer so weitschichtigen, und ausgebreiteten Diöces befindliche Personen, sowohl geistliche, als weltliche blos nur zu einem einzigen ihre Zuflucht nehmen können; und da wir zugleich in Erwägung gezogen haben, daß, obwohl das tholosanische Bistum unermeßliche Einkünfte hatte, man doch bisher nicht weis, daß von allen diesen Reichthümern nur das mindeste auf etwas gutes zur Vergrößerung der Ehre Gottes, und zur Beförderung seines Dienstes in seiner Kirche, oder auch nur in dem tholosanischen Bistum angewandt worden wäre; ja daß Ungerechtigkeit, und Ausgelassenheit mit dem Gefolge aller Laster dermassen aus der Fette hervorgedrungen sind, daß Begierlichkeit der Augen, Begierlichkeit des Fleisches, Uippigkeit des Herzens, Hoffart des Lebens, Pracht, Menge der Aufwärter, schreckliche Schwelgereyen, höchst unmässige Aufwände, ungeheuere Unkosten, ausserordentliche Thorheiten alldort beinahe das ganze Erb des Gekreuzigten verschlungen; und höchstens zu fürchten

war, daß dieser einzige tholosanische Prälat, der sich dick fraß, und fett mästete, auf so überschwengliche Reichthümer wild, stolz, und hochmüthig, nicht noch immerfort gefährlicher stürze, Gott seinen Schöpfer endlich ganz verlasse, und da er von seinem Heilande abweicht, durch sein schädlichstes Beispiel Gift, Aergerniß, und Tod auch unter seine Untergebene ausstreue; da wir dabei überdachten, daß Pabst Klemens V. seligster Gedächtniß unser Vorfahrer schon zu jener Zeit, wo die gemeldte Stadt, und Diöces Tholos weder an Volk, noch Einkünften so reich war, nun aber von derselbigen Zeit her durch Gottessegen sowohl an einem, als dem andern ungemein gewachsen ist, und, wie man es sieht, immerfort wachset, über diese selige Betrachtung vom H. Geiste erleuchtet, sein ganzes übriges Leben hindurch auf die Zertheilung dieses Bistums mit Ernste gedacht habe, nur daß ihn der zufruhe Tod seinen so heilsamen Entwurf auszuführen hinderte; um also das gottselige Vorhaben unsers Vorfahrers ins Werk zu setzen, und sowohl dem Uibel abzuhelfen, welches die überschwengliche Menge der Einkünfte stiftete, als auch zum Dienste was beizutragen, und das Heil der Seelen zu befördern, Früchte, die wir ohne Zweifel hoffen dürfen, wenn, wie es unser Amt, die Weitschichtigkeit der

Diö-

Dióces, und die Menge der Seelen fodern, eine hinlängliche Zahl von Hirten, und Oberhirten diese Schafe nützlich zu weiden aufgestellet seyn wird, über diese angeführten, und andere gerechte Ursachen mehr, die es, wie wir gewiß wissen, verlangen, theilen wir also vermöge unsers einstimmigen Rathschlusses mit unsern geliebten Brüdern, kraft unsrer apostolischen Vollmacht zum Lobe, und zur Ehre Gottes, zur Erhöhung der christkatholischen Kirche, zum Seelenheil der Gläubigen dieses oftgemeldte Bistum, und tholosanische Dióces aus apostolischer Gewalt in fünf Diócesen. u. s. f.

Wenn wir nun die Zeugnisse dieses Pabstes von der Gerechtigkeit einer billigen Vertheilung, und Trennung der Beneficien mit jenen vergleichen, wodurch wir kurz zuvor gezeiget haben, daß die zeitliche Kirchengüter eben sowohl als andere unter die Oberherrschaft der Landesfürsten gehören, so sehe ich wahrhaftig nicht, was den von uns für die Fürsten behaupteten, und festgesetzten Rechten Beneficien zu zertheilen ferner entgegen stehen könnte. Wenn auch die Eintheilung der zeitlichen Kirchengüter durch die weltliche Macht geschieht, bleibt der geistlichen Gewalt das Recht fähigen Leuten die Weihen, und die geistliche Jurisdiktion zu ertheilen nicht ungekränkt? Man schützet auch vergebens vor, daß es immer auf die Kirche ankommen werde, für welche Bezirke sie die geistliche Gerichtsbarkeit ertheilen wolle. Hat Christus seine Apostel nicht zu Aposteln der ganzen Welt gemacht? — und da er ihnen befahl von einer Stadt in die andere zu gehen, und wenn sie aufgenommen würden, dort zu pre-

predigen, hat er ihnen befohlen sich nach den Städten, oder die Städte nach sich zu richten — Allein du sagst, das war dazumal nothwendig. Aber ich sage dir, daß dieses zu unsern Zeiten noch nothwendiger ist, wo die Kirche den Trost genießt zu sehen, daß die Fürsten selbst den Nachfolgern der Apostel ihre Reiche öffnen, und beinahe in die Wette streiten jedem Bezirke seinen eignen Hirten zu geben. War nicht dieses die Hauptsorge der Apostel, alle und jede Gemeinden der Gläubigen mit ihren eignen Hirten zu versehen, Apostel Hand. XVI. nicht aber viele, die gute Hirten seyn würden, auszuschliessen, um einem einzigen Miethlinge mehrere Bezirke zuzutheilen; denn der Heiland hat für eine grosse Aernte viele Arbeiter, nicht aber ein grosse Aernte für einen Arbeiter verlanget. Die Kirchen, sagt Bellarmin zum Klemens VIII. sind doch nicht wegen der Bischöfe, sondern die Bischöfe wegen den Kirchen eingesetzt, bei Van. Espen. P. I. 3. XV. Cap. V. Wend also das 8. 10. 20. 21. 25 26. 36. ꝛc. Cap. de præb. nicht ein. Denn entweder sind sie von der Zertheilung solcher Beneficien zu verstehen, die nicht mehr, als nur einen zu unterhalten vermögen; oder wenn sie sich auf solche Beneficien erstrecken sollten, die überflüssiges vermögen besitzen, so bleiben sie immer zu schwach wider Beweise von unüberwindlicher Stärke. Sieh Cl. de Riegger. Inst. Jur. Eccles. Tit. XI. §. 294.

(e) Daß die Gränzen der Diöcesen von Justinianus bestimmt worden sind, ist zu lesen Nov. XI.

§. 126. Vermöge eben dieses Rechtes liegt dem Fürsten auch ob, die Mißbräuche abzustellen, die mit der Stola, und den Zehenden geschehen; oder er kann dafür andere Einkünfte für die Seelsorger bestim-

bestimmen; nur müssen sie sicher, zu allen Zeiten gewiß, zur Bestreitung aller kirchlichen Verrichtungen, und zum Unterhalte der Geistlichen vollkommen zureichend seyn (*a*).

(*a*) Was wir §. 101. III. IV. und V. Grundsatze, und im 123. Abschnitte gesagt haben, überzeugt uns von der Wahrheit dieses Satzes mehr als genug. Doch kann man über das in kurzen Punkten offenbar beweisen, daß die Zehende, wenn man nicht überhaupt den vermöge göttlichen Rechts Matth. X. 10. I. an die Kor. IX. 7. I. an Tim. V. 18. den Religionsverwesern gehörigen Lebensunterhalt, sondern bloß den Zehenden, oder irgend andern eigentlich bestimmten Antheil von Einkünften darunter versteht, gar nicht göttlich-geistlichen Rechtes sind; sondern gleichwie sie von der Freygebigkeit der Fürsten, und der Gläubigen herkommen, gleichwie sie keine andere Natur und Beschaffenheit, als die übrigen geistlichen Güter haben, also auch zum Beßten des Staates, und der Kirche der freyen Willkühr, und Anordnung des Fürsten unterliegen. Denn

I. Hat Gott den Hebräern nichts anders vorgeschrieben als einen Theil von ihren Früchten den Priestern, und Leviten zu geben, und dieses darum, weil ihnen bei der Austheilung Chanaans ausser den acht und vierzig Städten, die unter allen Zünften zerstreut lagen, kein liegendes Land zu Theil geworden ist. Jos. XXI. 39. Num. XVIII. 23. 26. Exod XXII. 29.

II. Nachdem bei den Aposteln, und ihren Nachfolgern dieser Titel die Zehenden zu sammeln aufgehöret hat, so ist es weder die gesunde Vernunft, noch das Gesetz des neuen Testa-

ments, was ihnen das Recht eben den zehenden Theil von allen Erdfrüchten einzuziehen bestätigte. Denn dasjenige, was Christus, als er es den Pharisäern verwies, daß, da sie von dem geringsten den Zehend geben, die wichtigsten Gebote des Gesetzes vernachlässigten, hinzu setzte: Eines müsse geschehen, das andere aber nicht unterlassen werden, Matth. XXIII. 23. das drückt uns gar nicht; weil dazumal, ohne Zweifel auch die Pharisäer, die sich zum alten Gesetze bekannten, die Zehende bezahlen mußten. Der Heiland erinnert sie überhaupt auf alle Gebote des alten Testamentes, welche sie damals zu beobachten hatten: Wenn er nun die übrigen Verordnungen des alten Bundes dadurch, daß er den Pharisäern sagte, sie wären nicht zu unterlassen, für die Christen nicht bestätigte: wie sollten wir wohl behaupten können, Christus hätte die Bezahlung der Zehende dadurch, weil er sie eine Pflicht für die Pharisäer nennte, auch auf die Christen bestätiget. Ja vielmehr wissen wir

III. Aus keiner einzigen Stelle der H. Schrift, daß Christus seine Apostel Zehende zu sammeln abgerichtet hätte: wohl aber, daß er sie ohne Tasche, mit dem ausdrücklichen Befehl, auf dem Wege nichts zu nehmen gesandt habe. Daß

IV. Die Gläubigen erst im vierten Jahrhunderte auf das unaussetzliche Zureden der Hirten dahin bewogen worden sind den Gebrauch der Zehenden zuzulassen. Und weil keine Gewohnheit so gültig, und mächtig werden kann, daß sie Gesetz, und Vernunft tilgte; L. 2. C. *quæ sit longa consuetudo*, so haben

V.

V. Die Kaiser durch ihre Verordnungen diese Gewohnheit hier, und dort zum Theile abgebracht, oder wenigstens ihr Schranken gesetzt; gleichwie wir wissen, daß Justinianus ganz andere Einkünfte zum Unterhalte der Geistlichen bestimmet hat. L. 39. §. 1. Cod. de Epis. & Cler. Novell. III. Endlich wissen wir, und sind versichert, daß sich

VI. Die geistliche Kirchenmacht keineswegs so weit erstrecke, daß sie den Gläubigen Zehende, und andere Zahlungslåste auferlegen könnte, und daß

VII. Alle dergleichen Dinge blos dem weltlichen Oberhaupte des christlichen Volkes, dem von Gott über die Dinge, die ausser der Kirche geschehen, bestellten Bischofe zukommen.

Wie wir also vermöge aller dieser Betrachtungen sehen, so gründet sich die Nothwendigkeit der Zehende weder auf das Gesetz der Vernunft, noch auf ein Gebot Christi, noch auf die Macht der Kirche; sondern einzig auf die Gewohnheit Zehende einzutreiben, und zu nehmen, und auf Verordnungen der Fürsten, die noch eben so leicht geändert werden können, als oft sie schon abgeändert worden sind. Um aber alles auf meinen ersten Satz zusamm zu ziehen, so beweisen diese Betrachtungen unwiderleglich, daß sich die Zehende weder vom natürlichen, noch vom geoffenbarten, noch vom geistlichen Rechte, sondern am Ende bloß von der Willkühr, und der Gefälligkeit der Fürsten herschreiben. Aus dieser Wahrheit aber folget

1. Daß man dazu, um die weltlichen Zehend fähig zu machen, gar keinen Freyheits-

 brief

brief vom Pabste brauche. Denn obwohl die Weltlichen nicht unter eben einem solchen Titel Zehende nehmen können, wie der Pfarrer, nämlich wegen des geistlichen Hirtenamtes und als Pfarrer; und würde wohl dieses der päbstliche Freyheitsbrief machen können? — so hindert sie doch nichts solche vermöge eines andern Titels zu erhalten. Kann ein Geistlicher, der vielleicht nothwendiger Weise Schulden gemacht hat, um sie zu tilgen, sein Recht das Meßalmosen einzunehmen nicht seinem weltlichen Gläubiger überlassen, obschon der Weltliche selbst nicht fähig ist Meß zu lesen, und also das Stipendium vermöge dieses Titels einzuschieben? Es ist also dieses ein ganz anderer Titel, wegen welchen der Weltliche das Meßalmosen empfängt: und eben also kann ein Weltlicher auch das Zehendrecht wegen eines ganz andern Titels erhalten, als es der Pfarrer gehabt hat. Und wer würde die Thorheit haben zu behaupten, daß der Mensch, welcher, da er mein Befreundter nicht ist, mein nothwendiger Erb nicht werden kann, darum auch vermöge Testaments nicht zu meinem Erbfolger gemacht werden könne? Ich läugne zwar nicht, daß das Zehendrecht, welches zur Kirche gehört, ohne Beobachtung der Feyerlichkeiten, die bei der Veräusserung der Kirchengüter vorgeschrieben sind, nicht veräussert werden müsse. Daß aber zur Absönderung eines geistlichen Titels irgend ein päbstlicher Freyheitsbrief nöthig wäre, das sehe ich wahrhaftig nicht ein, nachdem schon eben mit Veränderung des Titels und der Uibertragung an einen Weltlichen, um mit dem Gerson de vit. spir. zu reden, die ganze Geistlichkeit aufhöret.

2. Obwohlen die Kirchengesetze Can. I. XVI. q. 7. C. 7. und C. 14. de decimis. die Verjährung des Zehendrechts für alle Weltliche verbieten, so beweisen doch die in diesen Kanonen angeführten Gründe nicht, daß dieses Verbot nothwendig gewesen wäre. Vielmehr, weil eine unerdenkliche Verjährung ihre Gewalt so gar in jenen Dingen äussert, denen sonst das allgemeine Recht entgegen steht. C. 26. de V. S. und dieser Can. solche Verjährung nicht ausschließt, so ist es klar, daß diese Verjährung den Weltlichen auch in dem Besitze des Zehendrechtes vollkommene Sicherheit leiste.

3. Da es mit den Zehenden eben die Beschaffenheit, wie mit andern Kirchengütern, und zeitlichen Kirchenrechten hat, und nachdem es schon oben bewiesen worden ist, daß wenn auch das Zehendrecht einem Weltlichen überlassen wird, doch der geistliche Titel, unter welchem die Kirche den Zehend eingenommen hat, auf ihn nicht übergeht, so widerspricht es sich gar nicht, daß, wenn nur die bei Veräusserung der kirchlichen Sachen vorgeschriebenen Feyerlichkeiten beobachtet werden, so eine Uiberlassung ohne alle Simonie gegen einen zeitlichen Preis geschehen könne.

4. Können ein, oder mehrere Unterthanen, von der Last Zehende zu bezahlen, ohne die mindeste Gnade vom Pabste nöthig zu haben, vom Fürsten, welcher im Staate die zeitlichen Güter, und Rechte zu verwalten hat, befreyet werden; nur darf den Geistlichen der nöthige Unterhalt niemals mangeln. Ja der päbstliche Freyheitsbrief allein, ohne königliche Genehmhaltung, ist nicht hinlänglich einen Bürger hierinnfalls zu befreyen; und würde jemand, der bisher unumschränktes Zehendrecht besaß, durch der-

gleichen von anderen erhaltene päbstliche Freyheitsbriefe beschwehrt, so kann er alsogleich an den Landesfürsten appelliren. Nichts ist herrlicher, als die Worte aus jenem Briefe, den Petrus Blesensis an Leute schrieb, die vom Pabste so ungiltig befreyet worden sind; bei van Espen in J. E. U. P. II. Sect. V. Tit. II. C. VII. §. 18. Wie schimpflich ist eure Immunität, von der Bezahlung der Zehende frey zu seyn, die diese Felder, ehe sie noch an euch gekommen waren, bezahlen mußten. Warum ist aber jetzt fremdes Recht in Gefahr, nachdem diese Aecker in euern Besitz gekommen sind? Sind sie denn nicht nach der allgemeinen Billigkeit mit ihrer Last an euch übergegangen? — — — So lange euer Orden sich noch der seligen Armuth zu erfreuen hatte, konnte man es auf eine Zeit lang gedulden, wenn euch der Herr Pabst zuweilen aus besonderer Nachsicht die Bezahlung der Zehenden erließ, obwohlen es Unbild gegen den Staat war, jemanden von einer Last zu befreyen, die der allgemeinen Noth halber allen auferlegt war: Nachdem sich aber jetzt eure Besitzungen ins unendliche vermehret haben, so muß man eure Freyheitsbriefe mehr für Werkzeuge des Ehrgeitzes, als der Religion halten. Eure Freyheitsbriefe und der römischen Kirche mögen euch nach-

nachsehen, und erlauben, was sie wollen, so sehe ich doch nicht, wie es recht und billig für euch seyn könne das Gut eures Nächsten zu stehlen. Wie? wenn der päbstliche Stuhl öffentlich verkündigen liesse, wo ihr nur immer Geistliche, oder Mönche von einer andern Tracht würdet reiten sehen, sey euch erlaubt, diese Reiter von ihren Pferden herunter zu werfen, und die Pferde zu euerm Gebrauche zu behalten, möchtet ihr dieses für Recht halten? — Aber was liegt daran, ob ihr Pferde, oder Zehende raubet?

5. Sind die Verjährung, die Gewohnheit, und die Verträge die verschiedenen Weisen, wodurch die Befreyung von der Bezahlung der Zehende erlanget wird; Diese Weisen erhalten aber ihre nächste Bestimmung von den Verordnungen der Fürsten, und den angenommenen Kirchengesetzen, wie es in der Erklärung des kanonischen Rechtes an seinem Orte gesagt wird.

6. Hat eigentlich der Vertrag über die Nachlassung des Zehendslastes, obschon sie gegen Bezahlung, oder gegen zeitlichen Preis geschieht, nicht das mindeste von einer Simoniesünde an sich, nur muß man dabei wieder fleißig auf die Vorschrift merken, die bei Veräusserungen kirchlicher Güter zu beobachten ist. Denn nebst dem, daß auch P. Engel ad Tit. de decimis &c. num. 16. sagt, daß die Immunität nichts geistliches ist, und also auf den, der befreyet werden solle, nichts geistliches überbringt, welches, wie

wie es scheint auch der berühmte Böcken num. 77. ad h. T. eingesehen hat, so wird schon durch das, was wir von der Natur der Zehende, und von ihrer Uiberlassung an andere vorausgeschicket haben, dieser Satz genugsam bewiesen.

7. Nachdem die Zehende dadurch, daß sie zum geistlichen Gebrauche bestimmt werden, die Natur weltlicher Dinge nicht verlieren, und sich auf bloß bürgerliche Gesetze steifen, so wird bestätiget, was wir oben §. 116. gesagt haben: daß nämlich Zehendhändel zum bürgerlichen Gerichtsplatze gehören, da also

8. Diejenigen, welche das Zehendrecht haben, dieses ihr Recht blos bei dem weltlichen Richter suchen, und finden können; und man auch nach dem Sinne der Kirchenversammlung von Trient Seff. XXV. c. 3. besonders in bürgerlichen Händeln, so lange andere Mittel übrig sind, nicht zur Exkommunikation, und zu den Censuren schreiten darf, so scheint es ein wahrer Widerspruch zu seyn, diejenigen, die sich die Zehende zu geben weigern, durch Censuren, und Kirchenstrafen rechtmässig dazu zu zwingen.

§. 127. Aus eben diesem Rechte kann sich der Fürst VII. vermöge seiner höchsten Herrschaft, und seines obersten Eigenthumsrechts, welches ihm schon das allgemeine Staatsrecht selbst einräumt, und er hienieden durch keines andern Menschen Gnade (indultum) zu suchen hat, im Nothfalle des Staats aller Güter der Kirchen, und der Geistlichen, welcher Art sie immer sind, bedienen (a). Und noch weniger wird man ihm eine gottesräuberische Handlung

lung Schuld geben können, wenn er VIII. von dem Vermögen der Kirchen, und der Geistlichen Steuern fodert (*b*).

(*a*) Davon überzeuget uns ganz leicht

1. Die gesunde Vernunft, welche, wie wir schon zu Genügen gezeuget haben, uns ein Gebot zu seyn lehret, daß je äusserliche Handlungen des Gottesdienst, und die Nothwendigkeit aller Kirchenpracht aufhöre, so bald uns nothwendige Pflichten gegen uns selbst, oder gegen unsern Nächsten alle Gelegenheit dazu nehmen.

2. Die heil. Schrift I. Kön. XXI. 6. Luk. VI. 3. Matth. XII. 6. Wahrhaftig! Wenn David, und seine Gesellen im Falle der Noth die Schaubrode zur Speise nehmen konnten; wenn Christo dem Herrn ein einziger Mensch mehr als der Tempel galt, wenn er des Menschen wegen nicht Opfer, sondern Barmherzigkeit verlangte; Wie sollen nicht auch andere Könige, und Staaten in ihren Nothfällen die Kirchengüter ergreifen dürfen? — sollten so viele tausend Menschen vor Gott nicht mehr als eine Kirche seyn? und sollte wohl Gott, wenn es auf ihre Rettung ankömmt, Opfer, nicht Barmherzigkeit verlangen?

3. Das Zeugniß der h. h. Väter, dergleichen wir ein ausnehmendes vom h. Ambrosius haben bei dem Grat. Caus. XXII. q. 2. Can. 70. in diesen Worten: Die Kirche hat Gold, nicht um es aufzubehalten; sondern es auszutheilen, und in Nöthen zu Hilfe zu kommen. Lautet diese Meinung des h. Ambrosius anders als die unsrige? Aber höre weiter; Was ist es nöthig dasjenige aufzu-

zubewahren, was nichts hilft? Wissen wir nicht, wie viel Gold und Silber aus dem Tempel Gottes die Assyrier geraubet haben? Ist es nicht besser, der Priester spare das Geld um in der Verlassenheit den Armen zu nähren, als daß es in die gottesräuberischen Hände des Feindes falle? Sieh, wie gründlich der h. Vater hier diejenigen zu Schanden macht, welche unter dem ewigen Vorwande, man müsse einigen Schatz für die Kirche aufheben, mit ihrem ganzen Kirchenreichthume nie ein einziges Werk der Liebe ausüben, und meistens so lange andern zu helfen verschieben, bis die Kirche vom Feinde ausgeraubet wird. Wollte Gott, Ambrosius wäre in vorigen Zeiten für ein- und andere Länder ein nicht zu wahrer Prophet gewesen! Aber der h. Bischof widerlegt auch jene, welche närrisch und lieblos dafür halten, man müsse die Bürger erst alles ganz verlieren, und in die äusserste Noth kommen lassen, ehe man ihnen mit den Gütern der Kirche, und der Geistlichen zu Hilfe kommen soll. Nicht wahr, spricht er, der Herr wird dich zu Rede stellen: Warum hast du so viele Arme Hungers sterben lassen; und du hattest doch Gold ihnen Nahrung zu verschaffen? Warum hast du so viele gefangene Brüder gefangen zum Verkaufe wegführen, und da du sie nicht ausgelöset hast, vom Feinde hinrichten lassen? Wäre es nicht besser gewesen, du hättest die lebendige Gefässe erhalten, als die metallenen? Der h. Vater sah wahrhaftig ein, daß die metallene Gefässe der Kirche wenig mehr nutzen können, wenn die lebendigen zu Grunde gegangen sind, und daß der Glanz des Gottesdienstes vergebens ist, wenn die verblichen

sind, welche dieser Glanz zum Dienste Gottes reitzen sollen. Ja er sah ein, was Christus bei Mark. II. 27. sagte: Der Sabbath ist um des Menschen willen, nicht der Mensch um des Sabbathswillen gemacht. Und zernichtete endlich alle Ausflüchten der Gegner mit diesem herrlichen Schluße: Wie werdet ihr dem Heilande antworten können? Was wollet ihr sagen: Ich habe gefürchtet, es möchte der Kirche Gottes der Schmuck die Auszierung fehlen? Aber er wird euch sagen: Die Sakramente verlangen kein Gold; und was nicht mit Gold erkauft wird, gefällt auch wegen des Goldes nicht. Der Schmuck der Sakramente, die Auszierung heiliger Dinge ist die Erlösung der Gefangenen; und keine Gefäße sind schöner, und kostbarer, als welche sein Blut gereiniget hat. Alles dieses enthält auch jene Ausrufung des h. Bernhards: O Eitelkeit aller Eitelkeiten, aber viel unsinniger, als eitel. Die Kirche glänzt an den Wänden, und schmachtet in den Armen; sie bekleidet ihre Steine mit Gold, und verläßt ihre Kinder nackend.

Da also sowohl die gesunde Vernunft, als die h. Schrift und die Zeugnisse der h. h. Väter, der Noth nicht zu unterliegen, den Gebrauch der Kirchengüter erlauben; da es erwiesen ist, daß dem Fürsten, ohne je eines andern Gnade, oder Erlaubniß dazu nöthig zu haben, vermöge der Natur der Majestät das Recht zukömmt, alle erforderliche Mittel den Staat zu beschützen, ergreifen zu können; da es

selbst aus der Lage, Natur, und dem Ursprunge der Güter der Kirchen, und der geistlichen klar ist, daß diese Güter immer ein weltliches Wesen bleiben, wer sollte wohl die Kühnheit haben dem Fürsten den Gebrauch dieser Güter für dergleichen Umstände abzusprechen? Oder wer sollte wohl, von einer hierzu erst nothwendigen päbstlichen Erlaubniß, oder Gnade träumen können? Sieh oben §. 101. III. Grundsatz. Sieh Cl. de Riegger J. J. E. P. I. §. 450. und Cl. de Martini Posit. de Jure civitatis §. 235. und 236.

(b) Die Realimmunität, oder die Befreyung der geistlichen Personen, und geistlichen Sachen zugleich von allen Gattungen Steuern, und Anlagen läßt sich nicht verstehen

1. Aus jenem Theile des Naturrechtes, welches das allgemeine Stadtsrecht heißt, vermöge welchen alle Bürger ohne Ausnahme des öffentlichen Schutzes wegen, den alle sowohl Geistliche als Weltliche geniessen, den öffentlichen Anlagen unterliegen, und zur Beförderung des allgemeinen Beßten nach ihren Kräften beizutragen verpflichtet sind. Nein! der h. Chrysostomus ist uns Bürge dafür Homil. ad pop. Antioch. Die Unterwerfung stört Heiligkeit, Tugend, und Frömmigkeit nicht, noch die Bezahlung der Schulden mindert die Ehrerbietung, die übrigens dem Schuldner gebührt.

Es folgt also für Geistliche weder aus dem Karaktere ihrer Person, noch aus der Heiligkeit ihres Amtes, daß sie steyerfrey sind; noch widerspricht es der Natur, und dem Karaktere ihres ehrwürdigen Standes dasjenige wie andere

andere Bürger zu bezahlen, was sie dem Staate als Bürger schuldig sind.

2. Aus der Lehre Christi, und der Apostel. Matth. XXII. 21. Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott was Gottes ist.

An die Röm. XIII. 5. u. f. Darum sollet ihr nothwendig unterthan seyn, nicht nur dem Zorne der Obrigkeit auszuweichen, sondern auch um des Gewissenswillen. Darum entrichtet ihr auch Steuern, weil die Landesfürsten Diener Gottes sind, welche diesem Dienste immerdar abwarten. Darum gebet einem jeglichen, was ihr schuldig seyd. Steuer, wem Steuer gebührt, Maut, wem Maut gebühret, Furcht, wem Furcht gebühret, Ehre, wem Ehre gebühret.

An Tit. III. 1. Ermahne sie, daß sie den Fürsten, und Obrigkeiten unterthan, und zu allem guten Werke bereit seyn.

1. des h. Petri II. 13. Deswegen seyd um Gotteswillen aller menschlichen Kreatur unterthan, es sey dem Könige als dem vortreflichsten; oder den Befehlshabern, als die von ihm zur Rache der Uibelthäter, und zum Lobe der Frommen gesandt sind.

3. Aus dem Zeugnisse der h. h. Väter; wie

Des h. Martyrers Justinus. Auch das müssen wir uns angelegen seyn lassen, daß wir die Steuern, und Gaben denjenigen, die zu diesem Amte aufgestellet sind, vor allen andern die ersten bezahlen, gleichwie es uns Christus gelehret hat. In Apolog. I. num. 7.

Des h. Chrysostomus, welcher alle Ausflüchten versperrt, da er in Hom. 22. ad Rom. XIII. schreibt: Der Apostel zeiget, daß dieses allen befohlen wird; den Priestern, und den Mönchen, nicht nur den Weltlichen: welches er gleich im Anfange erkläret, da er sagt: Eine jegliche Seele sey der Obrigkeit unterthan. Mag er ein Apostel, mag er ein Evangelist, oder ein Prophet, oder wer immer seyn; es ist diese Unterthänigkeit der Tugend, und Gottesfurcht gar nicht entgegen.

Des heil. Augustinus in Epist. ad Rom. XIII. Wenn jemand dafür hält, er dürfe den Obrigkeiten, die dieß zu besorgen haben, keine Steuern, und Gaben bezahlen, der befindt sich in einem sehr großen Irrthume.

Des h. Hilarius Bischofs in Comment. ad cap. 22. Matth. Denn wenn sich bei uns nichts, was des Kaisers ist, befände, (folglich redet er von sich als dem Bischofe, den Geistlichen, und allen Gläubigen) so

so würden wir ihm nichts zu geben verbunden seyn. Da wir aber auf seinem Grunde und Boden sind, da wir zum sichern Genuß so vieler Dinge und unserer Rechte seine Macht brauchen, so würde es ungerecht seyn, darüber als über eine Unbild zu klagen, daß wir dem Kaiser geben müssen, was des Kaisers ist. Wie schön wirft hier der heil. Vater das ganze Immunitätsscheinwesen zu Boden, da er sagt, daß wir nur in dem einzigen Falle, der nie existiren kann, ausser der Staat gienge zu Grunde, dem Kaiser zu geben nicht schuldig sind, wenn wir von dem Kaiser, und dem Staate nichts geniessen, wenn wir seine Macht, und seinen Schutz nicht nöthig haben.

Des S. Ambrosius, welcher bei Grat. C. XI. q. 1. C. 27. sagt. Wenn der Kaiser Steuer fodert, so versagen wir sie nicht: die Aecker der Kirche bezahlen Steuer. Verlangt der Kaiser die Aecker, so hat er Gewalt sie zu nehmen. Comment. ad C. V. Luc. Lib. IV. Cap. penult. Es ist ein höchst wichtiger, und geistlicher Unterricht, der christliche Männer die Pflicht lehret, höhern Obrigkeiten unterthänig zu seyn, um nicht jemanden ohne Uiberzeugung dafür halten zu lassen, die Gewalt irrdischer Könige sey leicht aufzulösen. Wenn nun der Sohn Gottes die Steuer bezahlt, wer bist du wohl, der du

dich zu groß dünken solltest sie zu bezahlen? Ja, Christus bezahlt die Steuer, der nichts besitzt; du strebst nach dem Gewinne der Welt, und sollst die Pflicht, welche du der Welt schuldig bist, nicht erkennen? Was erhebst du dich mit solchem Hochmuthe über die Welt, da dich selbst deine müheseligste Begierlichkeit der Welt unterwirft? „ Wenn „ du nicht willst dem Kaiser unter- „ worfen seyn, so besitz nicht, was „ der Welt angehört: So lange du „ aber Reichthum besitzest, so bist „ du dem Kaiser unterworfen. Willst „ du dem irrdischen König nichts „ mehr schuldig seyn, so verlaß „ alles, und folge Christo nach. „ Es widerspricht ohne Zweifel sowohl dem natürlichen, als auch positiven göttlichen Rechte Leute von Anlagen nicht frey zu lassen, die weder Gold noch Silber, weder Geld in ihren Gürteln, noch einen Sack auf dem Wege, weder zween Röcke, noch Schuhe hatten. Matth. X. 9. u. f. Sieh. auch die sich von selbst darbietenden Beispiele.

Des S. Anselmus, Bischofes von Kantelberg der L. III. Epist. 34. also schreibt: Der König dacht bald darauf in die Normandie zureisen; und hatte viel Geld nöthig. Bevor er von mir etwas verlangte, habe ich ihm auf Einrathen einiger Freunde eine grosse Summa Geldes versprochen.

Des H. Luppus, Abten von Ferrara unter Karl dem Kahlen, welcher in seinem 32. Brief in diesen Ausdrücken schreibt: über das widrige Schicksall unsers Königs herzlich gerührt, habe ich ihm durch euch allen den Beitrag machen lassen, den ich nur immer zusamm bringen konnte. Biblioth. P. P. Tom. XV. p. 17.

4. Aus dem Ausspruche Pabsts Urbanus: Was in dem Munde des Fisches gefunden wird, wird für den Petrus, und den Herrn hinzugeben befohlen: weil es Pflicht ist von den äusserlichen Gütern der Kirche den Kaisern für den Frieden, und die Ruhe, worinne sie uns erhalten, und beschützen müssen, dasjenige zu bezahlen, was von altersher geboten ist. Apud Gratian. Caus. XXIII. q. VIII. Can. 22. Sieh Klemens XIV. Von dem Geiste der Kirche III. Th. der Briefe p. 252. 253. 254.

5. Aus der alten Kirchenpraxis; acht ganze Jahrhunderte sind nämlich verflossen ohne irgend behaupten zu hören, daß die Realimmunität der Geistlichen des göttlichen Rechts wäre, und die von den höchsten Fürsten in Rücksicht der Güter, Steuern, und so gar den Geistlichen auferlegten Dienste gemachten folgenden Verordnungen sind klar, und deutlich.

Kaiser Gratianus. Alle müssen in die Wette zusammen helfen, um Freyhäven, Stadtmauern, und Wasserleitungen auszubessern, oder aufzubauen: und sollen weder Freyheiten, noch Vorzüge von Würden jemanden hiervon zu entschuldigen vermögen. L. 7. Cod. de oper. publ.

Kaiser Honorius. Zu einem so löblichen Werke, als der Bau der Landstrassen, und der Brücken ist; wollen wir auch ganz gerne die Gotteshäuser, und ehrwürdigen Kirchen beizutragen anhalten; weil dieses ja weder Schimpf, noch Schande für sie seyn kann. L. 7. Cod. de sacros. Eccles.

Konstantinus. Was die Geistliche betrift, die Landgüter besitzen, wird deine erhabne Macht nicht nur nicht zulassen, daß sie sich von andern darauf haftenden Lästen entschuldigen, sondern du must auch betreiben, daß auch sie von diesen Gütern, die sie besitzen, an unsere Rentkammer die ausgemessene Abgaben richtig erlegen. Ad Taurum præf. Præt. l. 3. Cod. de Episcop. & Clericis.

Theodosius II. Wir befehlen, daß niemand von Frohndiensten, Fuhren, oder von was immer für andern Arbeiten frey seyn sollte, dazu der beglückten Durchreise unsrer Majestät durch Länder, und Orte, die gewöhnlichen Dienste geleistet werden müssen, obschon diese Orte vielleicht Besitzungen heiliger Gotteshäuser sind. L. 11. C. de sacros Eccles.

6.

6. Aus dem Ursprunge, und der Fortpflanzung der von den Kaisern verliehenen Immunität selbst. Denn die geistliche, und weltliche Geschichte, wie auch selbst die in Rücksicht der Realimmunität gegebnen Gesetze lehren uns

1. Daß die Immunitätsfreyheit ihren Ursprung von der Freygebigkeit Konstantins des Grossen habe, welcher die den Kirchen angehörigen Güter von allen, die Geistlichen aber selbst, und ihre Güter nur von den neuen Anlagen befreyte. L. 1. Cod. Theod. de anon. & Trib. L. 4. Cod. Just. eod. L. 8. Cod. Theod. de Episcop. & Cleric.

2. Daß diese Freyheiten vom Konstantinus Konstantinus des Grossen Sohne, besonders dadurch sehr vermehrt worden sind; daß Geistliche keine Hof- noch Stadt- noch verächtliche Dienste leisten dürften; doch also, daß der Kaiser die Fiskalbezahlungen immer auch von dem Klerus genau zu fodern befahl. L. 9. 10. 11. 14. 15. 16. Cod. Theod. de Episc. & Cler. L. 2. 3. 16. Cod. Just. ibid.

3. Daß diese Freyheiten verschiedentlich verändert, bald von den Kaisern ertheilt, bald eingeschrenkt, bald ganz aufgehoben, bald aber wider neuerdings bestätiget worden sind, wie es klar erhellt. Cod. Theod. und Just. Tit. de Episc. & Cler. Coll. de extraord. mun. de S. S. Eccles. Novell. 37. Nov. 43. C. 1. Nov. 131. C. 1. u. 5.

7. Aus der Uibereinstimmung der alten, und neuern Gelehrten.

Hincmarus Rhemensis in opusc. 29. schreibt: Die Kirche bezahlt dem Könige, und dem Staate die Steuern, und Zinse, welche die jährlichen Gaben heissen; sie beobachtet dadurch den Befehl des Apostels: Ehre, wem Ehre gebühret; Zins, wem Zins gebühret, und beides, wie sichs darunter versteht, sollet ihr dem Könige, und euern Beschützern bezahlen. Tom. II. p. 525. und in opusc. 46. Der Bischof muß vermöge des alten Herkommens dem Könige nach seiner beliebigen Anordnung wegen des Schutzes der H. Kirche so viele Kriegsdienste leisten, als ihm möglich sind; und also dem Gebote des Herrn gemäß dem Kaiser geben, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist. Nämlich wie

Antonius Charlas Doktor von Paris sagt: Die Sicherheit der Kirchen, und kirchlichen Güter ist mit der Aufrechthaltung des politischen Staates verknüpfet. — Wenn also der König die Hilfe der Kirche nöthig hat, und sie ihn unterstützt, so thut sie sich dieses auch zu ihren eignen Nutzen. De Libertat. Eccles. Gallic. L. IV. C. 12. num. 7. So spricht auch

Michael Rabardeus. Nachdem es für Geistliche sowohl des natürlichen, als Völkerrechts wegen Pflicht ist dem Va-

Vaterlande beizuspringen; und nachdem die Kirchen, und die zeitlichen Güter, welche die Kirchen besitzen, so enge mit der Ruhe des Reiches, und des Staates verknüpfet sind, daß sie sich ohne Wohlstand des Staates unmöglich ganz, und unbeschädiget erhalten können: Daher ist es für Geistliche Nothwendigkeit, und Pflicht zur Ruhe, zum Besten, und zum Wohlstand des Staates nicht nur Opfer, Gebet, und gottesdienstliche Verrichtungen beizutragen; sie müssen sich das Vaterland auch mit ihrem Gelde, mit ihrem Fleiße, mit ihren Händen, soviel es nöthig ist, wider die boshaften Anfälle sowohl einheimischer, als auswärtiger Feinde nach Möglichkeit zu vertheidigen angelegen seyn lassen. In Optato Gallo sect. III. n. 3.

Daher wird uns auch einen Satz von so mathematischer Gewißheit, wie der unsrige ist, zu behaupten nicht abschrecken

1. Jene offenbare Verläumdung, als bemühten wir uns blos etwas neues zu erdichten, und auf die Bahn zu bringen, um geistliche Personen recht zu drücken. Ist dieses Erdichtung? Sind Dinge, die aus der alten Kirchenpraxis, und aus den glaubwürdigsten Geschichten uralter Zeiten hergenommen sind, neue? Und wenn wir nicht zulassen können, daß die Realimmunität göttlichen oder geistlichen Rechtes sey, sprechen wir sie darum den Geistlichen auch alsdann ab, wenn sie ihnen vermö-

ge

ge der verliehenen Freyheitsbriefe der Landesfürsten zukömmt? Noch

2. Jene blos willkührliche von unsern Gegnern angewandte Auslegungen der heil. Schrift, nachdem uns die Kirchenversammlungen selbst auf einem viel richtigeren Wege an weit ächtere, nämlich an jene der h. h. Väter anweisen. Und sollte es von uns gefehlt, gesündiget heissen, wenn wir von der Kirche selbst geleitet mit untrüglicher Sicherheit, was sie befiehlt, entscheiden, daß jeder christliche, ich will nicht sagen, gelehrte, und vernünftige Mensch eher den wahren Erklärungen der h. h. Väter, als dem Privatgeiste solcher Kanonisten folgen müsse?

3. Schrecken wir uns auch darüber nicht, daß sie sich auf den Pharao Gen. XLVII. 22. und den Artaxerxes I. Esdr. VII. 24. berufen. Denn was den Pharao betrift, so verhält sich die Sache also. Vom äussersten Hunger gedrungen verkauften die Egyptier ihre Grundstücke an den Pharao gegen Nahrung; ihre Priester aber verkauften die ihrigen nicht. Nachdem also Pharao den Egyptiern diese Felder mit dem Bedinge wieder zurückstellte, daß sie selbe gegen Bezahlung des fünften Theils der Früchte bauen sollten, so konnte diese Bezahlung von den Priestern, von welchen Pharao keine Grundstücke empfangen, und denen er folglich auch keine zurückgestellet hatte, nicht gefordert werden. Was sollten nun die Gegner wohl aus allem dem in dem Verstande, über welchen sie mit uns zanken, für die Realimmunität herausgrübeln können? — Und wenn die h. Schrift nicht sagt, daß Artaxerxes von den Leviten Tribute gefodert habe, so ist dieß ein Beispiel, welches uns zwar Spuren von der königlichen Großmuth, aber nicht vom göttlichen Rechte zeigt. Genug! Artaxerxes be-

behielt sich das Urtheil über diejenigen Priester bevor, welche die göttlichen, und königlichen Gesetze nicht halten würden: Zeiget er hierdurch zu dunkel, daß diese ganze Immunität von seiner Gewalt abhieng?

4. Lassen wir uns auch dadurch nicht hindern, daß sich die Gegner auf das Beispiel Gottes selbst beziehen, welcher die Leviten des alten Testaments von den Anlagen befreyte; wie auch auf den Ausspruch des Psalmisten. Vergreifet euch nicht an meine Gesalbten; auf die Stelle des h. Matth. XVII. 24. u. f. wo Christus die Kinder der Könige von Tributen freyspricht. Es ist ganz gewiß, wie wir es schon oben gesagt haben, als das h. Land ausgetheilet ward, erhielten die Leviten keinen Theil: sondern es wurden ihnen, um sie nicht in die Nothwendigkeit zu versetzen was anders zu besitzen, sie aber doch mit dem gehörigen Unterhalte zu versehen, die Zehende bestimmt; nun würde es aber nicht sehr ungerecht gewesen seyn Zehende mit derer Verminderung auch der gehörige Unterhalt den Leviten entgangen wäre, mit Tributen zu beschweren, mit Anlagen zu erschöpfen? Was aber jenes, vergreifet euch nicht an meine Gesalbten: sagen will, ist ebenfalls schon anderswo erkläret worden. Es sind nämlich Worte, die nicht an die Fürsten, und Obrigkeiten Israels, sondern blos an auswärtige Völker, die dem Volke Gottes den Untergang drohten, gerichtet waren; Worte, die nicht nur wegen den Priestern, sondern wegen dem ganzen Volke; nicht wegen den Steuern, und Anlagen, sondern zur Warnung, daß ihnen die Feinde kein Uibel, keine Unbild zufügen möchten, gesprochen worden sind. So können auch die Worte Christi: Also sind die Kinder frey: die Realimmunität zu beweisen nicht hingezogen werden, indem

ja

ja nicht nur die Geistlichen, sondern alle Christen Kinder Gottes sind; und da also diesen Worten zur Folge wider den h. Matth. XX. 21. und den h. Paulus an die Röm. XIII. 5. alle Christen von den öffentlichen Anlagen frey seyn müßten, so beweißt dieses zu viel; was zu viel beweißt, beweißt nichts, und ist Widerspruch. Was Christus aber immer durch diesen Text hat sagen wollen, entweder daß er von dem königlichen Stammen Davids geboren sey, oder daß vielleicht derselbige Tribut von den Fremden und Auswärtigen allein bezahlet werden mußte, und er sich hiemit als ein Landeskind, oder aber als Sohn Gottes von dem Beitrage zu einem Gott gewidmeten Tempel frey hielt: so liegt es doch am Tage, daß in allem diesem für die Immunität kein Schutz gefunden werden kann. Sieh Covaruvias in practic. quæst. Cap. XXXI. Benedictus Justinianus in Epist. ad Rom. cap. 23. S. Thomas in II. sent. dist. 44. quæst. 2. art. 2. S. Bonaventura ad eund. loc. quæst. I. ad I. Delbenius de Immunit. Eccles. Cap. I. S. 2. Sixtus Senensis in Bibliothec. sancta L. VI. ad not. 26. Aber vorehmlich antwortet mittels einer natürlichen Auslegung **Bossuet**: **Der Sohn Gottes wollte da einen Zins bezahlen, den er als ein Landeskind nicht schuldig war, nur damit die gute Ordnung des gemeinen Wesens im geringsten nicht gekränket würde.** Staatskunst aus den eigenen Worten der h. Schrift. Erster Theil, erstes Buch VI. A. II. 8. S. 59. Jene aber, welche über alle die Zeugnisse der gesunden Vernunft, der Schrift, der h. h. Väter, und die wir noch beigebracht haben, nicht aufhören wollen, toll zu behaupten, Christus hätte den Zins nur um das Aergerniß zu verhüten bezahlet: können die

beste

beste Antwort in der Abfertigung, die ihnen Lochstein giebt, finden: Wenn nun Christus der Herr selbst, sind seine Worte, den weltlichen Tribut nur zu Vermeidung des Aergernisses bezahlet hat, so sollten ihn auch seine Diener wenigstens zur Vermeidung des Aergernisses bezahlen. Und wenn sich Leute damals geärgert haben würden, so fern Christus den Tribut nicht entrichtet hätte, da er doch nicht so viel Eigenthum hatte, wohin er sein Haupt zur Ruhe legen könnte; wie vielmehr würden sich die Leute heut zu Tage nicht ärgern, wenn seine Diener keinen Tribut bezahlen wollten. Im zweyten Theil. V. Kap. §. 5.

5. Werden zwar Kanones von mehr als einer Kirchenversammlung, und unzählige päbstliche Verordnungen angeführet: aber auch diese schrecken uns nicht, indem uns schon oben §. 101. der I. und II. Grundsatz erinnerte, daß die Macht der Kirche bloß geistlich sey; und in dem nämlichen §. der III. IV. und V. Grundsatz den vorausgeschickten sonnenklaren Beweisen gemäß zeigte, daß die Kirchenmacht den Rechten der Majestät im mindesten nicht nachtheilig seyn kann. Nein! sagten die Hoftheologen Königs Philipps des Schönen wider die Bulla des Bonifacius, aus Gnade weltlicher Fürsten verliehene, oder wenigstens aus ihrer Nachsicht zugelassene Freyheiten der Kirche können durch Satzungen römischer Päbste den Königen selbst die Regierung, und Vertheidigung ihrer Reiche nicht rauben, noch ihnen dasjenige wegnehmen, oder wehren, was zur Regie-

gierung, und Vertheidigung derselben nothwendig geachtet wird. Und wir wissen doch, wie, und auf was Weise das Korpus Juris kanonici angenommen worden sey (Sieh im I. Theil dieser Einleitung §. 52.) daß es wider die wesentliche Rechte der Majestät, denen die höchsten Staatsregenten nicht einmal selbst zu entsagen vermögen, niemals hat angenommen werden können. Ja! wie die goldnen Worte des Ruhmvollen Hofraths von Riegger lauten, so würde, was die so genannten *Extravagantes*, und andere Verordnungen der Päbste mehr betrift, die gar nicht zur Erbauung der Gläubigen erschienen sind, besonders jene, welche *in Cœna Domini* heißt; für die Kirche unendlich nützlicher gewesen seyn, wenn sie entweder niemals das Taglicht gesehen hätten, oder wenigstens führohin in einem ewigen Stillschweigen vergraben dem Andenken der Welt entrissen würden. Sieh Cl. de Riegger I. I. E. P. III. §. 907. u. f. Cl. de Martini Posit. de Jure civitatis §. 176. 225. 235. u. f. und das Leben des Pabstes Klemens des XIV. aus dem Franz. des H. Karaccioli, wo es S. 55. also heißt: Zur Befestigung dieses Friedens unterließ Klemens (einen Schritt, von welchem kein Beispiel vorhanden ist, und der ihm zum ewigen Ruhme gereichet) die Bulla in Cœna Domini zu lesen, in dem nämlichen Augenblicke, da sie, dem gewöhnlichen Gebrauche gemäß mit der größten Feyerlichkeit promulgiret werden sollte. Diese Bulle, ob sie das Werk eines heiligen Pabstes Pius des V. ist, ist deswegen nichts desto besser, und das heißt die Potentaten zum Zorne reitzen, wenn man sie daran erinnert.

nert. Wie auch jenes des P. Kontini in den Betrachtungen über die Nachtmalsbulle 316. S. wo er also schreibt: Wirklich sind nun in dem Laufe dieses gegenwärtigen Jahres 1769. an allen Höfen Edikte erschienen, die den Gebrauch, und die Publikation dieser Bulle verbieten; welche nach dem Ausdrucke einiger von diesen Edikten den Grundsätzen des Evangeliums, nach andern der Ruhe der Völker, nach andern endlich den Gerechtsamen der Fürsten schnurstracks zuwider läuft. Endlich die Verordnung unsrer allergnädigsten Kaiserinn von 10. October 1768. die in der Lombardie kundgemacht wurde, und diese Bulla nicht nur verwirft, sondern auch öffentlich erkläret, daß sie in den österreichischen Landen niemals angenommen, und rechtmäßig zugelassen gewesen sey.

6. Noch die so viele, ich weis nicht, was für eine, von uralten Zeiten her erhaltene Freyheitsbriefe, wovon wir schon oben gesagt haben. Noch endlich

7. Wenn sie sich auf die Verjährung berufen sollten. Denn wer einen ächten Begrif von der Verjährung hat, wird sie doch nicht für Unterthanen wider die wesentlichen Majestätsrechte des allerhöchsten Regenten behaupten wollen: und bleiben Kirchen, und geistliche Personen in weltlichen Dingen nicht immer Unterthanen?

§. 128. Aber Staatsregenten handeln auch vollkommen gerecht, wenn sie IX. in Rücksicht der

zeitlichen Güter, welche über ein gewisses Maaß an Kirchen, oder Klöster, oder geistliche Personen nicht sollten kommen können, zum Beßten des Staates Amortizationsgesetze errichten (*a*).

(*a*) Daß Amortizationsgesetze gerechte Gesetze sind, hat Gott als Regent des Israelitischen Staates selbst durch sein Beispiel bezeuget, indem er für Priester, und Leviten dieses Gesetz machte: **Sie sollen unter den Kindern Israels kein anderes Erbgut besitzen**, sondern sich mit dem Opfer der Zehende der Kinder Israels, welches ich zu ihrem Gebrauche, und ihrer Nothdurft abgesöndert habe, begnügen lassen. IV. B. Mos. XVIII. — Die Priester und die Leviten samt allen des ganzen Stamms Leviten sollen nicht **Theil noch Erb** mit dem andern Volke Israels haben; sie sollen die Brandopfer des Herrn, und seine andere Opfer essen. **Darum sollen sie kein Erb unter ihren Brüdern haben, weil der Herr selbst ihr Erb ist.** V. B. Mos. XVIII. — Sie sollen aber kein **Erbtheil** haben. Ich will ihr Erb seyn; und ihr sollet ihnen in Israel kein eigenes Gut eingeben, denn ich bin ihr eigenes Gut. Ezech. XLIV 28. Und existirte nicht vor allem positiven göttlichen Beispiele schon selbst jenes natürliche Gesetz, welches eben so göttlich ist: Daß, wer den Staat zu besorgen hat, schon überhaupt im Staate alles so richten, und lenken müsse, daß dem gemeinen Wesen aller Schaden verhütet

tet werden möge? Warum soll also ein Regent nicht auch Schranken, und Maaß den Gütern setzen können, welche an Kirchen, Klöster, und einzelne geistliche Personen kommen dürfen? Und wer sieht hier nicht zugleich die vollkommene Gerechtigkeit aller jener Gesetze ein, welche wir in dieser Absicht von unsern gottseligsten Fürsten Oesterreichs Leopold, Karl dem VI. und von unsrer wirklich regierenden großmächtigsten Maria Theresia, dieser wegen Ihrer bewunderswürdigen Tugend, Klugheit, und ausnehmenden Weisheit in Gebung der Gesetze unsterblichen Kaiserinn von Zeit zu Zeit erhalten haben? Wie? haben würdige Kaiser nicht schon vor vielen Jahrhunderten dergleichen Gesetze erscheinen lassen? Läßt nicht

Valentinianus die Verordnung an den Pabst Damasus ergehen: Wir erklären auch, daß den gemeldten Geistlichen, oder solchen aus den Geistlichen, welche die Enthaltsamen heissen wollen, nichts von einem dergleichen Weibe, bei welchem sie sich heimlich unter dem Vorwande der Religion aufhalten, weder geschenkt, noch mittels Testaments sollte vermacht werden können. Ja, wir wollen auch, daß, wenn dergleichen Weiber ungeachtet der Erinnerung, und Kundmachung unsers Gesetzes, den Eigensinn haben würden solchen Geistlichen entweder was zu schenken, oder mittels ihres letzten Willens zu hinterlassen, alles dem Fiskus zufallen solle. L. 20. Cod. Theod. de Episcop. & Eccles. & Cler.

Theodosius der Große ad Tatianum Præf. præt. circa Diaconissas: Sollte eine Diakonissinn einmal sterben, so setze sie keine Kirchen, keinen Geistlichen, keinen Armen zum Erben ein. Sollte die Sterbende aber in Rücksicht der ausdrücklich angemerkten Personen wider unser Verbot etwas vermachen, so ist unser Will, daß es unkräftig sey. Und wenn es geschähe, daß so einer Sterbenden etwas abgedrungen würde, so befehlen wir, daß den Geistlichen nicht einmal ein solches stillschweigend anvertrautes Gut zum Betruge unsrer ehrwürdigen Verordnung durch List ausgefertiget, oder durch schändliche Zurückhaltung gelassen werden sollte. &c. L. 27. ebend.

Sieh Thomasin. Tom. III. de nov. & vet. Eccl. discipl. L. I. Cap. 33. u. 34.

Daß diese Gesetze von den heiligsten Männern immer mit Ehrfurchtvoller Hochachtung beobachtet worden sind, erhellt aus dem Schreiben des H. Ambrosius an den Kaiser Valentinianus, welches also lautet: Uns versagen die neuen Gesetze so gar die privat Erbfolge; doch klagt niemand darüber, wir halten es für keine Unbild, weil uns der Verlust nicht kränkt. Es läßt sich auch der Brief des H. Hieronymus an den Nepotianus Tom. III. P. II. pag. 260. nicht einwenden, wo er sagt: Es ist eine Schande zu sagen, Götzenpfaffen, Komedianten,

Gauk-

Gaukler, Kutscher, und Huren werden zu Erben eingesetzt: blos Geistliche und Mönche werden durch Gesetze davon, nicht von Verfolgern, sondern von christlichen Fürsten ausgeschlossen. Denn man darf nur seinen Sinn zu erreichen die gleich darauf folgenden Worte dazu lesen: Ich klage nicht über das Gesetz, aber das bedauere ich, daß wir ein solches Gesetz verdienet haben: und doch ist so gar noch das zu wenig den Geitz zu zäumen. Es ist also klar, daß der h. Vater nicht über das Amortizationsgesetz, sondern über die Laster seiner Zeit seufzte. Wir bringen gar keine solche Klage, wie Hieronymus, vor. Wir behaupten, daß der Fürst andere Ursachen genug im Staate haben könne Amortizationsgesetze zu machen; und also sind heute sowohl die Fürsten, die dergleichen Gesetze geben, als die Geistlichen, denen sie gegeben werden, ausser aller Gefahr zu klagen, oder klagen zu hören. Diejenigen aber, welche zur Bestreitung des Amortizationsgesetzes immer in ihre alte Decke verliebt, nur damit aufgezogen kommen, man müsse einigen Schatz für die Nothfälle des Staates sammeln, müssen darauf erinnert werden, was wir kurz zuvor Not. e. sehr deutlich gesagt haben. Man kann hinzusetzen, daß nichts thörichter seyn würde, als alles Blut vom ganzen Leibe in eine Ader allein zusammen zwingen, und die andern Adern dadurch leer, und bedürftig machen, um für alle ausgeleerte eine Volle zu haben. Ja, ich wiederhole es, können diese Kirchenschätze nicht leicht in Feindeshände kommen, und also mit ihnen das Hauptvermögen vom ganzen Staate? Ich wiederhole es, nutzen wohl diese Kirchenschätze den Gliedern etwas, die einmal schon zu Grunde gegangen sind? Es ist wahr; es geschieht nur

gar zu oft, daß Privatleute das Ihrige durchjagen, und nicht so fleißig, wie in einer Kirchenkasse beisammen aufbehalten; aber was ists hernach? Laß man es durchjagen, wenn es nur im Staate bleibt. Wir werden zwar einen, und andern Verschwender, der aus Verschwendung arm und elend ist, im Staate haben: aber eben seine Armuth, und sein Elend werden ihn arbeitsamer, und nützlicher für den Staat, und sorgfältiger sich, und die Seinigen zu ernähren machen; da unterdessen das Geld, so er durchjagte, immer ein frisches Blut im Körper des Staates bleibt, und unter den Gliedern, unter welchen es umläuft, die Anzahl der Armseligen weit kleiner ist. Kurz! es ist besser einige aus Verschwendung, als alle aus Mangel müheselig sehen: und wird es eine kleinere Kunst seyn, wenn Geld vorhanden ist, durch kluge Gesetze der Verschwendung vorzubeugen, als bedürftige Bürger ohne Umlauf des Geldes reich zu machen. Auf das, was Cap. 1. de immunit. Eccles. in 6to verordnet wird, daß es den weltlichen Obrigkeiten auf keine Weise erlaubt seyn sollte, Kirchen, oder geistliche Personen im mindesten zu zwingen, das Ihrige auszugeben, oder zu veräussern, oder was sie schon erworben haben, oder erwerben werden, wegzugeben, sagen wir nichts anders, als was wir oben §. 127. schon gesagt haben; nur wollen wir noch die Antwort hinzufügen des Aegydius Romanus aus dem Eremitenorden des H. Augustinus in Proem. Tractatus in Fav. Philippi Pulchri VIII. Dist. Diese Verordnung ist neu, spricht er, von dem Fürsten noch nicht gutgeheissen; welche sie, wenn sie solche recht untersuchen, vielleicht auch niemals gutheissen werden, weil auf

solche Art die Geistlichen zu so vielen Besitzungen gelangen könnten, daß es dem Staate zu einem eben so unheilbaren Schaden, als dem Fürsten zum Nachtheile gereichen würde. Sieh auch Cl. de Riegger I. I. E. P. I. §. 451. Cl. de Martini Posit. de Jure civitatis §. 188. §. 186. und unten §. 83.

§. 129. Daß endlich X. das Recht Freystätte aufzuheben, oder einzuschränken, gleichwie jenes sie zu errichten, zu den Rechten der Majestät gehöre, wird niemand in Zweifel ziehen, der im allgemeinen Staatsrechte, in der heil. Schrift, in der geistlichen, und weltlichen Geschichte, und in der Staatswissenschaft nicht ganz fremd ist; und die obschon langwierige Annahme, oder Zulassung der in diesem Stücke herausgegebenen päbstlichen Verordnungen gründlich untersucht, und also weiß, wie sie beschaffen sey, oder beschaffen seyn könne (*a*).

(*a*) Gleichwie die Personalimmunität, wovon wir oben §. 112. und die Realimmunität, wovon wir erst zuvor handelten, so schreibt sich auch die Lokalimmunität, oder die Freystädte, vermöge welcher ein geweihter, oder geistlicher Ort diejenigen in Sicherhet setzt, welche als öffentliche Missethäter, und Verbrecher wider dem Staat zur verdienten Strafe angesuchet werden, weder vom natürlichen, noch positiven göttlichen, noch vom menschlichen Kirchenrechte, sondern bloß von der Willkühr der Fürsten her. Denn

1. Läßt sichs aus der Natur eines Gott geweihten, oder geistlichen Ortes gar nicht verstehen, wie das eine Entheiligung desselben

seyn sollte, wenn man Feinde des Staates, Störer der öffentlichen Ruhe, und Sicherheit aus seinen Schranken zur verdienten Züchtigung herausnimmt. Vielmehr sieht die gesunde Vernunft ein, daß die eigentliche Würde eines Gotteshauses, und die ihm gebührende Ehrerbietung alsdann beobachtet wird, wann man es keine allgemeine Zuflucht der Räuber, und Mörder, keine Hinderniß der Gerechtigkeit seyn läßt. Man wendet vergebens ein, es sey einer der wesentlichen Karaktere der Kirche nicht blutdurstig zu seyn. Der Staat, der Privatmensch, die sich wider gewaltsame Angriffe des Räubers, und des Mörders vertheidigen, sind denn diese darum blutdurstig? Kömmt nicht der Kirche selbst das Recht der nothwendigen Vertheidigung vermöge des Gesetzes der Natur zu, dem sie nicht widerstehen kann, ohne eben deswegen einen barbarischen Blutdurst zuhaben? Ist es nur dieser oder jener Privatmensch, dem öffentliche Verbrecher das Leben rauben? rauben sie nicht dem ganzen Staate die Sicherheit? Und sie sollen ungestraft bleiben? — Und wenn schlechte Beispiele der Saame schlechter Leute sind; wenn Straflosigkeit Bösewichter ausbrütet, so wird der Staat das Glück der öffentlichen Ruhe noch lange nicht geniessen, es sey denn, man wähle die Mittel, die sie einzig herzustellen fähig sind, daß man nachdrucksvolle Beispiele vor Augen lege, ernstliche Bestrafungen vornehme, und denjenigen, die sichs gerne möchten gelusten lassen nachzufolgen; alle Hofnung ungestraft zu bleiben benehme. Zudem sagt uns die gesunde Vernunft auch, daß es doch der Natur einer Kirche, oder je eines andern heiligen Ortes nicht gemäß sey, Ersetzungen zu verhindern, die einem Privatmenschen zu machen sind; und noch weniger solche, die dem ganzen Staate geschehen

hen

hen müssen; daß folglich jene Altarsdiener sich schrecklich versündigen, welche Verbrechern in die Freyheit helfen, und dadurch hundert andere ihresgleichen zu eben solchen Bübenstücken aufmuntern, und die Bürger, ihre Nächsten, ja die Kirchen selbst, denen sie durch Bedeckung eines Bösewichtes, ich weis nicht was für eine ausnehmende Ehre erwiesen zuhaben glauben, mit größter Unbescheidenheit allen Gefahren aussetzen. Endlich setzt die Natur der Freystädte das Begnädigungsrecht voraus: und wem kömmt wohl dieses zu, Geistlichen, oder dem weltlichen Regenten, der Herr auf der Welt über Leben, und Tod ist? —

2. Ist es so weit entfernt in der h. Schrift ein Gebot von dieser Art Freystädte, wovon wir hier reden, zu entdecken, daß sie vielmehr jederman das Gegentheil zeigt. Die Worte Gottes bei dem Propheten Jeremias VII. 8. u. f. sind sehr klar: Aber sieh! ihr verlasset euch auf lauter Lügengeschwätz, das euch zu nichts nütz ist. Ihr stehlet, ihr schlaget tod, ihr ehebrechet, ihr schwöret falsch, ihr rauchert dem Baal, und laufet fremden Göttern, die ihr nicht kennet, nach. Sodann kommet ihr, und stellet euch vor mir in diesem Hause, über welches mein Name angerufen ist, und saget: Es ist uns dennoch geholfen, nachdem wir alle diese Gräuel begangen haben. Aber wie? ist dem das Haus, über welches mein Name angerufen ist, vor euern Augen zur Mördergrube geworden? — Hierauf bezog sich Christus bei Matth. XXI. und trieb heraus alle Verkäufer, und Käufer im Tempel, und stieß die Wechseltische, und die Stühle der Taubenkrämmer um, ohne durch alle diese so gewaltthätige Handlungen, durch dieses Umstossen, und

Heraustreiben die dem Tempel gebührende Ehrfurcht zuverletzen. Gewiß! wenn die Ursache herauszustossen gerecht ist, wenn selbst Gottseligkeit, und Gerechtigkeit herauszustossen befehlen, so wird dadurch der Ehre, und der Heiligkeit des Tempels Gottes im mindesten nichts benommen. Wer uns die im alten Gesetze aufgerichtete Freystädte entgegen einwendet, der wird dadurch blos seine Unwissenheit, keineswegs aber die Immunität beweisen. Es ward nämlich den Juden wegen ihrer schrecklichen Rachbegierde auf eine gewisse Art, das ist, von Seiten der äusserlichen Gerichtsbarkeit gestattet, daß derjenige, dessen Blutsverwandter umgebracht worden ist, als Rächer dieses Bluts den Mörder, wenn er erwischt wurde, hingegen tödten dürfte. Da nun leicht jemand aus der Ursache sich nothwendig zu beschützen, und also mit Recht hat ein Todschläger werden können, so hat Gott diese Freystädte bestimmet, um alldort den Todschlägern so lange eine Sicherheit zu verschaffen, bis der Todschlag untersucht seyn würde. Lag das Verbrechen am Tag, so lautete der Befehl des Herrn also: Die Aeltesten derselbigen Stadt sollen hinschicken, und ihn aus dem Zufluchtsorte herausnehmen lassen, ihn in die Hände des Nächsten übergeben, dessen Blut vergossen worden ist, und er soll sterben. Sieh welch ein grosser Unterschied zwischen jenen Zufluchtsörtern, und unsern Freystädten ist! Dort wird der Unschuldige der Rache, hier der Schuldige der Gerechtigkeit entzogen. Dort nehmen die Aeltesten der Stadt den Verbrecher zur Strafe heraus; hier hingegen bleibt oft der Obrigkeit das Thor so lange vor dem Angesichte versperrt, bis man Schwerd- oder Strickmässigen Bösewichtern bequeme Gelegenheit an die Hand gegeben hat sich zu flüchten, ohne je ihre

verübte Missethaten vorher zu untersuchen, oder die Übel, die dem ganzen Staate hieraus noch zufliessen können, mit kluger Vorsichtigkeit zu erwägen. Damit du aber siehst, daß in jenen alten Zufluchtsörtern nicht mehr erlaubt gewesen sey, als vor dem Altare Gottes selbst, so höre den Sentenz, den Gott II. B. Mos. XXI. 14. also spricht: So sich aber jemand an seinem Nächsten vergreift, und ihn mit List, oder Willen erschlägt, so sollst du ihn von meinem Altare wegnehmen, daß man ihn tödte. Vom Altare; Ja! der Altar entzieht die Missethäter der Züchtigung der Gerechtigkeit, und des Staates nicht. Du sollst ihn wegnehmen; Missethäter vom Altare wegnehmen, und zur verdienten Strafe ausliefern, verletzt die dem Altare schuldige Ehrerbietung nicht. Daß man ihn tödte; also sieht man, daß der Altar keine Gewalt habe, die von den Gesetzen vorgeschriebenen ordentlichen Strafen in ausserordentliche zu verkehren. Wo ist wohl also das göttliche Gebot von unsern Freystädten? Aber, sagen sie, im neuen Testamente hat Christus die Ehebrecherinn, die zu ihm ihre Zuflucht nahm, weder verdammt, noch von andern verdammen lassen; und es getraute sich auch niemand sie zu verdammen. Was folgt daraus? also hat er sich des Rechts der Freystädte angemaßt? Gewiß! wer in der Vernunftlehre erfahren ist, wer gewohnt, und beflissen ist die Texte nicht nach belieben auszulegen, sondern richtig zu verstehen, der wird diese Folgerung niemals daraus ziehen können. Und wenn das wäre, warum sollten sie nicht aus dem nämlichen Texte auch schliessen, daß niemand zur Leibesstrafe verdammt werden darf, daß folglich das ganze peinliche Recht aufhören müsse? Was in diesem ganzen Texte bemerket werden

kann,

kann, ist dieses, daß 1. die Pharisäer Christum versucht haben, um ihn entweder wegen der Verachtung des Gesetzes anzuklagen, wenn er das Weib lossprache; oder wenn er sie verdammen sollte, ihn eben dadurch um den Ruf der Sanftmuth, und dem Rum der Liebe bei dem Volke zu bringen. 2. daß Christus keinen peinlichen Richter machen wollte. 3. Daß er den Anklägern gar nicht verbotten habe Steine auf sie zu werfen, sondern 4. nur zur Strafe der Vermessenheit, die sie ihn zu versuchen hatten, ihnen ihre eigene Sünden, die sie auf sich hatten, vorgehalten, und also sie aufs höchste beschämmt hatte. Folglich hat sie der Heiland nicht in diesem Sinne nicht verurtheilen wollen, um ihr eine Freystädte zu verschafen; sondern gleichwie er überhaupt keinen Richter und Theiler machen wollte, so wollte er auch kein peinlicher Richter seyn. Folglich hat er nicht die Ehebrecherinn der Steinigung entzogen; sondern die Ankläger, die eine so unverhofte Antwort in Verwirrung setzte, zogen sich, um nicht noch mehrere von ihren Lastern aufgedeckt zu sehen, augenblicklich selbst aus dem Staube. Folglich hat Christus seinen Ausspruch nicht der Beobachtung des Gesetzes, und der Vollziehung der Gerechtigkeit, sondern nur den Anklägern, und seinen Versuchern entgegen gesetzt. Folglich hat Christus keine Freystädte errichtet; sondern gleichwie er über alle peinliche Urtheile weg war, also entfernte er sich auch ein Urtheil in Rücksicht der Freystädte zu fällen, welches allein zum Rechte über Leben, und Tod gehöret. Bey den Juden pflogen Kraft des Gesetzes die Zeugen den ersten Stein auf den Missethäter zu werfen. Dieß sagt hier Christus sollen diejenigen thun, die sich keiner schweren Sünde schuldig wissen, womit sie in ihrer Versuchung beschämt, der Ruhm aber seiner Sanftmuth bestätiget wurde.

In

In der Uibersetzung der vier Evangelien des hochwürdigsten seligen Bischofs zu Passau Grafen von Thun. S. 469. auf den 7. V. des 8. H. des h. Johann. Wir sehen also, daß Christus dieses ganze Beispiel den Gläubigen, und ihren Vorstehern nicht in Rücksicht des zeitlichen Halsgerichts, sondern bloß zum Unterrichte für die innerliche Gewissensgerichtsbarkeit hinterlassen hat, daß nämlich 1. jeder Gläubige vielmehr sich besorgen, und beschäftigen sollte, seinen eignen Lebenswandel zu untersuchen, als seinen Nächsten anzuklagen, zu beurtheilen, und gleich mit Vermessenheit zu verdammen. 2. Daß auch die größten Sünder trauern, und Reu, und Schmerzen über ihre Missethaten fühlen, und also durch eine weit andere, als äusserliche peinliche Schärfe zur wahren Busse, und zum Wege des Heils zurückgeführet werden müssen. Royaumond Prior von Sombreval Hist. Auszug aller Begebenheiten alt- und neuen Testaments mit Auslegung der h. Väter S. 733. Durch dergleichen Einwendungen läßt sich unsre gute Sache nicht nur nicht schwächen, sie gewinnt dadurch noch neue Kräfte, und bei jedem mehr Ansehen, und Gewicht, in dessen Busen ein aufrichtiges Herz für die Wahrheit schlägt. Wer die Wahrheit liebt, sieht gleich ein, daß unsre Beweise keine Geburten bloß aus unserm Hirne sind, sondern daß sich alle die Worte, und Beispiele, die wir angeführet haben, in der h. Schrift, und in den Schriften der h. h. Väter befinden; daß sich auf alle die Beweise der Gegner antworten lasse, was die Senonensische Kirchenversammlung vom J. 1528. im 4. Decreto sagt: Beweise aus der h. Schrift sind gestümmelt, und gänzlich kraftlos, sobald der Text, den man daraus anführt, nach Willkühr gefoldert, und auf die schon einmal einge-

säug-

säugte Meinung nur hartnäckig, und mit Gewalt hingedrehet wird. Wie auch jenes des h. Ambrosius: Diese Beweise sind nicht soviel Fessel, die binden, als Hirngespinste, das ist, Schattenwerke, und Luftspiele der Einbildung zu nennen, die sich gleich wieder auflösen, und verschwinden; Wer die h. Schrift nicht so versteht, wie es die Wahrheit der Sache verlangt, der pflücket, und ißt bittere Trauben. Bei Gration. dist. XXXII. Can. 4.

3. Zeigt uns sowohl die Kirchen — als weltliche Geschichte 1. daß sichs in der alten Kirche weder die Päbste, noch die Bischöfe niemals haben träumen lassen, als kämme ihnen Recht, und Gewalt zu, den Freystädten Gränzen, und Beschaffenheit zu bestimmen; daß sie dieses erst im IV. Jahrhunderte, und da nur Fürbittweise versuchet haben, um für die Verbrecher Gnade, und Erlassung von den Fürsten zu erbitten. 2. Daß die Fürsten die Freystädte bald verwilliget, bald eingeschränket, bald aber ganz aufgehoben haben, wie es erhellt ex Cod. Theod. L. 1. 3. 5. de his qui ad Eccles. L. 16. de pœn. L. 32. de Episc. L. 17. de appel. & ex Cod. Just. L. 3. 4. 6. de his qui ad Eccles. Sieh auch Novel. XVII. c. 7.

4. Da jene von den Fürsten erlaubte Freystädte nie was anders, als blosse Begnadigungen der Fürsten waren, und da die geistlichen Gerichte in diesen Händeln nie vermöge eines eigenthümlichen Rechts der Kirche, sondern nur als Gerichte des Fürsten, und in seinem Namen geurtheilet haben; so dürfen es auch die geistlichen Konsistorien so wenig wagen dem Fürsten zu sagen, die Freystädte wären durch langen Gebrauch, und durch Verwilligung der Fürsten selbst also an

die

die Kirchen gekommen, daß sie nimmer davon abgeändert, oder weggenommen werden könnten; als wenig es andern dem Fürsten unterworfenen Gerichtern erlaubt wäre dergleichen entgegen einzuwenden, wenn der Fürst Geschäfte, die bei diesem oder jenem Gerichte von langer Zeit her abgehandelt worden sind, fürohin bei einem andern Gerichte auszumachen, und hier dieß oder jenes zu verändern, oder ganz abzuthun befähle. Den Einwürfen, die von den unrichtigen Begriffen der Begnädigungen, der Freyheitsbriefe, und der Verjährung hergenommen werden, haben wir schon oben begegnet.

Auf das, was wir bisher bewiesen haben, gründen sich sehr wichtige Folgerungen.

1. Daß auf die falschen Dekretalen Isidors, und jenen erdichteten Brief des h. Augustins an den Bonifacius hierinfalls gar nicht geachtet werden muß;

2. Daß alle die Verordnungen, und Bullen, welche die Päbste in Rücksicht der Freystädte haben ergehen lassen, nicht zu verbinden vermögen; denn der Gegenstand ist ausser den Gränzen der kirchlichen Gewalt; es wäre denn Sache, daß die Fürsten dergleichen Gesetze als die ihrigen zu beobachten befohlen hätten. Daß also

3. Die Satzungen Gregorius des XIV. Benediktus des XIII. Klemens des XII. und Benediktus des XIV. nicht als päbstlichen Bullen, sondern, wo sie angenommen sind, als Verordnungen, und Gesetze der Fürsten binden. Daß ferner

4.

4. Unter allen diesen Bullen vermög ihrer Natur keine so fest, und unwandelbar seyn kann, daß es den Fürsten nicht frey stünde, ohne erst den Pabst darum zu fragen, sie aufzuheben, oder einzuschränken, oder ihr welch immer eine andere Bestimmung nach Belieben zu geben. Daß

5. Nichts lächerlicher seyn kann als jenes (Privilegium) Vorzugs- oder Freyheitrecht, welches einige den Kardinälen zueignen wollen, die Uibelthäter, die eben zum Tode ausgeführet werden, und ihnen begegnen, von der Todesstrafe zu befreyen.

6. Daß die Freystädte nach der strengsten Auslegung immer als Gnadenfreyheiten der Fürsten angesehen, und die richtige, und authentische Erklärung davon selbst von den Fürsten hergeholet werden müsse.

7. Daß Erkennen, und Entscheiden, ob derjenige, der sich in die Kirche geflüchtet hat, die Gnade der Freystädte zu geniessen verdiene, dem Fürsten bloß allein zukomme, und also nicht einmal ein Punkt der vermischten Gerichtsbarkeit sey, weil nur er das Recht besitzt, die Verbrechen im äusserlichen Gerichtsplätze zu erkennen, und zu begnädigen.

8. Daß auch der, den die Freystädte beschützt, von den Geistlichen nicht zurückbehalten, oder in die Freyheit befördert werden könne; sondern zu einer gelindern Züchtigung, wenn es ja dem Fürsten eine zu bestimmen beliebt, ausgeliefert werden müsse. Daß

9. Wenn entweder die Auslieferung abgeschlagen werden, oder ein solcher Verbrecher des Schutzes der Freystädte gar nicht würdig seyn;

seyn sollte, oder man dabei fürchten müsse, daß er der Gerechtigkeit aus dem Wege geraumt werde, dem weltlichen Arme, um so einen Bösewicht gleich herauszureissen, die Erlaubniß des Bischofes überflüssig seyn würde, indem die Freystädte von der Willkühr der Bischöfe nicht abhängen, und sie selbst in Dingen, die den Staat betreffen; dem weltlichen Arme unterliegen. Daß endlich

10. Auch diejenigen, welche von dem Fürsten erlaubte Freystädte verletzen, keinen andern Strafen unterliegen, als welche die Fürsten bestätigen, oder selbst bestimmen. Dieses ist nun überhaupt von dem allgemeinen Kirchenrechte hergenommen. Was das österreichische Recht betrifft, so haben wir vermöge der Verordnung unsrer allerhöchsten Kaiserinn in Rücksicht des Rechts der Freystädte unsre eigene Vorschrift, und Bestimmung, worüber der H. Sartori, geistlicher Rath von Ellwangen sehr schön kommentirte. Sieh auch vor andern des großen van Espen dissertatio de Asylo templorum, welche sowohl in den Werken dieses Verfassers!, als auch in meiner Collectione selectarum lucubrationum in distributione prima zu finden ist.

Uibrigens will ich diese Erklärung von den Rechten der Fürsten in Rücksicht des Geistlichen mit eben den Worten schließen, derer sich Franciscus de Roye Antecessor Andegavensis in Tractatu de Missis dominicis ad disciplinam publicam. Cap. 2. gegen das Ende bedienet hat: **Es soll ja niemand klagen, daß den landesfürstlichen Kommissarien, und dabei meistens den Weltlichen so viele, und große Dinge, die ganz geistlich zu seyn scheinen, in**

dieser Abhandlung eingeräumet werden. Denn erstens behaupten wir nichts ohne Grund, sondern führen glaubwürdige, unwiderlegliche Schriftsteller an. Zweytens gehört dieses alles zur Regierung, und Zucht der Kirche, welche dem Könige zu beschützen, und aufrecht zu halten zukömmt, wie es die Kirchengesetze, und die h. h. Väter durchgehends erkennen. In edit. Capit. Reg. Franc. cum notis Baluzii. Venetiis 1772. Tom. 1. Und wenn man nur die oben §. 101. Not. k. m. festgesetzte Grundsätze, wie auch absonderlich, was wir §. §. 105. 109. 110. 111. über die Macht der Kirche, in Dingen, welche die Zucht betreffen, so sorgfältig eingeschärfet haben, nicht ausser Acht läßt, so wird es nie eine Beschwerniß geben können, einem Fürsten Gegenstände betreiben zu lassen, die gar nicht von einigen, weis nicht wie angeblichen Neuerern erst erfunden, und eingedrungen seyn sollen; sondern welche, wie es jedermann, der die von uns angeführten Quellen einsieht, vor Augen liegt, Christus, und die Apostel sowohl mit Worten, als mit Beispielen geprediget, die heil. Väter gelehret, und überliefert, die Kirchenversammlungen schon längst untersucht, und bestätiget, die allgemeine Einstimmung, und der Gebrauch der Kirche bekräftiget, die einhelligen Zeugnisse der Päbste selbst gutgeheissen haben; Gegenstände also, und Lehren, die

die in jenen katholischen Ländern, in welchen, um mich also auszudrücken, die isidorianische Zwischenregierung sich entweder nie so sehr einnistete, oder ehender wieder abgethan worden ist, nicht nur von den Rechtsgelehrten, sondern selbst von den Bischöfen, von der ganzen Geistlichkeit, von den frömmsten Männern, von Männern, die wegen ihren erhabenen geistlichen Würden, wegen ihrer Tugend, und Gelehrtheit höchst ansehnlich waren, angenommen, und beständig vertheidiget worden sind. Gleichwie ich mich eben dieser Worte schon in meiner *Prolusione* im Jahre 1773. bediente. Gewiß! wir haben aus allen den Stellen, die wir angeführet haben, zu Genügen sehen können, wie sehr Päbste, Bischöfe, ganze Kirchenversammlungen die Fürsten um ihren Beistand, um ihre Unterstützung die Kirchenzucht wieder herzustellen, und zu betreiben gebethen haben; wir haben auch gesehen, mit welchem Eifer, mit welcher Erbäulichkeit die Fürsten immerfort durch unzählige Verordnungen, und andere geschickte Mittel die alte Kirchenzucht wieder empor zu bringen, und standhaft zu gründen sich bemüheten. §. §. 101. Not. m. 105. Not. c. 109. Not. e. f. 110. Not. a. b. c. 111. Wir haben aber nirgend gesehen, daß die Vorsteher unsrer h. Kirche ihre Gewalt, die sie in Dingen, die die Zucht betreffen, besitzen, oder die Länge der Zeit, durch welche dieses, oder jenes schon dauerte, vorgeschützet hätten, um die Fürsten zu hindern ohne ihre Einwilligung ärgerliche Misbräuche abzubringen, und gute Zucht einzuführen. Denenjenigen aber, welche Troz den ausdrückli-

chen Worten und Beispielen unsers Erlösers selbst, der Apostel, der ganzen alten Kirche, und so vieler neueren sowohl an Tugend als Wissenschaft berühmter Männer, (und diesen Folgen heißt doch nicht den Fürsten schmeicheln) welche, sage ich, nicht aufhören können, die mittelbare Gewalt der Kirche über die Fürsten und wider ihre Rechte zu vertheidigen, und also die angezogenen, und andere dergleichen Einwürfe mehr ohne Unterlaß aufgekocht wieder zu Markte bringen, — diesen, sage ich, will ich aus beßtem Herzen nur zwey Worte vertrauen: Nämlich sie sollen gleichwohl sehen, ob sie einem Mann von Einsicht können glauben machen, daß sie es auf diese Art mit Gott, mit dem Fürsten, mit dem Nächsten, und der so wichtigen Sorge für seine Seele aufrichtig, und getreu meinen? Sie sollen sehen, wie sie so einen Mann überzeugen können, daß ihre Meinung rein, ihre Absicht redlich sey, wenn ihre Beweise immer nur blosse Zeugnisse von ihrer durstigen Begierde nach der Macht sind, über das Zeitliche, wo nicht allein, doch mitzuherrschen? Endlich sollen sie auch sehen, ob denn das dem Nutzen, dem Glanze der Religion, und der Ehre ihrer so Verehrungswürdigen Amtsdiener klug rathen heisse, wenn sie wider beider Verächter mit so kraftlosen, lächerlichen, und gefolterten, von nichts als von ihrer zeitlichen Herrschsucht zeugenden Beweisen auftreten? — und ob sie dadurch die Zahl der Spötter vermehren oder mindern? Ich will mich gerne geirrt, und meinen Irrthum aufs feyerlichste wiederrufen haben, wenn ich mich betröge, und auf diese unsere Gegner die Worte des Joannis Sarisburiensis erwählten Bischofes von Chartres unrecht wände: Möchtet ihr doch hören, wie die Feinde der Kirche eurer spotten! Epist. 60. S. Thomæ Cantuariensis. Wahrhaftig!

schlim

schlimm genug, wenn nicht die göttliche Vorsehung, die immer wache Sorgfalt unserer tugendvollesten, weisesten Monarchen, die Wachsamkeit unserer Verehrungswürdigsten Kirchenvorsteher, der Eifer jener vortreflichsten gelehrtesten Männer, denen die Einrichtung, und Beförderung ächter Wissenschaften anvertraut ist, unsre Sachen bereits in eine solche Verfassung, und Lage gebracht hätte, daß von unsern Schulen nun doch Niemand mehr sagen kann, was von den Schulen der vorigen Jahrhunderte Melchior Kanus gesagt hat: Zur Zeit, als die Gottesgelehrten der Schulen mit den beßten Waffen hätten versehen seyn sollen, hatten sie nichts als lange schilfe Rohre, nämlich lächerliche, ohnmächtige Waffen spielender Kinder. L. IX. Cap. I. Nein! unsere Zeiten, wo sich die Spötter unsrer h. Religion, und ihrer Amtsdiener Leider! von Tag zu Tage häufen, gestatten es nimmermehr ihnen nur mit eitlen, und nichtswürdigen Spitzfindigkeiten zu begegnen; dieß würde nur unsre heiligste Religion immer mehr ihren Schmähungen, und Spöttereyen aussetzen, ihnen immer größeren Anlaß sie zu schimpfen, und lächerlich zu machen geben heissen; indem die Dinge, die nicht anders als wahr seyn können, von einer solchen Natur, und Beschaffenheit sind, daß, wenn man Theilweise in einigen im geringsten etwas falsches wahrnimmt, sie also gleich auf einmal alle zusammen auch im Ganzen ihre ganze Glaubwürdigkeit, ihr Ansehen, und ihre Majestät verlieren. Van Espen. Diss. canonic. de Dispens. Cap. II. Nein! unsre heiligste Religion, und das göttliche Ansehen, welches ihren Amtsdienern im geistlichen

lichen Sache der Einsetzung Christi gemäß zukömmt, hat gar nicht nöthig mit Lügen, wie Melchior Kanus sagte de loc. com. L. 5. C. 2. und mit einer so schädlichen Schmeicheley unterstützt zu werden: sie erhält sich durch jene einfache Mittel weit fester, und leichter, welche ihr ihr göttlicher Stifter selbst an die Hand gegeben, welche die Apostel, die alte Kirche, fromme, und gelehrte Männer immer mit beßtem Erfolge angewendet haben. Wenn diese so kräftigen, so überflüßigen Mittel den Gläubigen von ihren Hirten gleich von Jugend auf aufrichtig, gründlich, unermüdet, und auf jene Art eingeschärfet würden, welche den Aposteln das Wort Gottes mit eben so liebvollen Vertrauen, als brennenden Eifer vorzutragen eigen war, so würden weder in den Städten die Verächter der Religion, noch auf dem Lande die Ketzer Nachfolger finden. Eine gesegnete Bemühung, welche alle Bemühungen der Feinde ganz leicht übertreffen, und sie weit glücklicher, als das blosse Schreyen, und Zanken, gewinnen, oder abtreiben würde.

Ende des zweyten Theils.

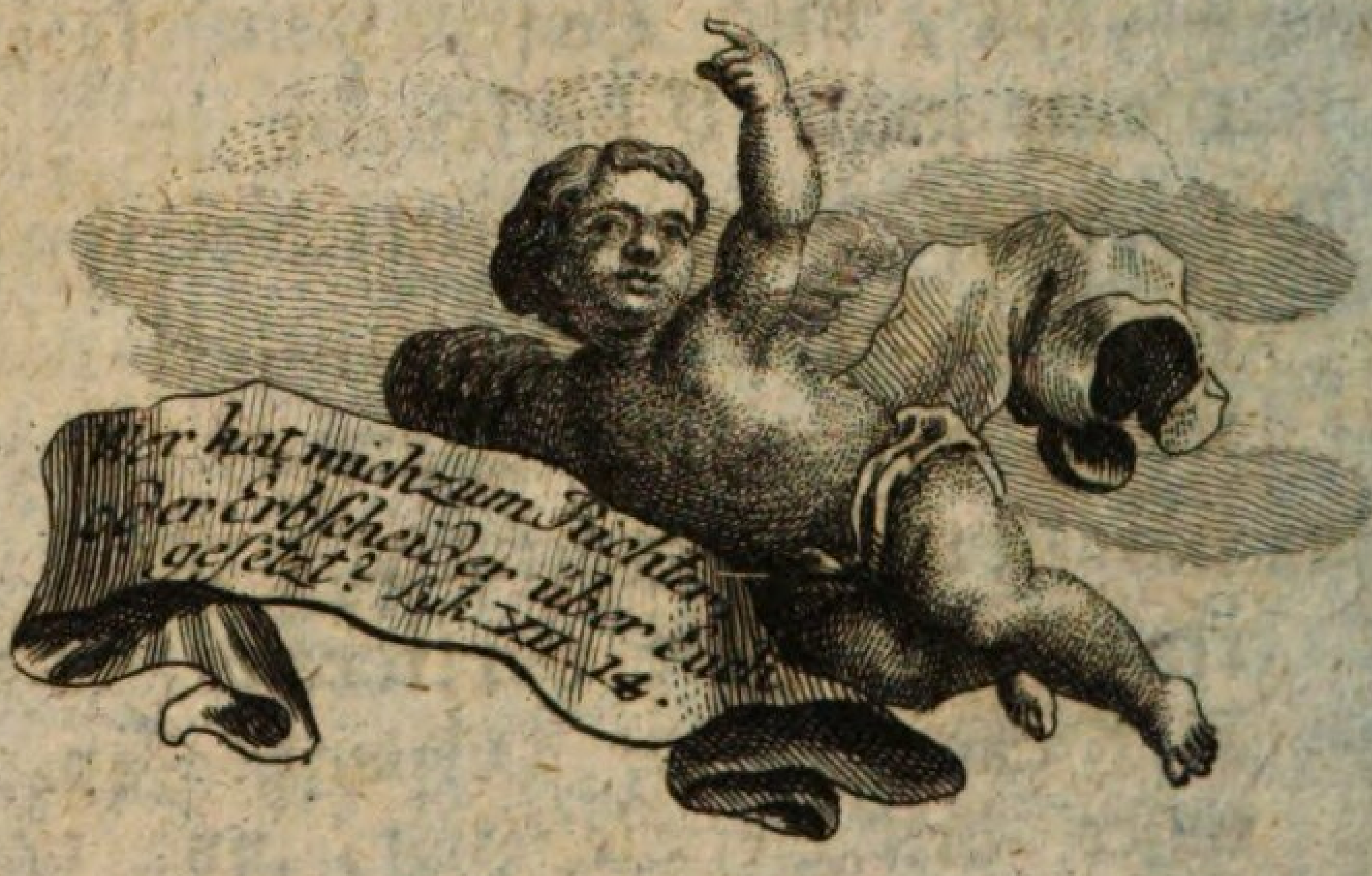

Eybel, Joseph Valentin, 1741-1805

Des Herrn Joseph Valentin Eybel kaiserl. königl. Regierungsrath, des Kirchenrechts ordentl. öffentlichen Lehrers auf der hohen Schule zu Wien in Oesterreich, der sämmtlichen Rechte Doktors, und in strengen Prüfungen aus dem Kirchenrechte auch bei der theologischen Fakultät kais. kön.
Bd.: 2

Frankfurt ; Leipzig 1779

J.can.u. 70-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11008753-2
VD18 9033096